



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 22. November 2013
(OR. fr)**

16323/13

**JUR 590
INST 613
COUR 90**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Sean Van Raepenbusch, Präsident des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union
Eingangsdatum:	21. November 2013
Empfänger:	Herr Linas Antanas Linkevičius, Präsident des Rates der Europäischen Union

Betr.:	Entwurf einer Verfahrensordnung des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union
--------	-------------------------------------------------------------------------------------------------

Die Delegationen erhalten in der Anlage eine Kopie des oben genannten Dokuments.

Herrn Linas Antanas Linkevičius
Präsident des Rates der EU
Rue de la Loi, 175
B-1048 BRÜSSEL

18. November 2013

Sehr geehrter Herr Präsident,

unter Bezugnahme auf Art. 257 Abs. 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union lege ich dem Rat die in der Anlage enthaltenen Änderungen der Verfahrensordnung des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union zur Genehmigung vor.

Mit den vorgeschlagenen Änderungen sollen die Neuerungen, die im Zuge der Neufassung der am 25. September 2012 erlassenen Verfahrensordnung des Gerichtshofs beschlossen wurden, in die Verfahrensordnung des Gerichts für den öffentlichen Dienst übernommen werden sowie einige Bestimmungen der Verfahrensordnung im Licht der ersten Jahre des Bestehens des Gerichts für den öffentlichen Dienst überarbeitet und einige Vorschriften präzisiert werden.

Den vorgeschlagenen Änderungen ist eine einleitende Darstellung der Gründe beigefügt, auf die hier verwiesen sei.

Der Text liegt in allen Amtssprachen bei.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Sean Van Raepenbusch

ENTWURF EINER VERFAHRENSORDNUNG DES GERICHTS FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST DER EUROPÄISCHEN UNION

Einleitung

Das Gericht für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (im Folgenden: Gericht) hat sich am 25. Juli 2007 eine Verfahrensordnung gegeben¹. Nach der vollständigen Überarbeitung der Verfahrensordnung des Gerichtshofs, die am 25. September 2012 angenommen wurde², hat das Gericht seinerseits eine Überarbeitung seiner Verfahrensordnung für nötig befunden, um die vom Gerichtshof vorgenommenen Neuerungen darin aufzunehmen und damit unter Berücksichtigung der besonderen Eigenheiten der Streitsachen im Bereich des öffentlichen Dienstes die Homogenität der Verfahrensvorschriften für Rechtsstreitigkeiten vor den Gerichten der Europäischen Union sicherzustellen. Dies ist das erste Ziel des vorliegenden Entwurfs.

Dabei hat sich auch als erforderlich erwiesen, eine gewisse Anzahl von Bestimmungen der Verfahrensordnung des Gerichts im Licht der ersten Jahre seines Bestehens zu überarbeiten, um die Funktionsweise des Gerichts sowie den Verfahrensablauf und die Vorbereitung der Entscheidungen zu verbessern. Dies ist das zweite Ziel des vorliegenden Entwurfs. Insoweit ist hervorzuheben, dass das Gericht in den letzten Jahren mit immer mehr Rechtssachen konfrontiert ist und zu bedenken hat, dass bestimmte Arten von Maßnahmen von allgemeiner Tragweite zu einer Vielzahl von kollektiven Klagen führen können.

Außer diesem Bestreben, seine Effizienz zu optimieren, um die bei ihm anhängig gemachten Rechtssachen innerhalb angemessener Zeit zu erledigen, geht es dem Gericht auch um die klarere Fassung der von ihm angewandten Verfahrensvorschriften.

Die vorgesehenen Änderungen werden ausführlich im Hinblick auf jede betroffene Bestimmung und erforderlichenfalls, wenn allgemeinere Ausführungen geboten sind, zu Beginn der Kapitel oder Abschnitte erläutert.

Schließlich folgt auf jede Bestimmung des Entwurfs eine Tabelle mit der Bestimmung der derzeit geltenden Verfahrensordnung des Gerichts und der entsprechenden Bestimmung der

¹ ABl. L 225 vom 29.8.2007, S. 1, in der zuletzt am 18. Mai 2011 geänderten Fassung (AbI. L 162 vom 22.6.2011, S. 19).

² ABl. L 265 vom 29.9.2012, S. 1.

Verfahrensordnung des Gerichtshofs, damit die Entsprechungen und die Unterschiede zwischen diesen verschiedenen Texten leichter erkennbar sind. Für die Zurückverweisung nach Aufhebung sind die entsprechenden Bestimmungen der Verfahrensordnung des Gerichts der Europäischen Union angegeben.

Inhaltsverzeichnis

EINGANGSBESTIMMUNG	11
Artikel 1 Definitionen.....	11
ERSTER TITEL ORGANISATION DES GERICHTS	13
Erstes Kapitel Präsident und Mitglieder des Gerichts	14
Artikel 2 Amtszeit der Richter.....	14
Artikel 3 Eidesleistung	14
Artikel 4 Feierliche Verpflichtung	15
Artikel 5 Amtsenthebung eines Richters	16
Artikel 6 Rangordnung	17
Artikel 7 Wahl des Präsidenten des Gerichts	18
Artikel 8 Zuständigkeit des Präsidenten des Gerichts	19
Artikel 9 Vertretung des Präsidenten des Gerichts.....	20
Zweites Kapitel SPRUCHKÖRPER	20
Artikel 10 Spruchkörper	20
Artikel 11 Bildung der Kammern.....	21
Artikel 12 Kammerpräsidenten	22
Artikel 13 Regelspruchkörper – Zuweisung der Rechtssachen an die Kammern ..	23
Artikel 14 Verweisung einer Rechtssache an das Plenum oder an die Kammer mit fünf Richtern.....	24
Artikel 15 Verweisung einer Rechtssache an einen Einzelrichter.....	25

Drittes Kapitel Kanzlei und sonstige Dienststellen	26
Erster Abschnitt – Kanzlei.....	26
Artikel 16 Ernennung des Kanzlers.....	26
Artikel 17 Ende der Amtszeit des Kanzlers.....	28
Artikel 18 Beigeordneter Kanzler.....	29
Artikel 19 Abwesenheit oder Verhinderung des Kanzlers	29
Artikel 20 Zuständigkeit des Kanzlers	30
Artikel 21 Registerführung	32
Artikel 22 Einsichtnahme in die Akten und in das Register.....	33
Zweiter Abschnitt – Dienststellen	35
Artikel 23 Beamte und sonstige Bedienstete	35
Viertes Kapitel Geschäftsgang des Gerichts	36
Artikel 24 Termine und Ort der Sitzungen des Gerichts	36
Artikel 25 Arbeitskalender des Gerichts	36
Artikel 26 Beschlussfähigkeit.....	38
Artikel 27 Abwesenheit oder Verhinderung eines Richters	39
Artikel 28 Abwesenheit oder Verhinderung eines Richters der Kammer mit fünf Richtern vor der mündlichen Verhandlung	41
Artikel 29 Beratungsmodalitäten.....	41
Artikel 30 Zahl der an der Beratung teilnehmenden Richter.....	42
ZWEITER TITEL VERFAHRENSBESTIMMUNGEN	44
Erstes Kapitel Allgemeine Bestimmungen.....	44
Erster Abschnitt – Bevollmächtigte, Beistände und Anwälte	44
Artikel 31 Eigenschaft als Bevollmächtigter, Beistand oder Anwalt.....	44
Artikel 32 Vorrechte, Befreiungen und Erleichterungen.....	45
Artikel 33 Aufhebung der Befreiung von gerichtlicher Verfolgung	47
Artikel 34 Ausschluss vom Verfahren.....	48
Artikel 35 Hochschullehrer	49

Zweiter Abschnitt – Zustellungen	50
Artikel 36 Zustellungen	50
Dritter Abschnitt – Fristen	52
Artikel 37 Fristberechnung	52
Artikel 38 Entfernungsfrist	54
Artikel 39 Fristsetzung und Fristverlängerung	55
Vierter Abschnitt – Arten der Behandlung der Rechtssachen	56
Artikel 40 Arten der Behandlung der Rechtssachen	57
Artikel 41 Reihenfolge der Erledigung der Rechtssachen	58
Artikel 42 Anwendungsfälle der Aussetzung und Verfahren	59
Artikel 43 Dauer und Wirkungen der Aussetzung	61
Artikel 44 Verbindung, Aufhebung der Verbindung und Trennung von Rechtssachen	62
Fünfter Abschnitt – Verfahrensschriftstücke, Unterlagen und Belegstücke	64
Artikel 45 Einreichung der Verfahrensschriftstücke	64
Artikel 46 Länge der Verfahrensschriftstücke	66
Artikel 47 Vertraulichkeit der Unterlagen und Belegstücke	67
Artikel 48 Anonymität	69
Zweites Kapitel REGELVERFAHREN	70
Erster Abschnitt – Schriftliches Verfahren	71
Artikel 49 Allgemeine Regel	71
Artikel 50 Klageschrift	71
Artikel 51 Zustellung der Klageschrift und Mitteilung im Amtsblatt	74
Artikel 52 Zuweisung einer Rechtssache nach Eingang an einen Spruchkörper	75
Artikel 53 Klagebeantwortung	76
Artikel 54 Übermittlung von Schriftsätzen	78
Artikel 55 Zweiter Schriftsatzwechsel	79
Zweiter Abschnitt – Klagegründe, Verteidigungsgründe und Beweise im laufenden Verfahren	80

Artikel 56 Neue Klage- und Verteidigungsgründe.....	80
Artikel 57 Neue Beweise und Beweisangebote.....	81
Dritter Abschnitt – Vorbericht.....	81
Artikel 58 Vorbericht.....	81
Vierter Abschnitt – Mündliches Verfahren	82
Artikel 59 Abhaltung der mündlichen Verhandlung	82
Artikel 60 Termin der mündlichen Verhandlung	83
Artikel 61 Gemeinsame mündliche Verhandlung	84
Artikel 62 Nichterscheinen der Parteien in der mündlichen Verhandlung.....	84
Artikel 63 Ablauf der mündlichen Verhandlung.....	85
Artikel 64 Schließung und Wiedereröffnung des mündlichen Verfahrens	86
Artikel 65 Protokoll der mündlichen Verhandlung	87
Artikel 66 Aufzeichnung der mündlichen Verhandlung	88
Drittes Kapitel Prozessleitende Massnahmen und Beweisaufnahme	88
Erster Abschnitt – Ziele	88
Artikel 67 Ziele.....	88
Zweiter Abschnitt – Prozessleitende Maßnahmen	89
Artikel 68 Gegenstand	89
Artikel 69 Verfahren.....	91
Dritter Abschnitt – Beweisaufnahme	92
Artikel 70 Gegenstand	92
Artikel 71 Verfahren.....	94
Artikel 72 Ladung von Zeugen.....	96
Artikel 73 Zeugenvernehmung.....	97
Artikel 74 Pflichten der Zeugen	99
Artikel 75 Sachverständigengutachten	100
Artikel 76 Meineid und Eidesverletzung	102

Artikel 77 Ablehnung von Zeugen oder Sachverständigen.....	103
Artikel 78 Kosten der Zeugen und der Sachverständigen	104
Artikel 79 Rechtshilfeersuchen	106
Viertes Kapitel Einreden und verfahrensrelevante Vorkommnisse	107
Artikel 80 Abgabe	108
Artikel 81 Offensichtlich abzuweisende Klage	108
Artikel 82 Unverzichtbare Prozessvoraussetzungen	109
Artikel 83 Antrag auf Entscheidung über eine Vorfrage.....	110
Artikel 84 Klagerücknahme.....	111
Artikel 85 Erledigung der Hauptsache	112
Fünftes Kapitel STREITHILFE	113
Artikel 86 Antrag auf Zulassung zur Streithilfe	113
Artikel 87 Entscheidung über den Antrag auf Zulassung zur Streithilfe	115
Artikel 88 Einreichung der Schriftsätze und der Stellungnahmen zu diesen Schriftsätzen	117
Artikel 89 Aufforderung zum Beitritt.....	119
Sechstes Kapitel Gütliche Beilegung der Rechtsstreitigkeiten.....	121
Artikel 90 Modalitäten.....	121
Artikel 91 Einigung der Parteien	123
Artikel 92 Gütliche Beilegung und gerichtliches Verfahren	124
Siebtens Kapitel Urteile und Beschlüsse	124
Artikel 93 Termin der Urteilsverkündung	124
Artikel 94 Inhalt der Urteile	125
Artikel 95 Verkündung und Zustellung der Urteile.....	126
Artikel 96 Inhalt der Beschlüsse.....	127
Artikel 97 Unterzeichnung und Zustellung der Beschlüsse	129
Artikel 98 Wirksamwerden der Urteile und der Beschlüsse	129
Artikel 99 Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union	130

Achtes Kapitel Prozesskosten und Gerichtskosten.....	131
Artikel 100 Entscheidung über die Kosten.....	131
Artikel 101 Allgemeine Kostentragungsregel	132
Artikel 102 Billigkeit und ohne angemessenen Grund oder böswillig verursachte Kosten	133
Artikel 103 Besondere Kostentragungsregeln.....	134
Artikel 104 Aufwendungen für die Zwangsvollstreckung	136
Artikel 105 Erstattungsfähige Kosten.....	136
Artikel 106 Streitigkeiten über die erstattungsfähigen Kosten.....	137
Artikel 107 Zahlungsmodalitäten	138
Artikel 108 Gerichtskosten	138
Artikel 109 Hinterlegung einer Sicherheit für missbräuchliche Klagen	140
Neuntes Kapitel Prozesskostenhilfe	142
Artikel 110 Materielle Voraussetzungen	142
Artikel 111 Formelle Voraussetzungen	143
Artikel 112 Verfahren und Entscheidung.....	145
Artikel 113 Vorschüsse und Tragung der Kosten	147
Artikel 114 Entziehung der Prozesskostenhilfe.....	149
Zehntes Kapitel Besondere Verfahrensarten	150
Erster Abschnitt – Vorläufiger Rechtsschutz: Aussetzung und sonstige einstweilige Anordnungen	150
Artikel 115 Anträge auf Aussetzung oder einstweilige Anordnungen.....	150
Artikel 116 Verfahren.....	151
Artikel 117 Entscheidung über den Antrag	153
Artikel 118 Änderung der Umstände.....	154
Artikel 119 Neuer Antrag	154
Artikel 120 Aussetzung der Zwangsvollstreckung.....	155
Zweiter Abschnitt – Versäumnisurteil.....	155

Artikel 121 Versäumnisurteil	156
Elftes Kapitel Anträge und Rechtsbehelfe in Bezug auf Urteile und Beschlüsse	157
Erster Abschnitt – Berichtigung	157
Artikel 122 Berichtigung von Entscheidungen	157
Zweiter Abschnitt – Unterlassen einer Entscheidung.....	158
Artikel 123 Unterlassen einer Kostenentscheidung.....	158
Dritter Abschnitt – Einspruch.....	159
Artikel 124 Einspruch.....	159
Vierter Abschnitt – Drittwiderspruch.....	161
Artikel 125 Drittwiderspruch.....	161
Fünfter Abschnitt – Auslegung von Entscheidungen des Gerichts	163
Artikel 126 Auslegung von Entscheidungen des Gerichts	163
Sechster Abschnitt – Wiederaufnahme.....	165
Artikel 127 Wiederaufnahme	165
Siebter Abschnitt – Zurückverweisung von Rechtssachen an das Gericht nach Aufhebung	168
Artikel 128 Zurückverweisung nach Aufhebung	168
Artikel 129 Zuweisung der zurückverwiesenen Rechtssache	169
Artikel 130 Verfahren zur Prüfung der zurückverwiesenen Rechtssache.....	170
Artikel 131 Kosten nach Zurückverweisung	172
DRITTER TITEL SCHLUSSBESTIMMUNGEN	172
Artikel 132 Durchführungsbestimmungen	172
Artikel 133 Aufhebung.....	173
Artikel 134 Veröffentlichung und Inkrafttreten der Verfahrensordnung	173

VERFAHRENSORDNUNG DES GERICHTS FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST DER EUROPÄISCHEN UNION

Das Gericht für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union —

aufgrund des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere seines Artikels 257 Absatz 5,

aufgrund des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere seines Artikels 106a Absatz 1,

aufgrund des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union¹, insbesondere seines Artikels 62c und des Artikels 7 Absatz 1 seines Anhangs I,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die am 25. September 2012² erlassene überarbeitete Fassung der Verfahrensordnung des Gerichtshofs ist zu berücksichtigen, wobei gleichzeitig der besonderen Natur der Streitsachen Rechnung zu tragen ist, die dem Gericht für den öffentlichen Dienst übertragen sind.
- (2) Außerdem hat die Anwendung der am 25. Juli 2007³ erlassenen Verfahrensordnung des Gerichts für den öffentlichen Dienst die Notwendigkeit erkennen lassen, manche ihrer Bestimmungen anzupassen.
- (3) Im Übrigen erscheint es aufgrund der Erfahrung insbesondere erforderlich, bestimmte Vorschriften, die namentlich zur Anwendung kommen, wenn es um Vertraulichkeit und Anonymität geht, zu vervollständigen oder genauer zu fassen.
- (4) Auch müssen, damit die Fähigkeit des mit immer mehr Rechtssachen konfrontierten Gerichts für den öffentlichen Dienst gewahrt bleibt, die Sachen, mit denen es befasst wird, innerhalb angemessener Zeit zu erledigen, die Bemühungen um eine Verkürzung der Dauer der vor ihm geführten Verfahren fortgesetzt werden, indem vorbehaltlich von Ausnahmen, die durch die Besonderheit der Rechtssachen gerechtfertigt sind, insbesondere die Länge der Verfahrensschriftstücke, wenn es sich als nötig erweist, begrenzt wird und indem die Regelung über die Erstattung der Ausgaben des Gerichts im Fall offensichtlich missbräuchlicher Klagen verschärft wird.

¹ Zuletzt geändert durch die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 741/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. August 2012 (ABl. L 228 vom 23.8.2012, S. 1).

² ABl. L 265 vom 29.9.2012, S. 1.

³ ABl. L 225 vom 29.8.2007, S. 1, mit den Änderungen vom 14. Januar 2009, veröffentlicht im ABl. L 24 vom 28.1.2009, S. 10, vom 17. März 2010, veröffentlicht im ABl. L 92 vom 13.4.2010, S. 17, und vom 18. Mai 2011, veröffentlicht im ABl. L 162 vom 22.6.2011, S. 19.

(5) Schließlich ist es zur besseren Lesbarkeit der vom Gericht für den öffentlichen Dienst angewandten Vorschriften erforderlich, die Struktur der Verfahrensordnung zu überarbeiten, bestimmte Vorschriften oder ihre Anwendbarkeit klarer zu gestalten, insbesondere was die prozessleitenden Maßnahmen, die Beweisaufnahme, den Einspruch und den Drittwiderspruch betrifft, sowie einige obsoletere oder nicht angewandte Vorschriften abzuschaffen;

im Einvernehmen mit dem Gerichtshof;

mit Genehmigung des Rates, die am ... erteilt worden ist —

erlässt folgende Verfahrensordnung:

Section 1.01 EINGANGSBESTIMMUNG

(i) Artikel 1 Definitionen

(1) In dieser Verfahrensordnung werden bezeichnet:

- a) die Bestimmungen des Vertrags über die Europäische Union mit der Nummer des betreffenden Artikels dieses Vertrags, gefolgt von dem Kürzel „EUV“;
- b) die Bestimmungen des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union mit der Nummer des betreffenden Artikels dieses Vertrags, gefolgt von dem Kürzel „AEUV“;
- c) die Bestimmungen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft mit der Nummer des betreffenden Artikels dieses Vertrags, gefolgt von dem Kürzel „EAGV“;
- d) das Protokoll über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union als „Satzung“;
- e) die Verordnung zur Festlegung des Statuts der Beamten der Europäischen Union und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Union als „Beamtenstatut“.

(2) In dieser Verfahrensordnung bezeichnet:

- a) der Ausdruck „Gericht“ das Gericht für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union oder für die Rechtssachen, für die eine Kammer oder ein Einzelrichter zuständig ist, diese Kammer oder diesen Richter;
- b) der Ausdruck „Präsident des Gerichts“ ausschließlich den Präsidenten des Gerichts, während mit dem Ausdruck „Präsident“ der Präsident des Spruchkörpers bezeichnet wird;
- c) der Ausdruck „Vollversammlung“ das aus den Richtern des Gerichts bestehende Kollegialorgan, das für Entscheidungen über alle Verwaltungsfragen sowie über Fragen der Gerichtsbarkeit zuständig ist, die die Zuweisung der Rechtssachen an die verschiedenen

Spruchkörper betreffen oder transversaler Natur sind, ohne dass im letzten Fall die Spruchkörper daran gebunden wären;

d) der Ausdruck „Organe“ die in Artikel 13 Absatz 1 EUV genannten Organe der Union und die Einrichtungen oder sonstigen Stellen, die durch die Verträge oder einen zu deren Durchführung erlassenen Rechtsakt geschaffen worden sind und die in Verfahren vor dem Gericht Partei sein können.

<i>Derzeitiger Text</i>	<i>Text der Verfahrensordnung des Gerichtshofs</i>
<p><i>Artikel 1 Definitionen</i></p> <p><i>(1) In dieser Verfahrensordnung werden bezeichnet:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>– die Bestimmungen des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union mit der Nummer des betreffenden Artikels, gefolgt von dem Kürzel „AEUV“;</i> <i>– die Bestimmungen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft mit der Nummer des Artikels, gefolgt von dem Kürzel „EAGV“;</i> <i>– das Protokoll über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union als „Satzung“;</i> <i>– die Verordnung zur Festlegung des Statuts der Beamten der Europäischen Union und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Union als „Beamtenstatut“.</i> <p><i>(2) In dieser Verfahrensordnung</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>– bezeichnet der Ausdruck „Gericht“ das Gericht für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union oder für die Rechtssachen, für deren Entscheidung eine Kammer oder ein Einzelrichter zuständig ist, diese Kammer oder diesen Richter;</i> <i>– bezeichnet der Ausdruck „Präsident des Gerichts“ ausschließlich den Präsidenten des Gerichts, während mit dem Ausdruck „Präsident“ der Präsident des Spruchkörpers bezeichnet wird;</i> <i>– bezeichnet der Ausdruck „Organ“ oder „Organe“ die Organe der Union und die Einrichtungen oder sonstigen Stellen, die durch die Verträge oder einen zu deren Durchführung erlassenen Rechtsakt geschaffen worden sind und die in Verfahren vor dem Gericht Partei sein</i> 	<p><i>Artikel 1 Definitionen</i></p> <p><i>(1) In dieser Verfahrensordnung werden bezeichnet:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>a) die Bestimmungen des Vertrags über die Europäische Union (EU-Vertrag) mit der Nummer des betreffenden Artikels dieses Vertrags, gefolgt von dem Kürzel „EUV“;</i> <i>b) die Bestimmungen des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEU-Vertrag) mit der Nummer des betreffenden Artikels dieses Vertrags, gefolgt von dem Kürzel „AEUV“;</i> <i>c) die Bestimmungen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG-Vertrag) mit der Nummer des betreffenden Artikels dieses Vertrags, gefolgt von dem Kürzel „EAGV“;</i> <i>d) das Protokoll über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union als „Satzung“;</i> <i>e) das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum als „EWR-Abkommen“;</i> <i>f) die Verordnung Nr. 1 des Rates vom 15. April 1958 zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft als „Verordnung Nr. 1 des Rates“.</i> <p><i>(2) In dieser Verfahrensordnung bezeichnet:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>a) der Ausdruck „Organe“ die in Artikel 13 Absatz 1 EUV genannten Organe der Union und die Einrichtungen oder sonstigen Stellen, die durch die Verträge oder einen zu deren Durchführung erlassenen Rechtsakt geschaffen worden sind und die in Verfahren vor dem Gerichtshof Partei sein können;</i>

können.	<p>b) der Ausdruck „EFTA-Überwachungsbehörde“ die im EWR-Abkommen genannte Überwachungsbehörde;</p> <p>c) die Wendung „in Artikel 23 der Satzung bezeichnete Beteiligte“ alle Parteien, Staaten, Organe, Einrichtungen und Stellen, die nach jenem Artikel berechtigt sind, im Rahmen eines Vorlageverfahrens Schriftsätze einzureichen oder Erklärungen abzugeben.</p>
---------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Mit den vorgeschlagenen Änderungen soll die Verfahrensordnung des Gerichts derjenigen des Gerichtshofs angeglichen werden. Allerdings werden die Buchstaben e und f des Artikels 1 Absatz 1 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs nicht übernommen, denn der Entwurf der Verfahrensordnung verwendet die darin definierten Ausdrücke nur einmal, so dass eine Konvention nicht erforderlich ist. Auch Buchstabe b des Artikels 1 Absatz 2 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs wird nicht übernommen, weil die Verfahrensordnung des Gerichts nicht auf die EFTA-Überwachungsbehörde verweist. Buchstabe c des Artikels 1 Absatz 2 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs betrifft die Vorlageverfahren und hat somit keinen Berührungspunkt mit den Zuständigkeiten des Gerichts. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass der „Präsident des Spruchkörpers“ im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 Buchstabe b des Entwurfs nicht zwangsläufig ein Kammerpräsident sein muss; es kann nämlich ein anderer Richter den Vorsitz des Spruchkörpers führen, wenn der Kammerpräsident gemäß Artikel 12 Absatz 4 des Entwurfs vertreten wird. Schließlich definiert der vorgeschlagene Artikel den Begriff „Vollversammlung“, der an der einen oder anderen Stelle im Text vorkommt. Die Vollversammlung ist in Anbetracht ihrer Zuständigkeiten vom Plenum zu unterscheiden, das ein Spruchkörper ist.

Section 1.02 ERSTER TITEL ORGANISATION DES GERICHTS

Wie bereits in der derzeit geltenden Verfahrensordnung wird im ersten Titel des Entwurfs der Verfahrensordnung die Organisation des Gerichts behandelt. Dieser Titel soll klarstellen, welche Modalitäten für den Status der Mitglieder des Gerichts und ihre Zuständigkeiten gelten, sowie die Art und Weise des Geschäftsgangs des Gerichts und die für seine Spruchkörper geltenden Grundsätze und Modalitäten regeln.

An der Reihenfolge der Kapitel ändert sich gegenüber der bisherigen Reihenfolge nichts, doch die Reihenfolge der Artikel erfährt einige kleinere Änderungen.

So sind wie in der Verfahrensordnung des Gerichtshofs die Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Bevollmächtigten, Beistände und Anwälte an den Anfang des zweiten Titels des Entwurfs, der die Verfahrensbestimmungen enthält, verschoben worden. Wie vom Gerichtshof in der Begründung des inzwischen zu seiner neuen Verfahrensordnung gewordenen Entwurfs ausgeführt, „lehnt sich [der Entwurf] insoweit an den Aufbau der Satzung an, in der die

Vorschriften des Artikels 19 über die Vertretung vor dem Gerichtshof ebenfalls im Titel ‚Verfahren vor dem Gerichtshof‘ (Titel III) aufgeführt sind“.

Section 1.03 Erstes Kapitel Präsident und Mitglieder des Gerichts

(i) Artikel 2 Amtszeit der Richter

- (1) Die Amtszeit eines Richters beginnt mit dem im Ernennungsakt dafür bestimmten Tag.
- (2) Wird im Ernennungsakt kein Tag bestimmt, so beginnt die Amtszeit mit dem Tag der Veröffentlichung des Ernennungsakts im *Amtsblatt der Europäischen Union*.

<i>Derzeitiger Text</i>	<i>Text der Verfahrensordnung des Gerichtshofs</i>
<p><i>Artikel 2 Amtszeit der Richter</i></p> <p><i>(1) Die Amtszeit eines Richters beginnt mit dem in der Ernennungsurkunde bestimmten Tag.</i></p> <p><i>(2) In Ermangelung einer solchen Bestimmung beginnt die Amtszeit mit dem Ausstellungstag der Urkunde.</i></p>	<p><i>Artikel 3 Beginn der Amtszeit der Richter und der Generalanwälte</i></p> <p><i>Die Amtszeit eines Richters oder eines Generalanwalts beginnt mit dem im Ernennungsakt dafür bestimmten Tag. Wird in diesem Akt der Tag des Beginns der Amtszeit nicht bestimmt, so beginnt die Amtszeit mit dem Tag der Veröffentlichung des Ernennungsakts im Amtsblatt der Europäischen Union.</i></p>

Der Text des Entwurfs ist mit Ausnahme von Absatz 2, der die Lösung der Verfahrensordnung des Gerichtshofs übernimmt, inhaltlich unverändert.

(ii) Artikel 3 Eidesleistung

Die Richter leisten vor Aufnahme ihrer Amtstätigkeit vor dem Gerichtshof folgenden Eid gemäß Artikel 2 der Satzung:

„Ich schwöre, dass ich mein Amt unparteiisch und gewissenhaft ausüben und das Beratungsgeheimnis wahren werde.“

<i>Derzeitiger Text</i>	<i>Text der Verfahrensordnung des Gerichtshofs</i>

<p><i>Artikel 3 Eidesleistung</i></p> <p><i>(1) Die Richter leisten vor Aufnahme ihrer Tätigkeit vor dem Gerichtshof folgenden Eid:</i></p> <p><i>„Ich schwöre, dass ich mein Amt unparteiisch und gewissenhaft ausüben und das Beratungsgeheimnis wahren werde.“</i></p> <p>...</p>	<p><i>Artikel 4 Eidesleistung</i></p> <p><i>Die Richter und die Generalanwälte leisten vor Aufnahme ihrer Amtstätigkeit in der ersten öffentlichen Sitzung des Gerichtshofs, an der sie nach ihrer Ernennung teilnehmen, folgenden Eid gemäß Artikel 2 der Satzung:</i></p> <p><i>„Ich schwöre, dass ich mein Amt unparteiisch und gewissenhaft ausüben und das Beratungsgeheimnis wahren werde.“</i></p>
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Der Text des Entwurfs entspricht dem derzeitigen Artikel 3 Absatz 1 der Verfahrensordnung des Gerichts und, vorbehaltlich der hier nicht einschlägigen Bezugnahmen auf die Generalanwälte und auf die erste öffentliche Sitzung des Gerichtshofs, Artikel 4 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs.

(iii) Artikel 4 Feierliche Verpflichtung

Unmittelbar nach der Eidesleistung unterzeichnen die Richter eine Erklärung, in der sie die in Artikel 4 Absatz 3 der Satzung vorgesehene feierliche Verpflichtung übernehmen.

<i>Derzeitiger Text</i>	<i>Text der Verfahrensordnung des Gerichtshofs</i>
<p><i>Artikel 3 Eidesleistung</i></p> <p>...</p> <p><i>(2) Unmittelbar nach der Eidesleistung unterzeichnen die Richter eine Erklärung, in der sie die feierliche Verpflichtung übernehmen, während ihrer Amtszeit und nach deren Beendigung die sich aus ihrem Amt ergebenden Pflichten zu erfüllen, insbesondere die Pflicht, bei der Übernahme gewisser Tätigkeiten und der Annahme von Vorteilen nach Beendigung ihrer Amtszeit ehrenhaft und zurückhaltend zu sein.</i></p>	<p><i>Artikel 5 Feierliche Verpflichtung</i></p> <p><i>Unmittelbar nach der Eidesleistung unterzeichnen die Richter und die Generalanwälte eine Erklärung, in der sie die in Artikel 4 Absatz 3 der Satzung vorgesehene feierliche Verpflichtung übernehmen.</i></p>

Artikel 4 des Entwurfs übernimmt Artikel 5 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs. Er entspricht mutatis mutandis dem derzeitigen Artikel 3 Absatz 2 der Verfahrensordnung des Gerichts.

(iv) Artikel 5 Amtsenthebung eines Richters

(1) Hat der Gerichtshof nach Artikel 6 der Satzung nach Anhörung des Gerichts darüber zu entscheiden, ob ein Richter des Gerichts die erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt oder den sich aus seinem Amt ergebenden Verpflichtungen nicht mehr nachkommt, so fordert der Präsident des Gerichts den Betroffenen auf, sich hierzu zu äußern.

(2) Bei der Entscheidung des Gerichts ist der Kanzler nicht zugegen.

Die Abstimmung ist geheim; der Betroffene wirkt an der Beratung nicht mit.

(3) Die Stellungnahme des Gerichts ist mit Gründen zu versehen.

Für eine Stellungnahme, mit der festgestellt wird, dass ein Richter die erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt oder den sich aus seinem Amt ergebenden Verpflichtungen nicht mehr nachkommt, ist mindestens die Mehrheit der Stimmen der Richter des Gerichts erforderlich. In diesem Fall ist dem Gerichtshof das zahlenmäßige Abstimmungsergebnis mitzuteilen.

<i>Derzeitiger Text</i>	<i>Text der Verfahrensordnung des Gerichtshofs</i>
<p><i>Artikel 4 Amtsenthebung und Amtsverlust eines Richters</i></p> <p><i>(1) Hat der Gerichtshof nach Stellungnahme des Gerichts darüber zu entscheiden, ob ein Richter nicht mehr die für sein Amt erforderlichen Voraussetzungen erfüllt oder den sich aus diesem Amt ergebenden Verpflichtungen nicht mehr nachkommt, so fordert der Präsident des Gerichts den Betroffenen auf, sich hierzu vor dem Gericht zu äußern; dieses tagt hierbei in nichtöffentlicher Sitzung, an der der Kanzler nicht teilnimmt.</i></p> <p><i>(2) Die Stellungnahme des Gerichts ist mit Gründen zu versehen.</i></p> <p><i>(3) Für eine Stellungnahme, durch die festgestellt wird, dass ein Richter nicht mehr die für sein Amt erforderlichen Voraussetzungen erfüllt oder den sich aus diesem Amt ergebenden Verpflichtungen nicht mehr nachkommt, sind mindestens die Stimmen der Mehrheit der Richter des Gerichts erforderlich. In diesem Fall ist das zahlenmäßige Abstimmungsergebnis dem Gerichtshof mitzuteilen.</i></p> <p><i>(4) Die Abstimmung ist geheim; der Betroffene wirkt bei der Beschlussfassung nicht mit.</i></p>	<p><i>Artikel 6 Amtsenthebung eines Richters oder Generalanwalts</i></p> <p><i>(1) Hat der Gerichtshof nach Artikel 6 der Satzung darüber zu entscheiden, ob ein Richter oder Generalanwalt die erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt oder den sich aus seinem Amt ergebenden Verpflichtungen nicht mehr nachkommt, so fordert der Präsident den Betroffenen auf, sich hierzu zu äußern.</i></p> <p><i>(2) Bei der Entscheidung des Gerichtshofs ist der Kanzler nicht zugegen.</i></p>

Artikel 6 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs kann nicht unverändert übernommen werden, da Artikel 5 Absatz 2 des Anhangs I der Satzung zu berücksichtigen ist. Die Absätze 1 und 2 des vorgeschlagenen Artikels lehnen sich jedoch daran an.

(v) Artikel 6 Rangordnung

(1) Die Rangordnung der Richter bestimmt sich wie folgt:

- der Präsident des Gerichts;
- die Kammerpräsidenten nach ihrem Dienstalter als Mitglieder des Gerichts;
- die übrigen Richter ebenfalls nach ihrem Dienstalter.

(2) Bei gleichem Dienstalter bestimmt sich die Rangordnung nach dem Lebensalter.

(3) Bei Richtern, die wiederernannt werden, bleibt das erreichte Dienstalter bestehen.

<i>Derzeitiger Text</i>	<i>Text der Verfahrensordnung des Gerichtshofs</i>
<p><i>Artikel 5 Rangordnung</i></p> <p><i>(1) Mit Ausnahme des Präsidenten des Gerichts und der Kammerpräsidenten bestimmt sich die Rangordnung der Richter ohne Unterschied nach ihrem Dienstalter.</i></p> <p><i>(2) Bei gleichem Dienstalter bestimmt sich die Rangordnung nach dem Lebensalter.</i></p> <p><i>(3) Ausscheidende Richter, die wiederernannt werden, behalten ihren bisherigen Rang.</i></p>	<p><i>Artikel 7 Dienstaltersrang</i></p> <p><i>(1) Das Dienstalter der Richter und der Generalanwälte wird ohne Unterschied beginnend mit der Aufnahme ihrer Amtstätigkeit berechnet.</i></p> <p><i>(2) Bei gleichem Dienstalter bestimmt sich der Dienstaltersrang nach dem Lebensalter.</i></p> <p><i>(3) Richter und Generalanwälte, die wiederernannt werden, behalten ihren bisherigen Rang.</i></p>

Der Artikel des Entwurfs verleiht Artikel 5 Absatz 1 der Verfahrensordnung eine klarere Fassung. Die Rangordnung bestimmt sich nicht nur nach dem Dienstalter, sondern auch nach der Art des ausgeübten Amtes. Die gewählte Option ermöglicht in anderen Bestimmungen einen einfachen Verweis auf den vorgeschlagenen Artikel, z. B. für die Vertretung des Präsidenten des Gerichts (Artikel 9 des Entwurfs) oder der Kammerpräsidenten (Artikel 12). Sie ist durch den Umstand bedingt, dass das Gericht mit nur sieben Richtern besetzt ist und eine einfachere Struktur als der Gerichtshof aufweist. In Absatz 1 zweiter Gedankenstrich ist wohlgemerkt ausdrücklich von den „Kammerpräsidenten“ und nicht den „Präsidenten“ die Rede, denn, wie bereits zu Artikel 1 des Entwurfs ausgeführt, ist es möglich, dass die Präsidenten der Spruchkörper, für die die Konvention „Präsident“ getroffen wurde, nicht die Kammerpräsidenten sind, wenn diese gemäß Artikel 12 Absatz 4 des Entwurfs vertreten werden.

(vi) *Artikel 7 Wahl des Präsidenten des Gerichts*

- (1) Nach Artikel 4 Absatz 1 des Anhangs I der Satzung wählen die Richter aus ihrer Mitte den Präsidenten des Gerichts für die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Endet die Amtszeit des Präsidenten des Gerichts vor ihrem regelmäßigen Ablauf, so wird das Amt für die verbleibende Zeit neu besetzt.
- (3) Die in diesem Artikel vorgesehenen Wahlen sind geheim. Gewählt ist der Richter, der die Stimmen von mehr als der Hälfte der Richter des Gerichts erhält. Erreicht keiner der Richter diese Mehrheit, so finden weitere Wahlgänge statt, bis sie erreicht wird.
- (4) Der Name des Präsidenten des Gerichts wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

<i>Derzeitiger Text</i>	<i>Text der Verfahrensordnung des Gerichtshofs</i>
<p><i>Artikel 6 Wahl des Präsidenten des Gerichts</i></p> <p>(1) <i>Nach Artikel 4 Absatz 1 des Anhangs I der Satzung wählen die Richter aus ihrer Mitte den Präsidenten des Gerichts für die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.</i></p> <p>(2) <i>Endet die Amtszeit des Präsidenten des Gerichts vor ihrem regelmäßigen Ablauf, so wird das Amt für die verbleibende Zeit neu besetzt.</i></p> <p>(3) <i>Die in diesem Artikel vorgesehenen Wahlen sind geheim. Gewählt ist der Richter, der die Stimmen von mehr als der Hälfte der Richter, aus denen das Gericht besteht, erhält. Erreicht keiner der Richter diese Mehrheit, so finden weitere Wahlgänge statt, bis sie erreicht wird.</i></p> <p>(4) <i>Der Name des Präsidenten des Gerichts wird im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.</i></p>	<p><i>Artikel 8 Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Gerichtshofs</i></p> <p>(1) <i>Die Richter wählen sogleich nach der teilweisen Neubesetzung von Richterstellen gemäß Artikel 253 Absatz 2 AEUV aus ihrer Mitte den Präsidenten des Gerichtshofs für die Dauer von drei Jahren.</i></p> <p>(2) <i>Endet die Amtszeit des Präsidenten des Gerichtshofs vor ihrem regelmäßigen Ablauf, so wird das Amt für die verbleibende Zeit neu besetzt.</i></p> <p>(3) <i>Die in diesem Artikel vorgesehenen Wahlen sind geheim. Gewählt ist der Richter, der die Stimmen von mehr als der Hälfte der Richter des Gerichtshofs erhält. Erreicht keiner der Richter diese Mehrheit, so finden weitere Wahlgänge statt, bis sie erreicht wird.</i></p> <p>(4) <i>Die Richter wählen sodann gemäß dem Verfahren des Absatzes 3 aus ihrer Mitte den Vizepräsidenten des Gerichtshofs für die Dauer von drei Jahren. Endet dessen Amtszeit vor ihrem regelmäßigen Ablauf, so findet Absatz 2 Anwendung.</i></p> <p>(5) <i>Die Namen des Präsidenten und des Vizepräsidenten, die gemäß diesem Artikel gewählt worden sind, werden im Amtsblatt der</i></p>

Der Artikel des Entwurfs entspricht Artikel 6 der derzeitigen Verfahrensordnung.

(vii) Artikel 8 Zuständigkeit des Präsidenten des Gerichts

(1) Der Präsident des Gerichts führt den Vorsitz in den mündlichen Verhandlungen und bei den Beratungen

- des Plenums;
- der Kammer mit fünf Richtern;
- der Kammern mit drei Richtern, denen er zugeteilt ist.

(2) Der Präsident des Gerichts leitet die Tätigkeit des Gerichts und sorgt für einen ordnungsgemäßen Arbeitsgang der Dienststellen des Gerichts. Er führt den Vorsitz in der Vollversammlung.

(3) Der Präsident des Gerichts vertritt das Gericht.

<i>Derzeitiger Text</i>	<i>Text der Verfahrensordnung des Gerichtshofs</i>
<p><i>Artikel 7 Zuständigkeit des Präsidenten des Gerichts</i></p> <p><i>(1) Der Präsident des Gerichts leitet die rechtsprechende Tätigkeit und die Verwaltung des Gerichts.</i></p> <p><i>(2) Er führt den Vorsitz in den mündlichen Verhandlungen und bei den Beratungen</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – <i>des Plenums;</i> – <i>der Kammer, die mit fünf Richtern tagt;</i> – <i>der Kammern, die mit drei Richtern tagen und denen er zugeteilt ist.</i> 	<p><i>Artikel 9 Zuständigkeit des Präsidenten des Gerichtshofs</i></p> <p><i>(1) Der Präsident vertritt den Gerichtshof.</i></p> <p><i>(2) Der Präsident leitet die Tätigkeit des Gerichtshofs. Er führt den Vorsitz in den Sitzungen der Generalversammlung der Mitglieder des Gerichtshofs sowie in den mündlichen Verhandlungen und bei den Beratungen des Plenums und der Großen Kammer.</i></p> <p><i>(3) Der Präsident sorgt für einen ordnungsgemäßen Arbeitsgang der Dienststellen des Organs.</i></p>

Artikel 9 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs folgend, in dem klargestellt wird, dass der Präsident des Gerichtshofs den Vorsitz in der Generalversammlung führt, wird hinzugefügt, dass der Präsident des Gerichts den Vorsitz in der Vollversammlung führt. In Entsprechung zur

Verfahrensordnung des Gerichtshofs wird auch darauf hingewiesen, dass der Präsident das Gericht vertritt.

(viii) Artikel 9 Vertretung des Präsidenten des Gerichts

Ist der Präsident des Gerichts abwesend oder verhindert oder sein Amt unbesetzt, so wird dieses gemäß der nach Artikel 6 festgelegten Rangordnung wahrgenommen.

<i>Derzeitiger Text</i>	<i>Text der Verfahrensordnung des Gerichtshofs</i>
<p><i>Artikel 8 Vertretung des Präsidenten des Gerichts</i></p> <p><i>Ist der Präsident des Gerichts abwesend oder verhindert oder sein Amt unbesetzt, so werden seine Aufgaben gemäß der nach Artikel 5 festgelegten Rangordnung wahrgenommen.</i></p>	<p><i>Artikel 13 Verhinderung des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Gerichtshofs</i></p> <p><i>Sind der Präsident und der Vizepräsident des Gerichtshofs verhindert, so wird das Amt des Präsidenten gemäß der in Artikel 7 festgelegten Rangordnung von einem der Präsidenten der Kammern mit fünf Richtern oder in Ermangelung dessen von einem der Präsidenten der Kammern mit drei Richtern oder in Ermangelung dessen von einem der übrigen Richter wahrgenommen.</i></p>

Der vorgeschlagene Artikel entspricht Artikel 8 der derzeitigen Verfahrensordnung.

**SECTION 1.04 Zweites Kapitel
SPRUCHKÖRPER**

(i) Artikel 10 Spruchkörper

Nach Artikel 4 Absatz 2 des Anhangs I der Satzung tagt das Gericht als Plenum, als Kammer mit fünf Richtern, in Kammern mit drei Richtern oder als Einzelrichter.

<i>Derzeitiger Text</i>	<i>Text der Verfahrensordnung des Gerichtshofs</i>
<p><i>Artikel 9 Spruchkörper</i></p> <p><i>Nach Artikel 4 Absatz 2 des Anhangs I der Satzung tagt das Gericht als Plenum, als Kammer</i></p>	<p><i>Keine Entsprechung</i></p>

mit fünf Richtern, in Kammern mit drei Richtern oder als Einzelrichter.	
-------------------------------------------------------------------------	--

Der Artikel des Entwurfs gibt Artikel 9 der derzeitigen Verfahrensordnung des Gerichts wieder.

(ii) Artikel 11 Bildung der Kammern

- (1) Das Gericht bildet aus seiner Mitte Kammern mit drei Richtern. Es kann eine Kammer mit fünf Richtern bilden.
- (2) Das Gericht teilt die Richter den Kammern zu. Übersteigt die Zahl der einer Kammer zugeteilten Richter die Zahl der tagenden Richter, beschließt es, auf welche Weise die dem Spruchkörper angehörenden Richter bestimmt werden.
- (3) Die gemäß diesem Artikel getroffenen Beschlüsse werden im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

<i>Derzeitiger Text</i>	<i>Text der Verfahrensordnung des Gerichtshofs</i>
<p><i>Artikel 10 Bildung der Kammern</i></p> <p>(1) <i>Das Gericht bildet Kammern, die mit drei Richtern tagen. Es kann eine Kammer bilden, die mit fünf Richtern tagt.</i></p> <p>(2) <i>Das Gericht teilt die Richter den Kammern zu. Übersteigt die Zahl der einer Kammer zugeteilten Richter die Zahl der tagenden Richter, bestimmt es, auf welche Weise die dem Spruchkörper angehörenden Richter benannt werden.</i></p> <p>(3) <i>Die gemäß diesem Artikel getroffenen Entscheidungen werden im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.</i></p>	<p><i>Artikel 11 Bildung der Kammern</i></p> <p>(1) <i>Der Gerichtshof bildet aus seiner Mitte gemäß Artikel 16 der Satzung Kammern mit fünf und mit drei Richtern und teilt ihnen die Richter zu.</i></p> <p>(2) <i>Der Gerichtshof bestimmt die Kammern mit fünf Richtern, die für die Dauer eines Jahres mit den in Artikel 107 sowie in den Artikeln 193 und 194 genannten Rechtssachen betraut sind.</i></p> <p>(3) <i>Für die Rechtssachen, die gemäß Artikel 60 an einen Spruchkörper verwiesen worden sind, bezeichnet der Ausdruck „Gerichtshof“ in dieser Verfahrensordnung diesen Spruchkörper.</i></p> <p>(4) <i>In den Rechtssachen, die an eine Kammer mit fünf oder mit drei Richtern verwiesen worden sind, übt der Kammerpräsident die Befugnisse des Präsidenten des Gerichtshofs aus.</i></p> <p>(5) <i>Die Zuteilung der Richter zu den Kammern und die Bestimmung der Kammern, die mit den in Artikel 107 sowie in den Artikeln 193 und 194 genannten Rechtssachen betraut sind, werden im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.</i></p>

In Anbetracht der Besetzung des Gerichts gibt der Artikel des Entwurfs inhaltlich Artikel 10 der derzeitigen Verfahrensordnung wieder.

(iii) Artikel 12 Kammerpräsidenten

- (1) Nach Artikel 4 Absatz 3 des Anhangs I der Satzung wählen die Richter aus ihrer Mitte für die Dauer von drei Jahren die Präsidenten der Kammern mit drei Richtern. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Artikel 7 Absätze 2 bis 4 findet entsprechende Anwendung.
- (3) Die Kammerpräsidenten leiten die Tätigkeit ihrer Kammer und führen den Vorsitz in den mündlichen Verhandlungen und bei den Beratungen der Kammer.
- (4) Ist der Präsident einer Kammer abwesend oder verhindert oder sein Amt unbesetzt, so führt gemäß der nach Artikel 6 festgelegten Rangordnung ein Mitglied der Kammer den Kammervorsitz.
- (5) Ergänzt ausnahmsweise der Präsident des Gerichts den Spruchkörper, so führt er dessen Vorsitz.

<i>Derzeitiger Text</i>	<i>Text der Verfahrensordnung des Gerichtshofs</i>
<p><i>Artikel 11 Kammerpräsidenten</i></p> <p>(1) Nach Artikel 4 Absatz 3 des Anhangs I der Satzung wählen die Richter aus ihrer Mitte für die Dauer von drei Jahren die Präsidenten der Kammern, die mit drei Richtern tagen. Die Wahl erfolgt nach dem Verfahren des Artikels 6 Absatz 3. Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>(2) Die Bestimmungen des Artikels 6 Absätze 2 und 4 finden entsprechende Anwendung.</p> <p>(3) Die Kammerpräsidenten leiten die Tätigkeit ihrer Kammer und führen den Vorsitz in den mündlichen Verhandlungen und bei den Beratungen der Kammer.</p> <p>(4) Ist der Präsident einer Kammer abwesend oder verhindert oder sein Amt unbesetzt, so führt nach Maßgabe der nach Artikel 5 festgelegten Rangordnung ein Mitglied der Kammer den Kammervorsitz.</p> <p>(5) Vervollständigt ausnahmsweise der Präsident des Gerichts den Spruchkörper, so führt er dessen</p>	<p><i>Artikel 12 Wahl der Kammerpräsidenten</i></p> <p>(1) Die Richter wählen sogleich nach der Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Gerichtshofs die Präsidenten der Kammern mit fünf Richtern für die Dauer von drei Jahren.</p> <p>(2) Die Richter wählen sodann für die Dauer eines Jahres die Präsidenten der Kammern mit drei Richtern.</p> <p>(3) Artikel 8 Absätze 2 und 3 findet Anwendung.</p> <p>(4) Die Namen der Kammerpräsidenten, die gemäß diesem Artikel gewählt worden sind, werden im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.</p> <p>Artikel 30 Verhinderung eines Kammerpräsidenten</p> <p>(1) Ist der Präsident einer Kammer mit fünf Richtern verhindert, so werden die Aufgaben des Kammerpräsidenten von einem Präsidenten einer</p>

<p>Vorsitz.</p>	<p><i>Kammer mit drei Richtern wahrgenommen, gegebenenfalls gemäß der in Artikel 7 festgelegten Rangordnung, oder, wenn kein Präsident einer Kammer mit drei Richtern dem Spruchkörper angehört, von einem der übrigen Richter gemäß der in Artikel 7 festgelegten Rangordnung.</i></p> <p><i>(2) Ist der Präsident einer Kammer mit drei Richtern verhindert, so werden die Aufgaben des Kammerpräsidenten von einem Richter des Spruchkörpers gemäß der in Artikel 7 festgelegten Rangordnung wahrgenommen.</i></p>
-----------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

In Anbetracht der Besonderheiten des Gerichts kann Artikel 11 der derzeitigen Verfahrensordnung im Wesentlichen beibehalten werden.

(iv) Artikel 13 Regelspruchkörper – Zuweisung der Rechtssachen an die Kammern

- (1) Vorbehaltlich der Artikel 14 und 15 tagt das Gericht in Kammern mit drei Richtern.
- (2) Das Gericht legt die Kriterien fest, nach denen diesen Kammern die Rechtssachen zugewiesen oder neu zugewiesen werden.
- (3) Der im vorstehenden Absatz vorgesehene Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

<i>Derzeitiger Text</i>	<i>Text der Verfahrensordnung des Gerichtshofs</i>
<p><i>Artikel 12 Regelspruchkörper – Zuweisung der Rechtssachen an die Kammern</i></p> <p><i>(1) Vorbehaltlich der Artikel 13 und 14 tagt das Gericht in Kammern mit drei Richtern.</i></p> <p><i>(2) Das Gericht legt die Kriterien fest, nach denen sich die Zuweisung der Rechtssachen an diese Kammern richtet.</i></p> <p><i>(3) Die Entscheidung gemäß dem vorstehenden Absatz wird im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.</i></p>	<p><i>Artikel 60 Verweisung an die Spruchkörper</i></p> <p><i>(1) Der Gerichtshof verweist alle bei ihm anhängigen Rechtssachen an die Kammern mit fünf oder mit drei Richtern, sofern nicht die Schwierigkeit oder die Bedeutung der Rechtssache oder besondere Umstände eine Verweisung an die Große Kammer erfordern, es sei denn, eine solche Verweisung ist gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Satzung von einem am Verfahren beteiligten Mitgliedstaat oder Unionsorgan beantragt worden.</i></p> <p>...</p>

Der Artikel des Entwurfs entspricht Artikel 12 der derzeitigen Verfahrensordnung des Gerichts. Es wird jedoch klargestellt, dass die Kriterien für die Zuweisung der Rechtssachen an die Kammern mit drei Richtern auch die Kriterien für die Neuzuweisung von einer Kammer an eine andere aus Gründen einer geordneten Rechtspflege umfassen. Bereits an dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass diese Klarstellung eine Änderung von Artikel 46 der derzeitigen Verfahrensordnung nach sich zieht, der die Verbindung zusammenhängender Rechtssachen regelt (siehe die Begründung zu Artikel 44 des Entwurfs).

(v) Artikel 14 Verweisung einer Rechtssache an das Plenum oder an die Kammer mit fünf Richtern

(1) Sofern die Schwierigkeit der aufgeworfenen Rechtsfragen, die Bedeutung der Rechtssache oder besondere Umstände es rechtfertigen, kann eine Rechtssache an das Plenum oder an die Kammer mit fünf Richtern verwiesen werden.

(2) Die Entscheidung über die Verweisung wird vom Gericht als Vollversammlung auf Vorschlag der mit der Rechtssache befassten Kammer oder auf Vorschlag eines Mitglieds des Gerichts getroffen. Sie kann in jedem Verfahrensstadium ergehen.

<i>Derzeitiger Text</i>	<i>Text der Verfahrensordnung des Gerichtshofs</i>
<p><i>Artikel 13 Verweisung einer Rechtssache an das Plenum oder an die Kammer, die mit fünf Richtern tagt</i></p> <p><i>(1) Sofern die Schwierigkeit der aufgeworfenen Rechtsfragen, die Bedeutung der Rechtssache oder besondere Umstände es rechtfertigen, kann eine Rechtssache an das Plenum oder an die Kammer, die mit fünf Richtern tagt, verwiesen werden.</i></p> <p><i>(2) Die Entscheidung über die Verweisung wird vom Gericht als Plenum auf Vorschlag der mit der Rechtssache befassten Kammer oder auf Vorschlag eines Mitglieds des Gerichts getroffen. Sie kann in jedem Verfahrensstadium ergehen.</i></p>	<p><i>Artikel 60 Verweisung an die Spruchkörper</i></p> <p>...</p> <p><i>(3) Der Spruchkörper, an den eine Rechtssache verwiesen worden ist, kann in jedem Verfahrensstadium beim Gerichtshof anregen, die Rechtssache an einen größeren Spruchkörper zu verweisen.</i></p> <p>...</p>

Der Artikel des Entwurfs gibt inhaltlich Artikel 13 der derzeitigen Verfahrensordnung des Gerichts wieder.

(vi) Artikel 15 Verweisung einer Rechtssache an einen Einzelrichter

(1) Die Rechtssachen, die einer Kammer mit drei Richtern zugewiesen sind, können vom Berichterstatter als Einzelrichter entschieden werden, sofern sie sich in Anbetracht der fehlenden Schwierigkeit der aufgeworfenen Rechts- oder Tatsachenfragen, der begrenzten Bedeutung der Rechtssache und des Fehlens sonstiger besonderer Umstände dazu eignen.

Die Verweisung an den Einzelrichter ist bei Rechtssachen, die Fragen der Rechtmäßigkeit von Handlungen mit allgemeiner Geltung aufwerfen, ausgeschlossen, es sei denn, über diese Fragen ist bereits entschieden worden.

(2) Die Entscheidung über die Verweisung wird von der Kammer, bei der die Rechtssache anhängig ist, nach Anhörung der Parteien einstimmig getroffen. Sie kann in jedem Verfahrensstadium ergehen.

(3) Ist der Einzelrichter, an den die Rechtssache verwiesen worden ist, abwesend oder verhindert, so bestimmt der Präsident einen anderen Richter, der ihn ersetzt.

(4) Der Einzelrichter verweist die Rechtssache an die Kammer zurück, wenn er feststellt, dass die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

(5) In den Rechtssachen, für die ein Einzelrichter zuständig ist, übt dieser Richter die Befugnisse des Präsidenten aus.

<i>Derzeitiger Text</i>	<i>Text der Verfahrensordnung des Gerichtshofs</i>
<p><i>Artikel 14 Verweisung einer Rechtssache an einen Einzelrichter</i></p> <p><i>(1) Die Rechtssachen, die einer Kammer, die mit drei Richtern tagt, zugewiesen sind, können vom Berichterstatter als Einzelrichter entschieden werden, sofern sie sich wegen fehlender Schwierigkeit der aufgeworfenen Tatsachen- und Rechtsfragen, begrenzter Bedeutung der Rechtssache und des Fehlens anderer besonderer Umstände dazu eignen.</i></p> <p><i>Die Verweisung an den Einzelrichter ist bei Rechtssachen, die Fragen der Rechtmäßigkeit von Handlungen mit allgemeiner Geltung aufwerfen, ausgeschlossen.</i></p> <p><i>(2) Die Entscheidung über die Verweisung wird von der Kammer, bei der die Rechtssache anhängig ist, nach Anhörung der Parteien einstimmig getroffen. Sie kann in jedem Verfahrensstadium ergehen.</i></p> <p><i>(3) Ist der Einzelrichter, an den die Rechtssache verwiesen worden ist, abwesend oder verhindert, so bestimmt der Präsident einen anderen Richter,</i></p>	<p><i>Keine Entsprechung</i></p>

<p><i>der ihn ersetzt.</i></p> <p><i>(4) Der Einzelrichter verweist die Rechtssache an die Kammer zurück, wenn er die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht mehr für erfüllt hält.</i></p> <p><i>(5) In den Rechtssachen, die von einem Einzelrichter entschieden werden, übt dieser die Befugnisse des Präsidenten aus.</i></p>	
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

Der Artikel des Entwurfs entspricht im Wesentlichen Artikel 14 der derzeitigen Verfahrensordnung des Gerichts, der keine Entsprechung in der Verfahrensordnung des Gerichtshofs hat.

Es ist jedoch vorgesehen, dass Rechtssachen einem Einzelrichter übertragen werden können, obwohl sie eine oder mehrere Rechtswidrigkeitseinreden umfassen, wenn über die damit aufgeworfenen Rechtsfragen bereits entschieden wurde. Diese Lockerung der derzeit in Artikel 14 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verfahrensordnung enthaltenen Regel schließt an die Überlegungen des Rates zur Reform des Gerichts der Europäischen Union an. Sie ist insbesondere im Zusammenhang mit den Serienrechtssachen und der Einführung des Konzepts eines „Pilotverfahrens“ durch den Entwurf zu sehen. Die Abschwächung griffe nicht nur, wenn eine Kammer des Gerichts bereits über die sich im Rahmen von Rechtswidrigkeitseinreden stellenden Rechtsfragen entschieden hätte, sondern auch bei Vorliegen von Urteilen des Gerichtshofs oder des Gerichts der Europäischen Union, in denen über solche Einreden entschieden worden wäre.

Section 1.05 Drittes Kapitel Kanzlei und sonstige Dienststellen

Section 1.06 Erster Abschnitt – Kanzlei

(i) Artikel 16 Ernennung des Kanzlers

(1) Das Gericht ernennt den Kanzler.

(2) Ist die Stelle des Kanzlers unbesetzt, wird eine Anzeige im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht. Interessenten werden aufgefordert, innerhalb einer Frist von mindestens drei Wochen ihre Bewerbung einzureichen, die genaue Angaben über ihre Staatsangehörigkeit und ihre akademischen Grade, Sprachkenntnisse, gegenwärtige und frühere Tätigkeit und etwaigen gerichtlichen und internationalen Erfahrungen enthalten muss.

(3) Der Präsident des Gerichts bringt den Richtern zwei Wochen vor dem für die Ernennung bestimmten Zeitpunkt die eingegangenen Bewerbungen zur Kenntnis.

(4) Die Abstimmung erfolgt nach dem Verfahren des Artikels 7 Absatz 3.

(5) Der Kanzler wird für die Dauer von sechs Jahren ernannt. Wiederernennung ist zulässig. Das Gericht kann entscheiden, die Amtszeit des amtierenden Kanzlers zu verlängern, ohne von dem in den Absätzen 2 und 3 vorgesehenen Verfahren Gebrauch zu machen. In diesem Fall findet das in Absatz 4 in Bezug genommene Verfahren Anwendung.

(6) Der Kanzler leistet vor Aufnahme seiner Amtstätigkeit vor dem Gericht den in Artikel 3 vorgesehenen Eid und unterzeichnet die in Artikel 4 vorgesehene Erklärung.

(7) Der Name des Kanzlers wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

<i>Derzeitiger Text</i>	<i>Text der Verfahrensordnung des Gerichtshofs</i>
<p><i>Artikel 15 Ernennung des Kanzlers</i></p> <p>(1) <i>Das Gericht ernennt den Kanzler.</i></p> <p>(2) <i>Der Präsident des Gerichts bringt den Richtern zwei Wochen vor dem für die Ernennung vorgesehenen Zeitpunkt die eingegangenen Bewerbungen zur Kenntnis.</i></p> <p>(3) <i>Auf die Ernennung des Kanzlers findet Artikel 6 Absatz 3 entsprechende Anwendung.</i></p> <p>(4) <i>Der Name des gewählten Kanzlers wird im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.</i></p> <p>(5) <i>Der Kanzler wird für die Dauer von sechs Jahren ernannt. Wiederernennung ist zulässig.</i></p> <p>(6) <i>Der Kanzler leistet vor Aufnahme seiner Tätigkeit vor dem Gericht den in Artikel 3 vorgesehenen Eid.</i></p>	<p><i>Artikel 18 Ernennung des Kanzlers</i></p> <p>(1) <i>Der Gerichtshof ernennt den Kanzler.</i></p> <p>(2) <i>Ist die Stelle des Kanzlers unbesetzt, wird eine Anzeige im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Interessenten werden aufgefordert, innerhalb einer Frist von mindestens drei Wochen ihre Bewerbung einzureichen, die genaue Angaben über ihre Staatsangehörigkeit, akademischen Grade, Sprachkenntnisse, gegenwärtige und frühere Tätigkeit und etwaigen gerichtlichen und internationalen Erfahrungen enthalten muss.</i></p> <p>(3) <i>Die Abstimmung, an der die Richter und die Generalanwälte teilnehmen, erfolgt nach dem Verfahren des Artikels 8 Absatz 3.</i></p> <p>(4) <i>Der Kanzler wird für die Dauer von sechs Jahren ernannt. Wiederernennung ist zulässig. Der Gerichtshof kann entscheiden, die Amtszeit des amtierenden Kanzlers zu verlängern, ohne von dem in Absatz 2 vorgesehenen Verfahren Gebrauch zu machen.</i></p> <p>(5) <i>Der Kanzler leistet den in Artikel 4 vorgesehenen Eid und unterzeichnet die in Artikel 5 vorgesehene Erklärung.</i></p> <p>(6) <i>Der Kanzler kann seines Amtes nur enthoben werden, wenn er die erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt oder den sich aus seinem Amt ergebenden Verpflichtungen nicht mehr nachkommt. Der Gerichtshof entscheidet, nachdem er dem Kanzler Gelegenheit zur Äußerung gegeben hat.</i></p> <p>(7) <i>Endet die Amtszeit des Kanzlers vor ihrem regelmäßigen Ablauf, so ernennt der Gerichtshof</i></p>

	<p>einen neuen Kanzler für die Dauer von sechs Jahren.</p> <p>(8) Der Name des gemäß diesem Artikel gewählten Kanzlers wird im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.</p>
--	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Absatz 2 des vorgeschlagenen Artikels übernimmt Artikel 18 Absatz 2 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs; gleichzeitig wird aber mit Absatz 3 der Klarheit halber Absatz 2 des derzeitigen Artikels 15 der Verfahrensordnung des Gerichts beibehalten. Die Hinzufügung des neuen Absatzes 2 verleiht dem Verfahren zur Ernennung des Kanzlers größere Publizität, indem für den Fall, dass die Stelle des Kanzlers unbesetzt ist, die Veröffentlichung einer Ausschreibung im Amtsblatt der Europäischen Union vorgesehen wird.

Die Hinzufügung in Artikel 16 Absatz 5 des Entwurfs soll, wie beim Gerichtshof geschehen, das Verfahren zur Wiederernennung eines amtierenden Kanzlers erleichtern. Das Gericht kann so davon absehen, das Verfahren zur Wahl des Kanzlers durchzuführen, wenn dieser sich um seine eigene Nachfolge bewirbt und das Gericht ihn wiederernennen möchte. Dabei geht es nicht nur darum, die Einleitung eines recht schwerfälligen Verfahrens zu vermeiden, sondern es sollen auch bei Außenstehenden keine Erwartungen geweckt werden, die enttäuscht werden, wenn das Gericht beschlossen hat, den amtierenden Kanzler wiederzuernennen.

(ii) Artikel 17 Ende der Amtszeit des Kanzlers

(1) Der Kanzler kann seines Amtes nur enthoben werden, wenn er die erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt oder den sich aus seinem Amt ergebenden Verpflichtungen nicht mehr nachkommt. Das Gericht entscheidet, nachdem es dem Kanzler Gelegenheit zur Äußerung gegeben hat.

(2) Endet die Amtszeit des Kanzlers vor ihrem regelmäßigen Ablauf, so ernennt das Gericht einen neuen Kanzler für die Dauer von sechs Jahren.

<i>Derzeitiger Text</i>	<i>Text der Verfahrensordnung des Gerichtshofs</i>
<p><i>Artikel 16 Ende der Amtszeit des Kanzlers</i></p> <p><i>(1) Der Kanzler kann seines Amtes nur enthoben werden, wenn er nicht mehr die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt oder den sich aus seinem Amt ergebenden Verpflichtungen nicht mehr nachkommt; das Gericht entscheidet, nachdem es dem Kanzler Gelegenheit zur Äußerung gegeben hat.</i></p> <p><i>(2) Endet die Amtszeit des Kanzlers vor ihrem regelmäßigen Ablauf, so ernennt das Gericht</i></p>	<p><i>Artikel 18 Ernennung des Kanzlers</i></p> <p><i>...</i></p> <p><i>(6) Der Kanzler kann seines Amtes nur enthoben werden, wenn er die erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt oder den sich aus seinem Amt ergebenden Verpflichtungen nicht mehr nachkommt. Der Gerichtshof entscheidet, nachdem er dem Kanzler Gelegenheit zur Äußerung gegeben hat.</i></p>

einen neuen Kanzler für die Dauer von sechs Jahren.	(7) Endet die Amtszeit des Kanzlers vor ihrem regelmäßigen Ablauf, so ernennt der Gerichtshof einen neuen Kanzler für die Dauer von sechs Jahren. ...
-----------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Der Text des Entwurfs entspricht Artikel 16 der derzeit geltenden Verfahrensordnung.

(iii) Artikel 18 Beigeordneter Kanzler

Das Gericht kann nach dem für die Ernennung des Kanzlers geltenden Verfahren einen Beigeordneten Kanzler ernennen, der den Kanzler unterstützt und ihn bei Verhinderung vertritt.

<i>Derzeitiger Text</i>	<i>Text der Verfahrensordnung des Gerichtshofs</i>
<p><i>Artikel 17 Hilfskanzler</i></p> <p><i>Das Gericht kann einen Hilfskanzler ernennen, der den Kanzler unterstützt und ihn nach Maßgabe der in Artikel 19 Absatz 4 bezeichneten Dienstanweisung vertritt; die für die Ernennung des Kanzlers geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung.</i></p>	<p><i>Artikel 19 Beigeordneter Kanzler</i></p> <p><i>Der Gerichtshof kann nach dem für die Ernennung des Kanzlers geltenden Verfahren einen Beigeordneten Kanzler ernennen, der den Kanzler unterstützt und ihn bei Verhinderung vertritt.</i></p>

Der vorgeschlagene Text greift unter Wegfall der Bezugnahme auf die Dienstanweisung für den Kanzler den derzeitigen Text auf. Wie vom Gerichtshof in der Begründung des inzwischen zu seiner neuen Verfahrensordnung gewordenen Entwurfs ausgeführt, liegt der Nutzen dieser Bezugnahme nämlich nicht gerade auf der Hand, da die Aufgabe des Beigeordneten Kanzlers (Unterstützung und Vertretung) bereits in dem Artikel selbst deutlich genannt wird.

(iv) Artikel 19 Abwesenheit oder Verhinderung des Kanzlers

(1) Der Präsident des Gerichts bestimmt die Beamten oder Bediensteten, die damit beauftragt sind, die Aufgaben des Kanzlers wahrzunehmen, wenn dieser und gegebenenfalls der Beigeordnete Kanzler abwesend oder verhindert oder ihre Stellen unbesetzt sind.

(2) Tagt das Gericht in Abwesenheit des Kanzlers, so beauftragt es einen Richter, der in umgekehrter Reihenfolge der in Artikel 6 festgelegten Rangordnung bestimmt wird, mit der

Aufnahme eines etwa erforderlichen Protokolls, das vom Präsidenten und von dem genannten Richter unterzeichnet wird.

<i>Derzeitiger Text</i>	<i>Text der Verfahrensordnung des Gerichtshofs</i>
<p><i>Artikel 18 Abwesenheit oder Verhinderung des Kanzlers</i></p> <p><i>Sind der Kanzler und gegebenenfalls der Hilfskanzler abwesend oder verhindert oder ihre Stellen unbesetzt, so beauftragt der Präsident des Gerichts Beamte oder sonstige Bedienstete mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Kanzlers.</i></p> <p><i>Artikel 27 Beratung</i></p> <p>...</p> <p><i>(6) Tagt das Gericht in Abwesenheit des Kanzlers, so wird ein etwa erforderliches Protokoll von dem in der Rangordnung im Sinne von Artikel 5 niedrigsten Richter aufgenommen; das Protokoll wird vom Präsidenten und von dem betreffenden Richter unterzeichnet.</i></p>	<p><i>Keine Entsprechung</i></p>

Der vorgeschlagene Absatz 1 entspricht inhaltlich Artikel 18 der derzeit geltenden Verfahrensordnung. Absatz 2 greift den derzeitigen Artikel 27 Absatz 6 auf. Es erschien angebracht, diese Bestimmung an eine andere Stelle zu verschieben, da sie mehr die Abwesenheit des Kanzlers als den Ablauf der in jenem Artikel 27 geregelten Beratungen betrifft.

(v) Artikel 20 Zuständigkeit des Kanzlers

(1) Der Kanzler ist unter der Aufsicht des Präsidenten des Gerichts für die Kanzlei verantwortlich; er ist insbesondere mit der Entgegennahme, Übermittlung und Aufbewahrung aller Schriftstücke sowie mit den Zustellungen, die mit der Anwendung dieser Verfahrensordnung verbunden sind, beauftragt.

(2) Der Kanzler steht den Mitgliedern des Gerichts bei der Ausübung ihres Amtes zur Seite. Vorbehaltlich der Artikel 5, 17 Absatz 1 und 29 ist der Kanzler bei den Sitzungen des Gerichts zugegen und führt Protokoll darüber.

(3) Der Kanzler verwahrt die Siegel und ist für das Archiv verantwortlich. Er sorgt für die Veröffentlichungen des Gerichts, insbesondere der Sammlung der Rechtsprechung.

(4) Der Kanzler nimmt mit Unterstützung der Dienststellen des Organs und unter der Aufsicht des Präsidenten des Gerichts die Verwaltung des Gerichts wahr und trägt für den Vollzug der betreffenden Einnahmen und Ausgaben Sorge.

<i>Derzeitiger Text</i>	<i>Text der Verfahrensordnung des Gerichtshofs</i>
<p><i>Artikel 19 Amtsgeschäfte des Kanzlers</i></p> <p><i>(1) Der Kanzler steht dem Gericht, dem Präsidenten des Gerichts und den übrigen Richtern bei der Ausübung ihres Amtes zur Seite. Er ist unter Aufsicht des Präsidenten des Gerichts für die Organisation und den Geschäftsgang der Kanzlei verantwortlich.</i></p> <p><i>(2) Der Kanzler verwahrt die Siegel. Er ist für das Archiv verantwortlich und sorgt für die Veröffentlichungen des Gerichts. Der Kanzler hat im Auftrag des Präsidenten des Gerichts alle eingehenden Schriftstücke entgegenzunehmen und sie zu übermitteln oder aufzubewahren sowie für die Zustellungen zu sorgen, die diese Verfahrensordnung vorsieht.</i></p> <p><i>(3) Vorbehaltlich der Artikel 4, 16 Absatz 1 und 27 ist der Kanzler bei allen Sitzungen des Gerichts zugegen.</i></p> <p><i>(4) Das Gericht erlässt auf Vorschlag des Präsidenten des Gerichts die Dienstanweisung für den Kanzler. Diese wird im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.</i></p>	<p><i>Artikel 20 Zuständigkeit des Kanzlers</i></p> <p><i>(1) Der Kanzler ist unter der Aufsicht des Präsidenten des Gerichtshofs mit der Entgegennahme, Übermittlung und Aufbewahrung aller Schriftstücke sowie mit den Zustellungen, die mit der Anwendung dieser Verfahrensordnung verbunden sind, beauftragt.</i></p> <p><i>(2) Der Kanzler steht den Mitgliedern des Gerichtshofs bei allen Amtshandlungen zur Seite.</i></p> <p><i>(3) Der Kanzler verwahrt die Siegel und ist für das Archiv verantwortlich. Er sorgt für die Veröffentlichungen des Gerichtshofs, insbesondere der Sammlung der Rechtsprechung.</i></p> <p><i>(4) Der Kanzler leitet unter der Aufsicht des Präsidenten des Gerichtshofs die Dienststellen des Organs. Er ist für die Leitung des Personals und der Verwaltung sowie für die Vorbereitung und Ausführung des Haushaltsplans verantwortlich.</i></p>
<p><i>Artikel 22 Verwaltung und Finanzverwaltung des Gerichts</i></p> <p><i>Die allgemeine Verwaltung des Gerichts einschließlich der Finanzverwaltung und der Buchführung wird im Auftrag des Präsidenten des Gerichts vom Kanzler wahrgenommen, dem die Dienststellen des Gerichtshofs und des Gerichts der Europäischen Union zur Seite stehen.</i></p>	

Der vorgeschlagene Text trägt weitgehend der Formulierung durch den Gerichtshof in Artikel 20 seiner Verfahrensordnung Rechnung. Er ist jedoch in weiten Teilen auch das Ergebnis einer Zusammenführung von Artikel 19 und Artikel 22 der Verfahrensordnung des Gerichts, die beide von der Zuständigkeit des Kanzlers handeln. Artikel 20 Absatz 4 des Entwurfs berücksichtigt die Besonderheiten des Gerichts, das keine eigenen Verwaltungsdienststellen hat, und Artikel 64 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom

25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1), nach dem Anweisungsbefugnis und Rechnungsführung einander ausschließen und zu trennen sind. Im Übrigen kann der Wortlaut des Artikels 20 Absatz 4 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs, wonach der Kanzler die Dienststellen des Organs leitet, nicht übernommen werden, da es sich um eine spezifische Zuständigkeit des Kanzlers des Gerichtshofs handelt.

(vi) Artikel 21 Registerführung

(1) Die Kanzlei führt unter der Verantwortung des Kanzlers ein Register, in das fortlaufend und in der Reihenfolge ihres Eingangs alle Verfahrensschriftstücke einzutragen sind. Die Eintragung in das Register und die Vermerke, die vom Kanzler auf dem Original oder auf zu diesem Zweck vorgelegten Kopien angebracht werden, stellen öffentliche Urkunden dar.

(2) Die für die Zwecke einer gütlichen Beilegung im Sinne des Artikels 90 erstellten Unterlagen werden von der Kanzlei gesondert registriert.

<i>Derzeitiger Text</i>	<i>Text der Verfahrensordnung des Gerichtshofs</i>
<p>Artikel 20 Registerführung</p> <p>(1) Die Kanzlei führt unter Aufsicht des Kanzlers ein Register, in das alle schriftlichen Vorgänge der einzelnen Rechtssachen einschließlich der Anlagen zu den Schriftsätzen einzutragen sind.</p> <p>(2) Die Vorschriften über die Registerführung werden in der in Artikel 19 Absatz 4 bezeichneten Dienstanweisung festgelegt.</p> <p>...</p>	<p>Artikel 21 Registerführung</p> <p>(1) Die Kanzlei führt unter der Verantwortung des Kanzlers ein Register, in das fortlaufend und in der Reihenfolge ihres Eingangs alle Verfahrensschriftstücke sowie die zur Unterstützung eingereichten Belegstücke und Unterlagen einzutragen sind.</p> <p>(2) Der Kanzler vermerkt die Eintragung in das Register auf dem Original und, auf Antrag der Parteien, auf den von ihnen zu diesem Zweck vorgelegten Kopien.</p> <p>(3) Die Eintragung in das Register und die im vorstehenden Absatz vorgesehenen Vermerke stellen öffentliche Urkunden dar.</p> <p>(4) Im Amtsblatt der Europäischen Union wird eine Mitteilung veröffentlicht, die den Tag der Eintragung des verfahrenseinleitenden Schriftsatzes, die Namen der Parteien, die Anträge und die Angabe der geltend gemachten Gründe und wesentlichen Argumente oder je nach Lage des Falles den Tag des Eingangs des Vorabentscheidungsersuchens sowie die Angabe des vorliegenden Gerichts, der Parteien des Ausgangsrechtsstreits und der dem Gerichtshof</p>

Artikel 21 Absatz 1 Satz 1 des Entwurfs entspricht im Großen und Ganzen dem derzeitigen Artikel 20 Absatz 1 und Artikel 21 Absatz 1 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs. Es wird jedoch nicht mehr näher geregelt, dass die Unterlagen, die die Parteien zur Unterstützung ihrer Schriftsätze einreichen, in das Register eingetragen werden, denn in der Praxis ist dies nicht der Fall.

Absatz 1 Satz 2 entspricht mutatis mutandis Artikel 21 Absatz 3 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs und übernimmt eine Bestimmung, die sich derzeit nur in der Dienstanweisung für den Kanzler findet.

Die Unterlagen, die im Rahmen eines Versuchs einer gütlichen Beilegung erstellt werden, sind ausgenommen, weil für sie eine Sonderbehandlung vorzusehen ist, da sie nach Artikel 92 des Entwurfs im Fall eines Scheiterns des Beilegungsversuchs in keiner Weise für das streitige Verfahren herangezogen werden können.

Im Übrigen behandelt wie beim Gerichtshof ein gesonderter Artikel die derzeit in den Absätzen 3 bis 5 von Artikel 20 der Verfahrensordnung geregelte Registereinsicht.

Der vorgeschlagene Artikel enthält keine dem Artikel 21 Absatz 4 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs entsprechende Bestimmung, denn diese Bestimmung findet sich mutatis mutandis im derzeitigen Artikel 37 Absatz 2 der Verfahrensordnung des Gerichts. Diese Lösung wird beibehalten. In Anbetracht der Zuständigkeit des Gerichts kann die Mitteilung im Amtsblatt der Europäischen Union anders als beim Gerichtshof nur die Klageverfahren betreffen. Deshalb erschien es vorzugswürdig, die betreffende Bestimmung in dem Teil der Verfahrensordnung zu belassen, in dem der Ablauf des Klageverfahrens dargestellt wird.

(vii) Artikel 22 Einsichtnahme in die Akten und in das Register

(1) Unbeschadet der Artikel 44 Absatz 3, 47 und 87 Absatz 3 kann jede Partei

– die Akten der Rechtssache und die ihre Rechtssache betreffenden Registerauszüge bei der Kanzlei einsehen;

– nach Maßgabe der vom Gericht auf Vorschlag des Kanzlers erlassenen Gebührenordnung der Kanzlei zusätzliche Kopien der Verfahrensschriftstücke und ihrer Anlagen, der Beschlüsse und der Urteile sowie Kopien sonstiger Aktenstücke und von Registerauszügen erhalten; diese Kopien werden gegebenenfalls beglaubigt.

(2) Keine dritte Person des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts kann die Akten einer Rechtssache ohne ausdrückliche, nach Anhörung der Parteien vom Präsidenten des Gerichts erteilte Genehmigung einsehen. Diese Genehmigung kann, umfassend oder eingeschränkt, nur auf schriftlichen Antrag erteilt werden, dem eine eingehende Begründung für das berechtigte Interesse an der Einsichtnahme in die betreffenden Akten beizufügen ist. Die Einsichtnahme erfolgt bei der Kanzlei.

Jede dritte Person kann nach Maßgabe der Gebührenordnung der Kanzlei Kopien der Urteile und der Beschlüsse erhalten. Diese Kopien werden beglaubigt, wenn ein berechtigtes Interesse es rechtfertigt.

Jede Person, die ein begründetes Interesse hat, kann vom Präsidenten des Gerichts die Genehmigung erteilt bekommen, das Register bei der Kanzlei einzusehen und nach Maßgabe der Gebührenordnung der Kanzlei Kopien oder Auszüge daraus zu erhalten.

Bei der Ausgabe von Kopien von Urteilen oder Beschlüssen und bei der Erteilung der Genehmigung im Sinne von Unterabsatz 1 oder 3 finden erforderlichenfalls die Artikel 44 Absatz 3, 47, 48 und 87 Absatz 3 sowie die auf deren Grundlage getroffenen Entscheidungen Berücksichtigung.

<i>Derzeitiger Text</i>	<i>Text der Verfahrensordnung des Gerichtshofs</i>
<p><i>Artikel 20 Registerführung</i></p> <p>...</p> <p><i>(3) Jeder, der hieran ein begründetes Interesse hat, kann das Register bei der Kanzlei einsehen und nach Maßgabe einer vom Gericht auf Vorschlag des Kanzlers zu erlassenden Gebührenordnung Abschriften oder Auszüge erhalten.</i></p> <p><i>(4) Jede Partei kann außerdem nach Maßgabe der Gebührenordnung zusätzliche Abschriften von Schriftsätzen sowie von Beschlüssen und Urteilen erhalten.</i></p> <p><i>(5) Keine dritte Person des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts kann ohne ausdrückliche, nach Anhörung der Parteien erteilte Genehmigung des Präsidenten die Akten der Rechtssache oder die Verfahrensvorgänge einsehen. Diese Genehmigung kann nur auf schriftlichen Antrag erteilt werden, dem eine eingehende Begründung für das berechtigte Interesse an der Akteneinsicht beizufügen ist.</i></p>	<p><i>Artikel 22 Konsultation des Registers, der Urteile und der Beschlüsse</i></p> <p><i>(1) Jeder kann das Register bei der Kanzlei einsehen und nach Maßgabe der vom Gerichtshof auf Vorschlag des Kanzlers erlassenen Gebührenordnung der Kanzlei Kopien oder Auszüge daraus erhalten.</i></p> <p><i>(2) Jede Partei kann nach Maßgabe der Gebührenordnung der Kanzlei Ausfertigungen der Verfahrensschriftstücke erhalten.</i></p> <p><i>(3) Außerdem kann jeder nach Maßgabe der Gebührenordnung der Kanzlei Ausfertigungen der Urteile und der Beschlüsse erhalten.</i></p>

Der Artikel des Entwurfs behandelt den Zugang zu den Akten und zum Register der Kanzlei. Er entspricht insoweit den Absätzen 3 bis 5 von Artikel 20 der Verfahrensordnung, der aufgespalten worden ist. Unter Berücksichtigung der Natur der dem Gericht übertragenen Streitsachen ist allerdings der Schwerpunkt auf die Notwendigkeit gelegt worden, die persönlichen Daten der Parteien oder der im Rahmen eines Verfahrens geladenen Dritten zu schützen. So wird die Möglichkeit für außenstehende Dritte, die Akten einer Rechtssache einzusehen oder sich vom Register Kenntnis zu verschaffen, wegen der darin möglicherweise enthaltenen Daten von einer Genehmigung durch den Präsidenten des Gerichts abhängig gemacht. Außerdem wird dem Umstand, dass bestimmte Stücke für vertraulich befunden werden

können (Verweis auf die Artikel 44 Absatz 3, 47 und 87 Absatz 3), und der in Artikel 48 des Entwurfs geregelten Anonymität Rechnung getragen.

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass die drei Unionsgerichte zu den Voraussetzungen für den Zugang zu Gerichtsunterlagen gemeinsame Überlegungen anstellen werden, damit ein kohärenter Ansatz gewährleistet ist.

Section 1.07 Zweiter Abschnitt – Dienststellen

(i) Artikel 23 Beamte und sonstige Bedienstete

Die Beamten und die sonstigen Bediensteten, die den Präsidenten des Gerichts, die Richter und den Kanzler unmittelbar unterstützen, werden nach Maßgabe des Beamtenstatuts ernannt. Sie unterstehen dem Kanzler unter der Aufsicht des Präsidenten des Gerichts.

<i>Derzeitiger Text</i>	<i>Text der Verfahrensordnung des Gerichtshofs</i>
<p><i>Artikel 21 Beamte und sonstige Bedienstete</i></p> <p><i>(1) Die Beamten und sonstigen Bediensteten, die den Präsidenten des Gerichts, die Richter und den Kanzler unmittelbar unterstützen, werden nach dem Beamtenstatut ernannt. Sie unterstehen dem Kanzler unter Aufsicht des Präsidenten des Gerichts.</i></p> <p><i>(2) Sie leisten vor dem Präsidenten des Gerichts in Gegenwart des Kanzlers folgenden Eid:</i></p> <p><i>„Ich schwöre, dass ich das mir vom Gericht für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union anvertraute Amt pflichtgetreu, verschwiegen und gewissenhaft ausüben werde.“</i></p>	<p><i>Keine Entsprechung</i></p>

Der Text des Entwurfs entspricht Artikel 21 Absatz 1 der Verfahrensordnung des Gerichts. Absatz 2 ist entfallen, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die Modalitäten der Eidesleistung der Beamten und der Bediensteten des Gerichtshofs in dessen Verfahrensordnung nicht mehr vorkommen.

Section 1.08 Viertes Kapitel Geschäftsgang des Gerichts

(i) Artikel 24 Termine und Ort der Sitzungen des Gerichts

- (1) Die Termine für die Sitzungen des Gerichts werden vom Präsidenten bestimmt.
- (2) Das Gericht kann einzelne Sitzungen an einem anderen Ort als seinem Sitz abhalten.

<i>Derzeitiger Text</i>	<i>Text der Verfahrensordnung des Gerichtshofs</i>
<p><i>Artikel 23 Termin für die Sitzungen des Gerichts</i></p> <p><i>(1) Der Präsident bestimmt den Termin für die Sitzungen des Gerichts.</i></p> <p><i>(2) Das Gericht kann einzelne Sitzungen an einem anderen Ort als seinem Sitz abhalten.</i></p>	<p><i>Artikel 23 Ort der Sitzungen des Gerichtshofs</i></p> <p><i>Der Gerichtshof kann einzelne Sitzungen an einem anderen Ort als seinem Sitz abhalten.</i></p>

Der Text des Entwurfs ist gegenüber Artikel 23 der derzeitigen Verfahrensordnung inhaltlich unverändert.

(ii) Artikel 25 Arbeitskalender des Gerichts

- (1) Das Gerichtsjahr beginnt am 1. Oktober des Kalenderjahrs und endet am 30. September des darauffolgenden Jahres.
- (2) Die Daten der Gerichtsferien und das Verzeichnis der gesetzlichen Feiertage, die vom Gerichtshof festgelegt und im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht werden, gelten auch für das Gericht.
- (3) Während der Gerichtsferien wird das Amt des Präsidenten des Gerichts am Sitz des Gerichts entweder durch den Präsidenten des Gerichts oder durch einen von ihm zu seiner Vertretung aufgeforderten Kammerpräsidenten oder anderen Richter wahrgenommen. Der Präsident des Gerichts kann die Richter in dringenden Fällen einberufen.
- (4) Das Gericht kann den Richtern in begründeten Fällen Urlaub gewähren.

<i>Derzeitiger Text</i>	<i>Text der Verfahrensordnung des Gerichtshofs</i>
<i>Artikel 28 Gerichtsferien</i>	<i>Artikel 24 Arbeitskalender des Gerichtshofs</i>

<p><i>(1) Vorbehaltlich einer besonderen Entscheidung des Gerichts werden die Gerichtsferien wie folgt festgesetzt:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>– vom 18. Dezember bis zum 10. Januar,</i> <i>– vom Sonntag vor Ostern bis zum zweiten Sonntag nach Ostern,</i> <i>– vom 15. Juli bis zum 15. September.</i> <p><i>(2) Das Amt des Präsidenten des Gerichts wird während der Gerichtsferien am Sitz des Gerichts in der Weise wahrgenommen, dass der Präsident des Gerichts mit dem Kanzler in Verbindung bleibt oder dass er einen Kammerpräsidenten oder einen anderen Richter mit seiner Vertretung beauftragt.</i></p> <p><i>In dringenden Fällen kann der Präsident des Gerichts die Richter einberufen.</i></p> <p><i>(3) Das Gericht hält die am Ort seines Sitzes geltenden gesetzlichen Feiertage ein.</i></p> <p><i>(4) Das Gericht kann den Richtern in begründeten Fällen Urlaub gewähren.</i></p> <p><i>Artikel 100 Fristberechnung – Pauschale Entfernungsfrist</i></p> <p>...</p> <p><i>(2) ...</i></p> <p><i>Das vom Gerichtshof aufgestellte und im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichte Verzeichnis der gesetzlichen Feiertage gilt auch für das Gericht.</i></p>	<p><i>(1) Das Gerichtsjahr beginnt am 7. Oktober des Kalenderjahrs und endet am 6. Oktober des darauffolgenden Jahres.</i></p> <p><i>(2) Die Gerichtsferien werden vom Gerichtshof festgesetzt.</i></p> <p><i>(3) Während der Gerichtsferien kann der Präsident die Richter und die Generalanwälte in dringenden Fällen einberufen.</i></p> <p><i>(4) Der Gerichtshof hält die am Ort seines Sitzes geltenden gesetzlichen Feiertage ein.</i></p> <p><i>(5) Der Gerichtshof kann den Richtern und den Generalanwälten in begründeten Fällen Urlaub gewähren.</i></p> <p><i>(6) Die Daten der Gerichtsferien und das Verzeichnis der gesetzlichen Feiertage werden jährlich im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.</i></p>
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Wie beim Gerichtshof wird ein Absatz 1 eingefügt, in dem das Gerichtsjahr festgelegt wird. In Anbetracht der Besonderheiten des Gerichts ist vorgesehen, dass das Gerichtsjahr am 1. Oktober beginnt. Die Aufzählung der Gerichtsferien ist zugunsten eines Verweises auf die vom Gerichtshof festgelegten Daten für die Gerichtsferien entfallen. Diese Vorgehensweise entspricht der gegenwärtigen Praxis. Wie vom Gerichtshof selbst in der Begründung des Entwurfs seiner neuen Verfahrensordnung ausgeführt, entsprechen die in der Verfahrensordnung angegebenen Daten der Gerichtsferien nicht mehr der Wirklichkeit. Nach dem Entwurf gilt für das Gericht auch das vom Gerichtshof aufgestellte und im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichte Verzeichnis der gesetzlichen Feiertage. Artikel 28 Absatz 3 (über die Gerichtsferien) und Artikel 100 Absatz 2 Unterabsatz 2 (über die Fristberechnung) der derzeitigen Verfahrensordnung verlieren somit ihren Nutzen und können entfallen.

(iii) Artikel 26 Beschlussfähigkeit

Das Gericht ist nur mit folgender Zahl von Richtern beschlussfähig:

- das Plenum mit fünf Richtern;
- die Kammer mit fünf Richtern und die Kammern mit drei Richtern gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Satzung mit drei Richtern.

<i>Derzeitiger Text</i>	<i>Text der Verfahrensordnung des Gerichtshofs</i>
<i>Artikel 24 Beschlussfähigkeit</i> <i>Das Gericht ist nur mit folgender Zahl von Richtern beschlussfähig:</i> <i>– das Plenum mit fünf Richtern;</i> <i>– die Kammer, die mit fünf Richtern tagt, und die Kammern, die mit drei Richtern tagen, mit drei Richtern.</i>	<i>Keine Entsprechung in der Verfahrensordnung des Gerichtshofs</i> <i>Artikel 17 der Satzung des Gerichtshofs</i> <i>Der Gerichtshof kann nur in der Besetzung mit einer ungeraden Zahl von Richtern rechtswirksam entscheiden.</i> <i>Die Entscheidungen der Kammern mit drei oder fünf Richtern sind nur dann gültig, wenn sie von drei Richtern getroffen werden.</i> <i>Die Entscheidungen der Großen Kammer sind nur dann gültig, wenn elf Richter anwesend sind.</i> <i>Die vom Plenum getroffenen Entscheidungen des Gerichtshofs sind nur dann gültig, wenn siebzehn Richter anwesend sind.</i> <i>Bei Verhinderung eines Richters einer Kammer kann nach Maßgabe der Verfahrensordnung ein Richter einer anderen Kammer herangezogen werden.</i>

Der Artikel des Entwurfs setzt die für die Beschlussfähigkeit erforderliche Zahl von Richtern für die verschiedenen Spruchkörper fest und entspricht Artikel 24 der derzeit geltenden Verfahrensordnung. Gegenüber dieser Bestimmung wird lediglich klargestellt, dass die für die Beschlussfähigkeit erforderliche Zahl von Richtern für die Kammern mit drei bzw. mit fünf Richtern gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Satzung festgesetzt wird, der nach Artikel 5 Absatz 1 des Anhangs I der Satzung auf das Gericht Anwendung findet.

(iv) Artikel 27 Abwesenheit oder Verhinderung eines Richters

(1) Wird die für die Beschlussfähigkeit erforderliche Zahl von Richtern infolge Abwesenheit oder Verhinderung eines Richters nicht erreicht, so vertagt der Präsident die Sitzung bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Abwesenheit oder Verhinderung endet.

(2) Damit die für die Beschlussfähigkeit erforderliche Zahl von Richtern in einer Kammer erreicht wird, kann der Präsident auch, wenn eine geordnete Rechtspflege dies erfordert, den Spruchkörper durch einen anderen Richter derselben Kammer ergänzen oder, wenn dies nicht möglich ist, dem Präsidenten des Gerichts vorschlagen, einen Richter einer anderen Kammer zu bestimmen. Die Bestimmung des Ersatzrichters erfolgt reihum in umgekehrter Reihenfolge der in Artikel 6 festgelegten Rangordnung.

(3) Wird der Spruchkörper nach der mündlichen Verhandlung gemäß dem vorstehenden Absatz ergänzt, so wird das mündliche Verfahren wiedereröffnet, es sei denn, das Gericht entscheidet mit Zustimmung der Parteien, keine neue mündliche Verhandlung durchzuführen, damit es innerhalb eines angemessenen Zeitraums über die Rechtssache entscheiden kann. Die Wiedereröffnung des mündlichen Verfahrens ist zwingend erforderlich, wenn die Abwesenheit oder Verhinderung mehr als einen an der mündlichen Verhandlung beteiligten Richter betrifft.

<i>Derzeitiger Text</i>	<i>Text der Verfahrensordnung des Gerichtshofs</i>
<p><i>Artikel 25 Abwesenheit oder Verhinderung eines Richters</i></p> <p><i>(1) Wird die für die Beschlussfähigkeit erforderliche Zahl von Richtern infolge Abwesenheit oder Verhinderung eines Richters nicht erreicht, so vertagt der Präsident die Sitzung bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Abwesenheit oder Verhinderung endet.</i></p> <p><i>(2) Damit die für die Beschlussfähigkeit erforderliche Zahl von Richtern in einer Kammer erreicht wird, kann der Präsident auch, wenn eine geordnete Rechtspflege dies erfordert, den Spruchkörper durch einen anderen Richter derselben Kammer vervollständigen oder, wenn dies nicht möglich ist, dem Präsidenten des Gerichts vorschlagen, einen Richter einer anderen Kammer zu bestimmen. Die Bestimmung des Ersatzrichters erfolgt reihum nach Maßgabe der nach Artikel 5 festgelegten Rangordnung; dabei werden soweit als möglich der Präsident des Gerichts und die Kammerpräsidenten nicht berücksichtigt.</i></p> <p><i>(3) Wird der Spruchkörper nach der mündlichen Verhandlung gemäß dem vorstehenden Absatz vervollständigt, so wird das mündliche Verfahren</i></p>	<p><i>Artikel 34 Beschlussfähigkeit der Großen Kammer</i></p> <p><i>(1) Kann für eine an die Große Kammer verwiesene Rechtssache die gemäß Artikel 17 Absatz 3 der Satzung für die Beschlussfähigkeit erforderliche Zahl von Richtern nicht erreicht werden, so bestimmt der Präsident des Gerichtshofs einen oder mehrere andere Richter in der Reihenfolge, die in der Liste nach Artikel 27 Absatz 4 festgelegt ist.</i></p> <p><i>(2) Hat eine mündliche Verhandlung stattgefunden, bevor der oder die anderen Richter bestimmt werden, so werden die Parteien mit ihren mündlichen Ausführungen und der Generalanwalt mit seinen Schlussanträgen erneut gehört.</i></p> <p><i>Artikel 35 Beschlussfähigkeit der Kammern mit fünf und mit drei Richtern</i></p> <p><i>(1) Ist für eine an eine Kammer mit fünf oder mit drei Richtern verwiesene Rechtssache ein Erreichen der gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Satzung für die Beschlussfähigkeit erforderlichen</i></p>

<p>wiedereröffnet.</p>	<p>Zahl von Richtern nicht möglich, bestimmt der Präsident des Gerichtshofs einen oder mehrere andere Richter in der Reihenfolge, die in den Listen nach Artikel 28 Absätze 2 und 3 festgelegt ist. Ist eine Ersetzung des verhinderten Richters durch einen Richter derselben Kammer nicht möglich, so benachrichtigt der Kammerpräsident sogleich den Präsidenten des Gerichtshofs, der einen anderen Richter bestimmt, durch den die Kammer ergänzt wird.</p> <p>(2) Artikel 34 Absatz 2 findet auf die Kammern mit fünf und mit drei Richtern entsprechende Anwendung.</p>
------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Der Artikel des Entwurfs entspricht im Wesentlichen Artikel 25 der derzeitigen Verfahrensordnung. Zwei Änderungen sind jedoch vorgenommen worden.

Zum einen wird der abwesende oder verhinderte Richter in Zukunft in der umgekehrten Reihenfolge der in Artikel 6 festgelegten Rangordnung ersetzt, um eine ausgewogene Aufgabenverteilung innerhalb des Gerichts sicherzustellen.

Zum anderen ist, damit das Gericht innerhalb eines angemessenen Zeitraums über die Rechtssache entscheiden kann, vorgesehen, das mündliche Verfahren nicht wiederzueröffnen, sondern den verhinderten Richter nur im Hinblick auf die Beratung zu ersetzen, wenn die Verhinderung nach der mündlichen Verhandlung eintritt und die Parteien mit dieser Vorgehensweise einverstanden sind. Außerdem ist, da das Konzept des „gesetzlichen Richters“ unter den weiteren Begriff des „fairen Verfahrens“ eingeordnet werden kann, daran zu erinnern, dass die Rechtsuchenden auf einzelne Bestandteile dieses Verfahrens verzichten können. Ferner wird klargestellt, dass eine solche Ersetzung nicht mehr als einen Richter betreffen kann, so dass in allen Fällen die Mehrheit der an der Beratung beteiligten Richter zwangsläufig an der mündlichen Verhandlung teilgenommen haben wird. Auch sei daran erinnert, dass das Gericht bereits jetzt nach Artikel 48 Absatz 2 seiner Verfahrensordnung mit Zustimmung der Parteien entscheiden kann, keine mündliche Verhandlung abzuhalten, wenn ein zweiter Schriftsatzwechsel stattgefunden hat. Die beabsichtigte Neuerung wird deshalb in der Praxis nur die Fälle mit lediglich einem Schriftsatzwechsel betreffen. Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass die Parteien zu dem Zeitpunkt, zu dem sie sich zur Zweckmäßigkeit der Durchführung einer neuen mündlichen Verhandlung äußern, nicht über die Identität des Ersatzrichters unterrichtet würden, um jede Art von „forum shopping“ zu unterbinden, auch wenn die Ersetzung des Richters durch Artikel 27 Absatz 2 objektiviert ist, der auf Artikel 6 verweist.

(v) Artikel 28 Abwesenheit oder Verhinderung eines Richters der Kammer mit fünf Richtern vor der mündlichen Verhandlung

Ist in der Kammer mit fünf Richtern ein Richter vor der mündlichen Verhandlung abwesend oder verhindert, so bestimmt der Präsident des Gerichts in umgekehrter Reihenfolge der in Artikel 6 festgelegten Rangordnung reihum einen anderen Richter. Kann die Zahl von fünf Richtern nicht wiederhergestellt werden, so kann die mündliche Verhandlung gleichwohl abgehalten werden, sofern die für die Beschlussfähigkeit erforderliche Zahl von Richtern erreicht wird.

<i>Derzeitiger Text</i>	<i>Text der Verfahrensordnung des Gerichtshofs</i>
<i>Artikel 26 Abwesenheit oder Verhinderung eines Richters der Kammer, die mit fünf Richtern tagt, vor der mündlichen Verhandlung</i> <i>Ist in der Kammer, die mit fünf Richtern tagt, ein Richter vor der mündlichen Verhandlung abwesend oder verhindert, so bestimmt der Präsident des Gerichts nach Maßgabe der nach Artikel 5 festgelegten Rangordnung reihum einen anderen Richter. Kann die Zahl von fünf Richtern nicht wiederhergestellt werden, so kann die mündliche Verhandlung gleichwohl abgehalten werden, sofern die für die Beschlussfähigkeit erforderliche Zahl von Richtern erreicht wird.</i>	<i>Keine Entsprechung</i>

Der Text des Entwurfs entspricht Artikel 26 der derzeitigen Verfahrensordnung. Es wurde jedoch für zweckmäßig befunden, bei der Ersetzung des abwesenden oder verhinderten Richters in der umgekehrten protokollarischen Reihenfolge vorzugehen.

(vi) Artikel 29 Beratungsmodalitäten

- (1) Die Beratungen des Gerichts sind und bleiben geheim.
- (2) Hat eine mündliche Verhandlung stattgefunden, nehmen unbeschadet des Artikels 27 Absatz 3 an der Beratung nur die an der Verhandlung beteiligten Richter teil.
- (3) Jeder Richter, der an der Beratung teilnimmt, trägt seine Auffassung vor und begründet sie.
- (4) Das Ergebnis, auf das sich die Mehrheit der Richter nach der abschließenden Erörterung geeinigt hat, ist für die Entscheidung des Gerichts maßgebend.
- (5) Bei den Beratungen des Gerichts über Verwaltungsfragen ist der Kanzler zugegen, sofern das Gericht nichts anderes bestimmt.

(vii) Artikel 30 Zahl der an der Beratung teilnehmenden Richter

Gemäß Artikel 17 Absatz 1 der Satzung in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 1 des Anhangs I dieser Satzung nimmt, wenn sich in der Kammer mit fünf Richtern oder im Plenum infolge Abwesenheit oder Verhinderung eine gerade Zahl von Richtern ergibt, der erste Richter in der umgekehrten Reihenfolge der in Artikel 6 festgelegten Rangordnung an der Beratung nicht teil, es sei denn, er ist Berichterstatter. Im letzten Fall nimmt der Richter, der in dieser umgekehrten Reihenfolge unmittelbar den nächsten Rang einnimmt, an der Beratung nicht teil.

<i>Derzeitiger Text</i>	<i>Text der Verfahrensordnung des Gerichtshofs</i>
<p><i>Artikel 27 Beratung</i></p> <p><i>(1) Die Beratungen des Gerichts sind nicht öffentlich.</i></p> <p><i>(2) An der Beratung nehmen nur die Richter teil, die in der mündlichen Verhandlung getagt haben.</i></p> <p><i>(3) Nach Artikel 17 Absatz 1 der Satzung in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 1 des Anhangs I dieser Satzung kann das Gericht nur in der Besetzung mit einer ungeraden Zahl von Richtern rechtswirksam entscheiden.</i></p> <p><i>Ergibt sich in der Kammer, die mit fünf Richtern tagt, oder im Plenum infolge Abwesenheit oder Verhinderung eine gerade Zahl von Richtern, so nimmt der in der Rangordnung nach Artikel 5 niedrigste Richter an den Beratungen nicht teil, es sei denn, er ist Berichterstatter. Im letzten Fall nimmt der Richter mit dem nächstniedrigsten Rang an den Beratungen nicht teil.</i></p> <p><i>(4) Jeder Richter, der an der Beratung teilnimmt, trägt seine Auffassung vor und begründet sie.</i></p> <p><i>Auf Antrag eines Richters wird jede Frage, bevor sie zur Abstimmung gelangt, in einer von ihm gewünschten Sprache niedergelegt und den übrigen Richtern schriftlich übermittelt.</i></p> <p><i>Die Meinung, auf die sich die Mehrheit der Richter nach der abschließenden Aussprache geeinigt hat, ist für die Entscheidung des Gerichts maßgebend. Die Richter stimmen in der umgekehrten Reihenfolge der nach Artikel 5 festgelegten Rangordnung ab.</i></p> <p><i>Meinungsverschiedenheiten über Gegenstand,</i></p>	<p><i>Artikel 32 Beratungsmodalitäten</i></p> <p><i>(1) Die Beratungen des Gerichtshofs sind und bleiben geheim.</i></p> <p><i>(2) Hat eine mündliche Verhandlung stattgefunden, nehmen an der Beratung nur die an der Verhandlung beteiligten Richter und gegebenenfalls der Hilfsberichterstatter für die Rechtssache teil.</i></p> <p><i>(3) Jeder Richter, der an der Beratung teilnimmt, trägt seine Auffassung vor und begründet sie.</i></p> <p><i>(4) Das Ergebnis, auf das sich die Mehrheit der Richter nach der abschließenden Erörterung geeinigt hat, ist für die Entscheidung des Gerichtshofs maßgebend.</i></p> <p><i>Artikel 33 Zahl der an der Beratung teilnehmenden Richter</i></p> <p><i>Ergibt sich infolge Verhinderung eine gerade Zahl von Richtern, so nimmt der im Sinne des Artikels 7 dienstjüngste Richter an der Beratung nicht teil, es sei denn, er ist Berichterstatter. Im letzten Fall nimmt der Richter mit dem nächstniedrigen Dienstadaltersrang an der Beratung nicht teil.</i></p>

<p><i>Fassung und Reihenfolge der Fragen oder die Auslegung einer Abstimmung entscheidet das Gericht.</i></p> <p><i>(5) Berät das Gericht über Verwaltungsfragen, so ist der Kanzler zugegen, sofern das Gericht nichts anderes bestimmt.</i></p> <p><i>(6) Tagt das Gericht in Abwesenheit des Kanzlers, so wird ein etwa erforderliches Protokoll von dem in der Rangordnung im Sinne von Artikel 5 niedrigsten Richter aufgenommen; das Protokoll wird vom Präsidenten und von dem betreffenden Richter unterzeichnet.</i></p>	
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

Artikel 27 der Verfahrensordnung des Gerichts ist entsprechend der vom Gerichtshof in seiner eigenen Verfahrensordnung gewählten Option aufgespalten worden. Aus Artikel 27 Absatz 3 wird so im Wesentlichen Artikel 30 des Entwurfs.

Artikel 29 Absatz 1 des Entwurfs übernimmt die Klarstellung in Artikel 32 Absatz 1 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs.

Artikel 29 Absatz 2 des Entwurfs entspricht Artikel 27 Absatz 2 der Verfahrensordnung des Gerichts, orientiert sich aber mehr an der Formulierung von Artikel 32 Absatz 2 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs. Er trägt außerdem der in Artikel 27 Absatz 3 des Entwurfs eingeführten Möglichkeit Rechnung, dass bei Abwesenheit oder Verhinderung eines Richters, der bei der mündlichen Verhandlung zugegen war, mit Zustimmung der Parteien ein nicht an der mündlichen Verhandlung beteiligter Richter an der Beratung teilnimmt, ohne dass das mündliche Verfahren wiedereröffnet wird.

Nach dem Vorbild des Gerichtshofs sind obsolete Bestimmungen abgeschafft worden, die in Artikel 27 der Verfahrensordnung des Gerichts enthalten sind. Dabei handelt es sich um folgende Bestimmungen des Artikels 27 Absatz 4 der Verfahrensordnung:

- *„Auf Antrag eines Richters wird jede Frage, bevor sie zur Abstimmung gelangt, in einer von ihm gewünschten Sprache niedergelegt und den übrigen Richtern schriftlich übermittelt“;*
- *„Die Richter stimmen in der umgekehrten Reihenfolge der nach Artikel 5 festgelegten Rangordnung ab“;*
- *„Meinungsverschiedenheiten über Gegenstand, Fassung und Reihenfolge der Fragen oder die Auslegung einer Abstimmung entscheidet das Gericht“.*

Schließlich sei nochmals darauf hingewiesen, dass Artikel 27 Absatz 6 der Verfahrensordnung des Gerichts nunmehr in Artikel 19 Absatz 2 des Entwurfs Niederschlag gefunden hat.

Section 1.09 ZWEITER TITEL VERFAHRENSBESTIMMUNGEN

Der zweite Titel ist den Verfahrensbestimmungen gewidmet. Sein erstes Kapitel umfasst wie beim Gerichtshof in dessen „Allgemeinen Verfahrensbestimmungen“ Vorschriften von allgemeiner Geltung, die u. a. die vor dem Gericht auftretenden Bevollmächtigten, Beistände und Anwälte, die Fristen, die Aussetzung, die Verbindung, die Vertraulichkeit und die Anonymität betreffen. Das zweite Kapitel behandelt das Regelverfahren und stellt die beiden Verfahrensabschnitte, das schriftliche und das mündliche Verfahren, dar. Im dritten Kapitel geht es um die prozessleitenden Maßnahmen und die Beweisaufnahme. Das vierte Kapitel gruppiert die Verfahren neu, bei denen man von Einreden und von verfahrensrelevanten Vorkommnissen bzw. einem Zwischenstreit sprechen kann, nämlich die Abgabe, die Behandlung offensichtlich abzuweisender Klagen, die unverzichtbaren Prozessvoraussetzungen, den Antrag auf Entscheidung über eine Vorfrage, die Klagerücknahme und die Erledigung der Hauptsache. Das fünfte Kapitel ist der Streithilfe gewidmet. Gegenstand des sechsten Kapitels ist die gütliche Beilegung. Das siebte Kapitel befasst sich mit den Urteilen und den Beschlüssen. Im achten Kapitel werden die Prozess- und die Gerichtskosten und im neunten Kapitel die Prozesskostenhilfe geregelt. Das zehnte Kapitel beschreibt zwei Sonderverfahren, die die Aussetzung der Vollziehung und die Versäumnisurteile betreffen. Das elfte Kapitel schließlich stellt die Anträge und Rechtsbehelfe dar, die in Bezug auf die Urteile und die Beschlüsse des Gerichts gegeben sind.

Section 1.10 Erstes Kapitel Allgemeine Bestimmungen

Section 1.11 Erster Abschnitt – Bevollmächtigte, Beistände und Anwälte

(i) Artikel 31 Eigenschaft als Bevollmächtigter, Beistand oder Anwalt

(1) Gemäß Artikel 19 Absatz 1 der Satzung müssen die Bevollmächtigten, die Beistände und die Anwälte, die für einen Mitgliedstaat oder ein Organ auftreten, ihre Eigenschaft durch die Hinterlegung einer amtlichen Urkunde oder einer Vollmacht der Partei, die sie vertreten oder der sie beistehen, bei der Kanzlei nachweisen.

(2) Gemäß Artikel 19 Absätze 1, 3 und 4 der Satzung müssen die Anwälte ihre Eigenschaft durch die Hinterlegung eines Ausweises bei der Kanzlei nachweisen, mit dem ihre Berechtigung, vor einem Gericht eines Mitgliedstaats oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum aufzutreten, bescheinigt wird.

<i>Derzeitiger Text</i>	<i>Text der Verfahrensordnung des Gerichtshofs</i>
<i>Artikel 35 Klageschrift</i>	<i>Artikel 119 Vertretungszwang</i> <i>(1) Die Parteien können nur durch ihren</i>

<p>...</p> <p>(5) Der Anwalt des Klägers hat bei der Kanzlei eine Bescheinigung zu hinterlegen, aus der hervorgeht, dass er berechtigt ist, vor einem Gericht eines Mitgliedstaats oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum aufzutreten.</p> <p>Artikel 39 Klagebeantwortung</p> <p>...</p> <p>Der Anwalt, der als Beistand des Beklagten auftritt, hat bei der Kanzlei eine Bescheinigung zu hinterlegen, aus der hervorgeht, dass er berechtigt ist, vor einem Gericht eines Mitgliedstaats oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum aufzutreten.</p> <p>...</p>	<p>Bevollmächtigten oder Anwalt vertreten werden.</p> <p>(2) Die Bevollmächtigten und Anwälte haben bei der Kanzlei eine amtliche Urkunde oder eine Vollmacht der Partei, die sie vertreten, zu hinterlegen.</p> <p>(3) Anwälte, die als Beistand oder Vertreter einer Partei auftreten, haben bei der Kanzlei außerdem einen Ausweis zu hinterlegen, mit dem ihre Berechtigung, vor einem Gericht eines Mitgliedstaats oder eines anderen Vertragsstaats des EWR-Abkommens aufzutreten, bescheinigt wird.</p> <p>(4) Werden diese Papiere nicht hinterlegt, so setzt der Kanzler der betroffenen Partei eine angemessene Frist zur Beibringung der Papiere. In Ermangelung einer fristgemäßen Beibringung entscheidet der Gerichtshof nach Anhörung des Berichterstatters und des Generalanwalts, ob die Nichtbeachtung dieser Förmlichkeit die formale Unzulässigkeit der Klageschrift oder des Schriftsatzes zur Folge hat.</p>
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Der Artikel des Entwurfs bestimmt, welche Dokumente verlangt werden, damit die Bevollmächtigten, die Beistände und die Anwälte ihren Vollmachtgeber gemäß Artikel 19 der Satzung vertreten oder ihm beistehen können. In Anbetracht der dem Gericht unterbreiteten Streitsachen sind die vor ihm auftretenden Anwälte solche, die berechtigt sind, vor den Gerichten eines Mitgliedstaats aufzutreten. Dennoch ist wie in Artikel 35 Absatz 5 und Artikel 39 Absatz 1 Unterabsatz 3 der derzeit geltenden Verfahrensordnung trotz der geringen Wahrscheinlichkeit vorgesehen, dass sich ein Kläger eines Anwalts bedienen kann, der berechtigt ist, vor einem Gericht eines Vertragsstaats des vom Gericht zu beachtenden Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum aufzutreten. Absatz 2 nimmt auf diese Möglichkeit Bezug. Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass die Frage der in Artikel 119 Absatz 4 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs geregelten Mängelbehandlung im Rahmen der Bestimmungen über die Klageschrift, die Klagebeantwortung und den Antrag auf Zulassung zur Streithilfe behandelt wird.

(ii) Artikel 32 Vorrechte, Befreiungen und Erleichterungen

(1) Die Bevollmächtigten, Beistände und Anwälte, die vor dem Gericht oder vor einem von diesem um Rechtshilfe ersuchten Gericht erscheinen, können wegen mündlicher und schriftlicher Äußerungen, die sich auf die Sache oder auf die Parteien beziehen, nicht gerichtlich verfolgt werden.

(2) Die Bevollmächtigten, Beistände und Anwälte genießen ferner folgende Vorrechte und Erleichterungen:

a) Schriftstücke und Urkunden, die sich auf das Verfahren beziehen, dürfen weder durchsucht noch beschlagnahmt werden. Im Streitfall können Zoll- oder Polizeibeamte die betreffenden Schriftstücke und Urkunden versiegeln, die dann dem Gericht zum Zwecke der Untersuchung im Beisein des Kanzlers und des Beteiligten umgehend übermittelt werden.

b) Die Bevollmächtigten, Beistände und Anwälte genießen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Reisefreiheit.

(3) Der Genuss der in den Absätzen 1 und 2 genannten Vorrechte, Befreiungen und Erleichterungen wird den Bevollmächtigten, Beiständen und Anwälten nach vorheriger Erfüllung der in Artikel 31 vorgesehenen Förmlichkeiten zuerkannt. Der Kanzler des Gerichts stellt ihnen erforderlichenfalls ein Berechtigungspapier aus. Dessen Gültigkeit ist auf eine bestimmte Zeit begrenzt; sie kann je nach der Dauer des Verfahrens verlängert oder verkürzt werden.

<i>Derzeitiger Text</i>	<i>Text der Verfahrensordnung des Gerichtshofs</i>
<p><i>Artikel 30 Vorrechte, Befreiungen und Erleichterungen</i></p> <p><i>(1) Die Vertreter der Parteien, die vor dem Gericht oder vor einem von diesem um Rechtshilfe ersuchten Gericht auftreten, können wegen mündlicher und schriftlicher Äußerungen, die sich auf die Rechtssache oder auf die Parteien beziehen, nicht gerichtlich verfolgt werden.</i></p> <p><i>(2) Die Vertreter der Parteien genießen ferner folgende Vorrechte und Erleichterungen:</i></p> <p><i>a) Schriftstücke und Urkunden, die sich auf das Verfahren beziehen, dürfen weder durchsucht noch beschlagnahmt werden. Im Streitfall können die Zoll- oder Polizeibeamten derartige Schriftstücke und Urkunden versiegeln; diese werden unverzüglich dem Gericht übermittelt und in Gegenwart des Kanzlers und des Beteiligten untersucht.</i></p> <p><i>b) Die Vertreter der Parteien haben Anspruch auf die Zuteilung ausländischer Zahlungsmittel, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind.</i></p> <p><i>c) Bei Reisen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind, unterliegen die Vertreter der Parteien keinerlei Beschränkungen.</i></p> <p><i>(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Vergünstigungen werden ausschließlich im Interesse der geordneten Durchführung des Verfahrens gewährt.</i></p> <p><i>(4) Das Gericht kann die Befreiung von</i></p>	<p><i>Artikel 43 Vorrechte, Befreiungen und Erleichterungen</i></p> <p><i>(1) Die Bevollmächtigten, Beistände und Anwälte, die vor dem Gerichtshof oder vor einem von diesem um Rechtshilfe ersuchten Gericht erscheinen, können wegen mündlicher und schriftlicher Äußerungen, die sich auf die Sache oder auf die Parteien beziehen, nicht gerichtlich verfolgt werden.</i></p> <p><i>(2) Die Bevollmächtigten, Beistände und Anwälte genießen ferner folgende Vorrechte und Erleichterungen:</i></p> <p><i>a) Schriftstücke und Urkunden, die sich auf das Verfahren beziehen, dürfen weder durchsucht noch beschlagnahmt werden. Im Streitfall können die Zoll- oder Polizeibeamten die betreffenden Schriftstücke und Urkunden versiegeln, die dann dem Gerichtshof zum Zwecke der Untersuchung im Beisein des Kanzlers und des Beteiligten umgehend übermittelt werden.</i></p> <p><i>b) Die Bevollmächtigten, Beistände und Anwälte genießen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Reisefreiheit.</i></p> <p><i>Artikel 44 Vertreterereigenschaft</i></p> <p><i>(1) Um die im vorstehenden Artikel genannten Vorrechte, Befreiungen und Erleichterungen in Anspruch nehmen zu können, weisen zuvor ihre</i></p>

<p><i>gerichtlicher Verfolgung aufheben, wenn der Fortgang des Verfahrens nach seiner Auffassung hierdurch nicht beeinträchtigt wird.</i></p> <p><i>Artikel 31 Vertreterereignschaft</i></p> <p><i>Die in Artikel 30 genannten Vergünstigungen kommen den Berechtigten nur dann zugute, wenn sie ihre Eigenschaft nachgewiesen haben; diesen Nachweis erbringen</i></p> <p><i>a) die Bevollmächtigten durch eine von ihrem Vollmachtgeber ausgestellte Urkunde, der dem Kanzler unverzüglich eine Abschrift dieser Urkunde übermittelt;</i></p> <p><i>b) die Beistände und Anwälte durch einen vom Kanzler unterschriebenen Ausweis. Die Gültigkeit dieses Ausweises ist auf eine bestimmte Zeit begrenzt; sie kann je nach der Dauer des Verfahrens verlängert oder verkürzt werden.</i></p>	<p><i>Eigenschaft nach</i></p> <p><i>a) die Bevollmächtigten durch eine von ihrem Vollmachtgeber ausgestellte amtliche Urkunde, die Letzterer dem Kanzler umgehend in Kopie übermittelt;</i></p> <p><i>b) die Anwälte durch einen Ausweis, mit dem ihre Berechtigung, vor einem Gericht eines Mitgliedstaats oder eines anderen Vertragsstaats des EWR-Abkommens aufzutreten, bescheinigt wird, und, wenn die von ihnen vertretene Partei eine juristische Person des Privatrechts ist, durch eine Vollmacht dieser Partei;</i></p> <p><i>c) die Beistände durch eine Vollmacht der Partei, der sie beistehen.</i></p> <p><i>(2) Der Kanzler des Gerichtshofs stellt ihnen erforderlichenfalls ein Berechtigungspapier aus. Dessen Gültigkeit ist auf eine bestimmte Zeit begrenzt; sie kann je nach der Dauer des Verfahrens verlängert oder verkürzt werden.</i></p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Wie beim Gerichtshof und gemäß Artikel 19 der Satzung stellt der Entwurf nicht mehr nur auf die „Vertreter“ der Parteien ab, sondern schlüsselt sie in Bevollmächtigte, Beistände und Anwälte auf, wobei Letztere im Übrigen je nach Fall entweder die Parteien vertreten oder ihnen beistehen können. Außerdem wird nach dem Vorbild des Gerichtshofs der derzeitige Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe b der Verfahrensordnung des Gerichts abgeschafft, weil er nicht mehr zeitgemäß ist. Mit Absatz 3 des Entwurfs sollen zudem die Voraussetzungen, unter denen die Privilegien gewährt werden, an den Förmlichkeiten ausgerichtet werden, die von den Bevollmächtigten, Beiständen und Anwälten für ein Auftreten vor dem Gericht verlangt werden. Die betreffenden Vorrechte, Befreiungen und Erleichterungen werden nämlich ausschließlich im Interesse des Verfahrens zuerkannt. Schließlich wird entsprechend der Vorgehensweise des Gerichtshofs bei seinen eigenen Bestimmungen den Absätzen 3 und 4 des Artikels 30 der derzeitigen Verfahrensordnung ein gesonderter Artikel vorbehalten.

(iii) Artikel 33 Aufhebung der Befreiung von gerichtlicher Verfolgung

(1) Die in Artikel 32 genannten Vorrechte, Befreiungen und Erleichterungen werden ausschließlich im Interesse des Verfahrens gewährt.

(2) Das Gericht kann die Befreiung von gerichtlicher Verfolgung aufheben, wenn dies nach seiner Auffassung dem Interesse des Verfahrens nicht zuwiderläuft.

Das Gericht entscheidet nach Anhörung des betroffenen Bevollmächtigten, Beistands oder Anwalts.

<i>Derzeitiger Text</i>	<i>Text der Verfahrensordnung des Gerichtshofs</i>
<p>Artikel 30 Vorrechte, Befreiungen und Erleichterungen</p> <p>...</p> <p>(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Vergünstigungen werden ausschließlich im Interesse der geordneten Durchführung des Verfahrens gewährt.</p> <p>(4) Das Gericht kann die Befreiung von gerichtlicher Verfolgung aufheben, wenn der Fortgang des Verfahrens nach seiner Auffassung hierdurch nicht beeinträchtigt wird.</p>	<p>Artikel 45 Aufhebung der Befreiung von gerichtlicher Verfolgung</p> <p>(1) Die in Artikel 43 genannten Vorrechte, Befreiungen und Erleichterungen werden ausschließlich im Interesse des Verfahrens gewährt.</p> <p>(2) Der Gerichtshof kann die Befreiung von gerichtlicher Verfolgung aufheben, wenn dies nach seiner Auffassung dem Interesse des Verfahrens nicht zuwiderläuft.</p>

Dieser Artikel entspricht Artikel 30 Absätze 3 und 4 der derzeitigen Verfahrensordnung des Gerichts. Klargestellt wird jedoch, dass das Gericht die Aufhebung der Befreiung von gerichtlicher Verfolgung erst in Betracht ziehen kann, nachdem es dem beschuldigten Bevollmächtigten, Beistand oder Anwalt Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat.

(iv) Artikel 34 Ausschluss vom Verfahren

(1) Ist das Gericht der Auffassung, dass das Verhalten eines Bevollmächtigten, Beistands oder Anwalts gegenüber dem Gericht mit der Würde des Gerichts oder mit den Erfordernissen einer geordneten Rechtspflege unvereinbar ist oder dass ein Bevollmächtigter, Beistand oder Anwalt seine Befugnisse missbraucht, so unterrichtet es den Betroffenen davon. Der Präsident des Gerichts kann die zuständigen Stellen, denen der Betroffene untersteht, davon unterrichten; Letzterem wird eine Kopie des an diese Stellen gerichteten Schreibens übermittelt.

(2) Aus denselben Gründen kann das Gericht nach Anhörung des Betroffenen jederzeit durch mit Gründen versehenen Beschluss entscheiden, einen Bevollmächtigten, Beistand oder Anwalt vom Verfahren auszuschließen. Der Beschluss ist sofort vollziehbar.

(3) Wird ein Bevollmächtigter, Beistand oder Anwalt vom Verfahren ausgeschlossen, so wird das Verfahren bis zum Ablauf einer Frist ausgesetzt, die der Präsident der betroffenen Partei zur Bestimmung eines anderen Bevollmächtigten, Beistands oder Anwalts setzt.

(4) Die gemäß diesem Artikel getroffenen Entscheidungen können wieder aufgehoben werden.

<i>Derzeitiger Text</i>	<i>Text der Verfahrensordnung des Gerichtshofs</i>

<p><i>Artikel 32 Ausschluss vom Verfahren</i></p> <p><i>(1) Ist das Gericht der Auffassung, dass das Verhalten eines Vertreters einer Partei gegenüber dem Gericht, dem Präsidenten, einem Richter oder dem Kanzler mit der Würde des Gerichts oder den Erfordernissen einer geordneten Rechtspflege unvereinbar ist oder dass dieser Vertreter seine Befugnisse missbraucht, so unterrichtet es den Betroffenen davon. Das Gericht kann die zuständigen Stellen, denen der Betroffene untersteht, unterrichten; eine Kopie des an diese Stellen gerichteten Schreibens wird dem Betroffenen übermittelt.</i></p> <p><i>Aus denselben Gründen kann das Gericht den Betroffenen jederzeit nach dessen Anhörung durch Beschluss vom Verfahren ausschließen. Der Beschluss ist sofort vollstreckbar.</i></p> <p><i>(2) Wird ein Vertreter einer Partei ausgeschlossen, so setzt der Präsident der betroffenen Partei eine Frist zur Bestellung eines anderen Vertreters; bis zum Ablauf dieser Frist tritt eine Unterbrechung des Verfahrens ein.</i></p> <p><i>(3) Die in Anwendung dieses Artikels getroffenen Entscheidungen können wieder aufgehoben werden.</i></p>	<p><i>Artikel 46 Ausschluss vom Verfahren</i></p> <p><i>(1) Ist der Gerichtshof der Auffassung, dass das Verhalten eines Bevollmächtigten, Beistands oder Anwalts gegenüber dem Gerichtshof mit der Würde des Gerichtshofs oder mit den Erfordernissen einer geordneten Rechtspflege unvereinbar ist oder dass ein Bevollmächtigter, Beistand oder Anwalt seine Befugnisse missbraucht, so unterrichtet er den Betroffenen davon. Unterrichtet der Gerichtshof die zuständigen Stellen, denen der Betroffene untersteht, davon, so wird Letzterem eine Kopie des an diese Stellen gerichteten Schreibens übermittelt.</i></p> <p><i>(2) Aus denselben Gründen kann der Gerichtshof nach Anhörung des Betroffenen und des Generalanwalts jederzeit durch mit Gründen versehenen Beschluss entscheiden, einen Bevollmächtigten, Beistand oder Anwalt vom Verfahren auszuschließen. Der Beschluss ist sofort vollziehbar.</i></p> <p><i>(3) Wird ein Bevollmächtigter, Beistand oder Anwalt vom Verfahren ausgeschlossen, so wird das Verfahren bis zum Ablauf einer Frist ausgesetzt, die der Präsident der betroffenen Partei zur Bestimmung eines anderen Bevollmächtigten, Beistands oder Anwalts setzt.</i></p> <p><i>(4) Die gemäß diesem Artikel getroffenen Entscheidungen können wieder aufgehoben werden.</i></p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Absatz 1 des derzeitigen Artikels 32 der Verfahrensordnung wird dahin vereinfacht, dass das „Verhalten eines Bevollmächtigten, Beistands oder Anwalts gegenüber dem Gericht“ auf ein vorwerfbares Verhalten gegenüber welchem Gerichtsbestandteil auch immer abstellt. Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass im Rahmen einer „geordneten Rechtspflege“ ein solches Verhalten insbesondere in einer Haltung bestehen kann, die unredlich ist oder den ordnungsgemäßen Ablauf des Verfahrens stört.

(v) Artikel 35 Hochschullehrer

Die Bestimmungen dieses Abschnitts finden Anwendung auf Hochschullehrer, die gemäß Artikel 19 der Satzung das Recht haben, vor dem Gericht aufzutreten.

<i>Derzeitiger Text</i>	<i>Text der Verfahrensordnung des Gerichtshofs</i>
-------------------------	----------------------------------------------------

Keine Entsprechung	<p><i>Artikel 47 Hochschullehrer und Parteien des Ausgangsrechtsstreits</i></p> <p><i>(1) Die Bestimmungen dieses Kapitels finden Anwendung auf Hochschullehrer, die gemäß Artikel 19 der Satzung das Recht haben, vor dem Gerichtshof aufzutreten.</i></p> <p><i>(2) In Vorlageverfahren finden sie auch Anwendung auf die Parteien des Ausgangsrechtsstreits, wenn diese nach den anwendbaren nationalen Verfahrensvorschriften berechtigt sind, ohne den Beistand eines Anwalts vor Gericht aufzutreten, sowie auf die Personen, die nach diesen Vorschriften zu ihrer Vertretung berechtigt sind.</i></p>
--------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Dieser Artikel entspricht Artikel 47 Absatz 1 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs, dessen Übernahme in die Verfahrensordnung des Gerichts dadurch erforderlich geworden ist, dass in den vorstehenden Artikeln die Begriffe „Bevollmächtigte, Beistände und Anwälte“ statt des Begriffs „Vertreter“ der Parteien verwendet werden.

Section 1.12 Zweiter Abschnitt – Zustellungen

(i) Artikel 36 Zustellungen

(1) Der Kanzler veranlasst die in dieser Verfahrensordnung vorgesehenen Zustellungen an die Zustellungsanschrift des Adressaten durch Übersendung per Einschreiben mit Rückschein oder durch Übergabe gegen Empfangsbestätigung. Die Kopien des zuzustellenden Originals werden vom Kanzler beglaubigt, es sei denn, dass sie gemäß Artikel 45 Absatz 2 Unterabsatz 2 von den Parteien eingereicht werden.

(2) Hat sich der Adressat damit einverstanden erklärt, dass Zustellungen an ihn mittels Telefax erfolgen, so wird jedes Verfahrensschriftstück einschließlich der Urteile und Beschlüsse des Gerichts durch Übermittlung einer Kopie auf diesem Wege zugestellt.

(3) Ist eine solche Übermittlung aus technischen Gründen oder wegen der Art oder des Umfangs des Schriftstücks nicht möglich, so wird dieses dem Adressaten, wenn er keine Zustellungsanschrift angegeben hat, gemäß dem Verfahren des Absatzes 1 an seine Anschrift zugestellt. Der Adressat wird davon mittels Telefax benachrichtigt. Ein Einschreiben gilt dann am zehnten Tag nach der Aufgabe zur Post am Ort des Sitzes des Gerichts als dem Adressaten übergeben, sofern nicht durch den Rückschein nachgewiesen wird, dass der Zugang zu einem anderen Zeitpunkt erfolgt ist, oder der Adressat den Kanzler innerhalb von drei Wochen nach der Benachrichtigung mittels Telefax davon unterrichtet, dass ihm das zuzustellende Schriftstück nicht zugegangen ist.

(4) Das Gericht kann durch Beschluss die Voraussetzungen festlegen, unter denen ein Verfahrensschriftstück elektronisch zugestellt werden kann. Die Entscheidung wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

<i>Derzeitiger Text</i>	<i>Text der Verfahrensordnung des Gerichtshofs</i>
<p><i>Artikel 99 Zustellungen</i></p> <p><i>(1) Die in dieser Verfahrensordnung vorgesehenen Zustellungen werden vom Kanzler veranlasst, und zwar,</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>– wenn der Empfänger eine Zustellungsanschrift am Ort des Gerichtssitzes angegeben hat, durch Übermittlung einer Abschrift des betreffenden Schriftstücks entweder auf dem Postweg durch Einschreiben mit Rückschein oder durch Übergabe gegen Quittung;</i> <i>– wenn sich der Empfänger gemäß den Artikeln 35 Absatz 3 oder 39 Absatz 1 Unterabsatz 2 damit einverstanden erklärt hat, dass Zustellungen an ihn mittels eines beim Gericht vorhandenen technischen Kommunikationsmittels erfolgen, durch dieses Mittel.</i> <p><i>Die Abschriften werden vom Kanzler ausgefertigt und beglaubigt, es sei denn, dass sie gemäß Artikel 34 Absatz 1 Unterabsatz 2 von den Parteien eingereicht werden.</i></p> <p><i>(2) Wenn technische Gründe, die insbesondere mit dem Umfang des Schriftstücks zusammenhängen, es erfordern, so wird das Schriftstück dem Empfänger, wenn dieser keine Zustellungsanschrift angegeben hat, gemäß dem Verfahren des Absatzes 1 erster Gedankenstrich an seine Anschrift zugestellt. Der Empfänger wird davon mittels Fernkopierer oder sonstiger beim Gericht vorhandener technischer Kommunikationsmittel benachrichtigt. Ein Einschreiben gilt am zehnten Tag nach der Aufgabe zur Post am Ort des Gerichtssitzes als dem Empfänger zugestellt, sofern nicht durch den Rückschein nachgewiesen wird, dass der Zugang zu einem anderen Zeitpunkt erfolgt ist, oder der Empfänger dem Kanzler binnen drei Wochen nach der Benachrichtigung mittels Fernkopierer oder eines sonstigen technischen Kommunikationsmittels mitteilt, dass ihm das Einschreiben nicht zugegangen ist.</i></p> <p><i>(3) Das Gericht kann durch Beschluss die Voraussetzungen festlegen, unter denen ein</i></p>	<p><i>Artikel 48 Zustellungsarten</i></p> <p><i>(1) Der Kanzler veranlasst die in dieser Verfahrensordnung vorgesehenen Zustellungen an die Zustellungsanschrift des Adressaten durch Übersendung einer Kopie des zuzustellenden Schriftstücks per Einschreiben mit Rückschein oder durch Übergabe der Kopie gegen Empfangsbestätigung. Die Kopien des zuzustellenden Originals werden vom Kanzler ausgefertigt und beglaubigt, es sei denn, dass sie gemäß Artikel 57 Absatz 2 von den Parteien eingereicht werden.</i></p> <p><i>(2) Hat sich der Adressat damit einverstanden erklärt, dass Zustellungen an ihn mittels Telefax oder sonstiger technischer Kommunikationsmittel erfolgen, so kann jedes Verfahrensschriftstück einschließlich der Urteile und Beschlüsse des Gerichtshofs durch Übermittlung einer Kopie auf diesem Wege zugestellt werden.</i></p> <p><i>(3) Ist eine solche Übermittlung aus technischen Gründen oder wegen der Art oder des Umfangs des Schriftstücks nicht möglich, so wird dieses dem Adressaten, wenn er keine Zustellungsanschrift angegeben hat, gemäß dem Verfahren des Absatzes 1 an seine Anschrift zugestellt. Der Adressat wird davon mittels Telefax oder sonstiger technischer Kommunikationsmittel benachrichtigt. Ein Einschreiben gilt dann am zehnten Tag nach der Aufgabe zur Post am Ort des Sitzes des Gerichtshofs als dem Adressaten übergeben, sofern nicht durch den Rückschein nachgewiesen wird, dass der Zugang zu einem anderen Zeitpunkt erfolgt ist, oder der Adressat den Kanzler innerhalb von drei Wochen nach der Benachrichtigung mittels Telefax oder sonstiger technischer Kommunikationsmittel davon unterrichtet, dass ihm das zuzustellende Schriftstück nicht zugegangen ist.</i></p> <p><i>(4) Der Gerichtshof kann durch Beschluss die Voraussetzungen festlegen, unter denen ein Verfahrensschriftstück elektronisch zugestellt werden kann. Die Entscheidung wird im</i></p>

<i>Schriftstück elektronisch zugestellt werden kann. Der Beschluss wird im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.</i>	<i>Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.</i>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------

Der Artikel des Entwurfs passt im Wesentlichen Artikel 99 der Verfahrensordnung des Gerichts an Artikel 48 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs an.

Allerdings übernimmt der Entwurf in den Absätzen 2 und 3 nicht die Möglichkeit, Zustellungen mittels „sonstiger beim Gericht vorhandener technischer Kommunikationsmittel“ zu bewirken. Mit dieser Wendung ist die gewöhnliche E-Mail gemeint. Diese Zustellungsart bereitet aber Probleme, weil damit nicht der Beweis erbracht wird, dass die Zustellung tatsächlich erfolgreich war, wenn nicht auf gegenseitige Empfangsbestätigungen zurückgegriffen wird, was in der Vergangenheit den Umgang mit dieser Art von Mitteilungen in der Kanzlei zu einer komplexen Angelegenheit hat werden lassen. Nach der Verfahrensordnung des Gerichtshofs ist der Gebrauch der E-Mail zwar zulässig. Dies erklärt sich dort jedoch durch das Eilvorabentscheidungsverfahren, in dem es sehr schnell gehen muss, sowie dadurch, dass sich nicht alle Mitgliedstaaten e-Curia angeschlossen haben, auf das Absatz 4 des vorgeschlagenen Artikels abstellt.

Die Artikel 45 Absatz 2 und 50 Absatz 3 des Entwurfs werden dementsprechend angepasst.

Section 1.13 Dritter Abschnitt – Fristen

(i) Artikel 37 Fristberechnung

(1) Die in den Verträgen, in der Satzung, im Beamtenstatut und in dieser Verfahrensordnung vorgesehenen Verfahrensfristen werden wie folgt berechnet:

a) Ist eine nach Tagen, Wochen, Monaten oder Jahren bemessene Frist von dem Zeitpunkt an zu berechnen, zu dem ein Ereignis eintritt oder eine Handlung vorgenommen wird, so wird der Tag, an dem das Ereignis eintritt oder die Handlung vorgenommen wird, nicht mitgerechnet.

b) Eine nach Wochen, Monaten oder Jahren bemessene Frist endet mit Ablauf des Tages, der in der letzten Woche, im letzten Monat oder im letzten Jahr dieselbe Bezeichnung oder dieselbe Zahl wie der Tag trägt, an dem das Ereignis eingetreten oder die Handlung vorgenommen worden ist, von denen an die Frist zu berechnen ist. Fehlt bei einer nach Monaten oder Jahren bemessenen Frist im letzten Monat der für ihren Ablauf maßgebende Tag, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

c) Ist eine Frist nach Monaten und nach Tagen bemessen, so werden zunächst die vollen Monate und dann die Tage berücksichtigt.

d) Die Fristen umfassen die Samstage, die Sonntage und die gesetzlichen Feiertage im Sinne des Artikels 25 Absatz 2.

e) Der Fristlauf wird durch die Gerichtsferien nicht gehemmt.

(2) Fällt das Ende einer gemäß Artikel 38 verlängerten Frist auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktags.

<i>Derzeitiger Text</i>	<i>Text der Verfahrensordnung des Gerichtshofs</i>
<p><i>Artikel 100 Fristberechnung – Pauschale Entfernungsfrist</i></p> <p><i>(1) Die in den Verträgen, in der Satzung und in dieser Verfahrensordnung vorgesehenen Verfahrensfristen werden wie folgt berechnet:</i></p> <p><i>a) Ist für den Anfang einer nach Tagen, Wochen, Monaten oder Jahren bemessenen Frist der Zeitpunkt maßgebend, zu dem ein Ereignis eintritt oder eine Handlung vorgenommen wird, so wird bei der Berechnung dieser Frist der Tag, in den das Ereignis oder die Handlung fällt, nicht mitgerechnet.</i></p> <p><i>b) Eine nach Wochen, Monaten oder Jahren bemessene Frist endet mit Ablauf des Tages, der in der letzten Woche, im letzten Monat oder im letzten Jahr dieselbe Bezeichnung oder dieselbe Zahl wie der Tag trägt, an dem das Ereignis eingetreten oder die Handlung vorgenommen worden ist, von denen an die Frist zu berechnen ist. Fehlt bei einer nach Monaten oder Jahren bemessenen Frist im letzten Monat der für ihren Ablauf maßgebende Tag, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.</i></p> <p><i>c) Ist eine Frist nach Monaten und nach Tagen bemessen, so werden zunächst die vollen Monate und dann die Tage gezählt.</i></p> <p><i>d) Eine Frist umfasst die gesetzlichen Feiertage, die Sonntage und die Samstage.</i></p> <p><i>e) Der Lauf einer Frist wird durch die Gerichtsferien nicht gehemmt.</i></p> <p><i>(2) Fällt das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so endet die Frist mit Ablauf des nächstfolgenden Werktags.</i></p> <p><i>Das vom Gerichtshof aufgestellte und im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichte Verzeichnis der gesetzlichen Feiertage gilt auch für das Gericht.</i></p> <p><i>(3) Die Verfahrensfristen werden um eine pauschale Entfernungsfrist von zehn Tagen</i></p>	<p><i>Artikel 49 Fristberechnung</i></p> <p><i>(1) Die in den Verträgen, in der Satzung und in dieser Verfahrensordnung vorgesehenen Verfahrensfristen werden wie folgt berechnet:</i></p> <p><i>a) Ist eine nach Tagen, Wochen, Monaten oder Jahren bemessene Frist von dem Zeitpunkt an zu berechnen, zu dem ein Ereignis eintritt oder eine Handlung vorgenommen wird, so wird der Tag, an dem das Ereignis eintritt oder die Handlung vorgenommen wird, nicht mitgerechnet.</i></p> <p><i>b) Eine nach Wochen, Monaten oder Jahren bemessene Frist endet mit Ablauf des Tages, der in der letzten Woche, im letzten Monat oder im letzten Jahr dieselbe Bezeichnung oder dieselbe Zahl wie der Tag trägt, an dem das Ereignis eingetreten oder die Handlung vorgenommen worden ist, von denen an die Frist zu berechnen ist. Fehlt bei einer nach Monaten oder Jahren bemessenen Frist im letzten Monat der für ihren Ablauf maßgebende Tag, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.</i></p> <p><i>c) Ist eine Frist nach Monaten und nach Tagen bemessen, so werden zunächst die vollen Monate und dann die Tage berücksichtigt.</i></p> <p><i>d) Die Fristen umfassen die Samstage, die Sonntage und die gesetzlichen Feiertage im Sinne des Artikels 24 Absatz 6.</i></p> <p><i>e) Der Fristlauf wird durch die Gerichtsferien nicht gehemmt.</i></p> <p><i>(2) Fällt das Fristende auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktags.</i></p>

verlängert.	
-------------	--

Dieser Artikel gibt im Wesentlichen den Inhalt des derzeitigen Artikels 100 der Verfahrensordnung wieder. In Absatz 1 wurden die Worte „im Beamtenstatut“ hinzugefügt, um eine Lücke zu schließen. Im Übrigen ist dem derzeitigen Text von Artikel 100 nicht ohne Weiteres zu entnehmen, dass die Verschiebung des Fristendes auf den nächstfolgenden Werktag (Absatz 2 Unterabsatz 1 im derzeitigen Text) nicht für die eigentliche Frist gilt, sondern für die um die Entfernungsfrist verlängerte Frist (derzeitiger Absatz 3). Deshalb wird in dem Entwurf in Absatz 2 klargestellt, dass diese Verschiebung im Hinblick auf die „gemäß Artikel 38 verlängerte“ Verfahrensfrist greift, denn die Entfernungsfrist ist nunmehr dort festgelegt. Schließlich sei daran erinnert, dass der derzeitige Artikel 100 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verfahrensordnung des Gerichts in Artikel 25 („Arbeitskalender des Gerichts“) vorgezogen worden ist.

(ii) Artikel 38 Entfernungsfrist

Die Verfahrensfristen, die für die Einreichung der Klageschrift, der Klagebeantwortung, der Erwiderung, der Gegenerwiderung, des Antrags auf Zulassung zur Streithilfe, des Streithilfeschriftsatzes sowie der in Artikel 130 Absätze 1 bis 3 angeführten Schriftsätze vorgesehen sind, werden um eine pauschale Entfernungsfrist von zehn Tagen verlängert.

<i>Derzeitiger Text</i>	<i>Text der Verfahrensordnung des Gerichtshofs</i>
<i>Artikel 100 Fristberechnung – Pauschale Entfernungsfrist</i>	<i>Artikel 51 Entfernungsfrist</i>
<i>...</i>	<i>Die Verfahrensfristen werden um eine pauschale Entfernungsfrist von zehn Tagen verlängert.</i>
<i>(3) Die Verfahrensfristen werden um eine pauschale Entfernungsfrist von zehn Tagen verlängert.</i>	

Wie beim Gerichtshof erhält die Entfernungsfrist künftig einen eigenen Artikel. Darin ist geregelt, dass die um diese pauschale Frist verlängerten Fristen diejenigen sind, „die für die Einreichung der Klageschrift, des Antrags auf Zulassung zur Streithilfe und der Schriftsätze vorgesehen sind“, so dass klargestellt ist, dass die Entfernungsfrist im Einklang mit der Praxis nicht für die vom Gericht in freier Entscheidung gesetzten Fristen für die Einreichung verschiedener Stellungnahmen – z. B. zu einer etwaigen Verbindung, einer Aussetzung des Verfahrens und einer Klage- oder Antragsrücknahme – oder der Antwort auf prozessleitende Maßnahmen gilt.

(iii) Artikel 39 Fristsetzung und Fristverlängerung

(1) Die nicht im Beamtenstatut oder in dieser Verfahrensordnung festgesetzten Termine oder Fristen für die Einreichung von Verfahrensschriftstücken werden vom Präsidenten angeordnet. Sie können von ihm auch verlängert werden.

Abweichend von Unterabsatz 1 werden die Termine oder Fristen für die Vornahme von Handlungen zur Befolgung der prozessleitenden Maßnahmen, die gemäß Artikel 69 Absatz 2 vom Berichterstatter beschlossen werden, von Letzterem festgesetzt und gegebenenfalls verlängert.

(2) Der Präsident oder in dem in Absatz 1 Unterabsatz 2 bezeichneten Fall der Berichterstatter können dem Kanzler die Befugnis übertragen, bestimmte Fristen, die sie aufgrund dieser Verfahrensordnung anzuordnen oder zu verlängern haben, festzusetzen oder zu verlängern.

(3) Das Gericht entscheidet, ob die Nichteinhaltung der nicht im Beamtenstatut oder in dieser Verfahrensordnung festgesetzten Termine oder Fristen die Unzulässigkeit des betreffenden Schriftstücks oder der betreffenden Handlung zur Folge hat.

Unterabsatz 1 gilt entsprechend für die Nichteinhaltung der in Artikel 88 Absatz 3 Unterabsatz 1 vorgesehenen Frist für die Einreichung des Streithilfeschriftsatzes.

<i>Derzeitiger Text</i>	<i>Text der Verfahrensordnung des Gerichtshofs</i>
<i>Artikel 33 Allgemeine Bestimmungen</i> ... <i>(2) Der Präsident bestimmt die Termine oder Fristen für die Vorlage der Schriftsätze.</i> <i>Artikel 101 Verlängerung – Zeichnungsbefugnis</i> <i>(1) Aufgrund dieser Verfahrensordnung festgesetzte Fristen können von der anordnenden Stelle verlängert werden.</i> <i>(2) Der Präsident kann dem Kanzler die Zeichnungsbefugnis übertragen, bestimmte Fristen, die er aufgrund dieser Verfahrensordnung anzuordnen hat, festzusetzen oder deren Verlängerung zu gewähren.</i>	<i>Artikel 52 Fristsetzung und Fristverlängerung</i> <i>(1) Die vom Gerichtshof gemäß dieser Verfahrensordnung gesetzten Fristen können verlängert werden.</i> <i>(2) Der Präsident und die Kammerpräsidenten können dem Kanzler die Zeichnungsbefugnis übertragen, bestimmte Fristen, die sie aufgrund dieser Verfahrensordnung anzuordnen haben, festzusetzen oder deren Verlängerung zu gewähren.</i>

Der Artikel des Entwurfs führt Artikel 33 Absatz 2 und Artikel 101 der derzeitigen Verfahrensordnung zusammen.

Der derzeitige Artikel 33 Absatz 2 wird in Artikel 39 Absatz 1 des Entwurfs neu gefasst, um die Unterscheidung herauszuarbeiten, die zwischen den offiziell im Regelungsweg festgesetzten Fristen (z. B. Klagefrist) und denjenigen Fristen vorzunehmen ist, die vom Präsidenten des Spruchkörpers oder vom Berichterstatter anzuordnen sind. Auch diese Fristen können erforderlichenfalls verlängert werden. Außerdem ist im Auge zu behalten, dass die Frist für die Einreichung der Klagebeantwortung unmittelbar in der Verfahrensordnung festgesetzt ist, aber ebenfalls verlängert werden kann (Artikel 39 der derzeitigen Verfahrensordnung, der zu Artikel 53 des Entwurfs wird). Unter dem gleichen Blickwinkel ist bereits an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass dem Vorbild der Verfahrensordnung des Gerichtshofs folgend Artikel 88 des Entwurfs auch die Frist festsetzt, innerhalb deren die Streithelfer ihren Schriftsatz einreichen können, wobei nach dem genannten Artikel auch diese Frist verlängerbar ist.

Im Übrigen ist in Artikel 39 Absatz 2 des Entwurfs der im derzeitigen Artikel 101 Absatz 2 im Wort Zeichnungsbefugnis enthaltene Bestandteil „Zeichnung“ weggefallen, denn in der Praxis wird dem Kanzler eher die Befugnis übertragen, die Fristen festzusetzen und nicht nur den Schriftverkehr zu unterzeichnen, mit dem die Frist den Parteien mitgeteilt wird.

Aufgrund der Erfahrung erschien es darüber hinaus notwendig, in Artikel 39 Absatz 3 des Entwurfs klarzustellen, dass die Nichteinhaltung der vom Gericht festgesetzten Fristen die Unzulässigkeit eines eingereichten Schriftstücks zur Folge haben kann. Es ist dann Sache des Gerichts, unter Berücksichtigung aller Fallumstände zu entscheiden. Dabei wird es insbesondere zu berücksichtigen haben, welche Auswirkung zum einen die Verspätung auf den Ablauf des Verfahrens, auf die Verteidigungsrechte und auf die Waffengleichheit zwischen den Parteien hat und welche Bedeutung zum anderen den verspätet gelieferten Informationen für die Entscheidung des Rechtsstreits zukommt. In der Praxis wird ein für unzulässig befundenes Schriftstück nicht in das Register eingetragen, sondern an den Absender zurückgeschickt. Es wird dann nicht berücksichtigt.

Insoweit ist noch darauf hinzuweisen, dass der vorgeschlagene Absatz 3 nicht für die Klagebeantwortung gilt. Die Frist für die Einreichung dieses Schriftsatzes wird nämlich, wie vorstehend ausgeführt, durch die Verfahrensordnung festgesetzt, und die Folgen einer verspäteten Einreichung werden in Artikel 121 des Entwurfs dargestellt, der die Versäumnisurteile betrifft. Schließlich muss Absatz 3 auch den Fall einer verspäteten Einreichung des Streithilfeschriftsatzes in Betracht ziehen, weil Artikel 88 Absatz 3 Unterabsatz 1 des Entwurfs die Frist für die Einreichung dieses Schriftsatzes festsetzt.

Section 1.14 Vierter Abschnitt – Arten der Behandlung der Rechtssachen

So wie der Gerichtshof ein Kapitel 4 über die verschiedenen Arten der Behandlung der Rechtssachen in die allgemeinen Verfahrensbestimmungen seiner Verfahrensordnung eingefügt hat, ist vorgesehen, einen vergleichbaren Abschnitt in das Kapitel „Allgemeine Bestimmungen“ der Verfahrensordnung des Gerichts aufzunehmen. Dieser Abschnitt nennt die verschiedenen Arten, auf die eine Rechtssache behandelt werden kann, und umfasst Artikel über die Reihenfolge der Behandlung der Rechtssachen, über die Aussetzung des Verfahrens, die letztlich eine Abweichung von dieser Reihenfolge erlaubt, und über die Verbindung.

(i) Artikel 40 Arten der Behandlung der Rechtssachen

(1) Unbeschadet besonderer Bestimmungen der Satzung oder dieser Verfahrensordnung umfasst das Verfahren vor dem Gericht ein schriftliches und ein mündliches Verfahren.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann eine Rechtssache einem der Verfahren des Vierten Kapitels dieses Titels unterworfen werden. Das Gericht kann auch jederzeit versuchen, die gütliche Beilegung des Rechtsstreits zu erleichtern.

<i>Derzeitiger Text</i>	<i>Text der Verfahrensordnung des Gerichtshofs</i>
<i>Keine Entsprechung</i>	<p><i>Artikel 53 Arten der Behandlung der Rechtssachen</i></p> <p><i>(1) Unbeschadet besonderer Bestimmungen der Satzung oder dieser Verfahrensordnung umfasst das Verfahren vor dem Gerichtshof ein schriftliches und ein mündliches Verfahren.</i></p> <p><i>(2) Ist der Gerichtshof für die Entscheidung über eine Rechtssache offensichtlich unzuständig oder ist ein Ersuchen oder eine Klage offensichtlich unzulässig, so kann er nach Anhörung des Generalanwalts jederzeit die Entscheidung treffen, durch mit Gründen versehenen Beschluss zu entscheiden, ohne das Verfahren fortzusetzen.</i></p> <p><i>(3) Der Präsident kann in Anbetracht besonderer Umstände entscheiden, dass eine Rechtssache mit Vorrang entschieden wird.</i></p> <p><i>(4) Eine Rechtssache kann unter den in dieser Verfahrensordnung vorgesehenen Voraussetzungen einem beschleunigten Verfahren unterworfen werden.</i></p> <p><i>(5) Eine Vorlage zur Vorabentscheidung kann unter den in dieser Verfahrensordnung vorgesehenen Voraussetzungen einem Eilverfahren unterworfen werden.</i></p>

Der Artikel des Entwurfs stellt die drei Hauptoptionen vor, die dem Gericht für die Behandlung der ihm unterbreiteten Rechtssachen offenstehen. Absatz 1 nennt die beiden Abschnitte des Regelverfahrens. Es sei daran erinnert, dass das mündliche Verfahren nicht systematisch geboten ist, da das Gericht, wenn ein zweiter Schriftsatzwechsel stattgefunden hat, mit Zustimmung der Parteien beschließen kann, ohne mündliches Verfahren zu entscheiden (Artikel 7 Absatz 3 des Anhangs I der Satzung).

(ii) Artikel 41 Reihenfolge der Erledigung der Rechtssachen

(1) Das Gericht erledigt die bei ihm anhängigen Rechtssachen in der Reihenfolge, in der sie zur Entscheidung reif sind.

(2) Der Präsident kann in Anbetracht besonderer Umstände nach Anhörung der Parteien entscheiden, dass eine Rechtssache mit Vorrang erledigt wird, insbesondere wenn sie sich eignet, als Pilotverfahren innerhalb einer Gruppe von Rechtssachen behandelt zu werden, die in einem einander entsprechenden tatsächlichen Zusammenhang eine oder mehrere übereinstimmende Rechtsfragen aufwerfen.

Der Präsident überträgt die Entscheidung erforderlichenfalls dem Präsidenten des Gerichts.

(3) Der Präsident kann nach Anhörung der Parteien in Anbetracht besonderer Umstände, insbesondere um die gütliche Beilegung des Rechtsstreits zu erleichtern, von Amts wegen oder auf Antrag einer Partei entscheiden, dass eine Rechtssache zu späterer Erledigung zurückgestellt wird.

<i>Derzeitiger Text</i>	<i>Text der Verfahrensordnung des Gerichtshofs</i>
<p><i>Artikel 47 Reihenfolge der Erledigung der Rechtssachen</i></p> <p><i>(1) Das Gericht erledigt die bei ihm anhängigen Rechtssachen in der Reihenfolge, in der sie zur Erledigung reif sind.</i></p> <p><i>(2) In besonderen Fällen kann der Präsident anordnen, dass eine Rechtssache mit Vorrang erledigt wird.</i></p> <p><i>(3) In besonderen Fällen, namentlich um die gütliche Beilegung des Rechtsstreits zu erleichtern, kann der Präsident nach Anhörung der Parteien von Amts wegen oder auf Antrag einer Partei anordnen, dass eine Rechtssache zu späterer Erledigung zurückgestellt wird.</i></p>	<p><i>Artikel 56 Zurückstellung der Entscheidung einer Rechtssache</i></p> <p><i>Der Präsident kann nach Anhörung des Berichterstatters, des Generalanwalts und der Parteien in Anbetracht besonderer Umstände von Amts wegen oder auf Antrag einer Partei entscheiden, dass eine Rechtssache zu späterer Entscheidung zurückgestellt wird.</i></p>

Der Artikel des Entwurfs entspricht Artikel 47 der Verfahrensordnung des Gerichts. Es wird jedoch näher ausgeführt, dass die in Absatz 2 genannten „besonderen Umstände“ insbesondere den Fall erfassen, dass es sich um ein „Pilotverfahren“ handelt, dessen Ausgang für eine Reihe weiterer, gleichgelagerter Rechtssachen von Bedeutung ist.

Zu betonen ist, dass sowohl die Parteien des „Pilotverfahrens“ als auch die Parteien der bis zur Verkündung des Urteils im „Pilotverfahren“ ausgesetzten Verfahren (siehe Artikel 42 Absätze 1 Buchstabe c und 2 des Entwurfs) vorab angehört werden.

Schließlich wird klargestellt, dass der Kammerpräsident erforderlichenfalls die Auswahl der mit Vorrang zu erledigenden Rechtssache dem Präsidenten des Gerichts überträgt, damit

insbesondere den Fällen Rechnung getragen wird, in denen die zu einer Serie gehörenden Rechtssachen verschiedenen Kammern zugewiesen worden sind.

(iii) Artikel 42 Anwendungsfälle der Aussetzung und Verfahren

(1) Unbeschadet der Artikel 125 Absatz 5, 126 Absatz 4 und 127 Absatz 6 kann ein anhängiges Verfahren ausgesetzt werden,

a) wenn beim Gericht und beim Gericht der Europäischen Union oder beim Gerichtshof Rechtssachen anhängig sind, die die gleiche Auslegungsfrage aufwerfen oder die Gültigkeit desselben Rechtsakts betreffen;

b) wenn beim Gericht der Europäischen Union ein Rechtsmittel gegen eine Entscheidung des Gerichts eingelegt wird, die über einen Teil des Streitgegenstands ergangen ist, die einen Zwischenstreit über eine Einrede der Unzuständigkeit oder Unzulässigkeit beendet oder mit der ein Streitbeitritt abgelehnt wird;

c) wenn beim Gericht Rechtssachen anhängig sind, die in einem einander entsprechenden tatsächlichen Zusammenhang eine oder mehrere übereinstimmende Rechtsfragen aufwerfen, und sich eine oder mehrere davon eignen, als Pilotverfahren behandelt zu werden;

d) auf Antrag der Parteien oder einer von ihnen;

e) in sonstigen besonderen Fällen, wenn eine geordnete Rechtspflege es erfordert.

(2) Der Präsident entscheidet nach Anhörung der Parteien. Er kann die Entscheidung dem Gericht übertragen. Im Fall von Einwänden wird über die Aussetzung des Verfahrens durch mit Gründen versehenen Beschluss entschieden.

(3) Eine Entscheidung über die Fortsetzung des Verfahrens vor dem Ende der Aussetzung oder im Sinne des Artikels 43 Absatz 3 ergeht nach demselben Verfahren.

<i>Derzeitiger Text</i>	<i>Text der Verfahrensordnung des Gerichtshofs</i>
<p><i>Artikel 71 Anwendungsfälle der Aussetzung und Verfahren</i></p> <p><i>(1) Unbeschadet der Artikel 117 Absatz 4, 118 Absatz 4 und 119 Absatz 4 kann ein anhängiges Verfahren ausgesetzt werden, wenn</i></p> <p><i>a) beim Gericht und beim Gericht der Europäischen Union oder beim Gerichtshof Rechtssachen anhängig sind, die die gleiche Auslegungsfrage aufwerfen oder die Gültigkeit desselben Rechtsakts betreffen; die Aussetzung erfolgt in diesem Fall bis zur Verkündung des Urteils des Gerichts der Europäischen Union</i></p>	<p><i>Artikel 55 Aussetzung des Verfahrens</i></p> <p><i>(1) Das Verfahren kann ausgesetzt werden:</i></p> <p><i>a) in den in Artikel 54 Absatz 3 der Satzung vorgesehenen Fällen durch Beschluss des Gerichtshofs nach Anhörung des Generalanwalts;</i></p> <p><i>b) in allen übrigen Fällen durch Entscheidung des Präsidenten nach Anhörung des Berichterstatters und des Generalanwalts sowie – außer in Vorlageverfahren – der Parteien.</i></p> <p><i>(2) Die Fortsetzung des Verfahrens kann nach</i></p>

<p>oder des Gerichtshofs;</p> <p>b) beim Gericht der Europäischen Union ein Rechtsmittel gegen eine Entscheidung des Gerichts eingelegt wird, die über einen Teil des Streitgegenstands ergangen ist oder die einen Zwischenstreit beendet, der eine Einrede der Unzuständigkeit oder Unzulässigkeit zum Gegenstand hat, oder mit der ein Streithilfeantrag abgelehnt wird;</p> <p>c) die Parteien gemeinsam einen entsprechenden Antrag stellen;</p> <p>d) die Aussetzung in sonstigen besonderen Fällen den Erfordernissen einer geordneten Rechtspflege entspricht.</p> <p>(2) Die Entscheidung über die Aussetzung des Verfahrens ergeht durch mit Gründen versehenen Beschluss des Präsidenten nach Anhörung der Parteien. Der Präsident kann die Entscheidung dem Gericht übertragen.</p> <p>(3) Eine Entscheidung über die Fortsetzung des Verfahrens vor dem Ende der Aussetzung oder im Sinne des Artikels 72 Absatz 2 ergeht nach demselben Verfahren.</p>	<p>demselben Verfahren beschlossen oder entschieden werden.</p> <p>(3) Die in den vorstehenden Absätzen vorgesehenen Beschlüsse oder Entscheidungen werden den Parteien oder in Artikel 23 der Satzung bezeichneten Beteiligten zugestellt.</p> <p>...</p>
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Die Bestimmungen über die Aussetzung des Verfahrens werden in die Allgemeinen Bestimmungen nach dem Artikel über die Reihenfolge der Erledigung der Rechtssachen aufgenommen, da eine Aussetzung dazu führt, dass von dieser Reihenfolge abgewichen wird.

Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe a der derzeitigen Verfahrensordnung stellt klar, dass für den Fall, dass beim Gerichtshof oder beim Gericht der Europäischen Union eine Rechtssache anhängig ist, die dasselbe Problem wie eine beim Gericht anhängige Klage aufwirft, die Aussetzung nur bis zur Verkündung des Urteils des Gerichtshofs oder des Gerichts möglich ist. Er weicht damit vom derzeitigen Artikel 72 Absatz 2 ab, der dem Gericht einen Handlungsspielraum belässt, wenn es darum geht, das Ende der Aussetzung festzulegen oder sogar von einer solchen Festlegung abzusehen. Im Fall des Artikels 71 Absatz 1 Buchstabe a kann deshalb nicht vorgesehen werden, dass die Aussetzung gilt, bis die Entscheidung des Gerichts der Europäischen Union rechtskräftig geworden ist. Wird beim Gerichtshof ein Rechtsmittel gegen eine vom Gericht der Europäischen Union im ersten Rechtszug erlassene Entscheidung eingelegt (was z. B. bei einer parallelen Klage einer Gewerkschaft vor diesem Gericht denkbar wäre) oder findet eine Überprüfung statt, dann muss das Gericht das Aussetzungsverfahren erneut betreiben. Gleiches gilt, wenn das Urteil des Gerichts der Europäischen Union oder des Gerichtshofs Durchführungsmaßnahmen der Verwaltung erforderlich macht, die eine gewisse Zeit benötigen und von denen abhängt, ob das Klageverfahren vor dem Gericht fortgeführt wird oder nicht. Aus diesen Gründen ist Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe a vereinfacht worden.

Buchstabe c ist neu eingefügt worden, um ausdrücklich den recht häufigen Fall zu regeln, in dem das Gericht Verfahren aussetzt, um ein Pilotverfahren mit Vorrang zu erledigen. Der in der französischen Fassung dieser Verfahrensordnung für „Pilotverfahren“ verwendete und vertraute Begriff der „affaire pilote“ ist im Übrigen der Verfahrensordnung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte entlehnt. Zu Buchstabe a ist darauf hinzuweisen, dass danach beim Gericht anhängige Rechtssachen auch bis zu einem Urteil des Gerichtshofs oder des Gerichts der Europäischen Union über eine Rechtssache ausgesetzt werden können, die ebenfalls ein Pilotverfahren darstellt.

Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe c (Buchstabe d des Artikels des Entwurfs) ist auch geändert worden, um dem relativ häufigen Fall Rechnung zu tragen, dass ein Aussetzungsantrag von nur einer Partei gestellt wird.

Schließlich ist Artikel 71 Absatz 2 deutlicher gefasst worden, um klarzustellen, dass die Parteien vor der Entscheidung über einen Aussetzungsantrag und nicht nur, wie der derzeitige Artikel 71 Absatz 2 nahelegt, bevor die „Entscheidung über die Aussetzung“ selbst ergeht, angehört werden. Außerdem ist der Rückgriff auf einen mit Gründen versehenen Beschluss aus Rationalisierungsgründen auf den Fall beschränkt, in dem die Anhörung der Parteien dazu führt, dass Einwände gegen die Aussetzung des Verfahrens erhoben werden. Ohne solche Einwände wird die Aussetzung mit einer einfachen Entscheidung verfügt, die den Parteien von der Kanzlei mitgeteilt wird.

(iv) Artikel 43 Dauer und Wirkungen der Aussetzung

(1) Die Aussetzung des Verfahrens wird zu dem in der Aussetzungsentscheidung oder dem Aussetzungsbeschluss angegebenen Zeitpunkt oder, wenn ein solcher nicht angegeben ist, zu dem Zeitpunkt dieser Entscheidung oder dieses Beschlusses wirksam.

(2) Während der Aussetzung läuft keine Verfahrensfrist ab; dies gilt nicht für die in Artikel 86 Absatz 1 vorgesehene Streithilfefrist.

(3) Ist in der Aussetzungsentscheidung oder dem Aussetzungsbeschluss das Ende der Aussetzung nicht festgelegt, so endet die Aussetzung zu dem in der Entscheidung oder dem Beschluss über die Fortsetzung des Verfahrens angegebenen Zeitpunkt oder, wenn ein solcher nicht angegeben ist, zu dem Zeitpunkt der Entscheidung oder des Beschlusses über die Fortsetzung.

(4) An die Stelle der unterbrochenen Verfahrensfristen treten ab dem Zeitpunkt der Fortsetzung des Verfahrens nach einer Aussetzung neue Fristen, die zu dem Zeitpunkt der Fortsetzung zu laufen beginnen.

<i>Derzeitiger Text</i>	<i>Text der Verfahrensordnung des Gerichtshofs</i>
<i>Artikel 72 Dauer und Wirkungen der Aussetzung</i>	<i>Artikel 55 Aussetzung des Verfahrens</i>
<i>(1) Die Aussetzung des Verfahrens wird zu dem</i>	

<p><i>im Aussetzungsbeschluss angegebenen Zeitpunkt oder, wenn ein solcher nicht angegeben ist, zu dem Zeitpunkt dieses Beschlusses wirksam.</i></p> <p><i>(2) Ist in dem Aussetzungsbeschluss das Ende der Aussetzung nicht festgelegt, so endet die Aussetzung zu dem in dem Beschluss über die Fortsetzung des Verfahrens angegebenen Zeitpunkt oder, wenn ein solcher nicht angegeben ist, zu dem Zeitpunkt des Beschlusses über die Fortsetzung.</i></p> <p><i>(3) Während der Aussetzung läuft keine Verfahrensfrist gegenüber den Parteien ab; dies gilt nicht für die in Artikel 109 Absatz 1 vorgesehene Streithilfefrist.</i></p> <p><i>Die Verfahrensfristen beginnen ab dem Zeitpunkt, zu dem die Aussetzung endet, von Beginn an erneut zu laufen.</i></p>	<p>...</p> <p><i>(4) Die Aussetzung des Verfahrens wird zu dem in dem Aussetzungsbeschluss oder der Aussetzungsentscheidung angegebenen Zeitpunkt oder, wenn ein solcher nicht angegeben ist, zu dem Zeitpunkt dieses Beschlusses oder dieser Entscheidung wirksam.</i></p> <p><i>(5) Während der Aussetzung läuft keine Verfahrensfrist gegenüber den Parteien oder in Artikel 23 der Satzung bezeichneten Beteiligten ab.</i></p> <p><i>(6) Ist in dem Aussetzungsbeschluss oder der Aussetzungsentscheidung das Ende der Aussetzung nicht festgelegt, so endet die Aussetzung zu dem in dem Beschluss oder der Entscheidung über die Fortsetzung des Verfahrens angegebenen Zeitpunkt oder, wenn ein solcher nicht angegeben ist, zu dem Zeitpunkt des Beschlusses oder der Entscheidung über die Fortsetzung.</i></p> <p><i>(7) An die Stelle der unterbrochenen Verfahrensfristen treten ab dem Zeitpunkt der Fortsetzung des Verfahrens nach einer Aussetzung neue Fristen, die zu dem Zeitpunkt der Fortsetzung zu laufen beginnen.</i></p>
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Der Artikel des Entwurfs entspricht Artikel 72 der Verfahrensordnung des Gerichts. Jedoch ist darauf hinzuweisen, dass sich das Gericht zur Klarstellung und zum Schutz der Parteirechte an der in Artikel 55 Absatz 7 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs verwendeten Formulierung ausrichtet.

Der Artikel des Entwurfs ist außerdem an der Änderung des Artikels 42 ausgerichtet, um die Aussetzung des Verfahrens durch eine einfache Entscheidung zu ermöglichen.

(v) Artikel 44 Verbindung, Aufhebung der Verbindung und Trennung von Rechtssachen

(1) Zwei oder mehr Rechtssachen können wegen Zusammenhangs zu gemeinsamem schriftlichen oder mündlichen Verfahren oder zu gemeinsamer, das Verfahren beendender Entscheidung verbunden werden.

Der Präsident kann die Verbindung jederzeit nach Anhörung der Parteien beschließen. Im Fall von Einwänden ergeht die Entscheidung in der Form eines mit Gründen versehenen Beschlusses. Der Präsident kann die Entscheidung hierüber dem Gericht übertragen.

(2) Der Präsident kann die zuvor erfolgte Verbindung von Rechtssachen nach Maßgabe des Absatzes 1 Unterabsatz 2 aufheben oder den Fall eines oder mehrerer Kläger, die gemeinsam mit anderen eine kollektive Klage erhoben haben, abtrennen.

(3) Die Vertreter der Parteien in den verbundenen Rechtssachen können bei der Kanzlei die den Parteien in den anderen betroffenen Rechtssachen zugestellten Verfahrensschriftstücke einsehen. Auf Antrag einer Partei kann der Präsident jedoch unbeschadet des Artikels 47 Absätze 1 bis 3 geheime oder vertrauliche Unterlagen von der Einsichtnahme ausnehmen.

<i>Derzeitiger Text</i>	<i>Text der Verfahrensordnung des Gerichtshofs</i>
<p><i>Artikel 46 Zusammenhang – Verbindung</i></p> <p><i>(1) Im Interesse einer geordneten Rechtspflege kann der Präsident jederzeit nach Anhörung der Parteien mehrere Rechtssachen mit Beschluss zu gemeinsamem schriftlichen oder mündlichen Verfahren oder zu gemeinsamer Entscheidung verbinden, wenn sie miteinander in Zusammenhang stehen. Er kann die Verbindung wieder aufheben. Der Präsident kann die Entscheidung darüber dem Gericht übertragen.</i></p> <p><i>(2) Können Rechtssachen, die verschiedenen Spruchkörpern zugewiesen sind, verbunden werden, weil sie miteinander in Zusammenhang stehen, so entscheidet der Präsident des Gerichts über ihre Neuzuweisung.</i></p> <p><i>(3) Die Vertreter der Parteien in den verbundenen Rechtssachen können bei der Kanzlei die den Parteien in den anderen betroffenen Rechtssachen zugestellten Schriftstücke einsehen. Auf Antrag einer Partei kann der Präsident jedoch unbeschadet des Artikels 44 Absätze 1 und 2 geheime oder vertrauliche Unterlagen von der Einsichtnahme ausnehmen.</i></p>	<p><i>Artikel 54 Verbindung</i></p> <p><i>(1) Mehrere gleichartige Rechtssachen, die den gleichen Gegenstand haben, können jederzeit wegen Zusammenhangs zu gemeinsamem schriftlichen oder mündlichen Verfahren oder zu gemeinsamem Endurteil verbunden werden.</i></p> <p><i>(2) Die Verbindung wird vom Präsidenten nach Anhörung des Berichterstatters und des Generalanwalts, falls die betreffende Rechtssache bereits zugewiesen worden ist, und – außer in Vorlageverfahren – nach Anhörung auch der Parteien beschlossen. Der Präsident kann die Entscheidung hierüber dem Gerichtshof übertragen.</i></p> <p><i>(3) Die Verbindung von Rechtssachen kann nach Maßgabe des Absatzes 2 wieder aufgehoben werden.</i></p>

Der Artikel des Entwurfs greift im Wesentlichen Artikel 46 der derzeitigen Verfahrensordnung auf. Gleichwohl enthält er zwei Neuerungen.

Erstens ist vorgesehen, dass die Verbindung durch eine einfache Entscheidung angeordnet werden kann, wenn keine Einwände von den Parteien oder einer einzelnen Partei erhoben werden. In dem Fall, dass eine Partei Einwände erhebt, die sich auf den Grund der Verbindung oder auf den Zugang zu bestimmten Unterlagen beziehen, kann über die Verbindung nur durch mit Gründen versehenen Beschluss entschieden werden. Diese Änderung war bereits im Rahmen der Bestimmungen über die Aussetzung des Verfahrens anzutreffen.

Zweitens sieht der Artikel des Entwurfs für den Fall einer kollektiven Klage die Möglichkeit vor, die Klage eines oder mehrerer Kläger abzutrennen, um sie als Pilotverfahren zu behandeln.

Im Übrigen wird aufgrund der Änderung des Artikels 12 der Verfahrensordnung durch Artikel 13 Absatz 2 des Entwurfs der derzeitige Artikel 46 Absatz 2 überflüssig.

Section 1.15 Fünfter Abschnitt – Verfahrensschriftstücke, Unterlagen und Belegstücke

Es wird vorgeschlagen, in die Allgemeinen Bestimmungen einen Abschnitt zu den Verfahrensschriftstücken, den Unterlagen und den Belegstücken aufzunehmen. Dieser Abschnitt umfasst den Artikel über die Einreichung der Verfahrensschriftstücke (derzeitiger Artikel 34 der Verfahrensordnung des Gerichts), so dass dieser für alle Verfahrensschriftstücke anwendbar wird und nicht nur für diejenigen, die das schriftliche Verfahren bilden. Er wäre damit automatisch auf Stellungnahmen zu prozessleitenden Maßnahmen sowie auf Streithilfeschriftsätze und darauf bezogene Stellungnahmen anwendbar. Aus demselben Grund wird auch der Artikel betreffend die Länge der Verfahrensschriftstücke, der aus der Verfahrensordnung des Gerichtshofs übernommen ist, in diesen Abschnitt aufgenommen. Schließlich findet sich in diesem Abschnitt jeweils ein Artikel zur Vertraulichkeit und zur Anonymität.

(i) Artikel 45 Einreichung der Verfahrensschriftstücke

(1) Jedes Verfahrensschriftstück ist mit Datum zu versehen. Für die Berechnung der Verfahrensfristen sind allein der Tag und die Uhrzeit des Eingangs des Originals bei der Kanzlei maßgebend.

Den Verfahrensschriftstücken ist ein Aktenstück beizufügen, das die zur Unterstützung herangezogenen Belegstücke und Unterlagen zusammen mit einem Verzeichnis dieser Belegstücke und Unterlagen enthält.

Werden dem Schriftstück von einem Belegstück oder einer Unterlage mit Rücksicht auf deren Umfang nur Auszüge beigelegt, so ist das gesamte Belegstück, die gesamte Unterlage oder eine vollständige Kopie bei der Kanzlei einzureichen.

Die Organe haben außerdem innerhalb der vom Gericht festgesetzten Fristen Übersetzungen der von ihnen verfassten Verfahrensschriftstücke in den anderen in Artikel 1 der Verordnung Nr. 1 des Rates vom 15. April 1958 zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft genannten Sprachen vorzulegen.

(2) Das Original jedes Verfahrensschriftstücks in Papierform muss vom Vertreter der Partei handschriftlich unterzeichnet sein.

Mit diesem Schriftstück und allen darin erwähnten Anlagen sind fünf Kopien für das Gericht und je eine Kopie für jede andere am Rechtsstreit beteiligte Partei einzureichen. Die Kopien sind von der Partei, die sie einreicht, zu beglaubigen.

Abweichend von Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 2 sind für die Wahrung der Verfahrensfristen der Tag und die Uhrzeit des Eingangs einer Kopie des unterzeichneten Originals eines Verfahrensschriftstücks einschließlich des in Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten Verzeichnisses der Belegstücke und Unterlagen mittels Telefax bei der Kanzlei maßgebend, sofern das unterzeichnete Original des Schriftstücks zusammen mit den in Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten Anlagen und Kopien spätestens zehn Tage nach Eingang der Kopie des Originals bei der Kanzlei eingereicht wird. Artikel 38 findet auf diese Frist von zehn Tagen keine Anwendung

(3) Das Gericht legt durch Beschluss die Voraussetzungen fest, unter denen ein der Kanzlei elektronisch übermitteltes Verfahrensschriftstück als Original dieses Schriftstücks gilt. Der Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Derzeitiger Text	Text der Verfahrensordnung des Gerichtshofs
<p>Artikel 34 Einreichung der Schriftsätze</p> <p>(1) Die Urschrift jedes Schriftsatzes ist vom Vertreter der Partei zu unterzeichnen.</p> <p>Mit diesem Schriftsatz und allen darin erwähnten Anlagen werden fünf Abschriften für das Gericht und je eine Abschrift für jede andere am Rechtsstreit beteiligte Partei eingereicht. Die Partei beglaubigt die von ihr eingereichten Abschriften.</p> <p>(2) Die Organe haben innerhalb der vom Gericht festgesetzten Fristen von ihren Schriftsätzen Übersetzungen in den anderen in Artikel 1 der Verordnung Nr. 1 des Rates genannten Sprachen vorzulegen. Absatz 1 Unterabsatz 2 findet entsprechende Anwendung.</p> <p>(3) Jeder Schriftsatz ist mit Datum zu versehen. Für die Berechnung der Verfahrensfristen ist nur der Tag des Eingangs bei der Kanzlei maßgebend.</p> <p>(4) Mit jedem Schriftsatz ist gegebenenfalls ein Aktenstück einzureichen, das die Urkunden, auf die sich die Partei beruft, sowie ein Verzeichnis dieser Urkunden enthält.</p> <p>(5) Werden von einer Urkunde mit Rücksicht auf</p>	<p>Artikel 57 Einreichung der Verfahrensschriftstücke</p> <p>(1) Das Original jedes Verfahrensschriftstücks muss von dem Bevollmächtigten oder Anwalt der Partei oder, wenn es sich um im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens eingereichte Erklärungen handelt und die für den Ausgangsrechtsstreit geltenden nationalen Verfahrensvorschriften es zulassen, von der Partei des Ausgangsrechtsstreits oder ihrem Vertreter handschriftlich unterzeichnet sein.</p> <p>(2) Mit diesem Schriftstück und allen darin erwähnten Anlagen sind fünf Kopien für den Gerichtshof und, wenn es sich um andere Verfahren als Vorabentscheidungsverfahren handelt, je eine Kopie für jede andere am Rechtsstreit beteiligte Partei einzureichen. Die Kopien sind von der Partei, die sie einreicht, zu beglaubigen.</p> <p>(3) Die Organe haben außerdem innerhalb der vom Gerichtshof festgesetzten Fristen von jedem Verfahrensschriftstück Übersetzungen in den anderen in Artikel 1 der Verordnung Nr. 1 des Rates genannten Sprachen vorzulegen. Der vorstehende Absatz findet Anwendung.</p> <p>(4) Den Verfahrensschriftstücken ist ein</p>

<p>deren Umfang nur Auszüge vorgelegt, so ist die Urkunde oder eine vollständige Abschrift hiervon bei der Kanzlei zu hinterlegen.</p> <p>(6) Unbeschadet der Absätze 1 bis 4 ist der Tag, an dem eine Kopie der unterzeichneten Urschrift eines Schriftsatzes einschließlich des in Absatz 4 genannten Urkundenverzeichnisses mittels eines beim Gericht vorhandenen technischen Kommunikationsmittels bei der Kanzlei eingeht, für die Wahrung der Verfahrensfristen maßgebend, sofern die unterzeichnete Urschrift des Schriftsatzes und die in Absatz 1 Unterabsatz 2 genannten Anlagen und Abschriften spätestens zehn Tage nach Eingang der Kopie der Urschrift bei der Kanzlei eingereicht werden. Artikel 100 Absatz 3 findet auf diese Frist von zehn Tagen keine Anwendung.</p> <p>(7) Unbeschadet des Absatzes 1 Unterabsatz 1 und der Absätze 2 bis 4 kann das Gericht durch Entscheidung die Voraussetzungen festlegen, unter denen ein der Kanzlei elektronisch übermittelter Schriftsatz als Urschrift des Schriftsatzes gilt. Die Entscheidung wird im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.</p>	<p>Aktenstück beizufügen, das die zur Unterstützung herangezogenen Belegstücke und Unterlagen zusammen mit einem Verzeichnis dieser Belegstücke und Unterlagen enthält.</p> <p>(5) Werden dem Schriftstück von einem Belegstück oder einer Unterlage mit Rücksicht auf deren Umfang nur Auszüge beigelegt, so ist das gesamte Belegstück, die gesamte Unterlage oder eine vollständige Kopie bei der Kanzlei einzureichen.</p> <p>(6) Jedes Verfahrensschriftstück ist mit Datum zu versehen. Für die Berechnung der Verfahrensfristen sind allein der Tag und die Uhrzeit des Eingangs des Originals bei der Kanzlei maßgebend.</p> <p>(7) Unbeschadet der Absätze 1 bis 6 sind für die Wahrung der Verfahrensfristen der Tag und die Uhrzeit des Eingangs einer Kopie des unterzeichneten Originals eines Verfahrensschriftstücks einschließlich des in Absatz 4 genannten Verzeichnisses der Belegstücke und Unterlagen mittels Telefax oder sonstiger beim Gerichtshof vorhandener technischer Kommunikationsmittel bei der Kanzlei maßgebend, sofern das unterzeichnete Original des Schriftstücks zusammen mit den in Absatz 2 genannten Anlagen und Kopien spätestens zehn Tage danach bei der Kanzlei eingereicht wird.</p> <p>(8) Unbeschadet der Absätze 3 bis 6 kann der Gerichtshof durch Beschluss die Voraussetzungen festlegen, unter denen ein der Kanzlei elektronisch übermittelter Verfahrensschriftstück als Original dieses Schriftstücks gilt. Der Beschluss wird im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.</p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Der Text des Entwurfs entspricht im Wesentlichen dem derzeitigen Artikel 34 der Verfahrensordnung. Wie in der Begründung zu Artikel 36 des Entwurfs ausgeführt, ist die Möglichkeit der Übermittlung per E-Mail im vorgeschlagenen Artikel nicht mehr vorgesehen.

(ii) Artikel 46 Länge der Verfahrensschriftstücke

Unbeschadet besonderer Bestimmungen dieser Verfahrensordnung kann das Gericht durch Beschluss die maximale Länge der Verfahrensschriftstücke festlegen, die bei ihm eingereicht werden können. Der Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

<i>Derzeitiger Text</i>	<i>Text der Verfahrensordnung des Gerichtshofs</i>
<i>Keine Entsprechung in der Verfahrensordnung</i>	<p><i>Artikel 58 Länge der Verfahrensschriftstücke</i></p> <p><i>Unbeschadet besonderer Bestimmungen dieser Verfahrensordnung kann der Gerichtshof durch Beschluss die maximale Länge der Schriftsätze oder Erklärungen festlegen, die bei ihm eingereicht werden. Der Beschluss wird im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.</i></p>

Der Artikel des Entwurfs entspricht Artikel 58 der neuen Verfahrensordnung des Gerichtshofs. Er soll es dem Gericht ermöglichen, die maximale Länge der „Verfahrensschriftstücke“ festzulegen. Mit dieser Maßnahme wird ein berechtigtes Ziel verfolgt. Es geht darum, dem Gericht eine Handhabe zu geben, um darüber zu wachen, dass jede Partei die Möglichkeit hat, einen fairen gerichtlichen Zeitaufwand zwecks Behandlung ihrer Streitigkeiten zu erwirken (vgl. zu dieser gerichtlichen Zeitaufteilung: Beirat der europäischen Richter, Stellungnahme Nr. 6 [2004] an das Ministerkomitee des Europarats über das faire Verfahren innerhalb einer angemessenen Frist und die Rolle der Richter im Verfahren unter Berücksichtigung der alternativen Formen der Streitbeilegung, Straßburg, 22.-24. November 2004, Nr. 104).

Diese Maßnahme ist auch angemessen, da die für die Länge der Verfahrensschriftstücke festgesetzte Grenze entsprechend den derzeitigen Bestimmungen in Nr. 12 der Praktischen Anweisungen für die Parteien¹ hinreichend flexibel sein wird, um den Besonderheiten bestimmter Rechtssachen Rechnung zu tragen. Außerdem werden u. a. in Artikel 50 des Entwurfs Vorkehrungen getroffen, die die Auswirkungen der formalen Unzulässigkeit, mit der eine mögliche Überschreitung dieser Grenze sanktioniert wird, beschränken dürften. Bei einer Überschreitung wird nämlich die Möglichkeit zur Abhilfe eröffnet, und das Gericht wird in jedem Fall die Umstände der Rechtssache und den Umfang der streitigen Überschreitung berücksichtigen und dabei zugleich in Betracht ziehen, dass gegebenenfalls in Artikel 108 des Entwurfs (Artikel 94 der derzeitigen Verfahrensordnung) eine andere Maßnahme gefunden werden kann.

(iii) Artikel 47 Vertraulichkeit der Unterlagen und Belegstücke

(1) Vorbehaltlich des Artikels 44 Absatz 3 und des Artikels 87 Absatz 3 berücksichtigt das Gericht nur Unterlagen und Belegstücke, von denen die Parteien selbst oder ihre Bevollmächtigten, Beistände oder Anwälte Kenntnis nehmen und zu denen sie Stellung nehmen konnten.

¹ ABl. L 260 vom 27.9.2012, S. 6.

(2) Das Gericht kann, wenn der Schutz der Grundrechte einer Person oder ein anderes überwiegendes Interesse dies erfordert, gegenüber einer oder mehreren Parteien selbst und gegebenenfalls gegenüber deren Bevollmächtigten, Beiständen oder Anwälten die Vertraulichkeit von Unterlagen und Belegstücken und der darin enthaltenen Informationen anerkennen, wobei es sie aber gleichwohl berücksichtigen kann, wenn sie für die Entscheidung des Rechtsstreits unerlässlich sind. In diesem Fall legt das Gericht die Modalitäten fest, die erforderlich sind, um diese Vertraulichkeit so weit als möglich mit dem Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens in Einklang zu bringen.

(3) Hat das Gericht zu prüfen, ob ein Schriftstück, das für die Entscheidung eines Rechtsstreits von Belang sein kann, gegenüber einer oder mehreren Parteien als vertraulich zu behandeln ist, so wird das Schriftstück den Parteien nicht vor Abschluss dieser Prüfung übermittelt.

(4) Ist ein Schriftstück, in das ein Organ die Einsicht verweigert hat, dem Gericht im Rahmen eines Rechtsbehelfs zur Prüfung der Rechtmäßigkeit dieser Verweigerung vorgelegt worden, so wird es den übrigen Parteien nicht übermittelt.

<i>Derzeitiger Text</i>	<i>Text der Verfahrensordnung des Gerichtshofs</i>
<p><i>Artikel 44 Unterlagen und Beweisstücke – Vertraulichkeit – Anonymität</i></p> <p><i>(1) Vorbehaltlich des Artikels 109 Absatz 5 berücksichtigt das Gericht nur Unterlagen und Beweisstücke, von denen die Vertreter der Parteien Kenntnis nehmen und zu denen sie Stellung nehmen konnten.</i></p> <p><i>(2) Hat das Gericht zu prüfen, ob ein Schriftstück, das für die Entscheidung eines Rechtsstreits von Belang sein kann, gegenüber einer oder mehreren Parteien als vertraulich zu behandeln ist, so wird das Schriftstück den Parteien nicht vor Abschluss dieser Prüfung übermittelt. Das Gericht kann die Vorlage des Schriftstücks durch Beschluss aufgeben.</i></p> <p><i>(3) Ist ein Schriftstück, in das ein Organ die Einsicht verweigert hat, dem Gericht in einem Verfahren zur Prüfung der Rechtmäßigkeit dieser Verweigerung vorgelegt worden, so wird es den übrigen Parteien nicht übermittelt.</i></p> <p>...</p>	<p><i>Keine Entsprechung</i></p>

Der Artikel des Entwurfs entspricht teilweise Artikel 44 Absätze 1 bis 3 der Verfahrensordnung des Gerichts. Gleichwohl normiert er die Praxis, dem Kläger zu gestatten, die Akten der Rechtssache persönlich einzusehen.

Außerdem ermöglicht dieser Artikel des Entwurfs in erster Linie, der außergewöhnlichen Situation Rechnung zu tragen, in der das Gericht zur Entscheidung des Rechtsstreits Unterlagen berücksichtigen muss, deren Vertraulichkeit gegenüber einer der Parteien oder gegebenenfalls sogar deren Anwalt es anerkannt hat (vgl. Urteil des Gerichts vom 12. Mai 2011, Missir Mamachi di Lusignano/Kommission, F-50/09, insbesondere Randnrn. 44 ff. und Randnrn. 141 ff. sowie die dort angeführten Beschlüsse; gegen dieses Urteil ist beim Gericht der Europäischen Union ein Rechtsmittel anhängig, Rechtssache T-401/11 P). Zwar stellt die Möglichkeit für die Parteien, von den Tatsachen und den Unterlagen, die vor dem Gericht vorgebracht werden, Kenntnis zu erlangen, einen „elementaren Rechtsgrundsatz“ dar (Urteil des Gerichtshofs vom 10. Januar 2002, Plant u. a./Kommission und South Wales Small Mines, C-480/99 P, Randnr. 24); gleichwohl kann es in bestimmten außergewöhnlichen Fällen berechtigt und erforderlich sein, bestimmte Informationen einer Partei gegenüber nicht offenzulegen, um die Grundrechte einer Person oder ein anderes überwiegendes Interesse zu schützen (vgl. u. a. EGMR, Entscheidung vom 8. Dezember 2009, Previti/Italien, Nr. 45291/06, Nr. 179). Auch der Gerichtshof hat anerkannt, dass der Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens nicht absolut gilt, sondern dass er vielmehr gegen andere Rechte abzuwägen ist, auch wenn er „eines der Kriterien [ist], anhand deren geprüft werden kann, ob es sich um ein faires Verfahren handelt“ (Urteil des Gerichtshofs vom 14. Februar 2008, Varec, C-450/06, Randnrn. 46 und 47). Insoweit ist der Rechtsprechung folgend klarzustellen, dass das Gericht in jedem Einzelfall darüber zu wachen haben wird, dass die Schwierigkeiten, die der anderen Partei die Beschränkung ihres Rechts, vom Inhalt der Akten Kenntnis zu erlangen, bereitet, durch das angewandte Verfahren hinreichend ausgeglichen werden (EGMR, Urteil vom 23. April 1997, Van Mechelen u. a./Niederlande, Nrn. 21363/93, 21364/93, 21427/93 und 22056/93, Nr. 54).

Schließlich wurde Satz 2 von Artikel 44 Absatz 2 der derzeitigen Verfahrensordnung nicht übernommen, da es für vorzugswürdig befunden wurde, die Beweisaufnahme, die das Gericht anordnen kann, insgesamt in einem einzigen Artikel zu regeln (siehe unten, Artikel 70).

(iv) Artikel 48 Anonymität

(1) Dem Kläger wird sogleich bei Klageerhebung mitgeteilt, dass die Entscheidungen des Gerichts im Internet veröffentlicht werden. Das Gericht kann auf begründeten Antrag oder von Amts wegen bei seinen Veröffentlichungen den Namen des Klägers und erforderlichenfalls weitere Angaben weglassen, wenn berechtigte Gründe eine solche Anonymisierung rechtfertigen.

Unterabsatz 1 findet auf Streithelfer, die natürliche Personen sind, Anwendung.

(2) Das Gericht kann auf begründeten Antrag oder von Amts wegen in den von ihm erstellten Schriftstücken den Namen sonstiger im Rahmen des Verfahrens erwähnter Personen oder Einrichtungen sowie bestimmte, sie betreffende Angaben weglassen, wenn berechtigte Gründe es rechtfertigen, dass die Identität dieser Personen oder Einrichtungen oder der Inhalt dieser Angaben vertraulich behandelt wird.

<i>Derzeitiger Text</i>	<i>Text der Verfahrensordnung des Gerichtshofs</i>
<p>Artikel 44 <i>Unterlagen und Beweisstücke – Vertraulichkeit – Anonymität</i></p> <p>...</p> <p>(4) <i>Das Gericht kann auf begründeten Antrag oder von Amts wegen bei den die Rechtssache betreffenden Veröffentlichungen den Namen des Klägers oder sonstiger im Rahmen des Verfahrens erwähnter Personen sowie bestimmte Angaben weglassen, wenn berechtigte Gründe es rechtfertigen, dass die Identität einer Person oder der Inhalt dieser Angaben vertraulich behandelt werden.</i></p>	<p>Artikel 95 <i>Anonymität</i></p> <p>(1) <i>Ist vom vorlegenden Gericht Anonymität gewährt worden, so wahrt der Gerichtshof diese Anonymität in dem bei ihm anhängigen Verfahren.</i></p> <p>(2) <i>Der Gerichtshof kann außerdem auf Ersuchen des vorlegenden Gerichts, auf gebührend begründeten Antrag einer Partei des Ausgangsrechtsstreits oder von Amts wegen eine oder mehrere Personen oder Einrichtungen, die von dem Rechtsstreit betroffen sind, anonymisieren, wenn er es für erforderlich hält.</i></p>

Der Artikel des Entwurfs normiert die gegenwärtige Praxis der Anonymisierung von im Internet veröffentlichten Entscheidungen des Gerichts.

Ziel ist es, einen Ausgleich zu gewährleisten zwischen einerseits dem in Artikel 47 der Charta der Grundrechte und Artikel 37 der Satzung des Gerichtshofs zum Ausdruck kommenden Transparenzgrundsatz, an den die Unionsgerichte gebunden sind und der dazu führt, dass die gerichtlichen Entscheidungen der Kontrolle der Öffentlichkeit unterstellt werden, und andererseits dem Interesse der Parteien oder Dritter, zu verhindern, dass allein mit ihrem Namen aufgrund der Entwicklung des Internets und der Suchmaschinen Nachforschungen zu ihrer Person angestellt werden können. Der Schutz des Privatlebens der Einzelnen ist deshalb seit mehreren Jahren ein wichtiges Anliegen des Gerichts.

Was andere Angaben als den Namen betrifft, ist bei der Suche nach dem vorstehend genannten Ausgleich zu berücksichtigen, dass ihre Nichterwähnung unter bestimmten Umständen unmöglich ist, insbesondere, wenn dies das Verständnis des Urteils beeinträchtigen würde.

Section 1.16 Zweites Kapitel REGELVERFAHREN

Wie bereits in Artikel 40 des Entwurfs angekündigt, ist das zweite Kapitel dem Regelverfahren als Gegensatz zu den Verfahren gewidmet, die die Einreden und die verfahrensrelevanten Vorkommnisse bzw. den Zwischenstreit betreffen und im vierten Kapitel im Einzelnen erläutert werden.

Bis auf einige Bestimmungen, die in den Allgemeinen Bestimmungen enthalten sind (Einreichung der Verfahrensschriftstücke, Vertraulichkeit usw.), folgt dieses Kapitel der – übrigens chronologischen – Darstellung des schriftlichen und des mündlichen Verfahrens in der derzeitigen Verfahrensordnung.

Section 1.17 Erster Abschnitt – Schriftliches Verfahren

(i) Artikel 49 Allgemeine Regel

Das schriftliche Verfahren umfasst die Einreichung der Klageschrift und der Klagebeantwortung sowie nach Maßgabe des Artikels 55 die Einreichung einer Erwiderung und einer Gegenerwiderung.

<i>Derzeitiger Text</i>	<i>Text der Verfahrensordnung des Gerichtshofs</i>
<i>Artikel 33 Allgemeine Bestimmungen</i> <i>(1) Das schriftliche Verfahren umfasst die Vorlage der Klageschrift und der Klagebeantwortung sowie nach Maßgabe des Artikels 41 die Vorlage einer Erwiderung und einer Gegenerwiderung.</i> <i>(2) Der Präsident bestimmt die Termine oder Fristen für die Vorlage der Schriftsätze.</i>	<i>Enthält keine Entsprechung mehr</i>

Der Artikel des Entwurfs entspricht Artikel 33 Absatz 1 der derzeitigen Verfahrensordnung. Absatz 2 wurde in Artikel 39 des Entwurfs aufgenommen.

(ii) Artikel 50 Klageschrift

(1) Die Klageschrift im Sinne von Artikel 21 der Satzung muss enthalten:

- a) Namen und Wohnsitz des Klägers;
- b) Stellung und Anschrift des Unterzeichneten;
- c) die Bezeichnung des Beklagten;
- d) den Streitgegenstand und die Anträge des Klägers;
- e) eine klare Darstellung der relevanten Tatsachen in zeitlicher Reihenfolge sowie eine deutliche, genaue und strukturierte Darstellung der geltend gemachten Klagegründe und rechtlichen Argumente;

f) gegebenenfalls die Beweisangebote.

(2) Der Klageschrift sind gegebenenfalls beizufügen:

a) der Rechtsakt, dessen Aufhebung beantragt wird;

b) die Beschwerde im Sinne von Artikel 90 Absatz 2 des Beamtenstatuts und die Entscheidung über die Beschwerde mit Angabe des Datums der Einreichung der Beschwerde und der Mitteilung der Entscheidung.

(3) Für die Zwecke des Verfahrens muss die Klageschrift enthalten:

– eine Zustellungsanschrift mit Angabe des Namens der zur Entgegennahme der Zustellungen ermächtigten Person;

– oder das Einverständnis des Vertreters des Klägers, Zustellungen auf elektronischem Weg nach Artikel 36 Absatz 4 oder mittels Telefax entgegenzunehmen;

– oder die Angabe aller drei vorstehenden Zustellungsarten.

(4) Entspricht die Klageschrift nicht den Voraussetzungen des Absatzes 3, so erfolgen bis zur Behebung dieses Mangels alle Zustellungen an die betreffende Partei für die Zwecke des Verfahrens durch Einschreiben an den Vertreter der Partei. Abweichend von Artikel 36 Absatz 1 gilt dann die Zustellung mit der Aufgabe des Einschreibens zur Post am Ort des Sitzes des Gerichts als bewirkt.

(5) Der Anwalt des Klägers hat der Klageschrift den in Artikel 31 Absatz 2 bezeichneten Ausweis beizufügen.

(6) Entspricht die Klageschrift nicht den in Artikel 45 Absatz 1 Unterabsätze 2 und 3, Artikel 45 Absatz 2 Unterabsatz 2, Artikel 46 oder in Absatz 1 Buchstaben a, b und c, Absatz 2 oder Absatz 5 dieses Artikels genannten Voraussetzungen, so setzt der Kanzler dem Kläger eine Frist zur Mängelbehebung. Bei Ausbleiben einer fristgemäßen Mängelbehebung entscheidet das Gericht, ob die Nichtbeachtung dieser Voraussetzungen die formale Unzulässigkeit der Klageschrift zur Folge hat.

<i>Derzeitiger Text</i>	<i>Text der Verfahrensordnung des Gerichtshofs</i>
<i>Artikel 35 Klageschrift</i>	<i>Artikel 120 Inhalt der Klageschrift</i>
<i>(1) Die in Artikel 21 der Satzung bezeichnete Klageschrift muss enthalten:</i>	<i>Die Klageschrift im Sinne von Artikel 21 der Satzung muss enthalten:</i>
<i>a) Namen und Wohnsitz des Klägers;</i>	<i>a) Namen und Wohnsitz des Klägers;</i>
<i>b) Stellung und Anschrift des Unterzeichneten;</i>	<i>b) die Bezeichnung des Beklagten;</i>
<i>c) die Bezeichnung des Beklagten;</i>	<i>c) den Streitgegenstand, die geltend gemachten Klagegründe und Argumente sowie eine kurze Darstellung der Klagegründe;</i>
<i>d) den Streitgegenstand und die Anträge des Klägers;</i>	

<p>e) die Klagegründe sowie die tatsächliche und rechtliche Begründung;</p> <p>f) gegebenenfalls die Bezeichnung der Beweismittel.</p> <p>(2) Der Klageschrift ist gegebenenfalls beizufügen:</p> <p>a) der Rechtsakt, dessen Nichtigerklärung beantragt wird;</p> <p>b) die Beschwerde im Sinne von Artikel 90 Absatz 2 des Beamtenstatuts und die Entscheidung über die Beschwerde mit Angabe des Datums der Einreichung der Beschwerde und der Mitteilung der Entscheidung.</p> <p>(3) Für die Zwecke des Verfahrens muss die Klageschrift enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> – eine Zustellungsanschrift am Ort des Gerichtssitzes und die Angabe der zur Entgegennahme der Zustellungen ermächtigten Person; – oder die Angabe eines beim Gericht vorhandenen technischen Kommunikationsmittels, mittels dessen der Vertreter des Klägers Zustellungen entgegenzunehmen bereit ist; – oder die Angabe beider der vorstehenden Zustellungsarten. <p>(4) Entspricht die Klageschrift nicht den Voraussetzungen des Absatzes 3, so erfolgen bis zur Behebung dieses Mangels alle Zustellungen an die betreffende Partei für die Zwecke des Verfahrens auf dem Postweg durch Einschreiben an den Vertreter der Partei. Abweichend von Artikel 99 Absatz 1 gilt in diesem Fall die Zustellung mit der Aufgabe des Einschreibens zur Post am Ort des Gerichtssitzes als bewirkt.</p> <p>(5) Der Anwalt des Klägers hat bei der Kanzlei eine Bescheinigung zu hinterlegen, aus der hervorgeht, dass er berechtigt ist, vor einem Gericht eines Mitgliedstaats oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum aufzutreten.</p>	<p>d) die Anträge des Klägers;</p> <p>e) gegebenenfalls die Beweise und Beweisangebote.</p> <p>Artikel 121 Angaben für Zustellungen</p> <p>(1) Die Klageschrift muss für die Zwecke des Verfahrens eine Zustellungsanschrift enthalten. Dazu ist der Name einer Person anzugeben, die ermächtigt ist und sich bereit erklärt hat, die Zustellungen entgegenzunehmen.</p> <p>(2) Zusätzlich zu oder statt der in Absatz 1 genannten Zustellungsanschrift kann in der Klageschrift angegeben werden, dass sich der Anwalt oder Bevollmächtigte damit einverstanden erklärt, dass Zustellungen an ihn mittels Telefax oder sonstiger technischer Kommunikationsmittel bewirkt werden.</p> <p>(3) Entspricht die Klageschrift nicht den Voraussetzungen des Absatzes 1 oder 2, so erfolgen bis zur Behebung dieses Mangels alle Zustellungen an die betreffende Partei für die Zwecke des Verfahrens durch Einschreiben an den Bevollmächtigten oder Anwalt der Partei. Abweichend von Artikel 48 gilt dann die ordnungsgemäße Zustellung mit der Aufgabe des Einschreibens zur Post am Ort des Sitzes des Gerichtshofs als bewirkt.</p> <p>Artikel 122 Anlagen zur Klageschrift</p> <p>(1) Der Klageschrift sind gegebenenfalls die in Artikel 21 Absatz 2 der Satzung bezeichneten Unterlagen beizufügen.</p> <p>(2) Bei Klagen gemäß Artikel 273 AEUV ist der Klageschrift eine Ausfertigung des zwischen den beteiligten Mitgliedstaaten abgeschlossenen Schiedsvertrags beizufügen.</p> <p>(3) Entspricht die Klageschrift nicht den in Absatz 1 oder 2 genannten Voraussetzungen, so setzt der Kanzler dem Kläger eine angemessene Frist zur Beibringung der vorstehend genannten Unterlagen. Bei Ausbleiben dieser Mängelbehebung entscheidet der Gerichtshof nach Anhörung des Berichterstatters und des Generalanwalts, ob die Nichtbeachtung dieser Voraussetzungen die formale Unzulässigkeit der</p>
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

	<i>Klageschrift zur Folge hat.</i>

Der Artikel des Entwurfs entspricht weitgehend Artikel 35 der derzeitigen Verfahrensordnung. Wie in der Verfahrensordnung des Gerichtshofs wird in Absatz 3 nicht mehr bestimmt, dass eine Zustellungsanschrift am Ort des Sitzes des Gerichts erforderlich ist. Dem Beispiel des Gerichtshofs folgend wird vorgeschlagen, die Voraussetzungen der Mängelbehebung, die derzeit in Artikel 36 der Verfahrensordnung geregelt sind, in den die Klageschrift betreffenden Artikel aufzunehmen.

Gleichwohl wurden drei bedeutsame Änderungen vorgenommen.

Die erste Änderung betrifft die Strukturierung der Klageschrift. Das Lesen, das Verstehen und die Aufbereitung der Klageschriften für ihre Einbeziehung in das Urteil kann einen erheblichen Teil der Arbeit des Gerichts darstellen, insbesondere, wenn diese Einbeziehung es erfordert, Ordnung in schlecht strukturierte Klageschriften zu bringen, in denen Rechts- und Tatsachenvortrag oder die Aufhebungsgründe miteinander vermischt werden. Zwar ist die Rechtsprechung im Hinblick auf Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe e der derzeitigen Verfahrensordnung des Gerichts bereits dahin festgelegt, dass die Darstellung der geltend gemachten Klagegründe sowie der tatsächlichen und rechtlichen Begründung bei widrigenfalls drohender Unzulässigkeit so klar und genau sein muss, um der Gegenpartei zu ermöglichen, ihre Verteidigung vorzubereiten, und dem Gericht, gegebenenfalls ohne weitere Informationen, über die Klage zu entscheiden. Jedoch genügt der recht allgemein gehaltene Wortlaut von Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe e nicht, um die den Klägern und insbesondere deren Vertretern obliegende Pflicht deutlich zu machen, bei der Darstellung der verfahrenseinleitenden Schriftsätze Sorgfalt walten zu lassen, und zwar im Interesse aller gerichtlichen Akteure, der Richter, der Anwälte und der Rechtsuchenden. Diese Erwägungen erklären den neu gefassten Wortlaut von Absatz 1 Buchstabe e. Hinzuzufügen ist, dass auf der Internetseite des Gerichts schon jetzt eine Musterklageschrift verfügbar ist.

Zwei weitere Änderungen betreffen behebbare Formmängel. Erstens wird durch Verweis auf Artikel 45 Absatz 1 Unterabsätze 2 und 3 und Artikel 45 Absatz 2 Unterabsatz 2 vorgeschlagen, zu den formalen Voraussetzungen, bei denen Mängel behoben werden können, auch die Einreichung der Anlagen und die Anzahl der Kopien zu zählen, die der Klageschrift beizufügen sind. Zweitens ergänzt der Verweis auf Artikel 46 des Entwurfs die Rechtsgrundlage, auf der der Kanzler die Kürzung einer zu lang geratenen Klageschrift verlangen kann. Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass das Gericht die Klageschrift im Weigerungsfall als unzulässig zurückweisen könnte. Allerdings handelt es sich dabei lediglich um eine Möglichkeit.

(iii) Artikel 51 Zustellung der Klageschrift und Mitteilung im Amtsblatt

(1) Die Klageschrift wird dem Beklagten zugestellt. In den Fällen des Artikels 50 Absatz 6 erfolgt die Zustellung sogleich nach der Mängelbehebung oder, bei Ausbleiben einer solchen, nachdem das Gericht die Zulässigkeit bejaht hat.

(2) Im *Amtsblatt der Europäischen Union* wird eine Mitteilung veröffentlicht, in der der Tag der Einreichung der Klageschrift, der Beklagte, der Streitgegenstand und eine Beschreibung des Rechtsstreits sowie der Klageantrag angegeben werden.

<i>Derzeitiger Text</i>	<i>Text der Verfahrensordnung des Gerichtshofs</i>
<p><i>Artikel 37 Zustellung der Klageschrift und Mitteilung im Amtsblatt</i></p> <p><i>(1) Die Klageschrift wird dem Beklagten zugestellt. In den in Artikel 36 bezeichneten Fällen erfolgt die Zustellung nach Behebung des Mangels oder andernfalls nach Feststellung des Gerichts, dass die Klage nicht unzulässig ist.</i></p> <p><i>(2) Über jede Klage wird eine Mitteilung im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht, aus der der Tag der Einreichung der Klageschrift, die Parteien, der Streitgegenstand und eine Beschreibung des Rechtsstreits sowie der Klageantrag hervorgehen.</i></p>	<p><i>Artikel 123 Zustellung der Klageschrift</i></p> <p><i>Die Klageschrift wird dem Beklagten zugestellt. In den Fällen der Artikel 119 Absatz 4 und 122 Absatz 3 erfolgt die Zustellung sogleich nach der Mängelbehebung oder nachdem der Gerichtshof in Anbetracht der in diesen beiden Artikeln aufgeführten Voraussetzungen die Zulässigkeit bejaht hat.</i></p> <p><i>Artikel 21 Registerführung</i></p> <p>...</p> <p><i>(4) Im Amtsblatt der Europäischen Union wird eine Mitteilung veröffentlicht, die den Tag der Eintragung des verfahrenseinleitenden Schriftsatzes, die Namen der Parteien, die Anträge und die Angabe der geltend gemachten Gründe und wesentlichen Argumente oder je nach Lage des Falles den Tag des Eingangs des Vorabentscheidungsersuchens sowie die Angabe des vorliegenden Gerichts, der Parteien des Ausgangsrechtsstreits und der dem Gerichtshof unterbreiteten Vorlagefragen enthält.</i></p>

Der Entwurf übernimmt im Wesentlichen den derzeitigen Text von Artikel 37 der Verfahrensordnung. Dieser wird gleichwohl geändert, um ihn mit der gegenwärtigen Praxis in Einklang zu bringen. In Anbetracht der großen Zahl von Rechtssachen, die anonymisiert werden, hat sich das Gericht veranlasst gesehen, die Identität der Kläger in den im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Mitteilungen über den Eingang der Klageschriften von vornherein nicht offenzulegen, um einer etwaigen später beschlossenen Anonymisierung nicht ihre Wirkung zu nehmen.

(iv) Artikel 52 Zuweisung einer Rechtssache nach Eingang an einen Spruchkörper

Sogleich nach Eingang der Klageschrift weist der Präsident des Gerichts die Rechtssache gemäß den in Artikel 13 Absatz 2 angeführten Kriterien einer Kammer mit drei Richtern zu.

Der Präsident dieser Kammer schlägt dem Präsidenten des Gerichts für jede der Kammer zugewiesene Rechtssache die Bestimmung eines Berichterstatters vor. Der Präsident des Gerichts entscheidet.

<i>Derzeitiger Text</i>	<i>Text der Verfahrensordnung des Gerichtshofs</i>
<p><i>Artikel 38 Zuweisung einer Rechtssache nach Eingang an einen Spruchkörper</i></p> <p><i>Sogleich nach Eingang der Klageschrift weist der Präsident des Gerichts die Rechtssache gemäß den Kriterien im Sinne des Artikels 12 Absatz 2 einer Kammer, die mit drei Richtern tagt, zu.</i></p> <p><i>Der Präsident dieser Kammer schlägt dem Präsidenten des Gerichts für jede der Kammer zugewiesene Rechtssache die Bestimmung eines Berichterstatters vor; der Präsident des Gerichts entscheidet.</i></p>	<p><i>Keine Entsprechung</i></p>

Der Artikel des Entwurfs entspricht inhaltlich Artikel 38 der Verfahrensordnung.

(v) Artikel 53 Klagebeantwortung

(1) Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Klageschrift hat der Beklagte eine Klagebeantwortung einzureichen. Diese muss enthalten:

- a) Namen und Wohnsitz des Beklagten;
- b) Stellung und Anschrift des Unterzeichneten;
- c) die Anträge des Beklagten;
- d) den rechtlichen Rahmen der Rechtssache, eine klare Darstellung der relevanten Tatsachen in zeitlicher Reihenfolge sowie eine deutliche, genaue und strukturierte Darstellung der geltend gemachten Klagegründe und rechtlichen Argumente;
- e) gegebenenfalls die Beweisangebote.

(2) Artikel 50 Absätze 3 und 4 findet Anwendung.

(3) Der den Beklagten vertretende Bevollmächtigte sowie der ihn unterstützende Beistand oder Anwalt haben die in Artikel 31 genannten Dokumente spätestens mit der Klagebeantwortung einzureichen.

Der Klagebeantwortung sind die Texte, die nicht im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht wurden und die den rechtlichen Rahmen der Rechtssache bilden, mit Angabe des Datums ihres Erlasses, ihres Inkrafttretens und gegebenenfalls ihrer Aufhebung beizufügen.

(4) Entspricht die Klagebeantwortung nicht den in Artikel 45 Absatz 1 Unterabsätze 2 bis 4, Artikel 45 Absatz 2 Unterabsatz 2, Artikel 46 oder in Absatz 3 dieses Artikels genannten Voraussetzungen, so setzt der Kanzler dem Beklagten eine Frist zur Mängelbehebung. Bei Ausbleiben einer fristgemäßen Mängelbehebung entscheidet das Gericht, ob die Nichtbeachtung dieser Voraussetzungen die formale Unzulässigkeit der Klagebeantwortung zur Folge hat.

(5) Der Präsident kann die in Absatz 1 vorgesehene Frist bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände auf gebührend begründeten Antrag des Beklagten oder im Interesse einer geordneten Rechtspflege von Amts wegen verlängern.

<i>Derzeitiger Text</i>	<i>Text der Verfahrensordnung des Gerichtshofs</i>
<p><i>Artikel 39 Klagebeantwortung</i></p> <p><i>(1) Der Beklagte hat innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Klageschrift eine Klagebeantwortung einzureichen. Diese muss enthalten:</i></p> <p><i>a) Namen und Wohnsitz des Beklagten;</i></p> <p><i>b) Stellung und Anschrift des Unterzeichneten;</i></p> <p><i>c) die Anträge des Beklagten;</i></p> <p><i>d) die Verteidigungsmittel sowie die tatsächliche und rechtliche Begründung;</i></p> <p><i>e) gegebenenfalls die Bezeichnung der Beweismittel.</i></p> <p><i>Artikel 35 Absätze 3 und 4 findet entsprechende Anwendung.</i></p> <p><i>Der Anwalt, der als Beistand des Beklagten auftritt, hat bei der Kanzlei eine Bescheinigung zu hinterlegen, aus der hervorgeht, dass er berechtigt ist, vor einem Gericht eines Mitgliedstaats oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum aufzutreten.</i></p> <p><i>(2) Auf begründeten Antrag des Beklagten kann der Präsident unter außergewöhnlichen Umständen die in Absatz 1 bezeichnete Frist verlängern.</i></p>	<p><i>Artikel 124 Inhalt der Klagebeantwortung</i></p> <p><i>(1) Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Klageschrift hat der Beklagte eine Klagebeantwortung einzureichen. Diese muss enthalten:</i></p> <p><i>a) Namen und Wohnsitz des Beklagten;</i></p> <p><i>b) die geltend gemachten Verteidigungsgründe und -argumente;</i></p> <p><i>c) die Anträge des Beklagten;</i></p> <p><i>d) gegebenenfalls die Beweise und Beweisangebote.</i></p> <p><i>(2) Artikel 121 findet auf die Klagebeantwortung Anwendung.</i></p> <p><i>(3) Der Präsident kann die in Absatz 1 vorgesehene Frist auf gebührend begründeten Antrag des Beklagten ausnahmsweise verlängern.</i></p>

Der Artikel des Entwurfs übernimmt weitgehend Artikel 39 der Verfahrensordnung.

Um die Gleichbehandlung der Parteien zu gewährleisten, wird jedoch vorgeschlagen, in Absatz 1 eine Bestimmung aufzunehmen, die dem die Strukturierung der Klageschrift betreffenden Buchstaben e des Artikels 50 Absatz 1 entspricht. Aus demselben Grund wird die Einführung eines Absatzes 4 vorgeschlagen, der die Behebung von Mängeln der Klagebeantwortung in Fällen vorsieht, die den für die Klageschrift vorgesehenen entsprechen und in diesem Verfahrensstadium übertragbar sind (Anzahl der Kopien, Länge des Schriftsatzes und Hinterlegung des Ausweises). Die Sanktion für eine unterbliebene Mängelbehebung könnte in der formalen Unzulässigkeit des Schriftsatzes bestehen und zu einem Versäumnisverfahren führen (Artikel 41 der Satzung und Artikel 116 der derzeitigen Verfahrensordnung des Gerichts).

Absatz 5 führt eine Neuerung ein. Aufgrund der Erfahrung erweist es sich als zweckmäßig, dem Kammerpräsidenten ausnahmsweise zu ermöglichen, die Frist zur Einreichung der Klagebeantwortung im Interesse einer geordneten Rechtspflege von Amts wegen zu verlängern. Dies könnte beispielsweise der Fall sein, wenn eine Aussetzung des Verfahrens oder eine Verbindung mehrerer Rechtssachen beabsichtigt ist, der Aussetzungs- oder Verbindungsbeschluss jedoch nicht vor Ablauf der genannten Frist ergehen kann. In allen Fällen hat das Gericht selbstverständlich darauf zu achten, dass Waffengleichheit besteht.

(vi) Artikel 54 Übermittlung von Schriftsätzen

Sind das Europäische Parlament, der Rat oder die Europäische Kommission nicht Partei einer Rechtssache, so übermittelt ihnen das Gericht eine Kopie der Klageschrift und der Klagebeantwortung mit Ausnahme der diesen Schriftsätzen beigefügten Anlagen, damit sie feststellen können, ob im Sinne des Artikels 277 AEUV die Unanwendbarkeit eines ihrer Rechtsakte geltend gemacht wird.

<i>Derzeitiger Text</i>	<i>Text der Verfahrensordnung des Gerichtshofs</i>
<i>Artikel 40 Übermittlung an Rat und Europäische Kommission</i> <i>Ist der Rat oder die Europäische Kommission nicht Partei einer Rechtssache, so übermittelt ihnen das Gericht eine Abschrift der Klageschrift und der Klagebeantwortung mit Ausnahme der diesen Schriftsätzen beigefügten Anlagen, damit das betreffende Organ feststellen kann, ob die Unanwendbarkeit eines seiner Rechtsakte im Sinne des Artikels 277 AEUV geltend gemacht wird.</i>	<i>Artikel 125 Übermittlung von Schriftsätzen</i> <i>Sind das Europäische Parlament, der Rat oder die Europäische Kommission nicht Partei einer Rechtssache, so übermittelt ihnen der Gerichtshof eine Kopie der Klageschrift und der Klagebeantwortung mit Ausnahme der diesen Schriftsätzen beigefügten Anlagen, damit sie feststellen können, ob im Sinne des Artikels 277 AEUV die Unanwendbarkeit eines ihrer Rechtsakte geltend gemacht wird.</i>

Der Text des Entwurfs berücksichtigt, dass das Beamtenstatut künftig vom Parlament gemeinsam mit dem Rat in seiner Eigenschaft als Mitgesetzgeber erlassen wird (Artikel 336 AEUV).

(vii) Artikel 55 Zweiter Schriftsatzwechsel

(1) Nach Artikel 7 Absatz 3 des Anhangs I der Satzung kann das Gericht von Amts wegen oder auf begründeten Antrag des Klägers entscheiden, dass ein zweiter Schriftsatzwechsel zur Ergänzung der Akten erforderlich ist.

(2) Das Gericht kann den zweiten Schriftsatzwechsel auf von ihm näher bestimmte Rechts- oder Tatsachenfragen beschränken.

(3) Entspricht der Schriftsatz nicht den in Artikel 45 Absatz 1 Unterabsätze 2 bis 4, Artikel 45 Absatz 2 Unterabsatz 2 oder Artikel 46 oder in Absatz 2 des vorliegenden Artikels genannten Voraussetzungen, so setzt der Kanzler der betroffenen Partei eine Frist zur Mängelbehebung. Bei Ausbleiben einer fristgemäßen Mängelbehebung entscheidet das Gericht, ob die Nichtbeachtung dieser Voraussetzungen die formale Unzulässigkeit des Schriftsatzes zur Folge hat.

<i>Derzeitiger Text</i>	<i>Text der Verfahrensordnung des Gerichtshofs</i>
<p><i>Artikel 41 Zweiter Schriftsatzwechsel</i></p> <p><i>Nach Artikel 7 Absatz 3 des Anhangs I der Satzung kann das Gericht von Amts wegen oder auf begründeten Antrag des Klägers entscheiden, dass ein zweiter Schriftsatzwechsel zur Ergänzung der Akten erforderlich ist.</i></p>	<p><i>Artikel 126 Erwiderung und Gegenerwiderung</i></p> <p><i>(1) Die Klageschrift und die Klagebeantwortung können durch eine Erwiderung des Klägers und eine Gegenerwiderung des Beklagten ergänzt werden.</i></p> <p><i>(2) Der Präsident bestimmt die Fristen für die Einreichung dieser Verfahrensschriftstücke. Er kann festlegen, auf welche Punkte sich die Erwiderung und die Gegenerwiderung beziehen sollten.</i></p>

Der erste Absatz dieses Artikels des Entwurfs übernimmt Artikel 41 der Verfahrensordnung. Der Text des Gerichtshofs kann wegen Artikel 7 Absatz 3 des Anhangs I der Satzung nicht übernommen werden. Absatz 2 bestätigt die Praxis des Gerichts, den Gegenstand des zweiten Schriftsatzwechsels in bestimmten Fällen beispielsweise auf die in der Klagebeantwortung erhobenen Unzulässigkeitseinreden zu beschränken. Schließlich wird vorgeschlagen, mit Absatz 3 eine Bestimmung über die Behebung von Mängeln der Erwiderungen und Gegenerwiderungen einzufügen, die der für die Klageschrift und die Klagebeantwortung vorgesehenen entspricht.

Section 1.18 Zweiter Abschnitt – Klagegründe, Verteidigungsgründe und Beweise im laufenden Verfahren

Dem Beispiel der Verfahrensordnung des Gerichtshofs folgend wird vorgeschlagen, die Artikel über das Vorbringen neuer Klage- und Verteidigungsgründe im laufenden Verfahren sowie die Vorlage neuer Beweise oder Beweisangebote in einem Abschnitt zusammenzufassen.

(i) Artikel 56 Neue Klage- und Verteidigungsgründe

(1) Das Vorbringen neuer Klage- und Verteidigungsgründe nach dem ersten Schriftsatzwechsel ist unzulässig, es sei denn, dass sie auf rechtliche oder tatsächliche Gesichtspunkte gestützt werden, die erst während des Verfahrens zutage getreten sind.

(2) Macht eine Partei im Laufe des Verfahrens einen neuen Klage- oder Verteidigungsgrund geltend, kann der Präsident auch nach Ablauf der gewöhnlichen Verfahrensfristen auf Bericht des Berichtstatters der Gegenpartei eine Frist zur Erwiderung auf diesen Klage- oder Verteidigungsgrund setzen.

(3) Die Entscheidung über die Zulässigkeit der neuen Klage- und Verteidigungsgründe bleibt der das Verfahren beendenden Entscheidung vorbehalten.

<i>Derzeitiger Text</i>	<i>Text der Verfahrensordnung des Gerichtshofs</i>
<p><i>Artikel 43 Neue Angriffs- und Verteidigungsmittel</i></p> <p><i>(1) Neue Angriffs- und Verteidigungsmittel können nach dem ersten Schriftsatzwechsel nicht mehr vorgebracht werden, es sei denn, dass sie auf rechtliche oder tatsächliche Gründe gestützt werden, die erst während des Verfahrens zutage getreten sind.</i></p> <p><i>(2) Macht eine Partei im Laufe des Verfahrens neue Angriffs- oder Verteidigungsmittel geltend, so kann der Präsident auch nach Ablauf der gewöhnlichen Verfahrensfristen auf Bericht des Berichtstatters der Gegenpartei eine Frist zur Stellungnahme setzen.</i></p> <p><i>Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorbringens bleibt der das Verfahren beendenden Entscheidung vorbehalten.</i></p>	<p><i>Artikel 127 Neue Klage- und Verteidigungsgründe</i></p> <p><i>(1) Das Vorbringen neuer Klage- und Verteidigungsgründe im Laufe des Verfahrens ist unzulässig, es sei denn, dass sie auf rechtliche oder tatsächliche Gesichtspunkte gestützt werden, die erst während des Verfahrens zutage getreten sind.</i></p> <p><i>(2) Unbeschadet der späteren Entscheidung über die Zulässigkeit des Klage- oder Verteidigungsgrundes kann der Präsident der Gegenpartei auf Vorschlag des Berichtstatters und nach Anhörung des Generalanwalts eine Frist zur Erwiderung auf diesen Klage- oder Verteidigungsgrund setzen.</i></p>

Der Artikel des Entwurfs entspricht inhaltlich Artikel 43 der Verfahrensordnung des Gerichts.

(ii) Artikel 57 Neue Beweise und Beweisangebote

Die Parteien können für ihr Vorbringen noch bis zur Schließung der mündlichen Verhandlung Beweise oder Beweisangebote vorlegen, sofern die verspätete Vorlegung gebührend begründet wird. Den anderen Parteien wird Gelegenheit gegeben, dazu Stellung zu nehmen.

<i>Derzeitiger Text</i>	<i>Text der Verfahrensordnung des Gerichtshofs</i>
<i>Artikel 42 Neue Beweismittel</i> <i>Die Parteien können bis zum Ende der mündlichen Verhandlung noch Beweismittel benennen, sofern die Verspätung ordnungsgemäß begründet wird.</i>	<i>Artikel 128 Beweise und Beweisangebote</i> <i>(1) Die Parteien können für ihr Vorbringen noch in der Erwiderung oder in der Gegenerwiderung Beweise oder Beweisangebote vorlegen. Sie haben die Verspätung der Vorlage zu begründen.</i> <i>(2) Ausnahmsweise können die Parteien noch nach Abschluss des schriftlichen Verfahrens Beweise oder Beweisangebote vorlegen. Sie haben die Verspätung der Vorlage zu begründen. Der Präsident kann der Gegenpartei auf Vorschlag des Berichterstatters und nach Anhörung des Generalanwalts eine Frist zur Stellungnahme zu diesen Beweisen oder Beweisangeboten setzen.</i>

Der derzeitige Artikel 42 der Verfahrensordnung wird entsprechend der Verfahrensordnung des Gerichtshofs durch die Erwähnung der unmittelbaren Vorlage von Beweismitteln ergänzt. Außerdem ist vorgesehen, dass die anderen Parteien aufgefordert werden, zu den neuen Beweisen oder Beweisangeboten Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahmen können den Umständen entsprechend schriftlich oder mündlich erfolgen.

Section 1.19 Dritter Abschnitt – Vorbericht

(i) Artikel 58 Vorbericht

(1) Wenn das schriftliche Verfahren abgeschlossen ist, bestimmt der Präsident den Zeitpunkt, zu dem der Berichterstatter dem Gericht einen Vorbericht vorzulegen hat.

(2) Der Vorbericht enthält Vorschläge zu der Frage, ob prozessleitende Maßnahmen oder eine Beweisaufnahme erforderlich sind, zu einem etwaigen Absehen von der mündlichen Verhandlung, zu den Möglichkeiten einer gütlichen Beilegung des Rechtsstreits sowie zu der

etwaigen Verweisung der Rechtssache an das Plenum, an die Kammer mit fünf Richtern oder an den Berichterstatter als Einzelrichter.

(3) Das Gericht entscheidet über die Vorschläge des Berichterstatters.

<i>Derzeitiger Text</i>	<i>Text der Verfahrensordnung des Gerichtshofs</i>
<p><i>Artikel 45 Vorbericht</i></p> <p>(1) <i>Nach dem letzten Schriftsatzwechsel der Parteien bestimmt der Präsident den Zeitpunkt, bis zu dem der Berichterstatter dem Gericht einen Vorbericht abzugeben hat.</i></p> <p>(2) <i>Der Vorbericht enthält Vorschläge zu der Frage, ob prozessleitende Maßnahmen oder Beweiserhebungen erforderlich sind, zu den Möglichkeiten einer gütlichen Beilegung des Rechtsstreits sowie zu der etwaigen Verweisung der Rechtssache an das Plenum, an die Kammer, die mit fünf Richtern tagt, oder an den Berichterstatter als Einzelrichter.</i></p> <p>(3) <i>Das Gericht entscheidet über die Vorschläge des Berichterstatters.</i></p>	<p><i>Artikel 59 Vorbericht</i></p> <p>(1) <i>Wenn das schriftliche Verfahren abgeschlossen ist, bestimmt der Präsident den Zeitpunkt, zu dem der Berichterstatter der Generalversammlung des Gerichtshofs einen Vorbericht vorzulegen hat.</i></p> <p>(2) <i>Der Vorbericht enthält Vorschläge zu der Frage, ob besondere prozessleitende Maßnahmen, eine Beweisaufnahme oder gegebenenfalls ein Klarstellungsersuchen an das vorliegende Gericht erforderlich sind, sowie dazu, an welchen Spruchkörper die Rechtssache verwiesen werden sollte. Der Vorbericht enthält ferner den Vorschlag des Berichterstatters zu einem etwaigen Absehen von der mündlichen Verhandlung und zu einem etwaigen Absehen von Schlussanträgen des Generalanwalts gemäß Artikel 20 Absatz 5 der Satzung.</i></p> <p>(3) <i>Der Gerichtshof entscheidet nach Anhörung des Generalanwalts über die Vorschläge des Berichterstatters.</i></p>

Der Text des Entwurfs übernimmt Artikel 45 der Verfahrensordnung, sieht aber der Praxis entsprechend zugleich vor, dass der Vorbericht Vorschläge zu der Möglichkeit enthalten kann, ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden (Artikel 48 der derzeitigen Verfahrensordnung).

Section 1.20 Vierter Abschnitt – Mündliches Verfahren

(i) Artikel 59 Abhaltung der mündlichen Verhandlung

(1) Unbeschadet der besonderen Bestimmungen dieser Verfahrensordnung, nach denen das Gericht durch Beschluss entscheiden kann, und vorbehaltlich des Absatzes 2 dieses Artikels umfasst das Verfahren vor dem Gericht eine mündliche Verhandlung.

(2) Das Gericht kann, wenn ein zweiter Schriftsatzwechsel stattgefunden hat und es eine mündliche Verhandlung für nicht erforderlich erachtet, mit Zustimmung der Parteien entscheiden, ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden.

<i>Derzeitiger Text</i>	<i>Text der Verfahrensordnung des Gerichtshofs</i>
<p><i>Artikel 48 Abhaltung der mündlichen Verhandlung</i></p> <p><i>(1) Unbeschadet der besonderen Bestimmungen dieser Verfahrensordnung, nach denen das Gericht durch Beschluss entscheiden kann, und vorbehaltlich des Absatzes 2 dieses Artikels umfasst das Verfahren vor dem Gericht eine mündliche Verhandlung.</i></p> <p><i>(2) Das Gericht kann, wenn ein zweiter Schriftsatzwechsel stattgefunden hat und es eine mündliche Verhandlung für nicht erforderlich erachtet, mit Zustimmung der Parteien entscheiden, ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden.</i></p>	<p><i>Artikel 76 Mündliche Verhandlung</i></p> <p><i>(1) Etwaige mit Gründen versehene Anträge auf mündliche Verhandlung sind innerhalb von drei Wochen, nachdem die Bekanntgabe des Abschlusses des schriftlichen Verfahrens an die Parteien oder die in Artikel 23 der Satzung bezeichneten Beteiligten erfolgt ist, zu stellen. Diese Frist kann vom Präsidenten verlängert werden.</i></p> <p><i>(2) Der Gerichtshof kann auf Vorschlag des Berichterstatters und nach Anhörung des Generalanwalts entscheiden, keine mündliche Verhandlung abzuhalten, wenn er sich durch die im schriftlichen Verfahren eingereichten Schriftsätze oder Erklärungen für ausreichend unterrichtet hält, um eine Entscheidung zu erlassen.</i></p> <p><i>(3) Der vorstehende Absatz findet keine Anwendung, wenn ein mit Gründen versehener Antrag auf mündliche Verhandlung von einem in Artikel 23 der Satzung bezeichneten Beteiligten, der nicht am schriftlichen Verfahren teilgenommen hat, gestellt worden ist.</i></p>

Der Artikel des Entwurfs gibt Artikel 48 der Verfahrensordnung des Gerichts wieder.

(ii) Artikel 60 Termin der mündlichen Verhandlung

Der Präsident bestimmt den Termin der mündlichen Verhandlung.

<i>Derzeitiger Text</i>	<i>Text der Verfahrensordnung des Gerichtshofs</i>
<p><i>Artikel 49 Termin der mündlichen Verhandlung</i></p> <p><i>Der Präsident bestimmt den Termin der</i></p>	<p><i>Keine Entsprechung</i></p>

<i>mündlichen Verhandlung.</i>	
--------------------------------	--

Der Artikel des Entwurfs entspricht Artikel 49 der Verfahrensordnung des Gerichts.

(iii) Artikel 61 Gemeinsame mündliche Verhandlung

Wenn die zwischen mehreren Rechtssachen bestehenden Gemeinsamkeiten es zulassen, kann das Gericht entscheiden, eine gemeinsame mündliche Verhandlung für diese Rechtssachen durchzuführen.

<i>Derzeitiger Text</i>	<i>Text der Verfahrensordnung des Gerichtshofs</i>
<i>Keine Entsprechung</i>	<p><i>Artikel 77 Gemeinsame mündliche Verhandlung</i></p> <p><i>Wenn die zwischen mehreren gleichartigen Rechtssachen bestehenden Gemeinsamkeiten es zulassen, kann der Gerichtshof entscheiden, eine gemeinsame mündliche Verhandlung für diese Rechtssachen durchzuführen.</i></p>

Der Artikel des Entwurfs ist neu und wurde zum einen aufgenommen, um den Wert der mündlichen Verhandlung zu maximieren, und zum anderen, um eine Entsprechung zu Artikel 77 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs zu gewährleisten.

(iv) Artikel 62 Nichterscheinen der Parteien in der mündlichen Verhandlung

(1) Die ordnungsgemäß zur mündlichen Verhandlung geladenen Vertreter der Parteien haben dem Gericht ihr Nichterscheinen rechtzeitig mitzuteilen.

Das unbegründete Nichterscheinen eines ordnungsgemäß geladenen Vertreters einer Partei steht der Abhaltung der mündlichen Verhandlung nicht entgegen.

(2) Haben die Vertreter sämtlicher Parteien mitgeteilt, dass sie an der mündlichen Verhandlung nicht teilnehmen werden, kann das Gericht entscheiden, dass das mündliche Verfahren geschlossen wird.

<i>Derzeitiger Text</i>	<i>Text der Verfahrensordnung des Gerichtshofs</i>
-------------------------	----------------------------------------------------

<p><i>Artikel 50 Nichterscheinen der Parteien in der mündlichen Verhandlung</i></p> <p><i>Wünschen die ordnungsgemäß zur mündlichen Verhandlung geladenen Vertreter der Parteien nicht, an dieser teilzunehmen, haben sie dies der Kanzlei rechtzeitig mitzuteilen.</i></p> <p><i>Haben die Vertreter sämtlicher Parteien mitgeteilt, dass sie an der mündlichen Verhandlung nicht teilnehmen werden, kann das Gericht entscheiden, dass das mündliche Verfahren geschlossen wird.</i></p>	<p><i>Keine Entsprechung</i></p>
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------

Mit der Einführung eines zweiten Unterabsatzes in Absatz 1 des derzeitigen Artikels 50 der Verfahrensordnung soll in dieser im Wesentlichen eine Regelung normiert werden, die bereits in Nr. 55 der Praktischen Anweisungen des Gerichts für die Parteien enthalten ist.

(v) Artikel 63 Ablauf der mündlichen Verhandlung

- (1) Der Präsident eröffnet und leitet die Verhandlung; ihm obliegt die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung.
- (2) Mit der Entscheidung über den Ausschluss der Öffentlichkeit gemäß Artikel 31 der Satzung geht das Verbot einer Veröffentlichung der Verhandlung einher.
- (3) Die Parteien können nur durch ihren Bevollmächtigten oder Anwalt verhandeln.
- (4) Der Präsident und jeder Richter können in der Verhandlung
 - a) Fragen an die Bevollmächtigten, Beistände oder Anwälte der Parteien richten;
 - b) die Parteien selbst auffordern, zu bestimmten Aspekten des Rechtsstreits Stellung zu nehmen.

<i>Derzeitiger Text</i>	<i>Text der Verfahrensordnung des Gerichtshofs</i>
<p><i>Artikel 51 Ablauf der mündlichen Verhandlung</i></p> <p><i>(1) Der Präsident eröffnet und leitet die Verhandlung; ihm obliegt die Aufrechterhaltung der Ordnung in der mündlichen Verhandlung.</i></p> <p><i>(2) Wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen, so darf der Inhalt der mündlichen Verhandlung nicht veröffentlicht werden.</i></p>	<p><i>Artikel 78 Leitung der Verhandlung</i></p> <p><i>Der Präsident eröffnet und leitet die Verhandlung; ihm obliegt die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung.</i></p> <p><i>Artikel 79 Ausschluss der Öffentlichkeit</i></p>

<p>(3) Die Parteien können nur durch ihren Vertreter verhandeln.</p> <p>(4) Der Präsident und jeder Richter können in der Verhandlung</p> <p>a) Fragen an die Vertreter der Parteien richten;</p> <p>b) die Parteien selbst auffordern, zu bestimmten Aspekten des Rechtsstreits Stellung zu nehmen.</p>	<p>(1) Der Gerichtshof kann aus wichtigen Gründen, insbesondere solchen der Sicherheit der Mitgliedstaaten oder des Schutzes Minderjähriger, die Öffentlichkeit ausschließen.</p> <p>(2) Mit der Entscheidung über den Ausschluss der Öffentlichkeit geht das Verbot einer Veröffentlichung der Verhandlung einher.</p> <p>Artikel 80 Fragen</p> <p>Die Mitglieder des Spruchkörpers und der Generalanwalt können in der mündlichen Verhandlung Fragen an die Bevollmächtigten, Beistände oder Anwälte der Parteien und unter den Umständen des Artikels 47 Absatz 2 an die Parteien des Ausgangsrechtsstreits oder deren Vertreter richten.</p>
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Der Text des Entwurfs entspricht inhaltlich dem derzeitigen Artikel 51 der Verfahrensordnung. Der Verweis auf Artikel 31 der Satzung soll der Klarstellung von Absatz 2 dienen.

(vi) Artikel 64 Schließung und Wiedereröffnung des mündlichen Verfahrens

- (1) Der Präsident erklärt am Ende der Verhandlung das mündliche Verfahren für geschlossen.
- (2) Das Gericht kann die Wiedereröffnung des mündlichen Verfahrens beschließen.

Derzeitiger Text	Text der Verfahrensordnung des Gerichtshofs
<p>Artikel 52 Schließung des mündlichen Verfahrens</p> <p>(1) Der Präsident erklärt am Ende der Verhandlung das mündliche Verfahren für geschlossen.</p> <p>(2) Das Gericht kann die Wiedereröffnung des mündlichen Verfahrens anordnen.</p>	<p>Artikel 81 Schließung der mündlichen Verhandlung</p> <p>Der Präsident erklärt nach Anhörung der mündlichen Ausführungen der Parteien oder der in Artikel 23 der Satzung bezeichneten Beteiligten die mündliche Verhandlung für geschlossen.</p> <p>Artikel 83 Eröffnung oder Wiedereröffnung des mündlichen Verfahrens</p> <p>Der Gerichtshof kann jederzeit nach Anhörung des Generalanwalts die Eröffnung oder Wiedereröffnung des mündlichen Verfahrens</p>

	<i>beschließen, insbesondere wenn er sich für unzureichend unterrichtet hält, wenn eine Partei nach Abschluss des mündlichen Verfahrens eine neue Tatsache unterbreitet hat, die von entscheidender Bedeutung für die Entscheidung des Gerichtshofs ist, oder wenn ein zwischen den Parteien oder den in Artikel 23 der Satzung bezeichneten Beteiligten nicht erörtertes Vorbringen entscheidungserheblich ist.</i>
--	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Der Artikel des Entwurfs entspricht inhaltlich dem derzeitigen Artikel 52 der Verfahrensordnung.

(vii) Artikel 65 Protokoll der mündlichen Verhandlung

Der Kanzler nimmt über jede mündliche Verhandlung ein Protokoll auf. Das Protokoll wird vom Präsidenten und vom Kanzler unterzeichnet. Es stellt eine öffentliche Urkunde dar und wird den Parteien zugestellt.

<i>Derzeitiger Text</i>	<i>Text der Verfahrensordnung des Gerichtshofs</i>
<i>Artikel 53 Protokoll der mündlichen Verhandlung</i> <i>(1) Der Kanzler nimmt über jede mündliche Verhandlung ein Protokoll auf. Das Protokoll wird vom Präsidenten und vom Kanzler unterzeichnet. Es stellt eine öffentliche Urkunde dar.</i> <i>(2) Die Parteien können die Protokolle bei der Kanzlei einsehen und auf ihre Kosten Abschriften erhalten.</i>	<i>Artikel 84 Protokoll der mündlichen Verhandlungen</i> <i>(1) Der Kanzler nimmt über jede mündliche Verhandlung ein Protokoll auf. Das Protokoll wird vom Präsidenten und vom Kanzler unterzeichnet. Es stellt eine öffentliche Urkunde dar.</i> <i>(2) Die Parteien und die in Artikel 23 der Satzung bezeichneten Beteiligten können die Protokolle bei der Kanzlei einsehen und Kopien davon erhalten.</i>

Die Änderung des Artikels 53 der Verfahrensordnung soll eine Praxis normieren, die aus Artikel 12 Absatz 3 der Dienstanweisung für den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst hervorgeht¹.

¹ ABl. L 260 vom 27.9.2012, S. 1.

(viii) Artikel 66 Aufzeichnung der mündlichen Verhandlung

Der Präsident kann den Parteien auf gebührend begründeten Antrag gestatten, die Tonaufzeichnung der mündlichen Verhandlung in der vom Vortragenden in der Verhandlung verwendeten Sprache in den Räumen des Gerichts anzuhören.

<i>Derzeitiger Text</i>	<i>Text der Verfahrensordnung des Gerichtshofs</i>
<i>Keine Entsprechung</i>	<i>Artikel 85 Aufzeichnung der mündlichen Verhandlung</i> <i>Der Präsident kann den Parteien oder den in Artikel 23 der Satzung bezeichneten Beteiligten, die am schriftlichen oder mündlichen Verfahren teilgenommen haben, auf gebührend begründeten Antrag gestatten, die Tonaufzeichnung der mündlichen Verhandlung in der vom Vortragenden in der Verhandlung verwendeten Sprache in den Räumen des Gerichtshofs anzuhören.</i>

Dem Beispiel der Verfahrensordnung des Gerichtshofs folgend sieht der Entwurf für die Parteien die Möglichkeit vor, sich an den Präsidenten des Spruchkörpers zu wenden, um Zugang zu der originalen Tonaufzeichnung der mündlichen Verhandlung zu erhalten. Diese ermöglicht es den Parteien, alle Wortbeiträge in dieser Verhandlung in der Reihenfolge und in der Sprache, in der sie erfolgt sind, nochmals zu hören.

Section 1.21 Drittes Kapitel
Prozessleitende Massnahmen und Beweisaufnahme

Section 1.22 Erster Abschnitt – Ziele

(i) Artikel 67 Ziele

Prozessleitende Maßnahmen und solche der Beweisaufnahme sollen die Vorbereitung der Entscheidungen unter den bestmöglichen Bedingungen und den ordnungsgemäßen Ablauf des schriftlichen oder mündlichen Verfahrens gewährleisten sowie die Beweiserhebung und die Erledigung der Rechtsstreitigkeiten erleichtern.

<i>Derzeitiger Text</i>	<i>Text der Verfahrensordnung des Gerichtshofs</i>
<p><i>Artikel 54 Allgemeine Bestimmungen</i></p> <p><i>(1) Prozessleitende Maßnahmen und solche der Beweisaufnahme sollen die Vorbereitung der Entscheidungen, den Ablauf der Verfahren und die Erledigung der Rechtsstreitigkeiten unter den bestmöglichen Bedingungen gewährleisten.</i></p> <p><i>Sie können in jedem Verfahrensstadium getroffen und abgeändert werden.</i></p> <p><i>(2) Jede Partei kann in jedem Verfahrensstadium vorschlagen, dass prozessleitende Maßnahmen oder solche der Beweisaufnahme getroffen oder abgeändert werden. In diesem Fall werden die anderen Parteien angehört, bevor diese Maßnahmen erlassen werden.</i></p> <p><i>(3) Wenn die Umstände des Verfahrens dies erfordern, unterrichtet der Berichterstatter oder gegebenenfalls das Gericht die Parteien von den geplanten Maßnahmen, um ihnen Gelegenheit zu geben, schriftlich oder mündlich dazu Stellung zu nehmen.</i></p>	<p><i>Keine Entsprechung</i></p>

Der Artikel des Entwurfs ist das Ergebnis einer Vereinfachung des Artikels 54 der derzeitigen Verfahrensordnung. Dieser Artikel ist nämlich in Anbetracht der Artikel 55 und 56 der Verfahrensordnung teilweise überflüssig. Außerdem wurde entschieden, in jeweils zwei Artikeln sämtliche sich auf die prozessleitenden Maßnahmen und die Maßnahmen der Beweisaufnahme beziehenden Verfahrensbestimmungen zusammenzuführen.

Section 1.23 Zweiter Abschnitt – Prozessleitende Maßnahmen

(i) Artikel 68 Gegenstand

Zu den prozessleitenden Maßnahmen, die beschlossen werden können, gehören unter anderem:

- a) Fragen an die Parteien;
- b) die Aufforderung an die Parteien, schriftlich oder mündlich zu bestimmten Aspekten des Rechtsstreits Stellung zu nehmen und namentlich die Tragweite ihrer Anträge sowie ihrer Klage- und Verteidigungsgründe und Argumente zu verdeutlichen oder bezüglich streitiger Punkte Klarheit zu schaffen;

- c) Informations- oder Auskunftsverlangen an die Parteien;
- d) die Aufforderung an die Parteien, mit der Rechtssache im Zusammenhang stehende Unterlagen oder Belegstücke vorzulegen;
- e) die Aufforderung an die Teilnehmer der mündlichen Verhandlung, insbesondere ihre mündlichen Ausführungen auf eine oder mehrere festgelegte Fragen zu konzentrieren;
- f) die Ladung der Parteien zu Sitzungen.

<i>Derzeitiger Text</i>	<i>Text der Verfahrensordnung des Gerichtshofs</i>
<p><i>Artikel 55 Ziel und Arten</i></p> <p><i>(1) Prozessleitende Maßnahmen haben zum Ziel:</i></p> <p><i>a) den ordnungsgemäßen Ablauf des schriftlichen und des mündlichen Verfahrens zu gewährleisten und die Beweiserhebung zu erleichtern;</i></p> <p><i>b) die Punkte zu bestimmen, zu denen die Parteien ihr Vorbringen ergänzen sollen oder die eine Beweisaufnahme erfordern;</i></p> <p><i>c) die Tragweite der Anträge und des Vorbringens der Parteien zu verdeutlichen und die zwischen den Parteien streitigen Punkte zu klären.</i></p> <p><i>(2) Zu den prozessleitenden Maßnahmen, die angeordnet werden können, gehören unter anderem:</i></p> <p><i>a) Fragen an die Parteien;</i></p> <p><i>b) die Aufforderung an die Parteien, schriftlich oder mündlich zu bestimmten Aspekten des Rechtsstreits Stellung zu nehmen;</i></p> <p><i>c) Informations- oder Auskunftsverlangen an die Parteien;</i></p> <p><i>d) die Aufforderung an die Parteien zur Vorlage von Unterlagen oder Beweisstücken im Zusammenhang mit der Rechtssache;</i></p> <p><i>e) die Ladung der Parteien zu Sitzungen.</i></p>	<p><i>Artikel 61 Vom Gerichtshof beschlossene prozessleitende Maßnahmen</i></p> <p><i>(1) Außer den Maßnahmen, die gemäß Artikel 24 der Satzung beschlossen werden können, kann der Gerichtshof die Parteien oder die in Artikel 23 der Satzung bezeichneten Beteiligten zur schriftlichen Beantwortung bestimmter Fragen innerhalb der von ihm gesetzten Frist oder zu deren Beantwortung in der mündlichen Verhandlung auffordern. Die schriftlichen Antworten werden den anderen Parteien oder den in Artikel 23 der Satzung bezeichneten Beteiligten übermittelt.</i></p> <p><i>(2) Wenn eine mündliche Verhandlung durchgeführt wird, fordert der Gerichtshof, wann immer möglich, die Teilnehmer an dieser Verhandlung auf, ihre mündlichen Ausführungen auf eine oder mehrere festgelegte Fragen zu konzentrieren.</i></p> <p><i>Artikel 62 Vom Berichterstatter oder vom Generalanwalt beschlossene prozessleitende Maßnahmen</i></p> <p><i>(1) Der Berichterstatter oder der Generalanwalt können die Parteien oder die in Artikel 23 der Satzung bezeichneten Beteiligten auffordern, innerhalb einer bestimmten Frist von ihnen für relevant erachtete Auskünfte zum Sachverhalt, Schriftstücke oder sonstige Angaben zu übermitteln. Die erhaltenen Antworten und Schriftstücke werden den anderen Parteien oder den in Artikel 23 der Satzung bezeichneten Beteiligten übermittelt.</i></p> <p><i>(2) Der Berichterstatter oder der Generalanwalt können den Parteien oder den in Artikel 23 der Satzung bezeichneten Beteiligten ferner Fragen</i></p>

	<i>zur Beantwortung in der mündlichen Verhandlung übermitteln lassen.</i>
--	---------------------------------------------------------------------------

Der vorgeschlagene Artikel behandelt den Gegenstand der prozessleitenden Maßnahmen. Er vereinfacht Artikel 55 der derzeitigen Verfahrensordnung.

Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe b der Verfahrensordnung des Gerichts wird nicht übernommen, soweit er den Erlass prozessleitender Maßnahmen zur Bestimmung der Punkte vorsieht, „die eine Beweisaufnahme erfordern“. Diese Bestimmung erscheint nämlich nicht zwingend erforderlich, da die Aufzählung in dem Artikel des Entwurfs nicht abschließend ist. Zudem ist Absatz 3 und Absatz 4 zweiter Gedankenstrich von Artikel 71 des Entwurfs Rechnung zu tragen, die dem derzeitigen Artikel 54 Absatz 3 der Verfahrensordnung entsprechen.

Die Aufnahme eines neuen Buchstabens e lehnt sich an Artikel 61 Absatz 2 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs an und soll die gegenwärtige Praxis normieren.

(ii) Artikel 69 Verfahren

- (1) Prozessleitende Maßnahmen können in jedem Verfahrensstadium getroffen oder abgeändert werden. Sie werden vom Gericht, gegebenenfalls von Amts wegen, beschlossen.
- (2) Der Berichterstatter beschließt die prozessleitenden Maßnahmen, es sei denn, er befasst wegen der Tragweite der beabsichtigten Maßnahmen oder ihrer Bedeutung für die Entscheidung des Rechtsstreits das Gericht damit.
- (3) Jede Partei kann vorschlagen, dass prozessleitende Maßnahmen getroffen oder abgeändert werden.
- (4) Der Kanzler veranlasst die Unterrichtung der Parteien von den prozessleitenden Maßnahmen.
- (5) Entsprechen die schriftlichen Stellungnahmen der Parteien nicht den in Artikel 45 Absatz 1 Unterabsätze 2 bis 4, Artikel 45 Absatz 2 Unterabsatz 2 oder Artikel 46 genannten Voraussetzungen, so setzt der Kanzler der betroffenen Partei eine Frist zur Mängelbehebung. Bei Ausbleiben einer fristgemäßen Mängelbehebung entscheidet das Gericht, ob die Nichtbeachtung dieser Voraussetzungen die formale Unzulässigkeit dieser Stellungnahmen zur Folge hat.

<i>Derzeitiger Text</i>	<i>Text der Verfahrensordnung des Gerichtshofs</i>
<i>Artikel 56 Verfahren</i>	
<i>Unbeschadet des Artikels 44 Absatz 2 ordnet der Berichterstatter die prozessleitenden Maßnahmen an, es sei denn, er befasst wegen der Tragweite</i>	

<p><i>der beabsichtigten Maßnahmen oder ihrer Bedeutung für die Entscheidung des Rechtsstreits das Gericht damit. Der Kanzler sorgt für die Unterrichtung der Parteien von den prozessleitenden Maßnahmen.</i></p>	
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

Mit den vorgeschlagenen Änderungen wird dem Bemühen Rechnung getragen, jedem Artikel einen genau bestimmten Gegenstand zuzuweisen. Der bestehende Text wird dagegen nicht wesentlich geändert.

Absatz 1 entspricht Artikel 54 Absatz 1 Unterabsatz 2 der derzeitigen Verfahrensordnung.

Absatz 2 entspricht in der derzeitigen Verfahrensordnung Satz 1 von Artikel 56.

Absatz 3 entspricht im Wesentlichen Artikel 54 Absatz 2 der derzeitigen Verfahrensordnung. In Bezug auf die prozessleitenden Maßnahmen, denen kein Zwangscharakter zukommt, ist jedoch nicht mehr vorgesehen, die anderen Parteien zu den von einer Partei vorgeschlagenen Maßnahmen anzuhören.

Absatz 4 entspricht Satz 2 von Artikel 56 der derzeitigen Verfahrensordnung.

Absatz 5 ist neu und trägt dem Willen Rechnung, eine Entsprechung zu den Artikeln 50, 53 und 55 zu gewährleisten.

Section 1.24 Dritter Abschnitt – Beweisaufnahme

(i) Artikel 70 Gegenstand

Unbeschadet der Artikel 24 und 25 der Satzung sind folgende Beweismittel zulässig:

- a) persönliches Erscheinen der Parteien;
- b) Einholung von Informationen oder Auskünften bei Dritten;
- c) Aufforderung an Dritte, mit der Rechtssache im Zusammenhang stehende Unterlagen oder Belegstücke vorzulegen;
- d) Zeugenbeweis;
- e) Sachverständigengutachten;
- f) Einnahme des Augenscheins;

g) Aufforderung an eine Partei, mit der Rechtssache im Zusammenhang stehende Unterlagen oder Belegstücke vorzulegen, wenn diese Partei sich weigert, einer zu diesem Zweck getroffenen prozessleitenden Maßnahme Folge zu leisten.

<i>Derzeitiger Text</i>	<i>Text der Verfahrensordnung des Gerichtshofs</i>
<p><i>Artikel 57 Arten von Beweismitteln</i></p> <p><i>Unbeschadet der Artikel 24 und 25 der Satzung sind folgende Beweismittel zulässig:</i></p> <p><i>a) Erscheinen der Parteien selbst;</i></p> <p><i>b) Einholung von Informationen oder Auskünften bei Dritten;</i></p> <p><i>c) Aufforderung an Dritte zur Vorlage von Unterlagen oder Beweisstücken im Zusammenhang mit der Rechtssache;</i></p> <p><i>d) Vernehmung von Zeugen;</i></p> <p><i>e) Begutachtung durch Sachverständige;</i></p> <p><i>f) Einnahme des Augenscheins.</i></p>	<p><i>Artikel 64 Festlegung der Beweisaufnahme</i></p> <p><i>(1) Der Gerichtshof bestimmt nach Anhörung des Generalanwalts die Beweismittel durch Beschluss, der die zu beweisenden Tatsachen bezeichnet.</i></p> <p><i>(2) Unbeschadet der Artikel 24 und 25 der Satzung sind folgende Beweismittel zulässig:</i></p> <p><i>a) persönliches Erscheinen der Parteien;</i></p> <p><i>b) Einholung von Auskünften und Aufforderung zur Vorlage von Urkunden;</i></p> <p><i>c) Zeugenbeweis;</i></p> <p><i>d) Sachverständigengutachten;</i></p> <p><i>e) Einnahme des Augenscheins.</i></p> <p><i>(3) Gegenbeweis und Erweiterung der Beweisangebote bleiben vorbehalten.</i></p>

Buchstabe g soll eine Situation klären, die den Gegenstand des Urteils des Gerichts der Europäischen Union vom 12. Mai 2010, Kommission/Meierhofer, T-560/08 P, bildete. Im Hinblick darauf wird vorgeschlagen, bei den Beweismitteln für das Gericht die Möglichkeit vorzusehen, durch Beschluss die Vorlage eines Schriftstücks anzuordnen, dessen Übermittlung eine Partei – gegebenenfalls trotz einer prozessleitenden Maßnahme – verweigert. Insoweit ist daran zu erinnern, dass sich die Maßnahmen der Beweisaufnahme durch ihren Zwangscharakter von den prozessleitenden Maßnahmen unterscheiden.

In Anbetracht der Einführung dieser neuen Maßnahme der Beweisaufnahme ist darauf hinzuweisen, dass Satz 2 von Artikel 44 Absatz 2 der derzeitigen Verfahrensordnung nicht in Artikel 47 des Entwurfs übernommen wurde.

(ii) Artikel 71 Verfahren

(1) Die für die Entscheidung des Rechtsstreits erforderlichen Maßnahmen der Beweisaufnahme können in jedem Verfahrensstadium getroffen oder abgeändert werden. Sie werden vom Gericht, gegebenenfalls von Amts wegen, beschlossen.

(2) Jede Partei kann vorschlagen, dass Maßnahmen der Beweisaufnahme getroffen oder abgeändert werden, wobei der Gegenstand und die Gründe, die dies rechtfertigen, genau zu bezeichnen sind. Diese Maßnahmen können erst nach Anhörung der anderen Parteien getroffen werden.

(3) Wenn die Umstände des Verfahrens es erfordern, sind die Parteien aufzufordern, zu den vom Gericht geplanten Maßnahmen nach Artikel 70 Buchstaben a, b, c und g schriftlich Stellung zu nehmen.

(4) Die Entscheidung

– über die in Artikel 70 Buchstaben a, b und c genannten Maßnahmen wird den Parteien auf Veranlassung des Kanzlers bekannt gegeben;

– über die in Artikel 70 Buchstaben d, e und f genannten Maßnahmen wird nach Anhörung der Parteien durch Beschluss getroffen, der die zu beweisenden Tatsachen enthält;

– über die in Artikel 70 Buchstabe g genannte Maßnahme wird durch Beschluss getroffen.

(5) Ordnet das Gericht eine Beweisaufnahme an, die nicht vor ihm selbst stattfinden soll, so beauftragt es den Berichterstatter mit ihrer Durchführung.

(6) Die Parteien können der Beweisaufnahme beiwohnen.

(7) Eine Partei kann jederzeit den Gegenbeweis antreten oder die Beweisangebote erweitern.

<i>Derzeitiger Text</i>	<i>Text der Verfahrensordnung des Gerichtshofs</i>
<i>Artikel 58 Verfahren</i>	<i>Artikel 64 Festlegung der Beweisaufnahme</i>
<i>(1) Über die Beweisaufnahme entscheidet das Gericht.</i>	<i>(1) Der Gerichtshof bestimmt nach Anhörung des Generalanwalts die Beweismittel durch Beschluss, der die zu beweisenden Tatsachen bezeichnet.</i>
<i>(2) Die Entscheidung über die in Artikel 57 Buchstaben d, e und f genannten Beweismittel erfolgt nach Anhörung der Parteien durch Beschluss, der die zu beweisenden Tatsachen bezeichnet.</i>	<i>(2) Unbeschadet der Artikel 24 und 25 der Satzung sind folgende Beweismittel zulässig:</i>
<i>Der Kanzler sorgt für die Unterrichtung der Parteien von der Entscheidung über die in Artikel 57 Buchstaben a, b und c genannten Beweismittel.</i>	<i>a) persönliches Erscheinen der Parteien;</i>
<i>(3) Die Parteien können der Beweisaufnahme</i>	<i>b) Einholung von Auskünften und Aufforderung zur Vorlage von Urkunden;</i>
	<i>c) Zeugenbeweis;</i>

<p>beiwohnen.</p> <p>(4) Ordnet das Gericht eine Beweisaufnahme an, die nicht vor ihm selbst stattfinden soll, so beauftragt es den Berichterstatter mit ihrer Durchführung.</p> <p>(5) Eine Partei kann jederzeit den Gegenbeweis antreten oder den Beweisantritt erweitern.</p>	<p>d) Sachverständigengutachten;</p> <p>e) Einnahme des Augenscheins.</p> <p>(3) Gegenbeweis und Erweiterung der Beweisangebote bleiben vorbehalten.</p> <p>Artikel 65 Teilnahme an der Beweisaufnahme</p> <p>(1) Führt der Spruchkörper die Beweisaufnahme nicht selbst durch, so beauftragt er den Berichterstatter damit.</p> <p>(2) Der Generalanwalt nimmt an der Beweisaufnahme teil.</p> <p>(3) Die Parteien können der Beweisaufnahme beiwohnen.</p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Die an dem derzeitigen Artikel 58 der Verfahrensordnung vorgenommenen Änderungen haben die Zusammenführung der Verfahrensbestimmungen zum Ziel, wie sie oben hinsichtlich der prozessleitenden Maßnahmen erfolgt ist.

Absatz 1 übernimmt Artikel 54 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verfahrensordnung des Gerichts. Die Worte „gegebenenfalls von Amts wegen“ sollen unterstreichen, dass die Beweisaufnahme nicht zwingend auf die Initiative einer Partei zurückgehen muss.

Absatz 2 entspricht mutatis mutandis dem derzeitigen Artikel 54 Absatz 2. Die Worte „können erst“ sollen klarstellen, dass die Beweisaufnahme weiterhin in das Ermessen des Gerichts gestellt bleibt.

Absatz 3 entspricht dem derzeitigen Artikel 54 Absatz 3. Er betrifft jedoch nur die in Artikel 70 Buchstaben a, b, c und g genannten Maßnahmen, da die anderen Maßnahmen zwingend erst „nach Anhörung der Parteien“ (Absatz 4 zweiter Gedankenstrich des Artikels des Entwurfs) getroffen werden können.

Absatz 4 entspricht dem derzeitigen Artikel 58 Absatz 2.

Aus dem vorgeschlagenen Absatz 4 geht außerdem hervor, dass „die in Artikel 70 Buchstabe g genannte Maßnahme“ grundsätzlich nicht die „Anhörung der Parteien“ voraussetzt. Dies erklärt sich dadurch, dass der betreffende Beschluss in der Praxis auf eine prozessleitende Maßnahme folgt, der nicht nachgekommen wurde, so dass die betreffende Partei die Gründe für ihre Weigerung, der Maßnahme Folge zu leisten, bereits darlegen konnte. Gleichwohl ist nicht auszuschließen, dass eine geordnete Rechtspflege es in bestimmten Fällen erfordert, die Parteien anzuhören. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, in Absatz 3 aufzunehmen, dass, wenn die Umstände des Verfahrens es erfordern, die Parteien aufzufordern sind, ihren Standpunkt zu der betreffenden Maßnahme mitzuteilen. Diese Bestimmung findet sich im Übrigen bereits im derzeitigen Artikel 54, der sowohl für prozessleitende Maßnahmen als auch für die Maßnahmen der Beweisaufnahme gilt.

(iii) Artikel 72 Ladung von Zeugen

Zeugen, deren Vernehmung für erforderlich erachtet wird, werden vom Gericht geladen. Der Beschluss nach Artikel 71 Absatz 4 zweiter Gedankenstrich muss enthalten:

- a) Namen, Vornamen, Stellung und Anschrift der Zeugen;
- b) Termin und Ort der Vernehmung;
- c) die Bezeichnung der Tatsachen, über die die Zeugen zu vernehmen sind;
- d) gegebenenfalls einen Hinweis auf die vom Gericht nach Artikel 78 getroffene Regelung über die Erstattung der den Zeugen entstehenden Kosten sowie auf die Geldbußen, die nach Artikel 74 gegen ausbleibende Zeugen verhängt werden können.

<i>Derzeitiger Text</i>	<i>Text der Verfahrensordnung des Gerichtshofs</i>
<p><i>Artikel 59 Ladung von Zeugen</i></p> <p><i>(1) Das Gericht kann von Amts wegen oder auf Antrag einer Partei die Vernehmung von Zeugen über bestimmte Tatsachen beschließen.</i></p> <p><i>Die Partei hat in ihrem Antrag die Tatsachen zu bezeichnen, über die die Vernehmung stattfinden soll, und die Gründe anzugeben, die die Vernehmung rechtfertigen.</i></p> <p><i>(2) Die Zeugen werden vom Gericht durch Beschluss geladen; dieser Beschluss muss folgende Angaben enthalten:</i></p> <ul style="list-style-type: none"><i>a) Namen, Vornamen, Stellung und Anschrift der Zeugen;</i><i>b) Termin und Ort der Vernehmung;</i><i>c) die Bezeichnung der Tatsachen, über die die Zeugen zu vernehmen sind;</i><i>d) gegebenenfalls einen Hinweis auf die vom Gericht getroffene Regelung über die Erstattung der den Zeugen entstehenden Kosten sowie auf die Geldbußen, die gegen ausbleibende Zeugen verhängt werden können.</i> <p><i>(3) Das Gericht kann in Ausnahmefällen die Ladung von Zeugen, deren Vernehmung von einer Partei beantragt wird, davon abhängig machen,</i></p>	<p><i>Artikel 66 Zeugenbeweis</i></p> <p><i>(1) Der Gerichtshof beschließt die Vernehmung von Zeugen über bestimmte Tatsachen nach Anhörung des Generalanwalts von Amts wegen oder auf Antrag einer Partei.</i></p> <p><i>(2) In dem Antrag einer Partei auf Vernehmung eines Zeugen sind die Tatsachen, über die der Zeuge vernommen werden soll, und die Gründe, die dessen Vernehmung rechtfertigen, genau zu bezeichnen.</i></p> <p><i>(3) Über einen Antrag im Sinne des vorstehenden Absatzes entscheidet der Gerichtshof durch mit Gründen versehenen Beschluss. Wird dem Antrag stattgegeben, sind in dem Beschluss die Tatsachen zu bezeichnen, über die Beweis zu erheben ist, und die Zeugen zu benennen, die zu den einzelnen Tatsachen vernommen werden sollen.</i></p> <p><i>(4) Die Zeugen werden vom Gerichtshof geladen, gegebenenfalls nach Hinterlegung des Vorschusses gemäß Artikel 73 Absatz 1.</i></p>

<p><i>dass die Partei bei der Kasse des Gerichts einen Vorschuss in bestimmter Höhe zur Deckung der voraussichtlichen Kosten hinterlegt.</i></p> <p><i>Zeugen, die von Amts wegen geladen werden, erhalten von der Kasse des Gerichts die erforderlichen Vorschüsse.</i></p>	
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

Artikel 59 Absatz 1 der derzeitigen Verfahrensordnung wurde nicht übernommen, da sich sein Inhalt bereits in den allgemeinen Bestimmungen des Artikels 71 Absätze 1 bis 3 und des Artikels 71 Absatz 4 zweiter Gedankenstrich des Entwurfs findet. Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass Artikel 71 Absatz 2 des Entwurfs dadurch, dass er vorsieht, dass „[j]ede Partei ... vorschlagen [kann], dass Maßnahmen der Beweisaufnahme getroffen oder abgeändert werden, wobei der Gegenstand und die Gründe, die dies rechtfertigen, genau zu bezeichnen sind“, das im derzeitigen Artikel 59 Absatz 1 Unterabsatz 2 enthaltene Erfordernis, wonach in dem Antrag auf Vernehmung von Zeugen „die Tatsachen zu bezeichnen [sind], über die die Vernehmung stattfinden soll, und die Gründe anzugeben [sind], die die Vernehmung rechtfertigen“, auf alle Maßnahmen der Beweisaufnahme ausdehnt.

(iv) Artikel 73 Zeugenvernehmung

(1) Der Präsident ermahnt die Zeugen nach Feststellung ihrer Identität, wahrheitsgemäß auszusagen, und weist sie auf die Folgen hin, die nach dem Recht ihres Heimatstaats im Fall einer Verletzung dieser Pflicht vorgesehen sind.

(2) Sofern das Gericht nicht nach Anhörung der Parteien darauf verzichtet, leisten die Zeugen vor ihrer Aussage folgenden Eid:

„Ich schwöre, dass ich die Wahrheit, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit sagen werde.“

(3) Die Zeugen werden vom Gericht vernommen; die Parteien sind hierzu zu laden. Der Präsident und jeder Richter können nach Beendigung der Aussage auf Antrag der Parteien oder von Amts wegen Fragen an die Zeugen richten.

Die Vertreter der Parteien können unter der Aufsicht des Präsidenten Fragen an die Zeugen richten.

(4) Der Kanzler erstellt ein Protokoll, das die Zeugenaussagen wiedergibt.

Das Protokoll wird vom Präsidenten oder von dem mit der Vernehmung beauftragten Berichterstatter sowie vom Kanzler unterzeichnet. Vor der Unterzeichnung ist den Zeugen Gelegenheit zu geben, den Inhalt des Protokolls zu überprüfen und es zu unterzeichnen.

Das Protokoll stellt eine öffentliche Urkunde dar. Es wird den Parteien zugestellt.

<i>Derzeitiger Text</i>	<i>Text der Verfahrensordnung des Gerichtshofs</i>
<p><i>Artikel 60 Vernehmung der Zeugen</i></p> <p><i>(1) Der Präsident weist die Zeugen nach Feststellung ihrer Identität darauf hin, dass sie die Richtigkeit ihrer Aussagen nach den Bestimmungen des Absatzes 2 und des Artikels 63 zu versichern haben.</i></p> <p><i>Die Zeugen werden vom Gericht vernommen; die Parteien sind hierzu zu laden. Der Präsident und jeder Richter können auf Antrag der Parteien oder von Amts wegen nach Beendigung der Aussage Fragen an die Zeugen richten.</i></p> <p><i>Mit Erlaubnis des Präsidenten können die Vertreter der Parteien Fragen an die Zeugen richten.</i></p> <p><i>(2) Vorbehaltlich des Artikels 63 leistet der Zeuge vor seiner Aussage folgenden Eid:</i></p> <p><i>„Ich schwöre, dass ich die Wahrheit, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit sagen werde.“</i></p> <p><i>Das Gericht kann nach Anhörung der Parteien auf die Vereidigung des Zeugen verzichten.</i></p> <p><i>(3) Der Kanzler erstellt ein Protokoll, das die Zeugenaussagen wiedergibt.</i></p> <p><i>Das Protokoll wird vom Präsidenten oder von dem mit der Vernehmung beauftragten Berichterstatter sowie vom Kanzler unterzeichnet. Vor der Unterzeichnung ist dem Zeugen Gelegenheit zu geben, den Inhalt des Protokolls zu überprüfen und das Protokoll zu unterzeichnen.</i></p> <p><i>Das Protokoll stellt eine öffentliche Urkunde dar.</i></p>	<p><i>Artikel 67 Zeugenvernehmung</i></p> <p><i>(1) Der Präsident weist die Zeugen nach Feststellung ihrer Identität darauf hin, dass sie die Richtigkeit ihrer Aussagen nach den Bestimmungen dieser Verfahrensordnung zu versichern haben.</i></p> <p><i>(2) Die Zeugen werden vom Gerichtshof vernommen; die Parteien werden hierzu geladen. Der Präsident kann nach Beendigung der Aussage auf Antrag einer Partei oder von Amts wegen Fragen an die Zeugen richten.</i></p> <p><i>(3) Die gleiche Befugnis steht den einzelnen Richtern und dem Generalanwalt zu.</i></p> <p><i>(4) Die Vertreter der Parteien können unter der Aufsicht des Präsidenten Fragen an die Zeugen richten.</i></p> <p><i>Artikel 68 Beeidigung der Zeugen</i></p> <p><i>(1) Der Zeuge leistet nach Beendigung seiner Aussage folgenden Eid:</i></p> <p><i>„Ich schwöre, dass ich die Wahrheit, die ganze Wahrheit und nichts als die Wahrheit gesagt habe.“</i></p> <p><i>(2) Der Gerichtshof kann nach Anhörung der Parteien auf die Beeidigung des Zeugen verzichten.</i></p>

Im Unterschied zu Artikel 48 der alten Verfahrensordnung des Gerichtshofs verweist dessen neue Verfahrensordnung nicht mehr auf die dem Eid gleichgestellte feierliche Erklärung, die auch in Artikel 63 Absatz 3 der derzeitigen Verfahrensordnung des Gerichts genannt ist. Nach Ansicht des Gerichtshofs ist dieser Verweis nicht mehr zeitgemäß und weist eine Diskrepanz zur Satzung des Gerichtshofs auf.

Die Verfahrensordnung des Gerichtshofs gibt auch Artikel 124 seiner alten Verfahrensordnung nicht wieder, der den Zeugen und Sachverständigen die Möglichkeit einräumte, den Eid „in den Formen der Gesetzgebung seines Heimatstaats“ zu leisten. Diese Formulierung findet sich auch in Artikel 63 Absatz 2 der derzeitigen Verfahrensordnung des Gerichts.

Die vorgeschlagenen Absätze 1 und 2 sind daher folglich unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen so abgefasst, dass ein spezieller Artikel über den Eid entbehrlich ist.

(v) Artikel 74 Pflichten der Zeugen

- (1) Zeugen, die ordnungsgemäß geladen sind, haben der Ladung Folge zu leisten und in der mündlichen Verhandlung zu erscheinen.
- (2) Erscheint ein ordnungsgemäß geladener Zeuge ohne berechtigten Grund nicht vor dem Gericht, so kann dieses eine Geldbuße von bis zu 5 000 Euro gegen ihn verhängen und die erneute Ladung des Zeugen auf dessen Kosten beschließen.
- (3) Die gleiche Sanktion kann gegen einen Zeugen verhängt werden, der ohne berechtigten Grund die Aussage oder die Eidesleistung verweigert.
- (4) Die verhängte Geldbuße kann aufgehoben werden, wenn der Zeuge berechtigte Entschuldigungsgründe vorbringt, die zuvor mitzuteilen er außerstande war. Die Geldbuße kann auf Antrag des Zeugen verringert werden, wenn der Zeuge nachweist, dass sie in keinem angemessenen Verhältnis zu seinen Einkünften steht.

<i>Derzeitiger Text</i>	<i>Text der Verfahrensordnung des Gerichtshofs</i>
<p><i>Artikel 61 Pflichten der Zeugen</i></p> <p><i>(1) Zeugen, die ordnungsgemäß geladen sind, haben der Ladung Folge zu leisten.</i></p> <p><i>(2) Erscheint ein ordnungsgemäß geladener Zeuge nicht, so kann das Gericht gegen ihn eine Geldbuße von bis zu 5 000 Euro verhängen und die erneute Ladung auf Kosten des Zeugen anordnen.</i></p> <p><i>Die gleiche Geldbuße kann gegen einen Zeugen verhängt werden, der ohne berechtigten Grund die Aussage, die Eidesleistung oder gegebenenfalls die dem Eid gleichgestellte feierliche Erklärung verweigert.</i></p> <p><i>(3) Die verhängte Geldbuße kann nur aufgehoben werden, wenn der Zeuge berechtigte Entschuldigungsgründe vorbringt. Die Geldbuße kann auf Antrag des Zeugen verringert werden, wenn der Zeuge nachweist, dass sie in keinem angemessenen Verhältnis zu seinen Einkünften steht.</i></p>	<p><i>Artikel 69 Geldbußen</i></p> <p><i>(1) Zeugen, die ordnungsgemäß geladen sind, haben der Ladung Folge zu leisten und in der mündlichen Verhandlung zu erscheinen.</i></p> <p><i>(2) Erscheint ein ordnungsgemäß geladener Zeuge ohne berechtigten Grund nicht vor dem Gerichtshof, so kann dieser eine Geldbuße von bis zu 5 000 Euro gegen ihn verhängen und die erneute Ladung des Zeugen auf dessen Kosten beschließen.</i></p> <p><i>(3) Die gleiche Sanktion kann gegen einen Zeugen verhängt werden, der ohne berechtigten Grund die Aussage oder die Eidesleistung verweigert.</i></p>

<p><i>(4) Auf die Vollstreckung der nach diesem Artikel verhängten Geldbußen oder sonstigen Maßnahmen finden die Artikel 280 und 299 AEUV sowie 164 EAGV entsprechende Anwendung.</i></p>	
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

Der Artikel des Entwurfs gibt im Wesentlichen den derzeitigen Artikel 61 der Verfahrensordnung des Gerichts wieder. Dessen Absatz 4 wurde jedoch nicht übernommen, da er nichts enthält, was über die Artikel 280 und 299 AEUV oder Artikel 164 EAGV hinausginge.

(vi) Artikel 75 Sachverständigengutachten

- (1) Das Gericht kann von Amts wegen oder auf Antrag einer Partei die Einholung eines Sachverständigengutachtens beschließen. In dem Beschluss, der den Sachverständigen ernennt, ist dessen Auftrag genau zu umschreiben und eine Frist für die Abgabe des Gutachtens zu bestimmen.
- (2) Der Sachverständige erhält eine Kopie des Beschlusses sowie die zur Erfüllung seines Auftrags erforderlichen Unterlagen. Er wird ermahnt, sich wahrheitsgemäß zu äußern und seinen Auftrag nach bestem Wissen und Gewissen und unparteiisch zu erfüllen, und wird auf die Folgen hingewiesen, die nach dem Recht seines Heimatstaats im Fall einer Verletzung dieser Pflichten vorgesehen sind.
- (3) Der Sachverständige untersteht dem Berichterstatter, der bei seinen Erhebungen anwesend sein kann und über die Durchführung seines Auftrags auf dem Laufenden zu halten ist.
- (4) Auf Antrag des Sachverständigen kann das Gericht die Vernehmung von Zeugen anordnen; Artikel 73 findet entsprechende Anwendung.
- (5) Der Sachverständige hat sich nur zu den Punkten zu äußern, die sein Auftrag ausdrücklich bezeichnet.
- (6) Sofern das Gericht nicht nach Anhörung der Parteien darauf verzichtet, leistet der Sachverständige bei Abgabe des Gutachtens folgenden Eid:

„Ich schwöre, dass ich meinen Auftrag nach bestem Wissen und Gewissen und unparteiisch erfüllt habe.“
- (7) Nach Abgabe des Gutachtens und dessen Zustellung an die Parteien kann das Gericht die Anhörung des Sachverständigen beschließen; die Parteien werden hierzu geladen.
- (8) Der Präsident und jeder Richter können Fragen an den Sachverständigen richten. Die Vertreter der Parteien können unter der Aufsicht des Präsidenten Fragen an den Sachverständigen richten.
- (9) Der Kanzler erstellt ein Protokoll, das die Aussage des Sachverständigen wiedergibt. Das Protokoll wird vom Präsidenten oder von dem mit der Vernehmung beauftragten Berichterstatter sowie vom Kanzler unterzeichnet. Vor der Unterzeichnung ist dem

Sachverständigen Gelegenheit zu geben, den Inhalt des Protokolls zu überprüfen und es zu unterzeichnen. Das Protokoll stellt eine öffentliche Urkunde dar. Es wird den Parteien zugestellt.

<i>Derzeitiger Text</i>	<i>Text der Verfahrensordnung des Gerichtshofs</i>
<p><i>Artikel 62 Begutachtung durch Sachverständige</i></p> <p><i>(1) Das Gericht kann von Amts wegen oder auf Antrag einer Partei die Erstattung eines Gutachtens durch einen Sachverständigen beschließen. In dem Beschluss ist der Sachverständige zu benennen, sein Auftrag genau zu umschreiben und eine Frist für die Erstattung des Gutachtens zu bestimmen.</i></p> <p><i>(2) Der Sachverständige erhält eine Abschrift des Beschlusses sowie die zur Erfüllung seines Auftrags erforderlichen Unterlagen. Er untersteht dem Berichterstatter, der bei den Ermittlungen des Sachverständigen anwesend sein kann und über den Fortgang der Arbeiten auf dem Laufenden zu halten ist.</i></p> <p><i>Das Gericht kann von den Parteien oder einer Partei die Hinterlegung eines Vorschusses zur Deckung der Kosten des Gutachtens verlangen.</i></p> <p><i>(3) Auf Antrag des Sachverständigen kann das Gericht die Vernehmung von Zeugen anordnen; Artikel 60 findet entsprechende Anwendung.</i></p> <p><i>(4) Der Sachverständige hat sich nur zu den Punkten zu äußern, die sein Auftrag ausdrücklich bezeichnet.</i></p> <p><i>(5) Nach Eingang des Gutachtens kann das Gericht die Anhörung des Sachverständigen anordnen; die Parteien sind hierzu zu laden.</i></p> <p><i>Mit Erlaubnis des Präsidenten können die Vertreter der Parteien Fragen an den Sachverständigen richten.</i></p> <p><i>(6) Vorbehaltlich des Artikels 63 leistet der Sachverständige nach Erstattung des Gutachtens vor dem Gericht folgenden Eid:</i></p> <p><i>„Ich schwöre, dass ich meinen Auftrag unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen erfüllt habe.“</i></p> <p><i>Das Gericht kann nach Anhörung der Parteien auf die Vereidigung des Sachverständigen</i></p>	<p><i>Artikel 70 Sachverständigengutachten</i></p> <p><i>(1) Der Gerichtshof kann die Einholung eines Sachverständigengutachtens beschließen. In dem Beschluss, der den Sachverständigen ernennt, ist dessen Auftrag genau zu umschreiben und eine Frist für die Abgabe des Gutachtens zu bestimmen.</i></p> <p><i>(2) Nach Abgabe des Gutachtens und seiner Zustellung an die Parteien kann der Gerichtshof die Anhörung des Sachverständigen beschließen; die Parteien werden hierzu geladen. Der Präsident kann auf Antrag einer Partei oder von Amts wegen Fragen an den Sachverständigen richten.</i></p> <p><i>(3) Die gleiche Befugnis steht den einzelnen Richtern und dem Generalanwalt zu.</i></p> <p><i>(4) Die Vertreter der Parteien können unter der Aufsicht des Präsidenten Fragen an den Sachverständigen richten.</i></p> <p><i>Artikel 71 Beeidigung des Sachverständigen</i></p> <p><i>(1) Der Sachverständige leistet nach Abgabe des Gutachtens folgenden Eid:</i></p> <p><i>„Ich schwöre, dass ich meinen Auftrag nach bestem Wissen und Gewissen und unparteiisch erfüllt habe.“</i></p> <p><i>(2) Der Gerichtshof kann nach Anhörung der Parteien auf die Beeidigung des Sachverständigen verzichten.</i></p> <p><i>Artikel 74 Protokoll der Beweistermine</i></p> <p><i>(1) Der Kanzler nimmt über jeden Beweistermin ein Protokoll auf. Das Protokoll wird vom Präsidenten und vom Kanzler unterzeichnet. Es stellt eine öffentliche Urkunde dar.</i></p>

<p>verzichten.</p>	<p>(2) <i>Handelt es sich um einen Termin zur Vernehmung von Zeugen oder Anhörung von Sachverständigen, wird das Protokoll vom Präsidenten oder von dem mit der Vernehmung oder Anhörung beauftragten Berichterstatter sowie vom Kanzler unterzeichnet. Vor dieser Unterzeichnung ist dem Zeugen oder Sachverständigen Gelegenheit zu geben, den Inhalt des Protokolls zu überprüfen und es zu unterzeichnen.</i></p> <p>(3) <i>Das Protokoll wird den Parteien zugestellt.</i></p>
--------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Der Artikel des Entwurfs entspricht teilweise Artikel 62 der derzeitigen Verfahrensordnung des Gerichts.

Absatz 2 des Entwurfs wurde in der Weise angepasst, dass damit klargestellt wird, dass der Sachverständige zu Beginn seines Auftrags ermahnt wird, diesen nach bestem Wissen und Gewissen und unparteiisch zu erfüllen. Dem Beispiel der Verfahrensordnung des Gerichtshofs folgend wird der derzeitige Artikel 62 Absatz 2 Unterabsatz 2 in eine neue Vorschrift über die „Kosten der Zeugen und der Sachverständigen“ übernommen.

Bei enger Auslegung erlaubt es der derzeitige Artikel 62 Absatz 5 der Verfahrensordnung dem Gericht nicht, von Amts wegen Fragen an den Sachverständigen zu richten. Hingegen ist dies nach der Verfahrensordnung des Gerichtshofs vorgesehen (Artikel 70 Absätze 2 und 3 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs). Dem wurde in Absatz 8 des Entwurfs Rechnung getragen. Außerdem wurde dem Umstand Rechnung getragen, dass der Gerichtshof jede Bezugnahme auf eine dem Eid gleichgestellte Erklärung und die Möglichkeit, den Eid in den Formen der Gesetzgebung des Heimatstaats abzugeben, aufgehoben hat.

Schließlich regelt Absatz 9 die Erstellung eines Protokolls der Anhörung der Sachverständigen. Er gibt im Wesentlichen die die Zeugen betreffenden Bestimmungen wieder. Der Gerichtshof hat in Artikel 74 seiner neuen Verfahrensordnung eine vergleichbare Bestimmung aufgenommen.

(vii) Artikel 76 Meineid und Eidesverletzung

(1) *Hat ein Zeuge oder Sachverständiger vor dem Gericht unter Eid falsch ausgesagt, kann das Gericht gemäß Artikel 30 der Satzung entscheiden, dies der in der Zusätzlichen Verfahrensordnung des Gerichtshofs genannten zuständigen Stelle des Mitgliedstaats anzuzeigen, dessen Gerichte für eine Strafverfolgung zuständig sind.*

(2) *Der Kanzler veranlasst die Zustellung der Entscheidung des Gerichts. In dieser Entscheidung sind die Tatsachen und Umstände anzugeben, auf denen die Anzeige beruht.*

<i>Derzeitiger Text</i>	<i>Text der Verfahrensordnung des Gerichtshofs</i>
<p><i>Artikel 64 Falschaussage des Zeugen oder des Sachverständigen</i></p> <p><i>(1) Hat ein Zeuge oder Sachverständiger vor dem Gericht unter Eid falsch ausgesagt, so kann das Gericht entscheiden, dies der in Anlage III der Zusätzlichen Verfahrensordnung des Gerichtshofs genannten zuständigen Stelle des Mitgliedstaats anzuzeigen, dessen Gerichte für eine Strafverfolgung zuständig sind; Artikel 63 wird berücksichtigt.</i></p> <p><i>(2) Der Kanzler sorgt für die Zustellung der Entscheidung des Gerichts. In dieser Entscheidung sind die Tatsachen und Umstände anzugeben, auf denen die Anzeige beruht.</i></p>	<p><i>Keine Entsprechung, aber:</i></p> <p><i>Artikel 207 Zusätzliche Verfahrensordnung</i></p> <p><i>Vorbehaltlich des Artikels 253 AEUV erlässt der Gerichtshof im Benehmen mit den beteiligten Regierungen für sich eine zusätzliche Verfahrensordnung mit Vorschriften über</i></p> <p><i>a) Rechtshilfeersuchen;</i></p> <p><i>b) Prozesskostenhilfe;</i></p> <p><i>c) Anzeigen des Gerichtshofs wegen Eidesverletzungen von Zeugen und Sachverständigen gemäß Artikel 30 der Satzung.</i></p> <p><i>Zusätzliche Verfahrensordnung – Artikel 6</i></p> <p><i>Hat ein Zeuge oder Sachverständiger vor dem Gerichtshof unter Eid falsch ausgesagt, so kann der Gerichtshof nach Anhörung des Generalanwalts beschließen, dies der in Anlage III genannten zuständigen Stelle des Mitgliedstaats anzuzeigen, dessen Gerichte für eine Strafverfolgung zuständig sind; Artikel 124 der Verfahrensordnung wird berücksichtigt.</i></p>

Die bezüglich des derzeitigen Artikels 64 der Verfahrensordnung vorgeschlagenen Änderungen sind rein formal und tragen dem Wegfall der dem Eid gleichgestellten Erklärung Rechnung (derzeitiger Artikel 63 der Verfahrensordnung des Gerichts).

(viii) Artikel 77 Ablehnung von Zeugen oder Sachverständigen

(1) Lehnt eine Partei einen Zeugen oder Sachverständigen wegen Unfähigkeit, Unwürdigkeit oder aus sonstigen Gründen ab oder verweigert ein Zeuge oder Sachverständiger die Aussage, die Erstattung des Gutachtens oder die Eidesleistung, so entscheidet das Gericht durch mit Gründen versehenen Beschluss.

(2) Die Ablehnung eines Zeugen oder Sachverständigen ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses, durch den der Zeuge geladen oder der Sachverständige ernannt worden ist, mit Schriftsatz zu erklären, der die Ablehnungsgründe und die Beweisangebote enthalten muss.

<i>Derzeitiger Text</i>	<i>Text der Verfahrensordnung des Gerichtshofs</i>
<p><i>Artikel 65 Ablehnung</i></p> <p><i>(1) Lehnt eine Partei einen Zeugen oder Sachverständigen wegen Unfähigkeit, Unwürdigkeit oder aus sonstigen Gründen ab oder verweigert ein Zeuge oder Sachverständiger die Aussage, die Eidesleistung oder die dem Eid gleichgestellte feierliche Erklärung, so entscheidet das Gericht durch mit Gründen versehenen Beschluss.</i></p> <p><i>(2) Die Ablehnung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses, durch den der Zeuge geladen oder der Sachverständige ernannt worden ist, zu erklären; die Erklärung muss die Ablehnungsgründe und die Bezeichnung der Beweismittel enthalten.</i></p>	<p><i>Artikel 72 Ablehnung von Zeugen oder Sachverständigen</i></p> <p><i>(1) Lehnt eine Partei einen Zeugen oder Sachverständigen wegen Unfähigkeit, Unwürdigkeit oder aus sonstigen Gründen ab oder verweigert ein Zeuge oder Sachverständiger die Aussage, die Erstattung des Gutachtens oder die Eidesleistung, so entscheidet der Gerichtshof.</i></p> <p><i>(2) Die Ablehnung eines Zeugen oder Sachverständigen ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses, durch den der Zeuge geladen oder der Sachverständige ernannt worden ist, mit Schriftsatz zu erklären, der die Ablehnungsgründe und die Beweisangebote enthalten muss.</i></p>

Der Artikel des Entwurfs übernimmt inhaltlich den derzeitigen Artikel 65 der Verfahrensordnung des Gerichts, allerdings, wie bereits ausgeführt, ohne den Verweis auf die dem Eid gleichgestellte feierliche Erklärung und mit der Klarstellung in der Überschrift des Artikels, dass dieser die Ablehnung von Zeugen oder Sachverständigen zum Gegenstand hat.

(ix) Artikel 78 Kosten der Zeugen und der Sachverständigen

(1) Beschließt das Gericht die Vernehmung von Zeugen oder die Einholung eines Sachverständigengutachtens, so kann es von den Parteien oder von einer Partei die Hinterlegung eines Vorschusses bei der Kasse des Gerichts zur Deckung der Kosten der Zeugen und der Sachverständigen verlangen. Das Gericht bestimmt die Höhe des Vorschusses.

(2) Zeugen und Sachverständige haben Anspruch auf Erstattung ihrer Reise- und Aufenthaltskosten. Die Kasse des Gerichts kann ihnen einen Vorschuss auf diese Kosten gewähren.

(3) Zeugen haben Anspruch auf Entschädigung für Verdienstausschlag, Sachverständige auf Vergütung ihrer Tätigkeit. Diese Leistungen werden den Zeugen und Sachverständigen von der Kasse des Gerichts nach Erfüllung ihrer Pflicht oder ihres Auftrags gezahlt.

<i>Derzeitiger Text</i>	<i>Text der Verfahrensordnung des Gerichtshofs</i>
<i>Artikel 66 Kostenerstattung — Entschädigung</i>	<i>Artikel 73 Kosten der Zeugen und der</i>

<p><i>und Vergütung</i></p> <p><i>(1) Zeugen und Sachverständige haben Anspruch auf Erstattung ihrer Reise- und Aufenthaltskosten. Die Kasse des Gerichts kann ihnen einen Vorschuss auf diese Kosten gewähren.</i></p> <p><i>(2) Zeugen haben ferner Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaussfall, Sachverständige auf Vergütung ihrer Tätigkeit. Die Kasse des Gerichts zahlt die Entschädigung oder Vergütung aus, nachdem der Zeuge oder Sachverständige seiner Pflicht genügt hat.</i></p> <p><i>Artikel 59 Ladung von Zeugen</i></p> <p>...</p> <p><i>(3) Das Gericht kann in Ausnahmefällen die Ladung von Zeugen, deren Vernehmung von einer Partei beantragt wird, davon abhängig machen, dass die Partei bei der Kasse des Gerichts einen Vorschuss in bestimmter Höhe zur Deckung der voraussichtlichen Kosten hinterlegt.</i></p> <p><i>Zeugen, die von Amts wegen geladen werden, erhalten von der Kasse des Gerichts die erforderlichen Vorschüsse.</i></p> <p><i>Artikel 62 Begutachtung durch Sachverständige</i></p> <p>...</p> <p><i>(2) ...</i></p> <p><i>Das Gericht kann von den Parteien oder einer Partei die Hinterlegung eines Vorschusses zur Deckung der Kosten des Gutachtens verlangen.</i></p> <p>...</p>	<p><i>Sachverständigen</i></p> <p><i>(1) Beschließt der Gerichtshof die Vernehmung von Zeugen oder die Einholung eines Sachverständigengutachtens, so kann er von den Parteien oder von einer Partei die Hinterlegung eines Vorschusses zur Deckung der Kosten der Zeugen und der Sachverständigen verlangen.</i></p> <p><i>(2) Zeugen und Sachverständige haben Anspruch auf Erstattung ihrer Reise- und Aufenthaltskosten. Die Kasse des Gerichtshofs kann ihnen einen Vorschuss auf diese Kosten gewähren.</i></p> <p><i>(3) Zeugen haben Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaussfall, Sachverständige auf Vergütung ihrer Tätigkeit. Diese Leistungen werden den Zeugen und Sachverständigen von der Kasse des Gerichtshofs nach Erfüllung ihrer Pflicht oder ihres Auftrags gezahlt.</i></p>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Dem Beispiel des Gerichtshofs folgend wird in dem Bestreben nach Klarheit und Transparenz vorgeschlagen, die Frage nach den mit der Vernehmung von Zeugen oder einem Sachverständigengutachten im Zusammenhang stehenden Kosten in einer einzigen Vorschrift zu behandeln. Absatz 1 entspricht im Wesentlichen Artikel 73 Absatz 1 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs. Die Absätze 2 und 3 geben den derzeitigen Artikel 66 der Verfahrensordnung des Gerichts wieder.

(x) *Artikel 79 Rechtshilfeersuchen*

(1) Das Gericht kann auf Antrag der Parteien oder von Amts wegen Rechtshilfeersuchen zur Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen stellen.

(2) Das Rechtshilfeersuchen ergeht durch Beschluss; dieser Beschluss muss enthalten: Namen, Vornamen, Stellung und Anschrift der Zeugen oder Sachverständigen, die Bezeichnung der Tatsachen, über die die Zeugen oder Sachverständigen zu vernehmen sind, die Bezeichnung der Parteien, ihrer Vertreter und ihrer Anschrift sowie eine kurze Darstellung des Streitgegenstands.

(3) Der Kanzler übermittelt den Beschluss der in der Zusätzlichen Verfahrensordnung des Gerichtshofs genannten zuständigen Stelle desjenigen Mitgliedstaats, in dessen Gebiet die Vernehmung der Zeugen oder Sachverständigen stattfinden soll. Er fügt dem Rechtshilfeersuchen gegebenenfalls eine Übersetzung in die Amtssprache oder -sprachen dieses Mitgliedstaats bei.

Die in Unterabsatz 1 bezeichnete Stelle leitet den Beschluss an das nach innerstaatlichem Recht zuständige Gericht weiter.

Das ersuchte Gericht erledigt das Rechtshilfeersuchen nach den Vorschriften seines innerstaatlichen Rechts. Nach Erledigung des Rechtshilfeersuchens gibt das ersuchte Gericht das Rechtshilfeersuchen und die im Zuge der Erledigung angefallenen Vorgänge mit einer Aufstellung der entstandenen Kosten an die in Unterabsatz 1 bezeichnete Stelle zurück. Diese Unterlagen werden dem Kanzler übermittelt.

(4) Der Kanzler veranlasst die Übersetzung der betreffenden Schriftstücke in die Verfahrenssprache.

(5) Stellt das Gericht ein Rechtshilfeersuchen, so kann es von den Parteien oder von einer Partei die Hinterlegung eines Vorschusses bei der Kasse des Gerichts zur Deckung der Kosten dieses Rechtshilfeersuchens verlangen. Das Gericht bestimmt die Höhe des Vorschusses.

<i>Derzeitiger Text</i>	<i>Text der Verfahrensordnung des Gerichtshofs</i>
<i>Artikel 67 Rechtshilfeersuchen</i>	<i>Keine Entsprechung, aber:</i>
<i>(1) Das Gericht kann auf Antrag der Parteien oder von Amts wegen Ersuchen um Rechtshilfe bei der Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen ergehen lassen.</i>	<i>Artikel 207 Zusätzliche Verfahrensordnung</i>
<i>(2) Das Rechtshilfeersuchen ergeht durch Beschluss; dieser Beschluss muss enthalten: Namen, Vornamen, Stellung und Anschrift der Zeugen oder Sachverständigen, die Bezeichnung der Tatsachen, über die die Zeugen oder Sachverständigen zu vernehmen sind, die Bezeichnung der Parteien, ihrer Vertreter und ihrer Anschrift sowie eine kurze Darstellung des</i>	<i>Vorbehaltlich des Artikels 253 AEUV erlässt der Gerichtshof im Benehmen mit den beteiligten Regierungen für sich eine zusätzliche Verfahrensordnung mit Vorschriften über</i>
	<i>a) Rechtshilfeersuchen;</i>
	<i>b) Prozesskostenhilfe;</i>
	<i>c) Anzeigen des Gerichtshofs wegen Eidesverletzungen von Zeugen und</i>

<p><i>Streitgegenstands.</i></p> <p><i>(3) Der Kanzler übermittelt den Beschluss der in Anlage I der Zusätzlichen Verfahrensordnung des Gerichtshofs genannten zuständigen Stelle desjenigen Mitgliedstaats, in dessen Gebiet die Vernehmung der Zeugen oder Sachverständigen stattfinden soll. Er fügt dem Rechtshilfeersuchen gegebenenfalls eine Übersetzung in die Amtssprache oder -sprachen dieses Mitgliedstaats bei.</i></p> <p><i>Die in Unterabsatz 1 bezeichnete Stelle leitet den Beschluss an das nach innerstaatlichem Recht zuständige Gericht weiter.</i></p> <p><i>Das ersuchte Gericht erledigt das Rechtshilfeersuchen nach den Vorschriften seines innerstaatlichen Rechts. Nach Erledigung des Rechtshilfeersuchens gibt das ersuchte Gericht das Rechtshilfeersuchen und die im Zuge der Erledigung angefallenen Vorgänge mit einer Aufstellung der entstandenen Kosten an die in Unterabsatz 1 bezeichnete Stelle zurück. Diese Unterlagen werden dem Kanzler übermittelt.</i></p> <p><i>Der Kanzler sorgt für die Übersetzung der betreffenden Schriftstücke in die Verfahrenssprache.</i></p> <p><i>(4) Das Gericht übernimmt die durch die Rechtshilfe anfallenden Auslagen; es kann sie gegebenenfalls den Parteien auferlegen.</i></p>	<p><i>Sachverständigen gemäß Artikel 30 der Satzung.</i></p>
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------

Der Artikel des Entwurfs entspricht im Wesentlichen dem derzeitigen Artikel 67 der Verfahrensordnung des Gerichts. Jedoch erschien es zweckmäßig, die mit dem Rechtshilfeersuchen verbundenen Kosten als Prozesskosten zu behandeln (siehe Artikel 105 des Entwurfs). Folgerichtig wurde Artikel 67 Absatz 4 der derzeitigen Verfahrensordnung durch eine Artikel 78 Absatz 1 des Entwurfs entsprechende Bestimmung in Artikel 79 des Entwurfs ersetzt.

Section 1.25 Viertes Kapitel Einreden und verfahrensrelevante Vorkommnisse

Dieses Kapitel ist der Abgabe, der offensichtlich abzuweisenden Klage, den unverzichtbaren Prozessvoraussetzungen, dem Antrag auf Entscheidung über eine Vorfrage, der Klagerücknahme und der Erledigung der Hauptsache gewidmet. Es stellt das Gegenstück zum zweiten Kapitel dar, das das Regelverfahren beschreibt.

(i) Artikel 80 Abgabe

(1) Gemäß Artikel 8 Absatz 2 des Anhangs I der Satzung verweist das Gericht den Rechtsstreit an den Gerichtshof oder an das Gericht der Europäischen Union, wenn es feststellt, dass die bei ihm erhobene Klage oder einzelne Klageanträge in die Zuständigkeit des Gerichtshofs oder des Gerichts der Europäischen Union fallen.

(2) Das Gericht entscheidet durch mit Gründen versehenen Beschluss.

<i>Derzeitiger Text</i>	<i>Text der Verfahrensordnung des Gerichtshofs</i>
<p><i>Artikel 73 Abgabe</i></p> <p><i>(1) Gemäß Artikel 8 Absatz 2 des Anhangs I der Satzung verweist das Gericht den Rechtsstreit an den Gerichtshof oder an das Gericht der Europäischen Union, wenn es feststellt, dass die bei ihm erhobene Klage in die Zuständigkeit des Gerichtshofs oder des Gerichts der Europäischen Union fällt.</i></p> <p><i>(2) Das Gericht entscheidet durch mit Gründen versehenen Beschluss.</i></p>	<p><i>Keine Entsprechung</i></p>

Der Artikel des Entwurfs entspricht dem derzeitigen Artikel 73 der Verfahrensordnung. Aufgrund der Erfahrung wurde Artikel 73 gleichwohl ergänzt, um den Fall zu erfassen, dass lediglich einzelne Klageanträge in die Zuständigkeit des Gerichtshofs oder des Gerichts der Europäischen Union fallen.

(ii) Artikel 81 Offensichtlich abzuweisende Klage

Ist das Gericht für die Entscheidung über eine Klage oder bestimmte Klageanträge offensichtlich unzuständig oder ist eine Klage ganz oder teilweise offensichtlich unzulässig oder fehlt ihr zur Gänze oder in Teilen offensichtlich jede rechtliche Grundlage, so kann es jederzeit die Entscheidung treffen, durch mit Gründen versehenen Beschluss zu entscheiden, ohne das Verfahren fortzusetzen.

<i>Derzeitiger Text</i>	<i>Text der Verfahrensordnung des Gerichtshofs</i>
<p><i>Artikel 76 Offensichtlich abzuweisende Klage</i></p> <p><i>Ist das Gericht für eine Klage oder bestimmte Klageanträge offensichtlich unzuständig oder ist eine Klage ganz oder teilweise offensichtlich unzulässig oder fehlt ihr zur Gänze oder in Teilen offensichtlich jede rechtliche Grundlage, so kann das Gericht ohne Fortsetzung des Verfahrens durch Beschluss entscheiden, der mit Gründen zu versehen ist.</i></p>	<p><i>Artikel 53 Arten der Behandlung der Rechtssachen</i></p> <p>...</p> <p><i>(2) Ist der Gerichtshof für die Entscheidung über eine Rechtssache offensichtlich unzuständig oder ist ein Ersuchen oder eine Klage offensichtlich unzulässig, so kann er nach Anhörung des Generalanwalts jederzeit die Entscheidung treffen, durch mit Gründen versehenen Beschluss zu entscheiden, ohne das Verfahren fortzusetzen.</i></p> <p>...</p>

Der Text des Entwurfs entspricht dem derzeitigen Artikel 76 der Verfahrensordnung. Er wurde jedoch angepasst, um ihn so weit wie möglich der Verfahrensordnung des Gerichtshofs anzugleichen.

(iii) Artikel 82 Unverzichtbare Prozessvoraussetzungen

Das Gericht kann jederzeit von Amts wegen nach Anhörung der Parteien darüber entscheiden, ob unverzichtbare Prozessvoraussetzungen fehlen. Hält sich das Gericht für ausreichend unterrichtet, so kann es ohne Fortsetzung des Verfahrens durch mit Gründen versehenen Beschluss entscheiden.

<i>Derzeitiger Text</i>	<i>Text der Verfahrensordnung des Gerichtshofs</i>
<p><i>Artikel 77 Unverzichtbare Prozessvoraussetzungen</i></p> <p><i>Das Gericht kann jederzeit von Amts wegen nach Anhörung der Parteien darüber entscheiden, ob unverzichtbare Prozessvoraussetzungen fehlen. Hält sich das Gericht für ausreichend unterrichtet, so kann es ohne Fortsetzung des Verfahrens durch Beschluss entscheiden, der mit Gründen zu versehen ist.</i></p>	<p><i>Artikel 150 Unverzichtbare Prozessvoraussetzungen</i></p> <p><i>Der Gerichtshof kann auf Vorschlag des Berichterstatters und nach Anhörung der Parteien und des Generalanwalts jederzeit von Amts wegen die Entscheidung treffen, durch mit Gründen versehenen Beschluss darüber zu entscheiden, ob unverzichtbare Prozessvoraussetzungen fehlen.</i></p>

Der Text des Entwurfs ist nahezu vollständig Artikel 77 der Verfahrensordnung entnommen.

(iv) Artikel 83 Antrag auf Entscheidung über eine Vorfrage

(1) Will eine Partei vorab eine Entscheidung des Gerichts über die Unzulässigkeit, die Unzuständigkeit oder einen Zwischenstreit herbeiführen, so hat sie dies mit gesondertem Schriftsatz zu beantragen.

Die Antragschrift muss eine Darstellung der sie tragenden tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die Anträge und als Anlage die zur Unterstützung herangezogenen Unterlagen enthalten.

(2) Sogleich nach Eingang der Antragschrift setzt der Präsident der Gegenpartei eine Schriftsatzfrist zur Einreichung ihrer Anträge und ihrer Sach- und Rechtsargumente.

Über den Antrag wird mündlich verhandelt, sofern das Gericht nichts anderes bestimmt.

(3) Das Gericht entscheidet über den Antrag so bald wie möglich durch mit Gründen versehenen Beschluss oder behält die Entscheidung dem Endurteil vor, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen.

Weist das Gericht den Antrag zurück oder behält es die Entscheidung dem Endurteil vor, so bestimmt der Präsident neue Fristen für die Fortsetzung des Verfahrens.

Das Gericht verweist die Rechtssache gemäß Artikel 80 an den Gerichtshof oder an das Gericht der Europäischen Union, wenn sie in deren Zuständigkeit fällt.

<i>Derzeitiger Text</i>	<i>Text der Verfahrensordnung des Gerichtshofs</i>
<p><i>Artikel 78 Antrag auf Entscheidung über eine Vorfrage</i></p> <p><i>(1) Will eine Partei vorab eine Entscheidung des Gerichts über die Unzulässigkeit, die Unzuständigkeit oder einen Zwischenstreit herbeiführen, so hat sie dies mit besonderem Schriftsatz zu beantragen. Der Antrag auf Entscheidung über die Unzulässigkeit ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Klageschrift zu stellen.</i></p> <p><i>Der Schriftsatz muss außer dem Antrag dessen tatsächliche und rechtliche Begründung enthalten; Unterlagen, auf die sich die Partei beruft, sind beizufügen.</i></p> <p><i>(2) Unmittelbar nach Eingang des Schriftsatzes bestimmt der Präsident eine Frist, innerhalb deren die Gegenpartei schriftlich ihre Anträge zu stellen und in tatsächlicher und rechtlicher</i></p>	<p><i>Artikel 151 Prozesshindernde Einreden und Zwischenstreit</i></p> <p><i>(1) Will eine Partei vorab eine Entscheidung des Gerichtshofs über eine prozesshindernde Einrede oder einen Zwischenstreit herbeiführen, so hat sie dies mit gesondertem Schriftsatz zu beantragen.</i></p> <p><i>(2) Die Antragschrift muss eine Darstellung der sie tragenden Gründe und Argumente, die Anträge und als Anlage die zur Unterstützung herangezogenen Belegstücke und Unterlagen enthalten.</i></p> <p><i>(3) Sogleich nach Eingang der Antragschrift setzt der Präsident der Gegenpartei eine Schriftsatzfrist zur Einreichung ihrer Gründe und Anträge.</i></p> <p><i>(4) Über den Antrag wird mündlich verhandelt,</i></p>

<p><i>Hinsicht zu begründen hat.</i></p> <p><i>Über den Antrag wird mündlich verhandelt, sofern das Gericht nichts anderes bestimmt.</i></p> <p><i>(3) Das Gericht entscheidet über den Antrag durch mit Gründen versehenen Beschluss oder behält die Entscheidung dem Endurteil vor.</i></p> <p><i>Verwirft das Gericht den Antrag oder behält es die Entscheidung dem Endurteil vor, so bestimmt der Präsident neue Fristen für die Fortsetzung des Verfahrens.</i></p> <p><i>(4) Das Gericht verweist die Rechtssache an den Gerichtshof oder an das Gericht der Europäischen Union, wenn sie in deren Zuständigkeit fällt.</i></p>	<p><i>sofern der Gerichtshof nichts anderes bestimmt.</i></p> <p><i>(5) Nach Anhörung des Generalanwalts entscheidet der Gerichtshof so bald wie möglich über den Antrag oder behält die Entscheidung dem Endurteil vor, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen.</i></p> <p><i>(6) Weist der Gerichtshof den Antrag zurück oder behält er die Entscheidung dem Endurteil vor, so bestimmt der Präsident neue Fristen für die Fortsetzung des Verfahrens.</i></p>
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Die Frist für die Erhebung einer Unzulässigkeitseinrede ist derzeit durch Artikel 78 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verfahrensordnung auf einen Monat festgesetzt, während die Frist für die Übermittlung einer Klagebeantwortung zwei Monate beträgt. Dieser Unterschied hat bereits zu Problemen geführt (vgl. beispielsweise den Beschluss des Gerichts vom 17. September 2009, Strack/Kommission, F-121/07) und war Gegenstand der Kritik. Außerdem verleitet er die Beklagten dazu, ihre Unzulässigkeitseinreden in der Klagebeantwortung vorzubringen, was häufig dazu führt, dass ein zweiter Schriftsatzwechsel beschlossen werden muss. Er ist somit im Hinblick auf eine Zeitersparnis kontraproduktiv. Der Wegfall des zweiten Satzes von Artikel 78 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verfahrensordnung hat zur Folge, dass die Gegenpartei künftig über die für die Klagebeantwortung vorgesehene Frist von zwei Monaten verfügt, um eine Unzulässigkeitseinrede zu erheben und um eine Entscheidung über eine Vorfrage zu beantragen. Diese Lösung entspricht der des Artikels 114 der Verfahrensordnung des Gerichts der Europäischen Union.

(v) Artikel 84 Klagerücknahme

Erklärt der Kläger gegenüber dem Gericht schriftlich oder in der mündlichen Verhandlung die Rücknahme der Klage, so beschließt der Präsident die Streichung der Rechtssache im Register und entscheidet gemäß Artikel 103 Absatz 5 über die Kosten.

<i>Derzeitiger Text</i>	<i>Text der Verfahrensordnung des Gerichtshofs</i>
<p><i>Artikel 74 Klagerücknahme</i></p> <p><i>Nimmt der Kläger durch schriftliche Erklärung oder in der mündlichen Verhandlung gegenüber dem Gericht die Klage zurück, so beschließt der</i></p>	<p><i>Artikel 148 Klagerücknahme</i></p> <p><i>Erklärt der Kläger gegenüber dem Gerichtshof schriftlich oder in der mündlichen Verhandlung die Rücknahme der Klage, so beschließt der</i></p>

<i>Präsident die Streichung der Rechtssache im Register und entscheidet gemäß Artikel 89 Absatz 5 über die Kosten.</i>	<i>Präsident die Streichung der Rechtssache im Register und entscheidet gemäß Artikel 141 über die Kosten.</i>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Der Text des Entwurfs ist weitgehend Artikel 74 der Verfahrensordnung des Gerichts entnommen.

(vi) Artikel 85 Erledigung der Hauptsache

(1) Stellt das Gericht fest, dass die Klage gegenstandslos geworden und die Hauptsache erledigt ist, so kann es das Verfahren nach Anhörung der Parteien, gegebenenfalls von Amts wegen, jederzeit durch mit Gründen versehenen Beschluss beenden.

(2) Das Gericht kann, wenn der Kläger auf seine Ersuchen nicht mehr reagiert, nach Anhörung der Parteien, gegebenenfalls von Amts wegen, die Erledigung der Hauptsache feststellen und das Verfahren durch mit Gründen versehenen Beschluss beenden.

<i>Derzeitiger Text</i>	<i>Text der Verfahrensordnung des Gerichtshofs</i>
<p><i>Artikel 75 Erledigung der Hauptsache</i></p> <p><i>Stellt das Gericht fest, dass die Klage gegenstandslos geworden und die Hauptsache erledigt ist, so kann es nach Anhörung der Parteien jederzeit von Amts wegen einen Beschluss erlassen, der mit Gründen zu versehen ist.</i></p>	<p><i>Artikel 149 Erledigung der Hauptsache</i></p> <p><i>Stellt der Gerichtshof fest, dass die Klage gegenstandslos geworden und die Hauptsache erledigt ist, so kann er auf Vorschlag des Berichterstatters und nach Anhörung der Parteien und des Generalanwalts jederzeit von Amts wegen die Entscheidung treffen, durch mit Gründen versehenen Beschluss zu entscheiden. Er entscheidet über die Kosten.</i></p>

Absatz 1 des Artikels des Entwurfs entspricht im Wesentlichen Artikel 75 der Verfahrensordnung. Es wird nicht, wie in der Verfahrensordnung des Gerichtshofs, bestimmt, dass das Gericht über die Kosten entscheidet, da eine solche Bestimmung neben den Artikeln 100 und 103 Absatz 6 des Entwurfs überflüssig wäre.

Absatz 2 ist neu und soll die entsprechende Rechtsprechung des Gerichts und des Gerichts der Europäischen Union normieren. Dieser Fall der Erledigung der Hauptsache beruht auf Gründen der Prozessökonomie. Der Artikel des Entwurfs findet eine gewisse Entsprechung in Artikel 44 C der Verfahrensordnung des Gerichtshofs für Menschenrechte.

Section 1.26 Fünftes Kapitel STREITHILFE

Wie vom Gerichtshof in der Begründung des inzwischen zu seiner neuen Verfahrensordnung gewordenen Entwurfs ausgeführt, ist der Streithelfer nicht mit den Hauptparteien gleichzusetzen. Da der Antrag auf Zulassung zur Streithilfe notwendigerweise an einen bestehenden Rechtsstreit anknüpft, kann er nur die Unterstützung einer der Parteien dieses Rechtsstreits sowie ihrer Anträge zum Gegenstand haben. Es ist jedoch zulässig, dass die Unterstützung nur eine teilweise Unterstützung ist und sich nur auf einen oder mehrere Klage- oder Verteidigungsgründe des Klägers oder Beklagten bezieht und nicht auf alle. Aus diesem akzessorischen Charakter der Streithilfe folgt, dass diese gegenstandslos wird, wenn sich der Rechtsstreit zwischen den Hauptparteien erledigt, z. B. infolge einer Klagerücknahme oder einer Vereinbarung zwischen Kläger und Beklagtem.

(i) Artikel 86 Antrag auf Zulassung zur Streithilfe

- (1) Anträge auf Zulassung zur Streithilfe müssen innerhalb von sechs Wochen nach der Veröffentlichung im Sinne des Artikels 51 Absatz 2 gestellt werden.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Streithilfe muss enthalten:
 - a) die Bezeichnung der Rechtssache;
 - b) die Bezeichnung der Hauptparteien;
 - c) Namen und Wohnsitz des Antragstellers;
 - d) Stellung und Anschrift des Unterzeichneten;
 - e) die Zustellungsanschrift des Antragstellers oder die Einwilligung seines Vertreters in die elektronische Zustellung nach Artikel 36 Absatz 4 oder die Zustellung mittels Telefax;
 - f) die Anträge des Antragstellers, die der Unterstützung oder der Bekämpfung der Anträge des Klägers zu dienen bestimmt sind;
 - g) die Darstellung der Umstände, aus denen sich das Recht zum Streitbeitritt nach Artikel 40 Absatz 2 der Satzung oder aufgrund besonderer Regelung ergibt.
- (3) Entspricht der Antrag nicht den Voraussetzungen des Absatzes 2 Buchstabe e, so erfolgen bis zur Behebung dieses Mangels alle Zustellungen an die betreffende Partei für die Zwecke des Verfahrens durch Einschreiben an den Vertreter des Antragstellers. Abweichend von Artikel 36 Absatz 1 gilt dann die ordnungsgemäße Zustellung mit der Aufgabe des Einschreibens zur Post am Ort des Sitzes des Gerichts als bewirkt.
- (4) Der Streithelfer muss gemäß Artikel 19 der Satzung vertreten werden.
- (5) Der Bevollmächtigte, der Beistand oder der Anwalt des Antragstellers hat dem Antrag die in Artikel 31 genannten Dokumente beizufügen.

(6) Entspricht der Antrag nicht den in Artikel 45 Absatz 1 Unterabsätze 2 bis 4, Artikel 45 Absatz 2 Unterabsatz 2 oder Absatz 5 dieses Artikels genannten Voraussetzungen, so setzt der Kanzler dem Antragsteller eine Frist zur Mängelbhebung. Bei Ausbleiben einer fristgemäßen Mängelbhebung entscheidet das Gericht, ob die Nichtbeachtung dieser Voraussetzungen die formale Unzulässigkeit des Antrags zur Folge hat.

<i>Derzeitiger Text</i>	<i>Text der Verfahrensordnung des Gerichtshofs</i>
<p><i>Artikel 109 Antrag auf Zulassung als Streithelfer</i></p> <p><i>(1) Anträge auf Zulassung als Streithelfer können nur binnen vier Wochen nach der in Artikel 37 Absatz 2 bezeichneten Veröffentlichung gestellt werden.</i></p> <p><i>(2) Der Antrag muss enthalten:</i></p> <p><i>a) die Bezeichnung der Rechtssache;</i></p> <p><i>b) die Bezeichnung der Parteien;</i></p> <p><i>c) Namen und Wohnsitz des Antragstellers;</i></p> <p><i>d) die Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten am Ort des Gerichtssitzes oder die Angabe eines beim Gericht vorhandenen technischen Kommunikationsmittels, mittels dessen der Vertreter des Antragstellers Zustellungen entgegenzunehmen bereit ist;</i></p> <p><i>e) die Anträge des Antragstellers, die der Unterstützung oder Bekämpfung der Anträge des Klägers zu dienen bestimmt sind;</i></p> <p><i>f) die Darstellung der Umstände, aus denen sich das Recht zum Streitbeitritt nach Artikel 40 Absatz 2 der Satzung oder aufgrund besonderer Regelung ergibt.</i></p> <p><i>(3) Die Artikel 34 und 35 finden entsprechende Anwendung.</i></p> <p><i>(4) Für die Vertretung des Streithelfers gilt Artikel 19 der Satzung.</i></p> <p><i>(5) Der Antrag wird den Parteien zugestellt, damit sie Gelegenheit haben, schriftlich oder mündlich Stellung zu nehmen und der Kanzlei gegebenenfalls die Unterlagen zu nennen, die sie als geheim oder vertraulich ansehen und deren Übermittlung an die Streithelfer sie deshalb nicht wünschen.</i></p>	<p><i>Artikel 130 Antrag auf Zulassung zur Streithilfe</i></p> <p><i>(1) Anträge auf Zulassung zur Streithilfe müssen innerhalb von sechs Wochen nach der Veröffentlichung im Sinne des Artikels 21 Absatz 4 gestellt werden.</i></p> <p><i>(2) Der Antrag auf Zulassung zur Streithilfe muss enthalten:</i></p> <p><i>a) die Bezeichnung der Rechtssache;</i></p> <p><i>b) die Bezeichnung der Hauptparteien;</i></p> <p><i>c) Namen und Wohnsitz des Antragstellers;</i></p> <p><i>d) die Anträge, zu deren Unterstützung der Antragsteller beitreten möchte;</i></p> <p><i>e) die Darstellung der Umstände, aus denen sich das Recht zum Streitbeitritt ergibt, wenn der Antrag gemäß Artikel 40 Absatz 2 oder 3 der Satzung gestellt wird.</i></p> <p><i>(3) Der Streithelfer muss gemäß Artikel 19 der Satzung vertreten werden.</i></p> <p><i>(4) Die Artikel 119, 121 und 122 finden Anwendung.</i></p>

<p>(6) Der Präsident entscheidet über den Antrag durch Beschluss oder überträgt die Entscheidung dem Gericht. Im Fall einer Zurückweisung des Antrags ist der Beschluss mit Gründen zu versehen.</p>	
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

Die Änderungen, die mit dem Entwurf an Artikel 109 der derzeitigen Verfahrensordnung vorgenommen werden, beruhen hauptsächlich darauf, dass der darin enthaltene Verweis auf die Artikel 34 und 35 entfällt. Der Verweis auf Artikel 34 wird nämlich nutzlos, da dieser Artikel in eine allgemeine Vorschrift aufgenommen wird, die sämtliche Verfahrensschriftstücke erfasst (Artikel 45 des Entwurfs). Außerdem ist der Verweis auf Artikel 35 (der zu Artikel 50 des Entwurfs wird) zu allgemein.

Es ist nämlich festzustellen, dass

- Artikel 35 Absatz 1 Buchstaben a und c der derzeitigen Verfahrensordnung von deren Artikel 109 Absatz 2 Buchstabe b erfasst ist;
- Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe d der derzeitigen Verfahrensordnung von Artikel 109 Absatz 2 Buchstabe a erfasst ist;
- Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe e der derzeitigen Verfahrensordnung insofern nicht anwendbar sein kann, als die Gründe und Argumente erst im Streithilfeschriftsatz vorzubringen sind;
- Artikel 35 Absatz 2 der derzeitigen Verfahrensordnung in Bezug auf den Antrag auf Zulassung zur Streithilfe gegenstandslos ist;
- Artikel 35 Absatz 3 der derzeitigen Verfahrensordnung von Artikel 109 Absatz 2 Buchstabe d erfasst ist;
- der Verweis auf Absatz 4 des Artikels 35 außerdem insoweit Probleme bereitet, als er selbst auf Absatz 3 desselben Artikels verweist, der, wie aufgezeigt, im Wesentlichen in Artikel 109 Absatz 2 Buchstabe d übernommen wurde.

Im Übrigen wird aus Gründen der Gleichbehandlung der Hauptparteien und der Streithelfer die Übernahme einer Bestimmung zur Mängelbehebung ähnlich der für die Klageschrift vorgesehenen befürwortet.

Schließlich wird die Streithilfefrist zur Vereinheitlichung mit der Verfahrensordnung des Gerichtshofs auf sechs Wochen verlängert.

(ii) Artikel 87 Entscheidung über den Antrag auf Zulassung zur Streithilfe

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Streithilfe wird den Hauptparteien zugestellt, damit sie Gelegenheit haben, schriftlich oder mündlich Stellung zu nehmen und gegebenenfalls die

Belegstücke oder Unterlagen zu bezeichnen, die sie als geheim oder vertraulich ansehen und deren Übermittlung an die Streithelfer sie deshalb nicht wünschen.

(2) Haben die Hauptparteien zu dem Antrag auf Zulassung zur Streithilfe innerhalb der gesetzten Frist keine Einwände erhoben und innerhalb derselben Frist auch keine geheimen oder vertraulichen Belegstücke oder Unterlagen, deren Übermittlung an den Streithelfer ihnen zum Nachteil gereichen kann, bezeichnet, so wird die Streithilfe durch Entscheidung des Präsidenten zugelassen.

(3) In den übrigen Fällen entscheidet der Präsident über den Antrag auf Zulassung zur Streithilfe und gegebenenfalls über die Übermittlung der Belegstücke oder Unterlagen, deren geheimer oder vertraulicher Charakter geltend gemacht wurde, durch mit Gründen versehenen Beschluss. Der Präsident kann diese Entscheidungen dem Gericht übertragen, das in derselben Form entscheidet.

<i>Derzeitiger Text</i>	<i>Text der Verfahrensordnung des Gerichtshofs</i>
<p><i>Artikel 109 Antrag auf Zulassung als Streithelfer</i></p> <p>...</p> <p><i>(5) Der Antrag wird den Parteien zugestellt, damit sie Gelegenheit haben, schriftlich oder mündlich Stellung zu nehmen und der Kanzlei gegebenenfalls die Unterlagen zu nennen, die sie als geheim oder vertraulich ansehen und deren Übermittlung an die Streithelfer sie deshalb nicht wünschen.</i></p> <p><i>(6) Der Präsident entscheidet über den Antrag durch Beschluss oder überträgt die Entscheidung dem Gericht. Im Fall einer Zurückweisung des Antrags ist der Beschluss mit Gründen zu versehen.</i></p>	<p><i>Artikel 131 Entscheidung über den Antrag auf Zulassung zur Streithilfe</i></p> <p><i>(1) Der Antrag auf Zulassung zur Streithilfe wird den Parteien zugestellt, um ihre etwaige schriftliche oder mündliche Stellungnahme zu diesem Antrag einzuholen.</i></p> <p><i>(2) Wird der Antrag gemäß Artikel 40 Absatz 1 oder 3 der Satzung gestellt, so wird die Streithilfe durch Entscheidung des Präsidenten zugelassen und dem Streithelfer sind alle den Parteien zugestellten Verfahrensschriftstücke zu übermitteln, wenn die Parteien nicht innerhalb von zehn Tagen nach der Zustellung im Sinne von Absatz 1 zu dem Antrag auf Zulassung zur Streithilfe Stellung genommen oder innerhalb derselben Frist geheime oder vertrauliche Belegstücke oder Unterlagen, deren Übermittlung an den Streithelfer ihnen zum Nachteil gereichen kann, bezeichnet haben.</i></p> <p><i>(3) In den übrigen Fällen entscheidet der Präsident über den Antrag auf Zulassung zur Streithilfe durch Beschluss oder überträgt die Entscheidung dem Gerichtshof.</i></p> <p><i>(4) Wird dem Antrag auf Zulassung zur Streithilfe stattgegeben, so sind dem Streithelfer alle den Parteien zugestellten Verfahrensschriftstücke zu übermitteln, mit Ausnahme gegebenenfalls der geheimen oder vertraulichen Belegstücke oder Dokumente, die nach Absatz 3 von der Übermittlung ausgenommen sind.</i></p>

Dem Beispiel des Gerichtshofs folgend wird vorgeschlagen, den derzeitigen Absätzen 5 und 6 des Artikels 109 der Verfahrensordnung des Gerichts einen neuen Artikel zu widmen. Aus Rationalisierungsgründen, die bereits von den Bestimmungen über die Aussetzung des Verfahrens und die Verbindung bekannt sind, erfordert der Antrag auf Zulassung zur Streithilfe bei Nichtvorliegen von Einwänden der Hauptparteien nicht mehr die Abfassung eines Beschlusses.

(iii) Artikel 88 Einreichung der Schriftsätze und der Stellungnahmen zu diesen Schriftsätzen

- (1) Wird der Beitritt zugelassen, so muss der Streithelfer den Rechtsstreit in der Lage annehmen, in der dieser sich zum Zeitpunkt des Streitbeitritts befindet.
- (2) Dem Streithelfer sind alle den Hauptparteien zugestellten Verfahrensschriftstücke zu übermitteln, mit Ausnahme der nach Artikel 87 Absatz 3 als geheim oder vertraulich anerkannten Belegstücke oder Unterlagen.
- (3) Der Streithelfer kann innerhalb eines Monats nach Übermittlung der in Absatz 2 bezeichneten Verfahrensschriftstücke einen Streithilfeschriftsatz einreichen. Diese Frist kann vom Präsidenten auf gebührend begründeten Antrag des Streithelfers verlängert werden.

Der Streithilfeschriftsatz muss enthalten:

- a) die Anträge des Streithelfers;
 - b) eine klare Darstellung der relevanten Tatsachen in zeitlicher Reihenfolge sowie eine deutliche, genaue und strukturierte Darstellung der geltend gemachten Gründe und rechtlichen Argumente;
 - c) gegebenenfalls die Beweisangebote.
- (4) Die Anträge des Streithelfers sind nur zulässig, wenn sie der vollständigen oder teilweisen Unterstützung der Anträge einer Hauptpartei zu dienen bestimmt sind.
 - (5) Nach Einreichung des Streithilfeschriftsatzes setzt der Präsident den Hauptparteien eine Frist, innerhalb deren sie sich schriftlich zu diesem Schriftsatz äußern können, oder fordert die Hauptparteien auf, sich im mündlichen Verfahren zu äußern.
 - (6) Entsprechen der Streithilfeschriftsatz oder die schriftlichen Stellungnahmen der Parteien nicht den in Artikel 45 Absatz 1 Unterabsätze 2 bis 4, Artikel 45 Absatz 2 Unterabsatz 2 oder Artikel 46 genannten Voraussetzungen, so setzt der Kanzler der betroffenen Partei eine Frist zur Mängelbehebung. Bei Ausbleiben einer fristgemäßen Mängelbehebung entscheidet das Gericht, ob die Nichtbeachtung dieser Voraussetzungen die formale Unzulässigkeit dieser Schriftsätze zur Folge hat.

<i>Derzeitiger Text</i>	<i>Text der Verfahrensordnung des Gerichtshofs</i>
-------------------------	----------------------------------------------------

<p><i>Artikel 110 Streithilfebedingungen</i></p> <p>(1) Wird ein Beitritt zugelassen, so setzt der Präsident dem Streithelfer eine Frist, innerhalb deren dieser einen Streithilfeschriftsatz einreichen kann.</p> <p>(2) Dem Streithelfer sind alle den Parteien zugestellten Schriftstücke zu übermitteln. Der Präsident kann jedoch auf Antrag einer Partei geheime oder vertrauliche Unterlagen von der Übermittlung ausnehmen.</p> <p>(3) Der Streithilfeschriftsatz muss enthalten:</p> <p>a) die Anträge des Streithelfers;</p> <p>b) die Angriffs- und Verteidigungsmittel sowie die Argumente des Streithelfers;</p> <p>c) gegebenenfalls die Bezeichnung der Beweismittel.</p> <p>(4) Die Anträge des Streithelfers sind nur zulässig, wenn sie der vollständigen oder teilweisen Unterstützung der Anträge einer Partei zu dienen bestimmt sind.</p> <p>(5) Nach Einreichung des Streithilfeschriftsatzes setzt der Präsident den Parteien eine Frist, innerhalb deren sie sich schriftlich zu diesem Schriftsatz äußern können, oder fordert die Parteien auf, sich im mündlichen Verfahren zu äußern.</p> <p>(6) Für die Zwecke der Anwendung dieser Verfahrensordnung ist der Streithelfer einer Partei gleichgestellt, sofern nichts anderes bestimmt ist.</p>	<p><i>Artikel 129 Gegenstand und Wirkungen der Streithilfe</i></p> <p>(1) Die Streithilfe kann nur die völlige oder teilweise Unterstützung der Anträge einer Partei zum Gegenstand haben. Sie verleiht nicht die gleichen Verfahrensrechte, wie sie den Parteien zustehen, und insbesondere nicht das Recht, eine mündliche Verhandlung zu beantragen.</p> <p>(2) Die Streithilfe ist akzessorisch zum Rechtsstreit zwischen den Hauptparteien. Sie wird gegenstandslos, wenn die Rechtssache im Register des Gerichtshofs nach Klagerücknahme oder nach einer Vereinbarung zwischen diesen Parteien gestrichen wird oder wenn die Klage für unzulässig erklärt wird.</p> <p>(3) Der Streithelfer muss den Rechtsstreit in der Lage annehmen, in der dieser sich zum Zeitpunkt des Streitbeitritts befindet.</p> <p><i>Artikel 132 Einreichung der Schriftsätze</i></p> <p>(1) Der Streithelfer kann innerhalb eines Monats nach Übermittlung der im vorstehenden Artikel bezeichneten Verfahrensschriftstücke einen Streithilfeschriftsatz einreichen. Diese Frist kann vom Präsidenten auf gebührend begründeten Antrag des Streithelfers verlängert werden.</p> <p>(2) Der Streithilfeschriftsatz muss enthalten:</p> <p>a) die Anträge des Streithelfers, die der vollständigen oder teilweisen Unterstützung der Anträge einer Partei zu dienen bestimmt sind;</p> <p>b) die vom Streithelfer geltend gemachten Gründe und Argumente;</p> <p>c) gegebenenfalls die Beweise und Beweisangebote.</p> <p>(3) Nach Einreichung des Streithilfeschriftsatzes setzt der Präsident den Parteien gegebenenfalls eine Frist, innerhalb deren sie sich zu diesem Schriftsatz äußern können.</p>
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Absatz 1 wurde eingefügt, um dem Beispiel von Artikel 129 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs folgend klarzustellen, dass der Streithelfer den Rechtsstreit in der Lage annehmen muss, in der dieser sich zum Zeitpunkt des Streitbeitritts befindet. Mit anderen Worten: Der Streitbeitritt kann insbesondere nicht bewirken, dass der Rechtsstreit an seinen Ausgangspunkt

zurückversetzt wird, indem z. B. nach Abschluss des schriftlichen Verfahrens neue Fristen für die Einreichung einer Klagebeantwortung, Erwiderung oder Gegenerwiderung gewährt werden.

Es ist zu bemerken, dass sich die Mehrzahl der Bestimmungen der Artikel 129 bis 132 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs *mutatis mutandis* in den Artikeln dieses Entwurfs über die Streithilfe wiederfindet. So findet sich die Klarstellung aus Artikel 129 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs, wonach die Streithilfe nur die völlige oder teilweise Unterstützung der Anträge einer Hauptpartei zum Gegenstand haben kann, in Absatz 4 des Artikels des Entwurfs. Außerdem wird im vorgeschlagenen Absatz 3 klargestellt, dass der Streithilfeschriftsatz aus Gründen der Vereinheitlichung mit Artikel 132 Absatz 1 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs innerhalb eines Monats einzureichen ist.

Schließlich wird ein Absatz 6 eingefügt, der anderen bereits bekannten Bestimmungen entspricht. Er betrifft die Behebung von Mängeln der Streithilfeschriftsätze und der Stellungnahmen der Hauptparteien zu diesen Schriftsätzen.

(iv) Artikel 89 Aufforderung zum Beitritt

(1) Der Präsident kann nach Anhörung der Parteien in jedem Verfahrensstadium Personen, Organe oder Mitgliedstaaten, die vom Ausgang des Rechtsstreits betroffen sind, dazu auffordern, dem Gericht gegenüber innerhalb der von ihm gesetzten Frist zu erklären, ob sie dem Verfahren als Streithelfer beizutreten wünschen. In der Aufforderung ist die in Artikel 51 Absatz 2 bezeichnete Mitteilung anzuführen.

(2) Personen, Organe oder Mitgliedstaaten, die als Streithelfer beizutreten wünschen, haben beim Gericht innerhalb der nach Absatz 1 gesetzten Frist einen entsprechenden Antrag zu stellen. Auf diesen Antrag findet Artikel 86 Absatz 2 Buchstaben a bis f und Absätze 3 bis 6 Anwendung.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Streithilfe wird den Hauptparteien zugestellt, damit sie Gelegenheit haben, gegebenenfalls die Unterlagen zu bezeichnen, die sie als geheim oder vertraulich ansehen und deren Übermittlung an die Streithelfer sie deshalb nicht wünschen.

Haben die Hauptparteien innerhalb der gesetzten Frist keine geheimen oder vertraulichen Belegstücke oder Unterlagen, deren Übermittlung an den Streithelfer ihnen zum Nachteil gereichen kann, bezeichnet, so wird die Streithilfe durch Entscheidung des Präsidenten zugelassen.

In den übrigen Fällen entscheidet der Präsident über den Antrag auf Zulassung zur Streithilfe und gegebenenfalls über die Übermittlung der Belegstücke oder Unterlagen, deren geheimer oder vertraulicher Charakter geltend gemacht wurde, durch mit Gründen versehenen Beschluss. Der Präsident kann diese Entscheidungen dem Gericht übertragen, das in derselben Form entscheidet.

(4) Artikel 88 findet Anwendung.

<i>Derzeitiger Text</i>	<i>Text der Verfahrensordnung des Gerichtshofs</i>
<p><i>Artikel 111 Aufforderung zum Beitritt</i></p> <p><i>(1) Der Präsident kann nach Anhörung der Parteien in jedem Verfahrensstadium Personen, Organe oder Mitgliedstaaten, die vom Ausgang des Rechtsstreits betroffen sind, dazu auffordern, dem Gericht gegenüber zu erklären, ob sie dem Verfahren als Streithelfer beizutreten wünschen. In der Aufforderung ist die in Artikel 37 Absatz 2 bezeichnete Mitteilung anzuführen.</i></p> <p><i>(2) Erklärt der Aufgeforderte innerhalb der vom Präsidenten gesetzten Frist gegenüber dem Gericht, dass er beizutreten wünscht, so setzt der Präsident die Parteien davon in Kenntnis, damit sie Gelegenheit haben, der Kanzlei gegebenenfalls die Unterlagen zu nennen, die sie als geheim oder vertraulich ansehen und deren Übermittlung an den Betroffenen sie deshalb nicht wünschen.</i></p> <p><i>Artikel 110 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.</i></p> <p><i>(3) Der Streithilfeschriftsatz ist vom Betroffenen innerhalb eines Monats nach Übermittlung der Schriftstücke einzureichen.</i></p> <p><i>Die Artikel 34, 35, 109 Absätze 2 Buchstaben a bis e und 4 sowie 110 Absätze 3 bis 6 finden entsprechende Anwendung.</i></p>	<p><i>Keine Entsprechung</i></p>

Der Artikel des Entwurfs entspricht Artikel 111 der derzeitigen Verfahrensordnung. Er wurde teilweise neu gefasst, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass der Verweis auf bestimmte Artikel wenig passend ist. So wird der Verweis im derzeitigen Artikel 111 auf Artikel 34 überflüssig, da dieser in eine allgemeine Vorschrift aufgenommen wird (Artikel 45 des Entwurfs), die alle Verfahrensschriftstücke erfasst. Außerdem ist der Verweis im derzeitigen Artikel 111 der Verfahrensordnung auf den derzeitigen Artikel 35 (der zu Artikel 50 des Entwurfs wird) neben den Bestimmungen des derzeitigen Artikels 109, auf den dieser Artikel 111 ebenfalls verweist, überflüssig (vergleiche Artikel 35 Absatz 1 Buchstaben a und c sowie Artikel 35 Absatz 3 mit Artikel 109 Absatz 2 Buchstaben b und d) und noch nicht anwendbar (siehe Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe e) oder gegenstandslos (siehe Artikel 35 Absatz 2).

Es wurde folglich für vorzugswürdig erachtet, in Absatz 2 des Entwurfs den vom Antragsteller auf eine entsprechende Aufforderung des Gerichts diesem gegenüber geäußerten Wunsch, als Streithelfer beizutreten, als Antrag auf Zulassung zur Streithilfe im Sinne von Artikel 86 des Entwurfs zu behandeln.

Der vorgeschlagene Absatz 3 übernimmt im Wesentlichen die Bestimmungen des Artikels 87 des Entwurfs, auf den deshalb nicht einfach verwiesen werden konnte, weil die Parteien, die bereits zur Zweckmäßigkeit der Aufforderung an einen Dritten, als Streithelfer beizutreten, gehört worden sind, hierzu keine Erklärungen mehr abgeben müssen.

Hingegen verweist Absatz 4 des Entwurfs schlicht auf Artikel 88 des Entwurfs, der die Einreichung der Schriftsätze behandelt.

Section 1.27 Sechstes Kapitel Gütliche Beilegung der Rechtsstreitigkeiten

(i) Artikel 90 Modalitäten

(1) Das Gericht kann in jedem Verfahrensstadium die Möglichkeiten für eine gütliche, auch teilweise Beilegung des Streites zwischen dem Kläger und dem Beklagten prüfen.

Das Gericht beauftragt den Berichterstatter, sich um die gütliche Beilegung des Rechtsstreits zu bemühen, wobei ihm der Kanzler zur Seite steht.

(2) Der Berichterstatter kann eine oder mehrere Lösungen zur Beendigung des Streites vorschlagen, die Maßnahmen treffen, die geeignet sind, seine gütliche Beilegung zu erleichtern, und die Maßnahmen durchführen, die Gegenstand der von ihm zu diesem Zweck getroffenen Entscheidungen sind.

Er kann insbesondere

- die Parteien auffordern, Informationen oder Auskünfte zu erteilen;
- die Parteien auffordern, Unterlagen vorzulegen;
- die Vertreter der Parteien, die Parteien selbst oder Beamte oder Bedienstete des Organs, die zur Aushandlung einer etwaigen Vereinbarung ermächtigt sind, zu Güteverhandlungen laden;
- anlässlich der im dritten Gedankenstrich genannten Güteverhandlungen mit jeder Partei getrennt in Kontakt treten, sofern die Parteien damit einverstanden sind.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden auch im Rahmen von Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes Anwendung.

<i>Derzeitiger Text</i>	<i>Text der Verfahrensordnung des Gerichtshofs</i>
<i>Artikel 68 Modalitäten</i>	

<p><i>(1) Das Gericht kann in jedem Verfahrensstadium die Möglichkeiten für eine gütliche, auch teilweise Beilegung des Streites zwischen dem Kläger und dem Beklagten prüfen, eine oder mehrere Lösungen zur Beendigung des Streites vorschlagen und die Maßnahmen treffen, die geeignet sind, eine solche Einigung zu erleichtern.</i></p> <p><i>Es kann insbesondere</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>– die Parteien oder Dritte auffordern, Informationen oder Auskünfte zu erteilen;</i> <i>– die Parteien oder Dritte auffordern, Unterlagen vorzulegen;</i> <i>– die Vertreter der Parteien, die Parteien selbst oder Beamte oder Bedienstete des Organs, die zur Aushandlung einer etwaigen Vereinbarung ermächtigt sind, zu Güteverhandlungen laden.</i> <p><i>(2) Absatz 1 gilt auch im Rahmen von Verfahren der einstweiligen Anordnung.</i></p> <p><i>(3) Das Gericht kann den Berichterstatter damit beauftragen, sich um die gütliche Beilegung eines Rechtsstreits zu bemühen oder die Maßnahmen durchzuführen, die Gegenstand der von ihm zu diesem Zweck getroffenen Entscheidungen sind; der Kanzler steht dem Berichterstatter dabei zur Seite.</i></p>	
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

Der Text des Entwurfs überträgt weiterhin dem Spruchkörper die Aufgabe, zu prüfen, ob sich der Rechtsstreit gütlich beilegen lässt. Allerdings werden darin die jeweiligen Rollen des Spruchkörpers und des Berichterstatters geklärt, dessen führende Funktion bei der Suche nach einer gütlichen Beilegung bestätigt wird. Der Berichterstatter kann insoweit jede Maßnahme ergreifen, die dafür geeignet ist, und gegebenenfalls einen Mediator bestimmen. Allerdings kann er am Rechtsstreit nicht beteiligte Dritte nicht mehr zur Erteilung von Auskünften oder zur Vorlage von Unterlagen auffordern. Der derzeitige Artikel 68 der Verfahrensordnung ist nämlich insoweit inkohärent, als zu diesem Zweck grundsätzlich nur eine Maßnahme der Beweisaufnahme an sie gerichtet werden kann. Schließlich wird klargestellt, dass der Berichterstatter erforderlichenfalls mit den Parteien getrennt in Kontakt treten darf. Allerdings ist das Einverständnis beider Parteien erforderlich, um das Band gegenseitigen Vertrauens zu erhalten, das jeden Versuch einer gütlichen Beilegung leiten sollte. Diese Klarstellung normiert im Übrigen eine vom Gericht bereits angewandte Praxis.

(ii) Artikel 91 Einigung der Parteien

(1) Einigen sich der Kläger und der Beklagte vor dem Berichterstatter auf eine Lösung zur Beendigung des Rechtsstreits, so kann der Inhalt dieser Einigung in einer Urkunde festgehalten werden, die vom Berichterstatter sowie vom Kanzler unterzeichnet wird. Diese Urkunde wird den Parteien zugestellt und stellt eine öffentliche Urkunde dar.

Die Streichung der Rechtssache im Register erfolgt durch mit Gründen versehenen Beschluss des Präsidenten.

Der Präsident hält den Inhalt der Einigung auf Antrag des Klägers und des Beklagten im Streichungsbeschluss fest.

(2) Teilen der Kläger und der Beklagte dem Gericht mit, dass sie zu einer außergerichtlichen Einigung über die streitigen Fragen gelangt sind, und erklären sie, dass sie auf die Geltendmachung ihrer Ansprüche verzichten, so beschließt der Präsident die Streichung der Rechtssache.

(3) Der Präsident entscheidet über die Kosten nach Maßgabe der Einigung oder, in Ermangelung einer Einigung über die Kosten, nach freiem Ermessen.

<i>Derzeitiger Text</i>	<i>Text der Verfahrensordnung des Gerichtshofs</i>
<p><i>Artikel 69 Vereinbarung der Parteien</i></p> <p><i>(1) Einigen sich der Kläger und der Beklagte vor dem Gericht oder vor dem Berichterstatter auf eine Lösung zur Beendigung des Rechtsstreits, so kann der Inhalt dieser Vereinbarung in einem Protokoll festgestellt werden, das vom Präsidenten oder vom Berichterstatter sowie vom Kanzler unterzeichnet wird. Die protokollierte Vereinbarung stellt eine öffentliche Urkunde dar.</i></p> <p><i>Die Streichung der Rechtssache im Register erfolgt durch mit Gründen versehenen Beschluss des Präsidenten.</i></p> <p><i>Der Präsident stellt den Inhalt der Vereinbarung auf Antrag des Klägers und des Beklagten im Streichungsbeschluss fest.</i></p> <p><i>(2) Teilen der Kläger und der Beklagte dem Gericht mit, dass sie zu einer außergerichtlichen Vereinbarung über die streitigen Fragen gelangt sind, und erklären sie, dass sie auf die Geltendmachung ihrer Ansprüche verzichten, so beschließt der Präsident die Streichung der Rechtssache.</i></p> <p><i>(3) Der Präsident entscheidet über die Kosten nach Maßgabe der Vereinbarung oder, in Ermangelung einer Einigung über die Kosten,</i></p>	<p><i>Artikel 147 Gütliche Einigung</i></p> <p><i>(1) Einigen sich die Parteien auf eine Lösung zur Beilegung des Rechtsstreits, bevor der Gerichtshof entschieden hat, und erklären sie gegenüber dem Gerichtshof, dass sie auf die Geltendmachung ihrer Ansprüche verzichten, so beschließt der Präsident durch Beschluss die Streichung der Rechtssache im Register und entscheidet gemäß Artikel 141 über die Kosten, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der insoweit von den Parteien gemachten Vorschläge.</i></p> <p><i>(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Klagen im Sinne der Artikel 263 AEUV und 265 AEUV.</i></p>

nach freiem Ermessen.	
-----------------------	--

Der Text des Entwurfs übernimmt mutatis mutandis Artikel 69 der Verfahrensordnung.

(iii) Artikel 92 Gütliche Beilegung und gerichtliches Verfahren

Das Gericht und die Parteien dürfen die Ansichten, Vorschläge, Angebote, Zugeständnisse oder Unterlagen, die für die Zwecke der gütlichen Beilegung geäußert, gemacht oder erstellt worden sind, im gerichtlichen Verfahren nicht verwerten.

<i>Derzeitiger Text</i>	<i>Text der Verfahrensordnung des Gerichtshofs</i>
<p><i>Artikel 70 Gütliche Beilegung und gerichtliches Verfahren</i></p> <p><i>Das Gericht und die Parteien dürfen die Ansichten, Vorschläge, Angebote, Zugeständnisse oder Unterlagen, die für die Zwecke der gütlichen Beilegung geäußert, gemacht oder erstellt worden sind, im gerichtlichen Verfahren nicht verwerten.</i></p>	Keine Entsprechung

Der Artikel des Entwurfs entspricht Artikel 70 der Verfahrensordnung.

**Section 1.28 Siebtes Kapitel
Urteile und Beschlüsse**

(i) Artikel 93 Termin der Urteilsverkündung

Die Parteien werden vom Termin der Urteilsverkündung benachrichtigt.

<i>Derzeitiger Text</i>	<i>Text der Verfahrensordnung des Gerichtshofs</i>
<i>Artikel 80 Urteilsverkündung</i>	<i>Artikel 86 Termin der Urteilsverkündung</i>

<p><i>(1) Das Urteil wird in öffentlicher Sitzung verkündet. Die Parteien sind vom Verkündungstermin ordnungsgemäß zu benachrichtigen.</i></p> <p>...</p>	<p><i>Die Parteien oder die in Artikel 23 der Satzung bezeichneten Beteiligten werden vom Termin der Urteilsverkündung benachrichtigt.</i></p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Dem Beispiel des Gerichtshofs folgend wird vorgeschlagen, der Benachrichtigung der Parteien vom Termin der Urteilsverkündung einen gesonderten Artikel zu widmen.

(ii) Artikel 94 Inhalt der Urteile

Das Urteil enthält:

- die Angabe, dass es vom Gericht erlassen ist;
- die Bezeichnung des Spruchkörpers;
- das Datum der Verkündung;
- die Namen des Präsidenten und der Richter, die bei der Beratung mitgewirkt haben, unter Bezeichnung des Berichterstatters;
- den Namen des Kanzlers;
- die Bezeichnung der Parteien;
- die Namen der Vertreter der Parteien;
- die Anträge der Parteien;
- gegebenenfalls das Datum der mündlichen Verhandlung;
- eine kurze Darstellung des Sachverhalts;
- die Entscheidungsgründe;
- die Urteilsformel einschließlich der Entscheidung über die Kosten.

<i>Derzeitiger Text</i>	<i>Text der Verfahrensordnung des Gerichtshofs</i>
<p><i>Artikel 79 Urteil</i></p> <p><i>Das Urteil enthält:</i></p> <p><i>– die Feststellung, dass es vom Gericht erlassen</i></p>	<p><i>Artikel 87 Inhalt der Urteile</i></p> <p><i>Das Urteil enthält:</i></p> <p><i>a) die Angabe, dass es vom Gerichtshof</i></p>

<p><i>ist;</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – <i>den Tag der Verkündung;</i> – <i>die Namen des Präsidenten und der übrigen Richter, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, unter Bezeichnung des Berichterstatters;</i> – <i>den Namen des Kanzlers;</i> – <i>die Bezeichnung der Parteien;</i> – <i>die Namen der Vertreter der Parteien;</i> – <i>die Anträge der Parteien;</i> – <i>eine kurze Darstellung des Sachverhalts;</i> – <i>die Entscheidungsgründe;</i> – <i>die Urteilsformel einschließlich der Entscheidung über die Kosten.</i> 	<p><i>erlassen ist;</i></p> <ul style="list-style-type: none"> b) <i>die Bezeichnung des Spruchkörpers;</i> c) <i>das Datum der Verkündung;</i> d) <i>die Namen des Präsidenten und der Richter, die bei der Beratung mitgewirkt haben, unter Bezeichnung des Berichterstatters;</i> e) <i>den Namen des Generalanwalts;</i> f) <i>den Namen des Kanzlers;</i> g) <i>die Bezeichnung der Parteien oder der in Artikel 23 der Satzung bezeichneten Beteiligten, die am Verfahren teilgenommen haben;</i> h) <i>die Namen ihrer Vertreter;</i> i) <i>in Klage- und in Rechtsmittelverfahren die Anträge der Parteien;</i> j) <i>gegebenenfalls das Datum der mündlichen Verhandlung;</i> k) <i>den Hinweis, dass der Generalanwalt gehört worden ist, und gegebenenfalls das Datum seiner Schlussanträge;</i> l) <i>eine kurze Darstellung des Sachverhalts;</i> m) <i>die Entscheidungsgründe;</i> n) <i>die Urteilsformel, gegebenenfalls einschließlich der Entscheidung über die Kosten.</i>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Wie in der Verfahrensordnung des Gerichtshofs wird Artikel 79 der Verfahrensordnung durch die Bezeichnung des Spruchkörpers und die Angabe des Datums der mündlichen Verhandlung ergänzt, was im Übrigen der gegenwärtigen Praxis entspricht.

(iii) Artikel 95 Verkündung und Zustellung der Urteile

(1) Das Urteil wird in öffentlicher Sitzung verkündet.

(2) Der Präsident, die Richter, die an der Beratung mitgewirkt haben, und der Kanzler unterzeichnen die Urschrift des Urteils, die sodann mit einem Siegel versehen und in der Kanzlei hinterlegt wird; der Kanzler veranlasst die Zustellung einer Kopie der Urschrift an die Parteien.

<i>Derzeitiger Text</i>	<i>Text der Verfahrensordnung des Gerichtshofs</i>
<p><i>Artikel 80 Urteilsverkündung</i></p> <p><i>(1) Das Urteil wird in öffentlicher Sitzung verkündet. Die Parteien sind vom Verkündungstermin ordnungsgemäß zu benachrichtigen.</i></p> <p><i>(2) Der Präsident, die übrigen Richter, die an der Beratung teilgenommen haben, und der Kanzler unterzeichnen die Urschrift des Urteils, die sodann mit einem Siegel versehen und in der Kanzlei hinterlegt wird; der Kanzler sorgt dafür, dass den Parteien eine beglaubigte Abschrift zugestellt wird.</i></p> <p><i>(3) Der Kanzler vermerkt auf der Urschrift des Urteils den Tag der Verkündung.</i></p>	<p><i>Artikel 88 Verkündung und Zustellung der Urteile</i></p> <p><i>(1) Das Urteil wird in öffentlicher Sitzung verkündet.</i></p> <p><i>(2) Der Präsident, die Richter, die an der Beratung mitgewirkt haben, und der Kanzler unterzeichnen die Urschrift des Urteils, die sodann mit einem Siegel versehen und in der Kanzlei hinterlegt wird; den Parteien und gegebenenfalls dem vorlegenden Gericht, den in Artikel 23 der Satzung bezeichneten Beteiligten und dem Gericht wird eine Ausfertigung der Urschrift zugestellt.</i></p>

Satz 2 von Artikel 80 Absatz 1 der derzeitigen Verfahrensordnung bildet den Gegenstand von Artikel 93 des Entwurfs. Anders als bei Artikel 80 Absatz 2 der derzeitigen Verfahrensordnung ist nicht mehr bestimmt, dass es sich bei der Kopie des Urteils, die zugestellt wird, um eine beglaubigte Kopie handelt, da dies neben Artikel 36 Absatz 1 des Entwurfs überflüssig wäre, der bereits bestimmt, dass „[d]ie Kopien des zuzustellenden Originals ... vom Kanzler ausgefertigt und beglaubigt [werden]“.

Die Aufhebung von Absatz 3 beruht auf der Praxis.

(iv) Artikel 96 Inhalt der Beschlüsse

(1) Der Beschluss enthält:

- die Angabe, dass er vom Gericht, vom Präsidenten des Gerichts oder vom Präsidenten erlassen ist;
- das Datum des Erlasses;
- die Angabe der Rechtsgrundlage, auf der er beruht;
- den Namen des Präsidenten und gegebenenfalls die Namen der Richter, die am Erlass des Beschlusses mitgewirkt haben, unter Bezeichnung des Berichterstatters;
- den Namen des Kanzlers;
- die Bezeichnung der Parteien;

- die Namen der Vertreter der Parteien;
- die Beschlussformel, gegebenenfalls einschließlich der Entscheidung über die Kosten.

(2) Ist ein Beschluss nach dieser Verfahrensordnung mit Gründen zu versehen, so enthält er ferner:

- die Anträge der Parteien;
- eine kurze Darstellung des Sachverhalts;
- die Entscheidungsgründe.

<i>Derzeitiger Text</i>	<i>Text der Verfahrensordnung des Gerichtshofs</i>
<p><i>Artikel 81 Beschluss</i></p> <p><i>(1) Jeder Beschluss enthält:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – die Feststellung, dass er vom Gericht oder vom Präsidenten des Gerichts oder des Spruchkörpers erlassen ist; – den Tag seines Erlasses; – den Namen des Präsidenten und gegebenenfalls die Namen der übrigen Richter, die am Erlass der Entscheidung mitgewirkt haben, unter Bezeichnung des Berichterstatters; – den Namen des Kanzlers; – die Bezeichnung der Parteien; – die Namen der Vertreter der Parteien; – die Beschlussformel, gegebenenfalls einschließlich der Entscheidung über die Kosten. <p><i>(2) Ist ein Beschluss nach dieser Verfahrensordnung mit Gründen zu versehen, so enthält er ferner:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – die Anträge der Parteien; – eine kurze Darstellung des Sachverhalts; – die Entscheidungsgründe. 	<p><i>Artikel 89 Inhalt der Beschlüsse</i></p> <p><i>(1) Der Beschluss enthält:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Angabe, dass er vom Gerichtshof erlassen ist; b) die Bezeichnung des Spruchkörpers; c) das Datum des Erlasses; d) die Angabe der Rechtsgrundlage, auf der er beruht; e) den Namen des Präsidenten und gegebenenfalls die Namen der Richter, die bei der Beratung mitgewirkt haben, unter Bezeichnung des Berichterstatters; f) den Namen des Generalanwalts; g) den Namen des Kanzlers; h) die Bezeichnung der Parteien oder der Parteien des Ausgangsrechtsstreits; i) die Namen ihrer Vertreter; j) den Hinweis, dass der Generalanwalt gehört worden ist; k) die Beschlussformel, gegebenenfalls einschließlich der Entscheidung über die Kosten. <p><i>(2) Ist ein Beschluss nach dieser Verfahrensordnung mit Gründen zu versehen, so enthält er ferner:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> a) in Klage- und in Rechtsmittelverfahren

	<i>die Anträge der Parteien;</i> <i>b) eine kurze Darstellung des Sachverhalts;</i> <i>c) die Entscheidungsgründe.</i>
--	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Der Artikel des Entwurfs entspricht Artikel 81 der Verfahrensordnung.

(v) Artikel 97 Unterzeichnung und Zustellung der Beschlüsse

Der Präsident unterzeichnet die Urschrift des Beschlusses, die sodann mit einem Siegel versehen und in der Kanzlei hinterlegt wird; der Kanzler veranlasst die Zustellung einer Kopie der Urschrift an die Parteien.

<i>Derzeitiger Text</i>	<i>Text der Verfahrensordnung des Gerichtshofs</i>
<i>Artikel 82 Beschlusserlass</i> <i>Der Präsident unterzeichnet die Urschrift des Beschlusses, die sodann mit einem Siegel versehen und in der Kanzlei hinterlegt wird; der Kanzler sorgt dafür, dass den Parteien eine beglaubigte Abschrift zugestellt wird.</i>	<i>Artikel 90 Unterzeichnung und Zustellung der Beschlüsse</i> <i>Der Präsident und der Kanzler unterzeichnen die Urschrift des Beschlusses, die sodann mit einem Siegel versehen und in der Kanzlei hinterlegt wird; den Parteien und gegebenenfalls dem vorliegenden Gericht, den in Artikel 23 der Satzung bezeichneten Beteiligten und dem Gericht wird eine Ausfertigung der Urschrift zugestellt.</i>

Der Text des Entwurfs gibt Artikel 82 der Verfahrensordnung wieder. Wie bei Artikel 95 des Entwurfs entfällt auch hier die Klarstellung, dass es sich bei der zugestellten Kopie des Beschlusses um eine beglaubigte Kopie handelt, da dies neben Artikel 36 Absatz 1 des Entwurfs überflüssig wäre.

(vi) Artikel 98 Wirksamwerden der Urteile und der Beschlüsse

(1) Urteile werden vorbehaltlich des Artikels 12 Absatz 1 des Anhangs I der Satzung mit dem Tag ihrer Verkündung wirksam.

(2) Beschlüsse werden vorbehaltlich des Artikels 12 Absatz 1 des Anhangs I der Satzung mit dem Tag ihrer Zustellung wirksam.

<i>Derzeitiger Text</i>	<i>Text der Verfahrensordnung des Gerichtshofs</i>
<p><i>Artikel 83 Wirksamwerden</i></p> <p><i>(1) Vorbehaltlich des Artikels 12 Absatz 1 des Anhangs I der Satzung wird das Urteil mit dem Tag seiner Verkündung wirksam.</i></p> <p><i>(2) Die Beschlüsse werden vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen dieser Verfahrensordnung und vorbehaltlich des Artikels 12 Absatz 1 des Anhangs I der Satzung mit dem Tag ihrer Zustellung wirksam.</i></p>	<p><i>Artikel 91 Rechtskraft der Urteile und der Beschlüsse</i></p> <p><i>(1) Das Urteil wird mit dem Tag seiner Verkündung rechtskräftig.</i></p> <p><i>(2) Der Beschluss wird mit dem Tag seiner Zustellung rechtskräftig.</i></p>

Der Text des Entwurfs gibt Artikel 83 der Verfahrensordnung wieder. Es ist zu bemerken, dass es im vorliegenden Entwurf keine anderslautenden Bestimmungen zu Absatz 2 gibt.

(vii) Artikel 99 Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union

Über die das Verfahren beendenden Entscheidungen des Gerichts wird eine Mitteilung im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

<i>Derzeitiger Text</i>	<i>Text der Verfahrensordnung des Gerichtshofs</i>
<p><i>Keine Entsprechung</i></p>	<p><i>Artikel 92 Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union</i></p> <p><i>Eine Mitteilung, die das Datum und die Urteils- oder Beschlussformel der Endurteile und der das Verfahren beendenden Beschlüsse des Gerichtshofs enthält, wird im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.</i></p>

Dem Beispiel des Gerichtshofs folgend ist der Artikel des Entwurfs in die Verfahrensordnung aufzunehmen, um die auf Artikel 17 Absatz 2 der Dienstanweisung für den Kanzler gestützte Praxis des Gerichts zu bestätigen, wonach jede erledigte Rechtssache Gegenstand einer Mitteilung im Amtsblatt der Europäischen Union ist.

Section 1.29 Achtes Kapitel Prozesskosten und Gerichtskosten

Einleitend ist darauf hinzuweisen, dass es wenig Sinn ergibt, eine Partei zur Tragung ihrer eigenen Kosten zu „verurteilen“, da sie diese bereits aufgrund des mit ihrem Anwalt geschlossenen Vertrags zu tragen hat, und zwar ohne dass ein Eingreifen des Gerichts erforderlich wäre. Es wird deshalb eine Formulierung dahin vorgeschlagen, dass die unterliegende Partei ihre eigenen Kosten trägt und zur Tragung der Kosten der Gegenpartei verurteilt wird. Die Bestimmungen dieses Kapitels wurden in diesem Sinne angepasst, um im Übrigen die Praxis des Gerichts bei der Abfassung des Tenors seiner Urteile zu normieren. Außerdem wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Kosten nach dem derzeitigen Artikel 67 Absatz 4 und dem derzeitigen Artikel 91 Buchstabe a der Verfahrensordnung die gesonderten Kosten eines Rechtshilfeersuchens sowie die gegenüber Sachverständigen und Zeugen geschuldeten Kosten einschließen.

Es ist außerdem hinzuweisen auf die Klarstellung hinsichtlich des Zusammenhangs zwischen Artikel 87 Absatz 2 (Abschwächung der allgemeinen Regel, dass die unterliegende Partei die Kosten trägt, durch die Billigkeitsregel) und Artikel 88 (ohne angemessenen Grund oder böswillig verursachte Kosten) der derzeitigen Verfahrensordnung. Diese beiden Bestimmungen zeigen in Verbindung miteinander eine Abstufung bei der Verteilung der Kostentragung: Wenn es aus Gründen der Billigkeit zulässig ist, eine unterliegende Partei von der Pflicht zur Tragung der Kosten der obsiegenden Partei zu befreien, erlaubt nur ein tadelnswertes Verhalten – was einen engeren Begriff darstellt – der obsiegenden Partei, ihr die Kosten der unterliegenden Partei aufzuerlegen. Es ist eine Sache, die unterliegende Partei davon freizustellen, die Kosten der obsiegenden Partei tragen zu müssen. Etwas anderes ist es, vorzusehen, dass die obsiegende Partei nicht nur ihre eigenen Kosten, sondern auch die der unterliegenden Partei trägt. Die Schwere dieser „Sanktion“ erfordert zwingend eine Abstufung der sie rechtfertigenden Ursache.

Schließlich ist auf die Verschärfung der Bestimmungen hinzuweisen, die dem Gericht die Möglichkeit einräumen, jeden Prozessführenden, der offensichtlich missbräuchliche Klagen erhebt, zur Erstattung der von ihm veranlassten Ausgaben zu verurteilen. Unter diesem Aspekt wird auch eine Hinterlegungsregelung eingeführt.

(i) Artikel 100 Entscheidung über die Kosten

Über die Kosten wird im Endurteil oder in dem das Verfahren beendenden Beschluss entschieden.

<i>Derzeitiger Text</i>	<i>Text der Verfahrensordnung des Gerichtshofs</i>
<i>Artikel 86 Kostenentscheidung</i>	<i>Artikel 137 Entscheidung über die Kosten</i>
<i>Über die Kosten wird im Endurteil oder in dem</i>	<i>Über die Kosten wird im Endurteil oder in dem</i>

Beschluss, der das Verfahren beendet, entschieden.	das Verfahren beendenden Beschluss entschieden.
----------------------------------------------------	-------------------------------------------------

Der Text des Entwurfs bringt keine inhaltliche Änderung der Verfahrensordnung.

(ii) Artikel 101 Allgemeine Kostentragungsregel

Vorbehaltlich der übrigen Bestimmungen dieses Kapitels trägt die unterliegende Partei ihre eigenen Kosten und ist auf Antrag zur Tragung der Kosten der Gegenpartei zu verurteilen. Sie ist außerdem zur Tragung der Kosten zu verurteilen, die sie gegebenenfalls gemäß Artikel 105 Buchstabe a oder b schuldet.

Derzeitiger Text	Text der Verfahrensordnung des Gerichtshofs
<p><i>Artikel 87 Kostentragung – Allgemeine Vorschriften</i></p> <p><i>(1) Vorbehaltlich der übrigen Bestimmungen dieses Kapitels ist die unterliegende Partei auf Antrag zur Tragung der Kosten zu verurteilen.</i></p> <p><i>(2) Das Gericht kann aus Gründen der Billigkeit entscheiden, dass eine unterliegende Partei zur Tragung nur eines Teils der Kosten oder gar nicht zur Tragung der Kosten zu verurteilen ist.</i></p>	<p><i>Artikel 138 Allgemeine Kostentragungsregeln</i></p> <p><i>(1) Die unterliegende Partei ist auf Antrag zur Tragung der Kosten zu verurteilen.</i></p> <p><i>(2) Unterliegen mehrere Parteien, so entscheidet der Gerichtshof über die Verteilung der Kosten.</i></p> <p><i>(3) Wenn jede Partei teils obsiegt, teils unterliegt, trägt jede Partei ihre eigenen Kosten. Der Gerichtshof kann jedoch entscheiden, dass eine Partei außer ihren eigenen Kosten einen Teil der Kosten der Gegenpartei trägt, wenn dies in Anbetracht der Umstände des Einzelfalls gerechtfertigt erscheint.</i></p>

Der Text des Entwurfs trägt der ersten Vorbemerkung zum Begriff der Verurteilung zur Tragung der Kosten Rechnung. Im Hinblick auf die zweite Vorbemerkung, die sich auf die Unterscheidung bezieht, die zwischen der Billigkeitsregel und der Frage der ohne angemessenen Grund oder böswillig verursachten Kosten zu treffen ist, wird der derzeitige Artikel 87 aufgespalten, um in einem einzigen Artikel die Bestimmung über die Billigkeit und die die genannten Kosten betreffende Bestimmung zusammenzuführen. Schließlich wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Prozesskosten auch die Kosten der Vernehmung von Zeugen oder der Erstattung eines Sachverständigengutachtens sowie die mit einem Rechtshilfeersuchen verbundenen Kosten umfassen können.

(iii) Artikel 102 Billigkeit und ohne angemessenen Grund oder böswillig verursachte Kosten

(1) Das Gericht kann aus Gründen der Billigkeit entscheiden, dass eine unterliegende Partei ihre eigenen Kosten trägt, aber nur zur Tragung eines Teils der Kosten der Gegenpartei oder gar nicht zur Tragung dieser Kosten zu verurteilen ist.

(2) Eine obsiegende Partei kann zur Tragung ihrer eigenen Kosten und zur Tragung eines Teils der Kosten oder sämtlicher Kosten der Gegenpartei verurteilt werden, wenn dies wegen ihres Verhaltens, auch vor Klageerhebung, gerechtfertigt erscheint; dies gilt insbesondere, wenn sie der Gegenpartei Kosten ohne angemessenen Grund oder böswillig verursacht hat.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 kann das Gericht auch entscheiden, die gegebenenfalls gemäß Artikel 105 Buchstabe a oder b geschuldeten Kosten zu teilen oder die obsiegende Partei zu verurteilen, sie insgesamt zu tragen.

<i>Derzeitiger Text</i>	<i>Text der Verfahrensordnung des Gerichtshofs</i>
<i>Artikel 87 Kostentragung – Allgemeine Vorschriften</i> ... <i>(2) Das Gericht kann aus Gründen der Billigkeit entscheiden, dass eine unterliegende Partei zur Tragung nur eines Teils der Kosten oder gar nicht zur Tragung der Kosten zu verurteilen ist.</i>	<i>Artikel 139 Ohne angemessenen Grund oder böswillig verursachte Kosten</i> <i>Der Gerichtshof kann auch der obsiegenden Partei die Kosten auferlegen, die sie der Gegenpartei ohne angemessenen Grund oder böswillig verursacht hat.</i>
<i>Artikel 88 Ohne angemessenen Grund oder böswillig verursachte Kosten</i> <i>Eine Partei kann, auch wenn sie obsiegt, zur Tragung eines Teils der Kosten oder sämtlicher Kosten verurteilt werden, wenn dies wegen ihres Verhaltens, auch vor Klageerhebung, gerechtfertigt erscheint; dies gilt insbesondere, wenn sie der Gegenpartei Kosten ohne angemessenen Grund oder böswillig verursacht hat.</i>	

Der Artikel des Entwurfs erfordert neben den am Beginn dieses Kapitels und unter dem vorhergehenden Artikel gemachten Bemerkungen keine weiteren Kommentare.

(iv) Artikel 103 Besondere Kostentragungsregeln

- (1) Unterliegen mehrere Parteien, so entscheidet das Gericht über die Verteilung der Kosten.
- (2) Wenn jede Partei teils obsiegt, teils unterliegt, trägt jede Partei ihre eigenen Kosten. Das Gericht kann jedoch entscheiden, dass eine Partei ihre eigenen Kosten trägt und darüber hinaus zur Tragung eines Teils der Kosten der Gegenpartei verurteilt wird, wenn dies in Anbetracht der Umstände des Einzelfalls gerechtfertigt erscheint.
- (3) Werden keine Kostenanträge gestellt, so trägt jede Partei ihre eigenen Kosten.
- (4) Die Mitgliedstaaten und die Organe, die dem Rechtsstreit als Streithelfer beigetreten sind, tragen ihre eigenen Kosten. Die anderen Streithelfer tragen ihre eigenen Kosten, es sei denn, das Gericht entscheidet anders.
- (5) Nimmt eine Partei die Klage oder einen Antrag zurück, so trägt sie ihre eigenen Kosten und ist zur Tragung der Kosten der Gegenpartei sowie der gegebenenfalls gemäß Artikel 105 Buchstabe a oder b geschuldeten Kosten zu verurteilen, wenn die Gegenpartei dies in ihrer Stellungnahme zu der Rücknahme beantragt. Diese Kosten werden jedoch auf Antrag der Partei, die die Rücknahme erklärt, der Gegenpartei auferlegt, wenn dies wegen deren Verhaltens gerechtfertigt erscheint.
- (6) Erklärt das Gericht die Hauptsache für erledigt, so entscheidet es über die Kosten nach freiem Ermessen.
- (7) Einigen sich die Parteien über die Kosten, so wird gemäß der Vereinbarung entschieden.

<i>Derzeitiger Text</i>	<i>Text der Verfahrensordnung des Gerichtshofs</i>
<i>Artikel 89 Kostentragung – Sonderfälle</i> <i>(1) Besteht der unterliegende Teil aus mehreren Parteien, so entscheidet das Gericht über die Verteilung der Kosten.</i> <i>(2) Das Gericht kann die Kosten teilen oder beschließen, dass jede Partei ihre eigenen Kosten trägt, wenn jede Partei teils obsiegt, teils unterliegt.</i> <i>(3) Werden keine Kostenanträge gestellt, so trägt jede Partei ihre eigenen Kosten.</i> <i>(4) Der Streithelfer trägt seine eigenen Kosten.</i> <i>(5) Nimmt eine Partei die Klage oder einen Antrag zurück, so wird sie zur Tragung der Kosten verurteilt, wenn die Gegenpartei dies in ihrer Stellungnahme zu der Rücknahme beantragt. Die Kosten werden jedoch auf Antrag der Partei, die die Rücknahme erklärt, der Gegenpartei auferlegt, wenn dies wegen des</i>	<i>Artikel 138 Allgemeine Kostentragungsregeln</i> ... <i>(2) Unterliegen mehrere Parteien, so entscheidet der Gerichtshof über die Verteilung der Kosten.</i> <i>(3) Wenn jede Partei teils obsiegt, teils unterliegt, trägt jede Partei ihre eigenen Kosten. Der Gerichtshof kann jedoch entscheiden, dass eine Partei außer ihren eigenen Kosten einen Teil der Kosten der Gegenpartei trägt, wenn dies in Anbetracht der Umstände des Einzelfalls gerechtfertigt erscheint.</i> <i>Artikel 140 Kosten der Streithelfer</i> <i>(1) Die Mitgliedstaaten und die Organe, die dem Rechtsstreit als Streithelfer beigetreten sind, tragen ihre eigenen Kosten.</i>

<p><i>Verhaltens dieser Partei gerechtfertigt erscheint.</i></p> <p><i>(6) Erklärt das Gericht die Hauptsache für erledigt, so entscheidet es über die Kosten nach freiem Ermessen.</i></p> <p><i>(7) Einigen sich die Parteien über die Kosten, so wird gemäß der Vereinbarung entschieden.</i></p>	<p><i>(2) Die Vertragsstaaten des EWR-Abkommens, die nicht Mitgliedstaaten sind, und die EFTA-Überwachungsbehörde tragen ebenfalls ihre eigenen Kosten, wenn sie dem Rechtsstreit als Streithelfer beigetreten sind.</i></p> <p><i>(3) Der Gerichtshof kann entscheiden, dass ein anderer Streithelfer als die in den vorstehenden Absätzen genannten seine eigenen Kosten trägt.</i></p> <p><i>Artikel 141 Kosten bei Klage- oder Antragsrücknahme</i></p> <p><i>(1) Nimmt eine Partei die Klage oder einen Antrag zurück, so wird sie zur Tragung der Kosten verurteilt, wenn die Gegenpartei dies in ihrer Stellungnahme zu der Rücknahme beantragt.</i></p> <p><i>(2) Die Kosten werden jedoch auf Antrag der Partei, die die Rücknahme erklärt, der Gegenpartei auferlegt, wenn dies wegen des Verhaltens dieser Partei gerechtfertigt erscheint.</i></p> <p><i>(3) Einigen sich die Parteien über die Kosten, so wird gemäß der Vereinbarung entschieden.</i></p> <p><i>(4) Werden keine Kostenanträge gestellt, so trägt jede Partei ihre eigenen Kosten.</i></p> <p><i>Artikel 142 Kosten bei Erledigung der Hauptsache</i></p> <p><i>Erklärt der Gerichtshof die Hauptsache für erledigt, so entscheidet er über die Kosten nach freiem Ermessen.</i></p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Der Text des Entwurfs vereint sämtliche Sonderfälle der Kostentragung. Es ist zu bemerken, dass sich Absatz 2 im Wesentlichen an Artikel 138 Absatz 3 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs ausrichtet. Ebenso orientiert sich Absatz 4 an Artikel 140 der genannten Verfahrensordnung und lässt somit einen gewissen Handlungsspielraum bei der Auferlegung der Kosten, was die Streithelfer betrifft, die natürliche Personen oder juristische Personen des Privatrechts sind.

(v) Artikel 104 Aufwendungen für die Zwangsvollstreckung

Die notwendigen Aufwendungen einer Partei für die Zwangsvollstreckung sind ihr von der Gegenpartei zu erstatten; maßgebend ist die Gebührenordnung des Staates, in dem die Vollstreckung stattfindet.

<i>Derzeitiger Text</i>	<i>Text der Verfahrensordnung des Gerichtshofs</i>
<i>Artikel 90 Aufwendungen für die Zwangsvollstreckung</i> <i>Die notwendigen Aufwendungen einer Partei für die Zwangsvollstreckung sind ihr von der Gegenpartei zu erstatten; maßgebend ist die Gebührenordnung des Staates, in dem die Vollstreckung stattfindet.</i>	<i>Keine Entsprechung</i>

Der Artikel des Entwurfs entspricht Artikel 90 der Verfahrensordnung.

(vi) Artikel 105 Erstattungsfähige Kosten

Unbeschadet der Artikel 108 und 109 gelten als erstattungsfähige Kosten:

- a) Leistungen an Zeugen und Sachverständige gemäß Artikel 78;
- b) Kosten eines vom Gericht gemäß Artikel 79 angeordneten Rechtshilfeersuchens;
- c) Aufwendungen der Parteien für das Verfahren, insbesondere Reise- und Aufenthaltskosten sowie die Vergütung der Bevollmächtigten, Beistände oder Anwälte, sofern sie notwendig waren.

<i>Derzeitiger Text</i>	<i>Text der Verfahrensordnung des Gerichtshofs</i>
<i>Artikel 91 Erstattungsfähige Kosten</i> <i>Unbeschadet des Artikels 94 gelten als erstattungsfähige Kosten:</i> <i>a) Leistungen an Zeugen und Sachverständige gemäß Artikel 66;</i> <i>b) Aufwendungen der Parteien für das Verfahren, insbesondere Reise- und Aufenthaltskosten sowie die Vergütung des Vertreters, sofern sie</i>	<i>Artikel 144 Erstattungsfähige Kosten</i> <i>Unbeschadet des vorstehenden Artikels gelten als erstattungsfähige Kosten:</i> <i>a) Leistungen an Zeugen und Sachverständige gemäß Artikel 73;</i> <i>b) Aufwendungen der Parteien, die für das Verfahren notwendig waren, insbesondere Reise- und Aufenthaltskosten sowie die Vergütung der</i>

notwendig waren.	Bevollmächtigten, Beistände oder Anwälte.
------------------	-------------------------------------------

Der Artikel des Entwurfs betrifft die erstattungsfähigen Kosten im weiten Sinne, d. h. sowohl die Kosten, die zugunsten einer Partei erstattungsfähig sind, die grundsätzlich obsiegt hat, als auch die Kosten, die zugunsten des Gerichts erstattungsfähig sind und die von diesem verauslagt wurden. Er entspricht mutatis mutandis Artikel 91 der Verfahrensordnung. Wie bereits ausgeführt, werden die mit einem Rechtshilfeersuchen verbundenen Kosten künftig ausdrücklich als Prozesskosten behandelt.

(vii) Artikel 106 Streitigkeiten über die erstattungsfähigen Kosten

(1) Bei Streitigkeiten über die erstattungsfähigen Kosten entscheidet das Gericht auf Antrag einer Partei und nach Anhörung der Gegenpartei durch mit Gründen versehenen Beschluss.

Gemäß Artikel 11 Absatz 2 des Anhangs I der Satzung ist gegen diesen Beschluss kein Rechtsmittel gegeben.

(2) Die Parteien können eine Ausfertigung des Beschlusses zum Zweck der Vollstreckung beantragen.

Derzeitiger Text	Text der Verfahrensordnung des Gerichtshofs
<p><i>Artikel 92 Streitigkeiten über die Kosten</i></p> <p><i>(1) Streitigkeiten über die Höhe oder die Natur der erstattungsfähigen Kosten entscheidet das Gericht auf Antrag einer Partei und nach Anhörung der Gegenpartei durch Beschluss, der mit Gründen zu versehen ist.</i></p> <p><i>Gemäß Artikel 11 Absatz 2 des Anhangs I der Satzung ist gegen diesen Beschluss kein Rechtsmittel gegeben.</i></p> <p><i>(2) Die Parteien können eine Ausfertigung des Beschlusses zum Zweck der Vollstreckung beantragen.</i></p>	<p><i>Artikel 145 Streitigkeiten über die erstattungsfähigen Kosten</i></p> <p><i>(1) Bei Streitigkeiten über die erstattungsfähigen Kosten entscheidet die Kammer mit drei Richtern, der der für die Rechtssache zuständige Berichterstatter zugeteilt ist, auf Antrag einer Partei und nach Anhörung der Gegenpartei sowie des Generalanwalts durch Beschluss. Der Spruchkörper ist in diesem Fall mit dem Kammerpräsidenten, dem Berichterstatter und dem ersten oder gegebenenfalls den ersten beiden Richtern besetzt, die anhand der in Artikel 28 Absatz 3 genannten Liste zu dem Zeitpunkt bestimmt werden, zu dem die Kammer vom Berichterstatter mit der Streitigkeit befasst wird.</i></p> <p><i>(2) Gehört der Berichterstatter keiner Kammer mit drei Richtern an, so entscheidet die Kammer mit fünf Richtern, der er zugeteilt ist, unter denselben Voraussetzungen. Der Spruchkörper ist neben dem Berichterstatter mit vier Richtern besetzt, die anhand der in Artikel 28 Absatz 2 genannten Liste zu dem Zeitpunkt bestimmt</i></p>

	<p>werden, zu dem die Kammer vom Berichterstatter mit der Streitigkeit befasst wird.</p> <p>(3) Die Parteien können eine Ausfertigung des Beschlusses zum Zweck der Vollstreckung beantragen.</p>
--	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Der Text des Entwurfs behandelt die Streitigkeiten zwischen den Parteien über die Kosten, deren Erstattung sie erhalten können. Er ist Artikel 92 der Verfahrensordnung entnommen.

(viii) Artikel 107 Zahlungsmodalitäten

- (1) Die Kasse des Gerichts und dessen Schuldner leisten ihre Zahlungen in Euro.
- (2) Sind die zu erstattenden Auslagen in einer anderen Währung als dem Euro entstanden oder sind die Handlungen, deretwegen die Zahlung geschuldet wird, in einem Land vorgenommen worden, dessen Währung nicht der Euro ist, so ist der Umrechnung der am Zahlungstag geltende Referenzwechsellkurs der Europäischen Zentralbank zugrunde zu legen.

<i>Derzeitiger Text</i>	<i>Text der Verfahrensordnung des Gerichtshofs</i>
<p><i>Artikel 93 Zahlung</i></p> <p><i>(1) Die Kasse des Gerichts und dessen Schuldner leisten ihre Zahlungen in Euro.</i></p> <p><i>(2) Sind zu erstattende Auslagen in einer anderen Währung als dem Euro entstanden oder sind die Handlungen, deretwegen die Zahlung geschuldet wird, in einem Land vorgenommen worden, dessen Währung nicht der Euro ist, so ist allen Umrechnungen der am Zahlungstag geltende Referenzwechsellkurs der Europäischen Zentralbank zugrunde zu legen.</i></p>	<p><i>Artikel 146 Zahlungsmodalitäten</i></p> <p><i>(1) Die Kasse des Gerichtshofs und dessen Schuldner leisten ihre Zahlungen in Euro.</i></p> <p><i>(2) Sind die zu erstattenden Auslagen in einer anderen Währung als dem Euro entstanden oder sind die Handlungen, deretwegen die Zahlung geschuldet wird, in einem Land vorgenommen worden, dessen Währung nicht der Euro ist, so ist der Umrechnung der am Zahlungstag geltende Referenzwechsellkurs der Europäischen Zentralbank zugrunde zu legen.</i></p>

Der Text des Entwurfs ist Artikel 93 der Verfahrensordnung entnommen.

(ix) Artikel 108 Gerichtskosten

Das Verfahren vor dem Gericht ist vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen kostenfrei:

a) Das Gericht kann Ausgaben, zu denen es durch die Behandlung einer Klageschrift, einer Antragschrift oder jedes anderen Verfahrensschriftstücks oder durch das Verhalten einer Partei im laufenden Verfahren veranlasst wurde und die insbesondere aufgrund des offensichtlich missbräuchlichen Charakters dieser Klage- oder Antragschrift, dieses Schriftstücks oder dieses Verhaltens vermeidbar gewesen wären, der Partei, die sie verursacht hat, bis zu einem Höchstbetrag von 10 000 Euro vollständig oder zum Teil auferlegen;

b) Kosten für Schreib- und Übersetzungsarbeiten, die nach Ansicht des Kanzlers das gewöhnliche Maß überschreiten, hat die Partei, die diese Arbeiten beantragt hat, nach Maßgabe der in Artikel 22 bezeichneten Gebührenordnung der Kanzlei zu erstatten.

<i>Derzeitiger Text</i>	<i>Text der Verfahrensordnung des Gerichtshofs</i>
<p><i>Artikel 94 Gerichtskosten</i></p> <p><i>Das Verfahren vor dem Gericht ist kostenfrei, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist:</i></p> <p><i>a) Das Gericht kann Kosten, die vermeidbar gewesen wären, insbesondere im Fall einer offensichtlich missbräuchlichen Klage, der Partei, die sie veranlasst hat, bis zu einem Höchstbetrag von 2 000 Euro vollständig oder zum Teil auferlegen.</i></p> <p><i>b) Die Kosten für Abschriften und Übersetzungsarbeiten, die nach Ansicht des Kanzlers das gewöhnliche Maß überschreiten, hat die Partei, die diese Abschriften oder Arbeiten beantragt hat, nach Maßgabe der in Artikel 20 bezeichneten Gebührenordnung zu erstatten.</i></p>	<p><i>Artikel 143 Verfahrenskosten</i></p> <p><i>Das Verfahren vor dem Gerichtshof ist vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen kostenfrei:</i></p> <p><i>a) Der Gerichtshof kann nach Anhörung des Generalanwalts Kosten, die vermeidbar gewesen wären, der Partei auferlegen, die sie veranlasst hat.</i></p> <p><i>b) Kosten für Schreib- und Übersetzungsarbeiten, die nach Ansicht des Kanzlers das gewöhnliche Maß überschreiten, hat die Partei, die diese Arbeiten beantragt hat, nach Maßgabe der in Artikel 22 bezeichneten Gebührenordnung der Kanzlei zu erstatten.</i></p>

Der Artikel des Entwurfs verstärkt den durch Artikel 94 Buchstabe a der derzeitigen Verfahrensordnung geschaffenen Mechanismus, indem er die Erstattung der vom Gericht tatsächlich getätigten Ausgaben, die vermeidbar gewesen wären oder das gewöhnliche Maß überschreitende Schreib- und Übersetzungsarbeiten betreffen, bis zu einer Höhe von 10 000 Euro ermöglichen soll. Die Verwendung des Begriffs „Ausgaben“ soll erforderlichenfalls den genannten Artikel 94 präzisieren. Er ist in dem Sinne zu verstehen, der ihm in der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1) zukommt.

(x) Artikel 109 Hinterlegung einer Sicherheit für missbräuchliche Klagen

(1) Ein Kläger, der bereits Klagen oder Anträge nach Artikel 115 eingereicht hat, deren offensichtlich missbräuchlicher Charakter in den das Verfahren beendenden Entscheidungen festgestellt wurde, kann, wenn seine neue Klage oder sein neuer Antrag offensichtlich missbräuchlich erscheint, vom Präsidenten des Gerichts aufgefordert werden, bei der Kasse des Gerichts einen Betrag von bis zu 10 000 Euro zur Deckung des Betrags einer etwaigen Verurteilung in die Kosten nach Artikel 108 als Sicherheit zu hinterlegen.

Der Beschluss über die Anordnung der Hinterlegung ist ordnungsgemäß zu begründen. In ihm wird die Höhe des erforderlichen Hinterlegungsbetrags festgesetzt.

(2) Das Verfahren wird ausgesetzt, bis die Hinterlegung erfolgt ist.

Der hinterlegte Betrag wird erstattet, wenn der Kläger in der das Verfahren beendenden Entscheidung nicht nach Artikel 108 verurteilt wird, oder insoweit erstattet, als er den Betrag einer solchen Verurteilung übersteigt.

(3) Wird der Betrag nicht innerhalb der vom Präsidenten des Gerichts gesetzten Frist hinterlegt, so wird das Verfahren gemäß Artikel 85 Absatz 2 beendet.

<i>Derzeitiger Text</i>	<i>Text der Verfahrensordnung des Gerichtshofs</i>
<i>Keine Entsprechung</i>	<i>Keine Entsprechung</i>

Das Gericht sieht sich einer Zunahme von Klagen Prozessführender gegenüber, die seine Rechtsprechungstätigkeit missbrauchen und von denen einige sogar als querulatorische Prozessparteien eingestuft werden können. So sah sich das Gericht seit seiner Schaffung bei 1 153 registrierten Rechtssachen 161 Klagen gegenüber, die von zehn Klägern erhoben worden waren. Mit anderen Worten: Die von diesen Klägern eingereichten Klageschriften stellen 14 % der Klagen dar, mit denen das Gericht bisher befasst wurde. Auf einen dieser Prozessführenden allein gehen 7,1 % aller Klagen zurück. Bei diesen Zahlenangaben sind im Übrigen die Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz und die Zwischenstreitigkeiten, die von einigen dieser Kläger veranlasst werden, nicht berücksichtigt. In der weit überwiegenden Mehrzahl werden diese Klagen abgewiesen. So waren von 44 auf die Klagen eines der in Rede stehenden Prozessführenden hin entschiedenen Rechtssachen nur drei teilweise begründet.

Außerdem ist festzustellen, dass die querulatorischsten Kläger stark dazu neigen, beim Gericht der Europäischen Union Rechtsmittel einzulegen, und dass diese Rechtsmittel in den meisten Fällen erfolglos sind.

Schließlich erfordern die von diesen Klägern anhängig gemachten Rechtssachen oftmals einen unverhältnismäßigen Bearbeitungsaufwand, da gerade die Ausgefallenheit der Klageschriften eine Entscheidung häufig erschwert.

Daher schadet ein solches Verhalten dem Geschäftsgang des Gerichts und der laufenden Bearbeitung der anderen Rechtssachen, deren Behandlung innerhalb eines angemessenen Zeitraums die Parteien zu Recht erwarten. Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass der Einzelne

ein Recht auf einen gerechten Anteil an der Zeit hat, die dem Richter für die Bearbeitung der Rechtssachen zur Verfügung steht.

In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass das Gericht nicht über die Mittel verfügt, sich diesen Klagen zu widersetzen, die sowohl seine Rechtsprechungstätigkeit als auch die seines Rechtsmittelgerichts belasten.

Deshalb wird vorgeschlagen, über die oben in Artikel 34 vorgesehene, die Anwälte betreffende Maßnahme hinaus nach dem Beispiel dessen, was in mehreren nationalen Rechten vorgesehen ist, und in dem Bemühen um eine geordnete Rechtspflege die Möglichkeit vorzusehen, den Urheber missbräuchlicher Klagen zur Tragung der vermeidbaren Ausgaben des Gerichts zu verurteilen. Zum Vergleich ist insoweit darauf hinzuweisen, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte eine Bußgeldregelung für mit dem Recht auf ein faires Verfahren vereinbar erklärt hat (EGMR, Entscheidung vom 1. Juli 1998, Grasser/Frankreich, Nrn. 32497/96 und 39060/97).

Um dieser Maßnahme einen vorbeugenden Charakter zu geben, wird außerdem vorgeschlagen, dem Präsidenten des Gerichts die Möglichkeit einzuräumen, querulatorischen Prozessführenden aufzugeben, vor der Bearbeitung ihrer Klage einen Betrag zur Deckung der Kosten zu hinterlegen, zu deren Tragung sie gegebenenfalls am Ende des Verfahrens verurteilt werden könnten.

Eine solche Maßnahme verfolgt das berechtigte Ziel, es dem Gericht zu ermöglichen, eine übermäßige Belastung seiner Funktion zu vermeiden, damit es in einem angemessenen Zeitraum entscheiden kann, und wurde vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte bereits für zulässig erachtet (vgl. in diesem Sinne EGMR, Entscheidung vom 29. April 2008, Thomas/Frankreich, Nr. 14279/05; vgl. zur Prozesskostensicherheit [cautio iudicatum solvi] auch EGMR, Urteil vom 13. Juli 1995, Tolstoy Miloslavsky/Vereinigtes Königreich, Nr. 18139/91, §§ 61 bis 67).

Sie ist auch nicht unverhältnismäßig, da

– sie nur gegen einen Kläger verhängt werden darf, der bereits mehrere Klagen erhoben hat und der auf deren offensichtlich missbräuchlichen Charakter bereits in den das Verfahren beendenden Entscheidungen hingewiesen wurde;

– sie voraussetzt, dass der Präsident des Gerichts die neue Klage dem ersten Anschein nach für missbräuchlich hält;

– der Beschluss des Präsidenten ordnungsgemäß zu begründen ist;

– der Präsident des Gerichts u. a. hinsichtlich der Höhe des zu hinterlegenden Betrags über ein Ermessen verfügt, so dass vermieden wird, dass die Hinterlegung den Wesensgehalt des Rechts auf Zugang zum Gericht beeinträchtigt;

– das Verfahren lediglich ausgesetzt wird, solange der erforderliche Betrag nicht hinterlegt ist; die vorgeschlagene Maßnahme hat also in zeitlicher Hinsicht keine Auswirkung auf die Zulässigkeit der Klage.

Section 1.30 Neuntes Kapitel
Prozesskostenhilfe

[Terminologische Erläuterung ohne Relevanz für die deutsche Sprachfassung]

(i) Artikel 110 Materielle Voraussetzungen

(1) Jede Person, die aufgrund ihrer wirtschaftlichen Lage vollständig oder teilweise außerstande ist, die Kosten des Verfahrens zu tragen, hat Anspruch auf Prozesskostenhilfe.

Die wirtschaftliche Lage wird unter Berücksichtigung objektiver Faktoren wie des Einkommens, des Vermögens und der familiären Situation beurteilt.

(2) Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird abgelehnt, wenn die Rechtsverfolgung, für die sie beantragt ist, offensichtlich unzulässig oder offensichtlich unbegründet erscheint oder wenn das Gericht hierfür offensichtlich unzuständig ist.

Stellt das Gericht fest, dass der Rechtsstreit in die Zuständigkeit des Gerichts der Europäischen Union fällt, verweist es den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe an dieses.

<i>Derzeitiger Text</i>	<i>Text der Verfahrensordnung des Gerichtshofs</i>
<p><i>Artikel 95 Materielle Voraussetzungen</i></p> <p><i>(1) Zur Gewährleistung eines effektiven Zugangs zu den Gerichten wird nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften Prozesskostenhilfe für die Verfahren vor dem Gericht bewilligt.</i></p> <p><i>Die Prozesskostenhilfe deckt die Kosten des Beistands und der rechtlichen Vertretung vor dem Gericht vollständig oder teilweise. Diese Kosten werden von der Kasse des Gerichts getragen.</i></p> <p><i>(2) Natürliche Personen, die aufgrund ihrer wirtschaftlichen Lage vollständig oder teilweise außer Stande sind, die Kosten nach Absatz 1 zu tragen, haben Anspruch auf Prozesskostenhilfe.</i></p> <p><i>Die wirtschaftliche Lage wird unter Berücksichtigung objektiver Faktoren wie des Einkommens, des Vermögens und der familiären Situation beurteilt.</i></p> <p><i>(3) Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird abgelehnt, wenn die Rechtsverfolgung, für die sie beantragt ist, offensichtlich unzulässig oder offensichtlich unbegründet erscheint.</i></p>	<p><i>Artikel 185 Prozesskostenhilfe in Rechtsmittelverfahren</i></p> <p><i>(1) Ist eine Partei außerstande, die Kosten des Verfahrens ganz oder teilweise zu bestreiten, so kann sie jederzeit die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragen.</i></p> <p><i>(2) Dem Antrag sind alle Auskünfte und Belege beizufügen, die eine Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Antragstellers ermöglichen, wie eine Bescheinigung einer zuständigen nationalen Stelle über die wirtschaftliche Lage.</i></p> <p><i>Artikel 186 Vorabantrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe</i></p> <p><i>(1) Wird der Antrag vor dem vom Antragsteller beabsichtigten Rechtsmittel eingereicht, so ist darin der Gegenstand des Rechtsmittels kurz darzustellen.</i></p> <p><i>(2) Der Antrag unterliegt nicht dem Anwaltszwang.</i></p> <p><i>(3) Die Einreichung eines Antrags auf</i></p>

	<p><i>Bewilligung von Prozesskostenhilfe hemmt für den Antragsteller den Lauf der Rechtsmittelfrist bis zum Zeitpunkt der Zustellung des Beschlusses, mit dem über diesen Antrag entschieden wird.</i></p> <p><i>(4) Der Präsident weist den Antrag sogleich nach Eingang einem Berichtersteller zu, der rasch einen Vorschlag für eine Entscheidung über den Antrag vorlegt.</i></p>
--	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Der derzeitige Artikel 95 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verfahrensordnung wird aufgrund seines rein deklaratorischen Charakters nicht übernommen. Er wurde sogar überflüssig, nachdem Artikel 47 Absatz 3 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union den gleichen Rang wie die Bestimmungen der Verträge erlangt hat.

Artikel 95 Absatz 1 Unterabsatz 2 der derzeitigen Verfahrensordnung gehört nicht zu den materiellen Voraussetzungen für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe, sondern bringt vielmehr die Wirkungen ihrer Gewährung zum Ausdruck. Deshalb wird vorgeschlagen, diesen Unterabsatz 2 zu verschieben und ihn in einem gesonderten Artikel über die Vorschüsse und die Tragung der Kosten unterzubringen, wie es der Gerichtshof in Artikel 188 seiner Verfahrensordnung getan hat.

Außerdem wird vorgeschlagen, in Absatz 2 den Fall aufzunehmen, dass das Gericht für die Entscheidung über die Rechtssache offensichtlich unzuständig ist. Ist kein Gericht der Union offensichtlich zuständig, ist die Bewilligung von Prozesskostenhilfe eindeutig zwecklos. Dieser Fall wird von Unterabsatz 1 erfasst. Fällt der Rechtsbehelf in die Zuständigkeit des Gerichts der Europäischen Union, sollte dieses beurteilen, ob die Voraussetzungen für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe zur Beschleunigung des dortigen Verfahrens vorliegen. Dieser Fall wird in Unterabsatz 2 geregelt.

(ii) Artikel 111 Formelle Voraussetzungen

(1) Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe kann vor Erhebung der Klage beantragt werden oder solange diese anhängig ist.

Der Antrag unterliegt nicht dem Anwaltszwang.

(2) Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist gemäß dem Formular zu stellen, das auf der Grundlage von Artikel 132 erlassen worden ist und auf der Internetseite des Gerichts zur Verfügung steht. Er ist vom Antragsteller oder, wenn dieser vertreten wird, von einem Anwalt zu unterzeichnen.

(3) Dem Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe sind alle Auskünfte und Belege beizufügen, die eine Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Antragstellers ermöglichen, wie etwa eine Bescheinigung einer zuständigen nationalen Stelle über die wirtschaftliche Lage.

Wird der Antrag vor Klageerhebung eingereicht, so hat der Antragsteller den Gegenstand der beabsichtigten Klage, den Sachverhalt und das Vorbringen zur Stützung der Klage kurz darzulegen. Mit dem Antrag sind entsprechende Belege einzureichen.

Wird der Antragsteller von einem Anwalt vertreten, so ist dem Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe der in Artikel 31 Absatz 2 bezeichnete Ausweis beizufügen.

<i>Derzeitiger Text</i>	<i>Text der Verfahrensordnung des Gerichtshofs</i>
<p><i>Artikel 96 Formelle Voraussetzungen</i></p> <p><i>(1) Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe kann vor oder nach Klageerhebung beantragt werden.</i></p> <p><i>Der Antrag unterliegt nicht dem Anwaltszwang.</i></p> <p><i>(2) Mit dem Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe sind Unterlagen und Belege einzureichen, die eine Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Antragstellers ermöglichen, wie eine Bescheinigung einer zuständigen nationalen Behörde, die dessen wirtschaftliche Lage bestätigt.</i></p> <p><i>Wird der Antrag vor Klageerhebung eingereicht, so hat der Antragsteller den Gegenstand der beabsichtigten Klage, den Sachverhalt und das Vorbringen zur Stützung der Klage kurz darzulegen. Mit dem Antrag sind entsprechende Unterlagen einzureichen.</i></p> <p><i>(3) Das Gericht kann nach Artikel 120 für den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe die Verwendung eines Formulars vorschreiben.</i></p>	<p><i>Vgl. die unter dem vorhergehenden Artikel angeführten Artikel 185 und 186</i></p>

Der Text des Entwurfs übernimmt den derzeitigen Artikel 96 der Verfahrensordnung. Er wurde allerdings leicht dahin geändert, dass auf die Notwendigkeit der Beachtung der praktischen Modalitäten der Einreichung von Anträgen auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe aufmerksam gemacht wird. Gemäß der gegenwärtigen Praxis sind diese Anträge mittels des im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Formulars einzureichen, das auf der Internetseite des Gerichts verfügbar ist.

Aufgrund der Erfahrung ist außerdem darauf hinzuweisen, dass der Antrag nach Beendigung des Rechtsstreits nicht mehr gestellt werden kann.

(iii) Artikel 112 Verfahren und Entscheidung

(1) Bevor das Gericht über den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe entscheidet, fordert es die Gegenpartei zur schriftlichen Stellungnahme auf, sofern nicht bereits aus den dazu gemachten Angaben hervorgeht, dass der Antrag nach Artikel 110 Absatz 1 Unterabsatz 1 oder Absatz 2 zurückzuweisen ist.

(2) Der Präsident des Gerichts oder, wenn die Sache bereits einer Kammer zugewiesen ist, der Kammerpräsident entscheidet durch Beschluss über den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe. Die Entscheidung kann der Kammer übertragen werden. Sie ist der Kammer zu übertragen, wenn beabsichtigt ist, den Antrag nach Artikel 110 Absatz 2 Unterabsatz 1 zurückzuweisen.

Der Beschluss, mit dem die Bewilligung von Prozesskostenhilfe abgelehnt wird, ist mit Gründen zu versehen.

(3) In dem Beschluss, mit dem die Prozesskostenhilfe bewilligt wird, wird ein Anwalt zur Vertretung des Antragstellers bestimmt.

Hat der Antragsteller nicht selbst einen Anwalt vorgeschlagen oder ist es untunlich, seinem Vorschlag zu folgen, so übermittelt der Kanzler der zuständigen Stelle des betroffenen Staates, die in der Zusätzlichen Verfahrensordnung des Gerichtshofs genannt ist, den Beschluss, mit dem die Prozesskostenhilfe bewilligt wird, und eine Kopie des Antrags. Der mit der Vertretung des Antragstellers beauftragte Anwalt wird unter Berücksichtigung der von dieser Stelle übermittelten Vorschläge bestimmt.

(4) In dem Beschluss, mit dem die Prozesskostenhilfe bewilligt wird, kann ein Betrag festgesetzt werden, der dem mit der Vertretung des Antragstellers beauftragten Anwalt zu zahlen ist, oder eine Obergrenze festgelegt werden, die die Auslagen und Gebühren des Anwalts grundsätzlich nicht überschreiten dürfen. Der Beschluss kann eine Beteiligung des Antragstellers an den Kosten des Verfahrens unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Lage vorsehen.

(5) Die Einreichung eines Antrags auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe hemmt den Lauf der Klagefrist bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Beschluss, mit dem über diesen Antrag entschieden wird, oder in den Fällen des Absatzes 3 Unterabsatz 2 der Beschluss, in dem der mit der Vertretung des Antragstellers beauftragte Anwalt bestimmt wird, zugestellt wird.

(6) Die nach diesem Artikel erlassenen Beschlüsse sind unanfechtbar.

<i>Derzeitiger Text</i>	<i>Text der Verfahrensordnung des Gerichtshofs</i>
<i>Artikel 97 Verfahren</i> <i>(1) Bevor das Gericht über den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe entscheidet, fordert es die Gegenpartei zur schriftlichen Stellungnahme auf, sofern nicht bereits aus den dazu gemachten Angaben hervorgeht, dass die Voraussetzungen nach Artikel 95 Absatz 2 nicht</i>	<i>Artikel 187 Entscheidung über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe</i> <i>(1) Die Kammer mit drei Richtern, der der Berichterstatter zugeteilt ist, entscheidet auf dessen Vorschlag und nach Anhörung des Generalanwalts, ob die Prozesskostenhilfe ganz oder teilweise bewilligt oder ob sie versagt wird.</i>

<p>erfüllt oder die nach Artikel 95 Absatz 3 erfüllt sind.</p> <p>(2) Der Präsident des Gerichts oder, wenn die Sache bereits einer Kammer zugewiesen ist, der Kammerpräsident entscheidet durch Beschluss über den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe. Er kann die Entscheidung dem Gericht übertragen.</p> <p>Der Beschluss, mit dem die Bewilligung von Prozesskostenhilfe abgelehnt wird, ist mit Gründen zu versehen.</p> <p>(3) In dem Beschluss, mit dem die Prozesskostenhilfe bewilligt wird, wird ein Anwalt zur Vertretung des Antragstellers bestimmt.</p> <p>Hat der Antragsteller nicht selbst einen Anwalt vorgeschlagen oder ist es untunlich, seinem Vorschlag zu folgen, so übermittelt der Kanzler der zuständigen Stelle des betroffenen Staates, die in Anlage II der Zusätzlichen Verfahrensordnung des Gerichtshofs genannt ist, den Beschluss, mit dem die Prozesskostenhilfe bewilligt wird, und eine Abschrift des Antrags. Der mit der Vertretung des Antragstellers beauftragte Anwalt wird unter Berücksichtigung der von dieser Stelle übermittelten Vorschläge bestimmt.</p> <p>In dem Beschluss, mit dem die Prozesskostenhilfe bewilligt wird, kann ein Betrag festgesetzt werden, der dem mit der Vertretung des Antragstellers beauftragten Anwalt zu zahlen ist, oder eine Obergrenze festgelegt werden, die die Auslagen und Gebühren des Anwalts grundsätzlich nicht überschreiten dürfen. Der Beschluss kann eine Beteiligung des Antragstellers an den in Artikel 95 Absatz 1 genannten Kosten unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Lage vorsehen.</p> <p>(4) Die Einreichung eines Antrags auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe hemmt den Lauf der Klagefrist bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Beschluss, mit dem über diesen Antrag entschieden wird, oder in den Fällen des Absatzes 3 Unterabsatz 2 der Beschluss, in dem der mit der Vertretung des Antragstellers beauftragte Anwalt bestimmt wird, zugestellt wird.</p> <p>(5) Ändern sich die Voraussetzungen, unter denen die Prozesskostenhilfe bewilligt wurde, im Laufe des Verfahrens, so kann der Präsident von Amts wegen oder auf Antrag nach Anhörung des Betroffenen die Prozesskostenhilfe entziehen. Er</p>	<p>Der Spruchkörper ist in diesem Fall mit dem Kammerpräsidenten, dem Berichterstatter und dem ersten oder gegebenenfalls den ersten beiden Richtern besetzt, die anhand der in Artikel 28 Absatz 3 genannten Liste zu dem Zeitpunkt bestimmt werden, zu dem die Kammer vom Berichterstatter mit dem Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe befasst wird. Gegebenenfalls prüft sie, ob das Rechtsmittel nicht offensichtlich unbegründet erscheint.</p> <p>(2) Gehört der Berichterstatter keiner Kammer mit drei Richtern an, so entscheidet die Kammer mit fünf Richtern, der er zugeteilt ist, unter denselben Voraussetzungen. Der Spruchkörper ist neben dem Berichterstatter mit vier Richtern besetzt, die anhand der in Artikel 28 Absatz 2 genannten Liste zu dem Zeitpunkt bestimmt werden, zu dem die Kammer vom Berichterstatter mit dem Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe befasst wird.</p> <p>(3) Der Spruchkörper entscheidet durch Beschluss. Wird die Bewilligung von Prozesskostenhilfe ganz oder teilweise versagt, so ist die Versagung in dem Beschluss zu begründen.</p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<p><i>kann die Entscheidung dem Gericht übertragen.</i></p> <p><i>Der Beschluss, mit dem die Prozesskostenhilfe entzogen wird, ist mit Gründen zu versehen.</i></p> <p><i>(6) Die nach diesem Artikel erlassenen Beschlüsse sind nicht anfechtbar.</i></p>	
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

Über formale Anpassungen hinaus wird der derzeitige Artikel 97 der Verfahrensordnung in zwei Punkten geändert.

Zunächst wird der Entziehung der Prozesskostenhilfe dem Beispiel des Gerichtshofs folgend ein gesonderter Artikel gewidmet. Folglich gibt der Artikel des Entwurfs Absatz 5 von Artikel 97 nicht wieder.

Sodann ist vorgesehen, dass über die Zurückweisung eines Antrags auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wegen offensichtlicher Unzuständigkeit des Gerichts oder weil die Rechtsverfolgung, für die die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt wird, offensichtlich unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist, von einer Kammer mit drei Richtern entschieden werden muss. Ziel ist es, in dem Fall, dass die Ablehnung der Bewilligung von Prozesskostenhilfe auf einer rechtlichen Bewertung der beabsichtigten Rechtsverfolgung beruht, diese Ablehnung mit einer Garantie ähnlich der zu versehen, die für offensichtlich abzuweisende Klagen vorgesehen ist (Artikel 76 der derzeitigen Verfahrensordnung).

(iv) Artikel 113 Vorschüsse und Tragung der Kosten

(1) Wird die Prozesskostenhilfe bewilligt, so trägt die Kasse des Gerichts, gegebenenfalls in den in dem Beschluss nach Artikel 112 Absätze 2 und 4 festgesetzten Grenzen, die Kosten der Vertretung des Antragstellers vor dem Gericht.

Der Präsident kann auf Antrag des gemäß Artikel 112 Absatz 3 bestimmten Anwalts entscheiden, dass diesem ein Vorschuss gewährt wird.

(2) Hat der Empfänger der Prozesskostenhilfe aufgrund der das Verfahren beendenden Entscheidung seine eigenen Kosten zu tragen, so setzt der Präsident durch mit Gründen versehenen, unanfechtbaren Beschluss diejenigen Auslagen und Gebühren des Anwalts fest, die von der Kasse des Gerichts getragen werden. Er kann die Entscheidung dem Gericht übertragen.

(3) Hat das Gericht in der das Verfahren beendenden Entscheidung die Kosten des Empfängers der Prozesskostenhilfe einer anderen Partei auferlegt, so hat diese andere Partei der Kasse des Gerichts die als Prozesskostenhilfe vorgestreckten Beträge zu erstatten.

Im Streitfall oder wenn die Partei einer Aufforderung des Kanzlers zur Erstattung dieser Beträge nicht nachkommt, entscheidet der Präsident durch mit Gründen versehenen, unanfechtbaren Beschluss. Der Präsident kann die Entscheidung dem Gericht übertragen.

(4) Unterliegt der Empfänger der Prozesskostenhilfe, so kann das Gericht in der das Verfahren beendenden Entscheidung im Rahmen der Kostenentscheidung aus Gründen der Billigkeit anordnen, dass eine oder mehrere andere Parteien ihre eigenen Kosten tragen oder dass diese vollständig oder zum Teil von der Kasse des Gerichts als Prozesskostenhilfe getragen werden.

<i>Derzeitiger Text</i>	<i>Text der Verfahrensordnung des Gerichtshofs</i>
<p><i>Artikel 95 Materielle Voraussetzungen</i></p> <p>...</p> <p><i>Die Prozesskostenhilfe deckt die Kosten des Beistands und der rechtlichen Vertretung vor dem Gericht vollständig oder teilweise. Diese Kosten werden von der Kasse des Gerichts getragen.</i></p> <p>...</p> <p><i>Artikel 98 Vorschüsse – Tragung der Kosten</i></p> <p><i>(1) Wird die Prozesskostenhilfe bewilligt, so kann der Präsident auf Antrag des Anwalts des Betroffenen entscheiden, dass dem Anwalt ein Vorschuss gewährt wird.</i></p> <p><i>(2) Hat der Empfänger der Prozesskostenhilfe aufgrund der das Verfahren beendenden Entscheidung seine eigenen Kosten zu tragen, so setzt der Präsident durch mit Gründen versehenen, unanfechtbaren Beschluss diejenigen Auslagen und Gebühren des Anwalts fest, die von der Kasse des Gerichts getragen werden. Er kann die Entscheidung dem Gericht übertragen.</i></p> <p><i>(3) Hat das Gericht in der das Verfahren beendenden Entscheidung die Kosten des Empfängers der Prozesskostenhilfe einer anderen Partei auferlegt, so hat diese andere Partei der Kasse des Gerichts die als Prozesskostenhilfe vorgestreckten Beträge zu erstatten.</i></p> <p><i>Im Streitfall oder wenn die Partei einer Aufforderung des Kanzlers zur Erstattung dieser Beträge nicht nachkommt, entscheidet der Präsident durch mit Gründen versehenen, unanfechtbaren Beschluss. Der Präsident kann die Entscheidung dem Gericht übertragen.</i></p> <p><i>(4) Unterliegt der Empfänger der Prozesskostenhilfe, so kann das Gericht in der das Verfahren beendenden Entscheidung im Rahmen der Kostenentscheidung aus Gründen</i></p>	<p><i>Artikel 188 Im Rahmen der Prozesskostenhilfe zu zahlende Beträge</i></p> <p><i>(1) Wird die Prozesskostenhilfe bewilligt, so trägt die Kasse des Gerichtshofs – gegebenenfalls in den vom Spruchkörper festgesetzten Grenzen – die Kosten der Unterstützung und der Vertretung des Antragstellers vor dem Gerichtshof. Auf Antrag des Antragstellers oder seines Vertreters kann ein Vorschuss auf diese Kosten ausbezahlt werden.</i></p> <p><i>(2) In der Kostenentscheidung kann die Einziehung der als Prozesskostenhilfe gezahlten Beträge zugunsten der Kasse des Gerichtshofs ausgesprochen werden.</i></p> <p><i>(3) Der Kanzler veranlasst die Einziehung dieser Beträge von der Partei, die zu ihrer Erstattung verurteilt worden ist.</i></p>

<p><i>der Billigkeit anordnen, dass eine oder mehrere andere Parteien ihre eigenen Kosten tragen oder dass diese vollständig oder zum Teil von der Kasse des Gerichts als Prozesskostenhilfe getragen werden.</i></p>	
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

Es wird vorgeschlagen, als Absatz 1 eine Artikel 188 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs vergleichbare Bestimmung aufzunehmen, der im Wesentlichen der derzeitige Artikel 95 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verfahrensordnung des Gerichts entspricht, dessen Verschiebung bereits vorgeschlagen wurde.

(v) Artikel 114 Entziehung der Prozesskostenhilfe

(1) Ändern sich die Voraussetzungen, unter denen die Prozesskostenhilfe bewilligt wurde, im Laufe des Verfahrens, so kann der Präsident von Amts wegen oder auf Antrag nach Anhörung des Betroffenen die Prozesskostenhilfe entziehen. Er kann die Entscheidung dem Gericht übertragen.

(2) Der Beschluss, mit dem die Prozesskostenhilfe entzogen wird, ist mit Gründen zu versehen und ist unanfechtbar.

<i>Derzeitiger Text</i>	<i>Text der Verfahrensordnung des Gerichtshofs</i>
<p><i>Artikel 97 Verfahren</i></p> <p>...</p> <p><i>(5) Ändern sich die Voraussetzungen, unter denen die Prozesskostenhilfe bewilligt wurde, im Laufe des Verfahrens, so kann der Präsident von Amts wegen oder auf Antrag nach Anhörung des Betroffenen die Prozesskostenhilfe entziehen. Er kann die Entscheidung dem Gericht übertragen.</i></p> <p><i>Der Beschluss, mit dem die Prozesskostenhilfe entzogen wird, ist mit Gründen zu versehen.</i></p> <p><i>(6) Die nach diesem Artikel erlassenen Beschlüsse sind nicht anfechtbar.</i></p>	<p><i>Artikel 189 Entziehung der Prozesskostenhilfe</i></p> <p><i>Der Spruchkörper, der über den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe entschieden hat, kann diese jederzeit von Amts wegen oder auf Antrag entziehen, wenn sich die Voraussetzungen, unter denen sie bewilligt wurde, im Laufe des Verfahrens ändern.</i></p>

Wie bereits angekündigt, wird dem Beispiel des Gerichtshofs folgend vorgeschlagen, der Entziehung der Prozesskostenhilfe einen gesonderten Artikel zu widmen. In diesen Artikel soll der derzeitige Artikel 97 Absätze 5 und 6 der Verfahrensordnung des Gerichts aufgenommen werden.

Section 1.31 Zehntes Kapitel Besondere Verfahrensarten

Das den „besonderen Verfahrensarten“ gewidmete Kapitel versammelt die Bestimmungen zur Aussetzung und zu sonstigen einstweiligen Anordnungen im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes sowie das Versäumnisverfahren.

Section 1.32 Erster Abschnitt – Vorläufiger Rechtsschutz: Aussetzung und sonstige einstweilige Anordnungen

(i) Artikel 115 Anträge auf Aussetzung oder einstweilige Anordnungen

(1) Anträge auf Aussetzung der Vollziehung von Handlungen eines Organs im Sinne der Artikel 278 AEUV und 157 EAGV sind nur zulässig, wenn der Antragsteller die betreffende Handlung durch Klage beim Gericht angefochten hat.

Anträge auf sonstige einstweilige Anordnungen im Sinne des Artikels 279 AEUV sind nur zulässig, wenn sie von einer Partei eines beim Gericht anhängigen Rechtsstreits gestellt werden und sich auf diesen beziehen.

Die in den Unterabsätzen 1 und 2 genannten Anträge können ab Einreichung der Beschwerde nach Artikel 90 Absatz 2 des Beamtenstatuts unter den in Artikel 91 Absatz 4 des Beamtenstatuts festgelegten Voraussetzungen gestellt werden.

(2) Die in Absatz 1 genannten Anträge müssen den Streitgegenstand bezeichnen und die Umstände, aus denen sich die Dringlichkeit ergibt, sowie die den Erlass der beantragten einstweiligen Anordnung dem ersten Anschein nach rechtfertigenden Sach- und Rechtsgründe anführen.

Die Anträge sind mit gesondertem Schriftsatz und nach Maßgabe der Artikel 45 und 50 einzureichen.

<i>Derzeitiger Text</i>	<i>Text der Verfahrensordnung des Gerichtshofs</i>
<i>Artikel 102 Anträge auf einstweilige Anordnung</i>	<i>Artikel 160 Anträge auf Aussetzung oder einstweilige Anordnungen</i>
<i>(1) Anträge auf Aussetzung des Vollzugs von Maßnahmen eines Organs im Sinne der Artikel 278 AEUV und 157 EAGV sind nur zulässig,</i>	<i>(1) Anträge auf Aussetzung der Vollziehung von Handlungen eines Organs im Sinne der Artikel</i>

<p>wenn der Antragsteller die betreffende Maßnahme durch Klage beim Gericht angefochten hat.</p> <p>Anträge auf sonstige einstweilige Anordnungen im Sinne des Artikels 279 AEUV sind nur zulässig, wenn sie von einer Partei eines beim Gericht anhängigen Rechtsstreits gestellt werden und sich auf diesen beziehen.</p> <p>Die Anträge können ab Einreichung der Beschwerde nach Artikel 90 Absatz 2 des Beamtenstatuts unter den in Artikel 91 Absatz 4 des Beamtenstatuts festgelegten Voraussetzungen gestellt werden.</p> <p>(2) Die in Absatz 1 genannten Anträge müssen den Streitgegenstand bezeichnen und die Umstände anführen, aus denen sich die Dringlichkeit ergibt; ferner ist die Notwendigkeit der beantragten Anordnung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht glaubhaft zu machen.</p> <p>(3) Der Antrag ist mit besonderem Schriftsatz einzureichen und muss den Artikeln 34 und 35 entsprechen.</p>	<p>278 AEUV und 157 EAGV sind nur zulässig, wenn der Antragsteller die betreffende Handlung durch Klage beim Gerichtshof angefochten hat.</p> <p>(2) Anträge auf sonstige einstweilige Anordnungen im Sinne des Artikels 279 AEUV sind nur zulässig, wenn sie von einer Partei eines beim Gerichtshof anhängigen Rechtsstreits gestellt werden und sich auf diesen beziehen.</p> <p>(3) Die in den vorstehenden Absätzen genannten Anträge müssen den Streitgegenstand bezeichnen und die Umstände, aus denen sich die Dringlichkeit ergibt, sowie die den Erlass der beantragten einstweiligen Anordnung dem ersten Anschein nach rechtfertigenden Sach- und Rechtsgründe anführen.</p> <p>(4) Der Antrag ist mit gesondertem Schriftsatz und nach Maßgabe der Artikel 120 bis 122 einzureichen.</p> <p>...</p>
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Der Artikel des Entwurfs entspricht inhaltlich dem derzeitigen Artikel 102 der Verfahrensordnung des Gerichts.

(ii) Artikel 116 Verfahren

(1) Die Antragschrift wird der Gegenpartei zugestellt, der vom Präsidenten des Gerichts eine kurze Frist zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme gesetzt wird.

(2) Der Präsident des Gerichts entscheidet über die nach Artikel 115 Absatz 1 gestellten Anträge.

Der Präsident des Gerichts kann dem Antrag stattgeben, bevor die Stellungnahme der Gegenpartei eingeht. Die betreffende Anordnung kann später, auch von Amts wegen, abgeändert oder wieder aufgehoben werden.

Der Präsident des Gerichts entscheidet gegebenenfalls über prozessleitende Maßnahmen und solche der Beweisaufnahme.

(3) Die außerhalb des in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen Verfahrens eingereichten Unterlagen und abgegebenen Stellungnahmen werden nicht zu den Akten genommen, sofern der Präsident des Gerichts nicht in Anbetracht besonderer Umstände etwas anderes bestimmt.

<i>Derzeitiger Text</i>	<i>Text der Verfahrensordnung des Gerichtshofs</i>
<p><i>Artikel 103 Zuständigkeit des Präsidenten des Gerichts</i></p> <p><i>(1) Der Präsident des Gerichts entscheidet über die nach Artikel 102 Absatz 1 gestellten Anträge.</i></p> <p><i>(2) Ist der Präsident des Gerichts abwesend oder verhindert, so wird seine Zuständigkeit von einem anderen Richter nach Maßgabe einer Entscheidung des Gerichts ausgeübt, die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wird.</i></p> <p><i>Artikel 104 Verfahren</i></p> <p><i>(1) Der Antrag wird der Gegenpartei zugestellt; der Präsident des Gerichts setzt ihr eine kurze Frist zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme.</i></p> <p><i>(2) Der Präsident des Gerichts entscheidet gegebenenfalls über prozessleitende Maßnahmen und eine Beweisaufnahme.</i></p> <p><i>(3) Der Präsident des Gerichts kann dem Antrag stattgeben, bevor die Stellungnahme der Gegenpartei eingeht. Diese Entscheidung kann später, auch von Amts wegen, abgeändert oder aufgehoben werden.</i></p>	<p><i>Artikel 160 Anträge auf Aussetzung oder einstweilige Anordnungen</i></p> <p>...</p> <p><i>(5) Die Antragschrift wird der Gegenpartei zugestellt, der vom Präsidenten eine kurze Frist zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme gesetzt wird.</i></p> <p><i>(6) Der Präsident beurteilt, ob es angebracht ist, eine Beweisaufnahme zu beschließen.</i></p> <p><i>(7) Der Präsident kann dem Antrag stattgeben, bevor die Stellungnahme der Gegenpartei eingeht. Die betreffende Anordnung kann später, auch von Amts wegen, abgeändert oder wieder aufgehoben werden.</i></p> <p><i>Artikel 161 Entscheidung über den Antrag</i></p> <p><i>(1) Der Präsident entscheidet selbst oder überträgt die Entscheidung umgehend dem Gerichtshof.</i></p> <p><i>(2) Bei Verhinderung des Präsidenten finden die Artikel 10 und 13 Anwendung.</i></p> <p><i>(3) Wird die Entscheidung dem Gerichtshof übertragen, so entscheidet dieser, nach Anhörung des Generalanwalts, umgehend.</i></p>

Der Artikel des Entwurfs vereinigt Artikel 103 Absatz 1 und Artikel 104 der derzeitigen Verfahrensordnung des Gerichts. Der derzeitige Artikel 103 Absatz 2 wird nicht übernommen, was bedeutet, dass eine etwaige Vertretung des Präsidenten des Gerichts nach Artikel 9 des Entwurfs erfolgt. Absatz 3 des Entwurfs ist neu. Er weist auf den strengen Charakter des vorläufigen Rechtsschutzes als Ausnahmeverfahren hin, um zu vermeiden, dass derjenige, der einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung stellt, davon ausgeht, er könne dem Gericht neue Argumente oder Beweise übermitteln, wenn er dies für angebracht hält. Absatz 3 führt hingegen auch eine gewisse Flexibilität ein. Diese ist im Hinblick auf die Streitsachen, über die das Gericht zu entscheiden hat und die sich auf die Mittel zur Bestreitung des

Lebensunterhalts der Betroffenen beziehen können, erforderlich. Diese Flexibilität kann beispielsweise dann gerechtfertigt sein, wenn medizinische Gründe den Antragsteller daran hinderten, Beweise vorzubringen, die für den Nachweis der Dringlichkeit und ganz speziell seiner prekären Lage ausschlaggebend sind.

(iii) Artikel 117 Entscheidung über den Antrag

- (1) Die Entscheidung über den Antrag ergeht durch mit Gründen versehenen Beschluss. Dieser wird den Parteien umgehend zugestellt.
- (2) Die Vollstreckung des Beschlusses kann von der Leistung einer Sicherheit durch den Antragsteller abhängig gemacht werden, deren Höhe und Art nach Maßgabe der Umstände festzusetzen sind.
- (3) In dem Beschluss kann ein Zeitpunkt festgesetzt werden, zu dem die Anordnung außer Kraft tritt. Geschieht dies nicht, tritt die Anordnung mit der Verkündung des Endurteils außer Kraft.
- (4) Der Beschluss ist nur einstweiliger Natur und greift der Entscheidung des Gerichts zur Hauptsache nicht vor.

<i>Derzeitiger Text</i>	<i>Text der Verfahrensordnung des Gerichtshofs</i>
<p><i>Artikel 105 Entscheidung über die einstweiligen Anordnungen</i></p> <p><i>(1) Die Entscheidung ergeht durch Beschluss, der mit Gründen zu versehen ist.</i></p> <p><i>(2) Die Vollstreckung des Beschlusses kann davon abhängig gemacht werden, dass der Antragsteller eine Sicherheit leistet, deren Höhe und Art nach Maßgabe der Umstände festzusetzen sind.</i></p> <p><i>(3) Die einstweilige Anordnung kann befristet werden. In Ermangelung einer ausdrücklichen Befristung tritt sie mit der Verkündung des Endurteils außer Kraft.</i></p> <p><i>(4) Der Beschluss stellt nur eine einstweilige Regelung dar und greift der Entscheidung des Gerichts zur Hauptsache nicht vor.</i></p>	<p><i>Artikel 162 Beschluss über die Aussetzung der Vollziehung oder über einstweilige Anordnungen</i></p> <p><i>(1) Die Entscheidung über den Antrag ergeht durch mit Gründen versehenen und unanfechtbaren Beschluss. Der Beschluss wird den Parteien umgehend zugestellt.</i></p> <p><i>(2) Die Vollstreckung des Beschlusses kann von der Leistung einer Sicherheit durch den Antragsteller abhängig gemacht werden, deren Höhe und Art nach Maßgabe der Umstände festzusetzen sind.</i></p> <p><i>(3) In dem Beschluss kann ein Zeitpunkt festgesetzt werden, zu dem die Anordnung außer Kraft tritt. Geschieht dies nicht, tritt die Anordnung mit der Verkündung des Endurteils außer Kraft.</i></p> <p><i>(4) Der Beschluss ist nur einstweiliger Natur und greift der Entscheidung des Gerichtshofs zur Hauptsache nicht vor.</i></p>

Der Artikel des Entwurfs gibt inhaltlich den derzeitigen Artikel 105 der Verfahrensordnung wieder und stellt zugleich nach dem Vorbild der Verfahrensordnung des Gerichtshofs klar, dass der Beschluss umgehend zuzustellen ist.

(iv) Artikel 118 Änderung der Umstände

Auf Antrag einer Partei kann der Beschluss jederzeit infolge einer Änderung der Umstände abgeändert oder wieder aufgehoben werden.

<i>Derzeitiger Text</i>	<i>Text der Verfahrensordnung des Gerichtshofs</i>
<p><i>Artikel 106 Veränderte Umstände</i></p> <p><i>Auf Antrag einer Partei kann der Beschluss jederzeit wegen veränderter Umstände abgeändert oder aufgehoben werden.</i></p>	<p><i>Artikel 163 Änderung der Umstände</i></p> <p><i>Auf Antrag einer Partei kann der Beschluss jederzeit infolge einer Änderung der Umstände abgeändert oder wieder aufgehoben werden.</i></p>

Artikel 106 der Verfahrensordnung erfährt inhaltlich keine Änderung.

(v) Artikel 119 Neuer Antrag

Die Zurückweisung eines Antrags auf einstweilige Anordnung hindert den Antragsteller nicht, einen weiteren, auf neue Tatsachen gestützten Antrag zu stellen.

<i>Derzeitiger Text</i>	<i>Text der Verfahrensordnung des Gerichtshofs</i>
<p><i>Artikel 107 Neuerlicher Antrag</i></p> <p><i>Die Abweisung eines Antrags auf einstweilige Anordnung hindert den Antragsteller nicht, einen weiteren, auf neue Tatsachen gestützten Antrag zu stellen.</i></p>	<p><i>Artikel 164 Neuer Antrag</i></p> <p><i>Die Zurückweisung eines Antrags auf einstweilige Anordnung hindert den Antragsteller nicht, einen weiteren, auf neue Tatsachen gestützten Antrag zu stellen.</i></p>

Artikel 107 der Verfahrensordnung erfährt inhaltlich keine Änderung.

(vi) Artikel 120 Aussetzung der Zwangsvollstreckung

(1) Für Anträge gemäß den Artikeln 280 AEUV und 299 AEUV sowie 164 EAGV auf Aussetzung der Zwangsvollstreckung von Entscheidungen eines Gerichts des Gerichtshofs der Europäischen Union oder von Rechtsakten des Rates, der Europäischen Kommission oder der Europäischen Zentralbank gelten die Bestimmungen dieses Abschnitts.

(2) In dem Beschluss, mit dem dem Antrag stattgegeben wird, wird gegebenenfalls der Zeitpunkt festgesetzt, zu dem die einstweilige Anordnung außer Kraft tritt.

<i>Derzeitiger Text</i>	<i>Text der Verfahrensordnung des Gerichtshofs</i>
<i>Artikel 108 Aussetzung der Zwangsvollstreckung</i> <i>Die Bestimmungen dieses Kapitels finden entsprechende Anwendung auf Anträge, die gemäß den Artikeln 280 und 299 AEUV sowie 164 EAGV gestellt werden und auf Aussetzung der Zwangsvollstreckung von Maßnahmen eines Organs gerichtet sind.</i> <i>In dem Beschluss, der dem Antrag stattgibt, wird gegebenenfalls der Zeitpunkt festgesetzt, zu dem die einstweilige Anordnung außer Kraft tritt.</i>	<i>Artikel 165 Anträge gemäß den Artikeln 280 AEUV und 299 AEUV sowie 164 EAGV</i> <i>(1) Für Anträge gemäß den Artikeln 280 AEUV und 299 AEUV sowie 164 EAGV auf Aussetzung der Zwangsvollstreckung von Entscheidungen des Gerichtshofs oder von Rechtsakten des Rates, der Kommission oder der Europäischen Zentralbank gelten die Bestimmungen dieses Kapitels.</i> <i>(2) In dem Beschluss, mit dem dem Antrag stattgegeben wird, wird gegebenenfalls der Zeitpunkt festgesetzt, zu dem die einstweilige Anordnung außer Kraft tritt.</i>

Der derzeitige Artikel 108 der Verfahrensordnung des Gerichts wird geändert, um den Klarstellungen Rechnung zu tragen, die der Gerichtshof in Artikel 165 seiner Verfahrensordnung vorgenommen hat.

Section 1.33 Zweiter Abschnitt – Versäumnisurteil

Dem Beispiel des Gerichtshofs folgend wird vorgeschlagen, das Versäumnisverfahren (Artikel 116 Absätze 1 bis 3 der derzeitigen Verfahrensordnung) und den Einspruch (Artikel 116 Absätze 4 bis 6) getrennt zu behandeln und Letzterem einen gesonderten Artikel zu widmen, der in das den Rechtsbehelfen gewidmete Kapitel eingehen würde.

(i) Artikel 121 Versäumnisurteil

(1) Reicht der Beklagte, gegen den ordnungsgemäß Klage erhoben ist, seine Klagebeantwortung nicht form- und fristgerecht ein, so kann der Kläger beim Gericht Versäumnisurteil beantragen.

Der Antrag wird dem Beklagten zugestellt. Das Gericht kann entscheiden, das mündliche Verfahren über den Antrag zu eröffnen.

(2) Vor Erlass eines Versäumnisurteils prüft das Gericht, ob die Klage zulässig ist, ob die Formerfordernisse ordnungsgemäß erfüllt worden sind und ob die Anträge des Klägers begründet erscheinen. Es kann prozessleitende Maßnahmen ergreifen oder eine Beweisaufnahme beschließen.

(3) Das Versäumnisurteil ist vollstreckbar.

Das Gericht kann jedoch die Vollstreckung aussetzen, bis es über einen gemäß Artikel 41 der Satzung eingelegten Einspruch entschieden hat, oder sie von der Leistung einer Sicherheit abhängig machen, deren Höhe und Art nach Maßgabe der Umstände festzusetzen sind; wird kein Einspruch eingelegt oder wird der Einspruch zurückgewiesen, so ist die Sicherheit freizugeben.

<i>Derzeitiger Text</i>	<i>Text der Verfahrensordnung des Gerichtshofs</i>
<p><i>Artikel 116 Verfahren</i></p> <p><i>(1) Reicht der Beklagte, gegen den ordnungsgemäß Klage erhoben ist, seine Klagebeantwortung nicht form- und fristgerecht ein, so kann der Kläger Versäumnisurteil beantragen.</i></p> <p><i>Der Antrag wird dem Beklagten zugestellt. Das Gericht kann entscheiden, das mündliche Verfahren über den Antrag zu eröffnen.</i></p> <p><i>(2) Vor Erlass eines Versäumnisurteils prüft das Gericht, ob die Klage ordnungsgemäß erhoben und zulässig ist und ob die Anträge des Klägers begründet erscheinen. Es kann eine Beweisaufnahme anordnen.</i></p> <p><i>(3) Das Versäumnisurteil ist vollstreckbar.</i></p> <p><i>Das Gericht kann die Vollstreckung aussetzen, bis über einen gemäß Absatz 4 eingelegten Einspruch entschieden ist, oder sie davon abhängig machen, dass der Antragsteller eine Sicherheit leistet, deren Höhe und Art nach Maßgabe der Umstände festzusetzen sind; wird kein Einspruch eingelegt oder wird der Einspruch verworfen, so ist die Sicherheit freizugeben.</i></p>	<p><i>Artikel 152 Versäumnisurteil</i></p> <p><i>(1) Reicht der Beklagte, gegen den ordnungsgemäß Klage erhoben ist, seine Klagebeantwortung nicht form- und fristgerecht ein, so kann der Kläger beim Gerichtshof Versäumnisurteil beantragen.</i></p> <p><i>(2) Der Antrag wird dem Beklagten zugestellt. Der Gerichtshof kann entscheiden, das mündliche Verfahren über den Antrag zu eröffnen.</i></p> <p><i>(3) Vor Erlass eines Versäumnisurteils prüft der Gerichtshof nach Anhörung des Generalanwalts, ob die Klage zulässig ist, ob die Formerfordernisse ordnungsgemäß erfüllt worden sind und ob die Anträge des Klägers begründet erscheinen. Er kann prozessleitende Maßnahmen ergreifen oder eine Beweisaufnahme beschließen.</i></p> <p><i>(4) Das Versäumnisurteil ist vollstreckbar. Der Gerichtshof kann jedoch die Vollstreckung aussetzen, bis er über einen gemäß Artikel 156 eingelegten Einspruch entschieden hat, oder sie von der Leistung einer Sicherheit abhängig machen, deren Höhe und Art nach Maßgabe der Umstände festzusetzen sind; wird kein Einspruch</i></p>

	<i>ingelegt oder wird der Einspruch zurückgewiesen, so ist die Sicherheit freizugeben.</i>
--	--------------------------------------------------------------------------------------------

Der Text von Artikel 116 Absätze 1 bis 3 der derzeitigen Verfahrensordnung des Gerichts wird weitgehend übernommen. Allerdings ist dem Beispiel des Gerichtshofs folgend (Artikel 152 Absatz 3 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs) die Möglichkeit vorgesehen, prozessleitende Maßnahmen und solche der Beweisaufnahme zu beschließen.

Section 1.34 Elftes Kapitel Anträge und Rechtsbehelfe in Bezug auf Urteile und Beschlüsse

Entsprechend der Verfahrensordnung des Gerichtshofs werden im elften Kapitel sämtliche Bestimmungen zur Berichtigung, zum Unterlassen einer Entscheidung, zur Auslegung, zum Einspruch, zur Wiederaufnahme und zur Zurückverweisung von Rechtssachen an das Gericht nach Aufhebung zusammengefasst.

Section 1.35 Erster Abschnitt – Berichtigung

(i) Artikel 122 Berichtigung von Entscheidungen

- (1) Schreib- oder Rechenfehler und offenbare Unrichtigkeiten können vom Gericht von Amts wegen oder auf Antrag einer Partei, der innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der zu berichtigenden Entscheidung zu stellen ist, durch Beschluss berichtigt werden.
- (2) Bezieht sich die Berichtigung auf die Entscheidungsformel oder einen sie tragenden Entscheidungsgrund, so können die Parteien, die ordnungsgemäß benachrichtigt werden, innerhalb einer vom Gericht gesetzten Frist schriftlich Stellung nehmen.
- (3) Die Urschrift des Beschlusses, der die Berichtigung ausspricht, wird mit der Urschrift der berichtigten Entscheidung verbunden. Ein Hinweis auf den Beschluss ist am Rande der Urschrift der berichtigten Entscheidung anzubringen.

<i>Derzeitiger Text</i>	<i>Text der Verfahrensordnung des Gerichtshofs</i>
<i>Artikel 84 Berichtigung von Entscheidungen</i> <i>(1) Das Gericht kann Schreib- oder Rechenfehler und offenbare Unrichtigkeiten von Amts wegen oder auf Antrag einer Partei, der binnen einem Monat nach der Zustellung der zu berichtigenden Entscheidung zu stellen ist, nach Anhörung der</i>	<i>Artikel 154 Berichtigung</i> <i>(1) Unbeschadet der Bestimmungen über die Auslegung von Urteilen und Beschlüssen können Schreib- oder Rechenfehler und offenbare Unrichtigkeiten vom Gerichtshof von Amts wegen oder auf Antrag einer Partei, vorausgesetzt, ein</i>

<p><i>Parteien durch Beschluss berichtigen.</i></p> <p><i>(2) Die Urschrift des Beschlusses, der die Berichtigung ausspricht, wird mit der Urschrift der berichtigten Entscheidung verbunden. Ein Hinweis auf den Beschluss ist am Rande der Urschrift der berichtigten Entscheidung anzubringen.</i></p>	<p><i>solcher wird innerhalb von zwei Wochen nach Verkündung des Urteils oder Zustellung des Beschlusses gestellt, berichtigt werden.</i></p> <p><i>(2) Bezieht sich ein Berichtigungsantrag auf die Entscheidungsformel oder einen sie tragenden Entscheidungsgrund, so können die Parteien, die vom Kanzler ordnungsgemäß benachrichtigt werden, innerhalb einer vom Präsidenten gesetzten Frist schriftlich Stellung nehmen.</i></p> <p><i>(3) Der Gerichtshof entscheidet nach Anhörung des Generalanwalts.</i></p> <p><i>(4) Die Urschrift des Beschlusses, der die Berichtigung ausspricht, wird mit der Urschrift der berichtigten Entscheidung verbunden. Ein Hinweis auf den Beschluss ist am Rande der Urschrift der berichtigten Entscheidung anzubringen.</i></p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Die neue Verfahrensordnung des Gerichtshofs unterscheidet zwischen der Berichtigung von Einzelheiten einer Entscheidung wie das Fehlen des Namens eines Parteivertreters, eine falsche Zahl oder ein falsches Datum und Berichtigungen, die sich auf die Entscheidungsformel oder einen sie tragenden Entscheidungsgrund beziehen. Da es dem Gerichtshof unangemessen erschien, die Parteien vor einer Berichtigung der erstgenannten Art systematisch zu hören, behält er die Aufforderung an die Parteien zur schriftlichen Stellungnahme dem zweiten Fall vor. Der Artikel des Entwurfs übernimmt diese Unterscheidung.

Section 1.36 Zweiter Abschnitt – Unterlassen einer Entscheidung

(i) Artikel 123 Unterlassen einer Kostenentscheidung

- (1) Hat das Gericht die Kostenentscheidung unterlassen, so hat die Partei, die dies geltend machen möchte, es innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung durch Antragschrift anzurufen.
- (2) Die Antragschrift wird der Gegenpartei zugestellt, der vom Präsidenten eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme gesetzt wird.
- (3) Nach Eingang dieser Stellungnahme entscheidet das Gericht zugleich über die Zulässigkeit und die Begründetheit des Antrags.

<i>Derzeitiger Text</i>	<i>Text der Verfahrensordnung des Gerichtshofs</i>
-------------------------	----------------------------------------------------

<p><i>Artikel 85 Übergehen der Kostenentscheidung</i></p> <p>(1) <i>Hat das Gericht die Kostenentscheidung übergegangen, so kann jede Partei innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung deren Ergänzung beantragen.</i></p> <p>(2) <i>Der Antrag wird der Gegenpartei zugestellt; der Präsident setzt dieser eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme.</i></p> <p>(3) <i>Nach Eingang dieser Stellungnahme entscheidet das Gericht darüber, ob der Antrag zulässig und begründet ist.</i></p>	<p><i>Artikel 155 Unterlassen einer Entscheidung</i></p> <p>(1) <i>Hat der Gerichtshof eine Entscheidung über einen einzelnen Punkt der Anträge oder die Kostenentscheidung unterlassen, so hat die Partei, die dies geltend machen möchte, ihn innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung durch Antragschrift anzurufen.</i></p> <p>(2) <i>Die Antragschrift wird der Gegenpartei zugestellt, der vom Präsidenten eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme gesetzt wird.</i></p> <p>(3) <i>Nach Eingang dieser Stellungnahme entscheidet der Gerichtshof nach Anhörung des Generalanwalts zugleich über die Zulässigkeit und die Begründetheit des Antrags.</i></p>
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Artikel 85 der Verfahrensordnung erfährt inhaltlich keine Änderung.

Section 1.37 Dritter Abschnitt – Einspruch

(i) Artikel 124 Einspruch

- (1) Gegen das Versäumnisurteil kann gemäß Artikel 41 der Satzung Einspruch eingelegt werden.
- (2) Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils einzulegen. Für ihn gelten die Formvorschriften der Artikel 45 und 50.
- (3) Der Einspruch wird dem Spruchkörper zugewiesen, der die angefochtene Entscheidung erlassen hat.
- (4) Nach der Zustellung des Einspruchs setzt der Präsident der Gegenpartei eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme.
- (5) Auf das weitere Verfahren finden die Artikel 36 bis 48, 56 bis 85 und 90 bis 114 Anwendung.

Entspricht der Einspruch nicht den in Artikel 45 Absatz 1 Unterabsätze 2 bis 4, Artikel 45 Absatz 2 Unterabsatz 2 oder Artikel 46 genannten Voraussetzungen, so setzt der Kanzler der betroffenen Partei eine Frist zur Mängelbehebung. Bei Ausbleiben einer fristgemäßen Mängelbehebung entscheidet das Gericht, ob die Nichtbeachtung dieser Voraussetzungen die formale Unzulässigkeit des Einspruchs zur Folge hat. Dasselbe gilt für die in diesem Artikel vorgesehene schriftliche Stellungnahme.

(6) Das Gericht entscheidet durch Urteil, gegen das weiterer Einspruch nicht zulässig ist. Die Urschrift dieses Urteils wird mit der Urschrift des Versäumnisurteils verbunden. Ein Hinweis auf das Urteil ist am Rande der Urschrift des Versäumnisurteils anzubringen.

<i>Derzeitiger Text</i>	<i>Text der Verfahrensordnung des Gerichtshofs</i>
<p><i>Artikel 116 Verfahren</i></p> <p>...</p> <p><i>(4) Gegen das Versäumnisurteil kann Einspruch eingelegt werden.</i></p> <p><i>Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils einzulegen.</i></p> <p><i>Die Artikel 34 und 35 finden entsprechende Anwendung.</i></p> <p><i>(5) Nach der Zustellung des Einspruchs setzt der Präsident des Spruchkörpers der Gegenpartei eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme.</i></p> <p><i>Auf das weitere Verfahren finden die Bestimmungen des Zweiten Titels entsprechende Anwendung.</i></p> <p><i>(6) Das Gericht entscheidet durch Urteil, gegen das weiterer Einspruch nicht zulässig ist. Die Urschrift dieses Urteils wird mit der Urschrift des Versäumnisurteils verbunden. Ein Hinweis auf das Urteil ist am Rande der Urschrift des Versäumnisurteils anzubringen.</i></p>	<p><i>Artikel 156 Einspruch</i></p> <p><i>(1) Gegen das Versäumnisurteil kann gemäß Artikel 41 der Satzung Einspruch eingelegt werden.</i></p> <p><i>(2) Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils einzulegen; für ihn gelten die Formvorschriften der Artikel 120 bis 122.</i></p> <p><i>(3) Nach der Zustellung des Einspruchs setzt der Präsident der Gegenpartei eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme.</i></p> <p><i>(4) Auf das weitere Verfahren finden die Artikel 59 bis 92 Anwendung.</i></p> <p><i>(5) Der Gerichtshof entscheidet durch Urteil, gegen das weiterer Einspruch nicht zulässig ist.</i></p> <p><i>(6) Die Urschrift dieses Urteils wird mit der Urschrift des Versäumnisurteils verbunden. Ein Hinweis auf das Urteil über den Einspruch ist am Rande der Urschrift des Versäumnisurteils anzubringen.</i></p>

Wie bereits dargelegt, wird Artikel 116 der derzeitigen Verfahrensordnung des Gerichts in zwei Artikel aufgespalten. Der erste Teil (Absätze 1 bis 3) bildet den Gegenstand eines dem Versäumnisverfahren gewidmeten Artikels. Der zweite Teil (Absätze 4 bis 6) bildet vorliegend einen neuen, dem Einspruch gewidmeten Artikel.

Der Verfahrensordnung des Gerichtshofs folgend wird der Verweis auf die Bestimmungen des Regelverfahrens in der Weise klargelegt, dass nur die einschlägigen Bestimmungen angeführt werden. Aus den Bestimmungen des Entwurfs ergibt sich, dass das schriftliche Verfahren durch die Einreichung von Stellungnahmen ersetzt wird und das Einspruchsverfahren im Übrigen nach dem Regelverfahren abläuft.

Wie in der Verfahrensordnung des Gerichtshofs (Artikel 153) ist schließlich vorgesehen, dass der Einspruch dem Spruchkörper zugewiesen wird, der die angefochtene Entscheidung erlassen hat.

Section 1.38 Vierter Abschnitt – Drittwiderspruch

(i) Artikel 125 Drittwiderspruch

(1) Nach Artikel 42 der Satzung kann gegen eine Entscheidung Drittwiderspruch erhoben werden, wenn sie die Rechte eines Dritten beeinträchtigt und in einem Rechtsstreit erlassen worden ist, an dem er nicht teilgenommen hat.

Der Drittwiderspruch muss innerhalb von zwei Monaten nach der Veröffentlichung der Entscheidung im *Amtsblatt der Europäischen Union* eingelegt werden.

(2) Auf den Drittwiderspruch finden die Artikel 45 und 50 Anwendung; er muss ferner enthalten:

a) die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung;

b) die Angabe, in welchen Punkten die angefochtene Entscheidung die Rechte des Dritten beeinträchtigt;

c) die Gründe, aus denen der Dritte nicht in der Lage war, sich an dem Rechtsstreit vor dem Gericht zu beteiligen.

(3) Der Drittwiderspruch ist gegen sämtliche Parteien des Rechtsstreits zu richten. Er wird dem Spruchkörper zugewiesen, der die angefochtene Entscheidung erlassen hat.

Nach der Zustellung des Drittwiderspruchs setzt der Präsident den anderen Parteien eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme.

Auf das weitere Verfahren finden die Artikel 36 bis 48, 56 bis 85 und 90 bis 114 Anwendung.

Entspricht der Drittwiderspruch nicht den in Artikel 45 Absatz 1 Unterabsätze 2 bis 4, Artikel 45 Absatz 2 Unterabsatz 2 oder Artikel 46 genannten Voraussetzungen, so setzt der Kanzler der betroffenen Partei eine Frist zur Mängelbehebung. Bei Ausbleiben einer fristgemäßen Mängelbehebung entscheidet das Gericht, ob die Nichtbeachtung dieser Voraussetzungen die formale Unzulässigkeit des Drittwiderspruchs zur Folge hat. Dasselbe gilt für die in diesem Artikel vorgesehenen schriftlichen Stellungnahmen.

(4) Die angefochtene Entscheidung wird insoweit geändert, als dem Drittwiderspruch stattgegeben wird.

Die Urschrift des Urteils über den Drittwiderspruch wird mit der Urschrift der angefochtenen Entscheidung verbunden. Ein Hinweis auf das Urteil ist am Rande der Urschrift der angefochtenen Entscheidung anzubringen.

(5) Wird eine Entscheidung des Gerichts durch Rechtsmittel vor dem Gericht der Europäischen Union und durch Drittwiderspruch vor dem Gericht angefochten, so kann das Gericht nach Anhörung der Parteien das Verfahren aussetzen.

(6) Auf Antrag des Dritten kann die Aussetzung der Vollstreckung der angefochtenen Entscheidung beschlossen werden. Die Bestimmungen des Zehnten Kapitels Erster Abschnitt dieses Titels finden Anwendung.

<i>Derzeitiger Text</i>	<i>Text der Verfahrensordnung des Gerichtshofs</i>
<p><i>Artikel 117 Drittwiderspruch</i></p> <p><i>(1) Nach Artikel 42 der Satzung kann gegen eine Entscheidung Drittwiderspruch erhoben werden, wenn sie die Rechte eines Dritten beeinträchtigt und in einem Rechtsstreit erlassen worden ist, an dem er nicht teilgenommen hat.</i></p> <p><i>Ist die angefochtene Entscheidung im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht, so muss der Antrag binnen zwei Monaten nach dieser Veröffentlichung eingereicht werden.</i></p> <p><i>(2) Auf den Drittwiderspruch finden die Artikel 34 und 35 entsprechende Anwendung; der Antrag muss ferner enthalten:</i></p> <p><i>a) die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung;</i></p> <p><i>b) die Angabe, in welchen Punkten diese Entscheidung die Rechte des Dritten beeinträchtigt;</i></p> <p><i>c) die Gründe, aus denen der Dritte nicht in der Lage war, sich am Hauptverfahren vor dem Gericht zu beteiligen.</i></p> <p><i>Der Antrag ist gegen sämtliche Parteien des Hauptverfahrens zu richten.</i></p> <p><i>Der Drittwiderspruch wird dem Spruchkörper zugewiesen, der die angefochtene Entscheidung erlassen hat.</i></p> <p><i>(3) Wird dem Drittwiderspruch stattgegeben, so ist die angefochtene Entscheidung entsprechend zu ändern.</i></p> <p><i>Die Urschrift des auf den Drittwiderspruch ergangenen Urteils ist mit der Urschrift der angefochtenen Entscheidung zu verbinden. Ein Hinweis auf das Urteil ist am Rande der Urschrift der angefochtenen Entscheidung anzubringen.</i></p> <p><i>(4) Wird eine Entscheidung des Gerichts durch Rechtsmittel vor dem Gericht der Europäischen Union und durch Drittwiderspruch vor dem</i></p>	<p><i>Artikel 157 Drittwiderspruch</i></p> <p><i>(1) Auf den Drittwiderspruch nach Artikel 42 der Satzung finden die Artikel 120 bis 122 Anwendung; er muss ferner enthalten:</i></p> <p><i>a) die Bezeichnung des angefochtenen Urteils oder Beschlusses;</i></p> <p><i>b) die Angabe, in welchen Punkten die angefochtene Entscheidung die Rechte des Dritten beeinträchtigt;</i></p> <p><i>c) die Gründe, aus denen der Dritte nicht in der Lage war, sich an dem Rechtsstreit zu beteiligen.</i></p> <p><i>(2) Der Drittwiderspruch ist gegen sämtliche Parteien des Rechtsstreits zu richten.</i></p> <p><i>(3) Der Drittwiderspruch muss innerhalb von zwei Monaten nach der Veröffentlichung der Entscheidung im Amtsblatt der Europäischen Union eingelegt werden.</i></p> <p><i>(4) Auf Antrag des Dritten kann die Aussetzung der Vollstreckung der angefochtenen Entscheidung beschlossen werden. Die Bestimmungen des Zehnten Kapitels dieses Titels finden Anwendung.</i></p> <p><i>(5) Die angefochtene Entscheidung wird insoweit geändert, als dem Drittwiderspruch stattgegeben wird.</i></p> <p><i>(6) Die Urschrift des Urteils über den Drittwiderspruch wird mit der Urschrift der angefochtenen Entscheidung verbunden. Ein Hinweis auf das Urteil über den Drittwiderspruch ist am Rande der Urschrift der angefochtenen Entscheidung anzubringen.</i></p>

<p><i>Gericht angefochten, so kann das Gericht nach Anhörung der Parteien das Verfahren bis zum Erlass des Urteils des Gerichts der Europäischen Union aussetzen.</i></p> <p><i>(5) Auf Antrag des Dritten kann die Vollstreckung der angefochtenen Entscheidung ausgesetzt werden. Die Bestimmungen des Ersten Kapitels des Dritten Titels finden entsprechende Anwendung.</i></p>	
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

Der derzeitige Artikel 117 der Verfahrensordnung wird vorbehaltlich zweier Änderungen beibehalten. Erstens wird das Verfahren in Anlehnung an das Einspruchsverfahren detaillierter geregelt. Zweitens entfallen wie bei Artikel 42 des Entwurfs, der die Fälle der Aussetzung betrifft, die Worte „bis zum Erlass des Urteils des Gerichts der Europäischen Union“, um dem Gericht eine gewisse Flexibilität zu bieten, indem einer möglichen Überprüfung durch den Gerichtshof Rechnung getragen wird.

Section 1.39 Fünfter Abschnitt – Auslegung von Entscheidungen des Gerichts

(i) Artikel 126 Auslegung von Entscheidungen des Gerichts

(1) Das Gericht ist nach Artikel 43 der Satzung bei Zweifeln über Sinn und Tragweite einer Entscheidung zuständig, diese Entscheidung auf Antrag einer Partei oder eines Organs auszulegen, wenn die Partei oder das Organ ein Interesse hieran glaubhaft macht.

Der Auslegungsantrag ist innerhalb von zwei Jahren nach dem Tag der Verkündung des Urteils oder der Zustellung des Beschlusses zu stellen.

(2) Auf den Auslegungsantrag finden die Artikel 45 und 50 Anwendung; er muss ferner enthalten:

- a) die Bezeichnung der auszulegenden Entscheidung;
- b) die Angabe der Stellen, deren Auslegung beantragt wird.

Der Auslegungsantrag ist gegen sämtliche Parteien des Rechtsstreits zu richten, in dem die Entscheidung, deren Auslegung beantragt wird, ergangen ist. Er wird dem Spruchkörper zugewiesen, der die auszulegende Entscheidung erlassen hat.

(3) Das Gericht entscheidet durch Urteil, nachdem es den Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat.

Die Urschrift des auslegenden Urteils wird mit der Urschrift der ausgelegten Entscheidung verbunden. Ein Hinweis auf das auslegende Urteil ist am Rande der Urschrift der ausgelegten Entscheidung anzubringen.

(4) Wird eine Entscheidung des Gerichts durch Rechtsmittel vor dem Gericht der Europäischen Union angefochten und ist diese Entscheidung Gegenstand eines Auslegungsantrags vor dem Gericht, so kann das Gericht nach Anhörung der Parteien das Verfahren aussetzen.

<i>Derzeitiger Text</i>	<i>Text der Verfahrensordnung des Gerichtshofs</i>
<p><i>Artikel 118 Auslegung von Entscheidungen des Gerichts</i></p> <p><i>(1) Nach Artikel 43 der Satzung ist das Gericht, wenn Zweifel über Sinn und Tragweite einer Entscheidung bestehen, zuständig, diese Entscheidung auf Antrag einer Partei oder eines Organs auszulegen, wenn diese ein berechtigtes Interesse hieran glaubhaft machen.</i></p> <p><i>Der Antrag auf Auslegung ist nicht fristgebunden.</i></p> <p><i>(2) Auf den Antrag finden die Artikel 34 und 35 entsprechende Anwendung; der Antrag muss ferner enthalten:</i></p> <p><i>a) die Bezeichnung der auszulegenden Entscheidung;</i></p> <p><i>b) die Angabe der Stellen, deren Auslegung beantragt wird.</i></p> <p><i>Der Antrag ist gegen sämtliche Parteien des Rechtsstreits zu richten, in dem die auszulegende Entscheidung ergangen ist.</i></p> <p><i>Der Antrag wird dem Spruchkörper zugewiesen, der die auszulegende Entscheidung erlassen hat.</i></p> <p><i>(3) Das Gericht gibt den Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme; es entscheidet durch Urteil.</i></p> <p><i>Die Urschrift des auslegenden Urteils ist mit der Urschrift der ausgelegten Entscheidung zu verbinden. Ein Hinweis auf das Urteil ist am Rande der Urschrift der ausgelegten Entscheidung anzubringen.</i></p> <p><i>(4) Wird eine Entscheidung des Gerichts durch Rechtsmittel vor dem Gericht der Europäischen Union angefochten und ist diese Entscheidung Gegenstand eines Auslegungsantrags vor dem Gericht, so kann das Gericht nach Anhörung der Parteien das Verfahren bis zum Erlass des Urteils</i></p>	<p><i>Artikel 158 Auslegung</i></p> <p><i>(1) Der Gerichtshof ist nach Artikel 43 der Satzung bei Zweifeln über Sinn und Tragweite eines Urteils oder Beschlusses zuständig, das Urteil oder den Beschluss auf Antrag einer Partei oder eines Organs der Union auszulegen, wenn die Partei oder das Organ ein Interesse hieran glaubhaft macht.</i></p> <p><i>(2) Der Auslegungsantrag ist innerhalb von zwei Jahren nach dem Tag der Verkündung des Urteils oder der Zustellung des Beschlusses zu stellen.</i></p> <p><i>(3) Auf den Auslegungsantrag finden die Artikel 120 bis 122 Anwendung. Er muss ferner bezeichnen:</i></p> <p><i>a) die auszulegende Entscheidung;</i></p> <p><i>b) die Stellen, deren Auslegung beantragt wird.</i></p> <p><i>(4) Er ist gegen sämtliche Parteien des Rechtsstreits zu richten, in dem die Entscheidung, deren Auslegung beantragt wird, ergangen ist.</i></p> <p><i>(5) Der Gerichtshof entscheidet, nachdem er den Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat, nach Anhörung des Generalanwalts.</i></p> <p><i>(6) Die Urschrift der auslegenden Entscheidung wird mit der Urschrift der ausgelegten Entscheidung verbunden. Ein Hinweis auf die auslegende Entscheidung ist am Rande der Urschrift der ausgelegten Entscheidung anzubringen.</i></p>

<i>des Gerichts der Europäischen Union aussetzen.</i>	
-------------------------------------------------------	--

Das Gericht hält es für angebracht, die einer Partei oder einem Unionsorgan offenstehende Möglichkeit, einen Auslegungsantrag zu stellen, zeitlich zu begrenzen. In Anbetracht der Art der von ihm behandelten Streitsachen erscheint eine Frist von zwei Jahren ausreichend. Außerdem wird wie beim vorhergehenden Artikel vorgeschlagen, die Worte „bis zum Erlass des Urteils des Gerichts der Europäischen Union“ des derzeitigen Artikels 118 Absatz 4 der Verfahrensordnung wegzulassen.

Section 1.40 Sechster Abschnitt – Wiederaufnahme

(i) Artikel 127 Wiederaufnahme

(1) Die Wiederaufnahme des Verfahrens kann nach Artikel 44 der Satzung beim Gericht nur dann beantragt werden, wenn eine Tatsache von entscheidender Bedeutung bekannt wird, die vor Verkündung oder Erlass der Entscheidung dem Gericht und der die Wiederaufnahme beantragenden Partei unbekannt war.

Unbeschadet der in Artikel 44 Absatz 3 der Satzung vorgesehenen Frist von zehn Jahren ist die Wiederaufnahme innerhalb von drei Monaten nach dem Tag zu beantragen, an dem der Antragsteller Kenntnis von der Tatsache erhalten hat, auf die er seinen Wiederaufnahmeantrag stützt.

(2) Auf den Wiederaufnahmeantrag finden die Artikel 45 und 50 Anwendung; er muss ferner enthalten:

- a) die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung;
- b) die Angabe der Punkte, in denen die Entscheidung angefochten wird;
- c) die Bezeichnung der Tatsachen, auf die der Antrag gestützt wird;
- d) die Benennung der Beweismittel für das Vorliegen der Tatsachen, die die Wiederaufnahme rechtfertigen, und für die Wahrung der in Absatz 1 genannten Fristen.

Der Wiederaufnahmeantrag ist gegen sämtliche Parteien des Verfahrens zu richten, in dem die angefochtene Entscheidung ergangen ist.

Er wird dem Spruchkörper zugewiesen, der die angefochtene Entscheidung erlassen hat.

(3) Das Gericht entscheidet in Ansehung der schriftlichen Stellungnahmen der Parteien durch Beschluss über die Zulässigkeit des Antrags, ohne der Entscheidung in der Sache vorzugreifen.

(4) Erklärt das Gericht den Antrag für zulässig, so wird mündlich verhandelt, sofern das Gericht nichts anderes bestimmt.

Bestimmt das Gericht, dass Schriftsätze einzureichen sind, finden auf das weitere Verfahren die Artikel 36 bis 48, 56 bis 85 und 90 bis 114 Anwendung.

Entspricht der Wiederaufnahmeantrag nicht den in Artikel 45 Absatz 1 Unterabsätze 2 bis 4, Artikel 45 Absatz 2 Unterabsatz 2 oder Artikel 46 genannten Voraussetzungen, so setzt der Kanzler der betroffenen Partei eine Frist zur Mängelbehebung. Bei Ausbleiben einer fristgemäßen Mängelbehebung entscheidet das Gericht, ob die Nichtbeachtung dieser Voraussetzungen die formale Unzulässigkeit des Antrags zur Folge hat. Dasselbe gilt für die in diesem Artikel vorgesehenen schriftlichen Stellungnahmen und Schriftsätze.

(5) Das Gericht entscheidet durch Urteil.

Die Urschrift des abändernden Urteils wird mit der Urschrift der abgeänderten Entscheidung verbunden. Ein Hinweis auf das abändernde Urteil ist am Rande der Urschrift der abgeänderten Entscheidung anzubringen.

(6) Wird eine Entscheidung des Gerichts durch Rechtsmittel vor dem Gericht der Europäischen Union und durch einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens vor dem Gericht angefochten, so kann das Gericht nach Anhörung der Parteien das Verfahren aussetzen.

<i>Derzeitiger Text</i>	<i>Text der Verfahrensordnung des Gerichtshofs</i>
<p><i>Artikel 119 Wiederaufnahme des Verfahrens</i></p> <p><i>(1) Die Wiederaufnahme des Verfahrens kann nach Artikel 44 der Satzung beim Gericht nur dann beantragt werden, wenn eine Tatsache von entscheidender Bedeutung bekannt wird, die vor Verkündung oder Erlass der Entscheidung dem Gericht und der die Wiederaufnahme beantragenden Partei unbekannt war.</i></p> <p><i>Unbeschadet der in Artikel 44 Absatz 3 der Satzung vorgesehenen Frist von zehn Jahren ist die Wiederaufnahme des Verfahrens binnen drei Monaten nach dem Tag zu beantragen, an dem der Antragsteller Kenntnis von der Tatsache erhalten hat, auf die er seinen Antrag stützt.</i></p> <p><i>(2) Auf den Antrag finden die Artikel 34 und 35 entsprechende Anwendung; der Antrag muss ferner enthalten:</i></p> <p><i>a) die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung;</i></p> <p><i>b) die Angabe der Punkte, in denen die Entscheidung angefochten wird;</i></p>	<p><i>Artikel 159 Wiederaufnahme</i></p> <p><i>(1) Die Wiederaufnahme des Verfahrens kann nach Artikel 44 der Satzung beim Gerichtshof nur beantragt werden, wenn eine Tatsache von entscheidender Bedeutung bekannt wird, die vor Verkündung des Urteils oder Zustellung des Beschlusses dem Gerichtshof und der die Wiederaufnahme beantragenden Partei unbekannt war.</i></p> <p><i>(2) Unbeschadet der in Artikel 44 Absatz 3 der Satzung vorgesehenen Frist von zehn Jahren ist die Wiederaufnahme innerhalb von drei Monaten nach dem Tag zu beantragen, an dem der Antragsteller Kenntnis von der Tatsache erhalten hat, auf die er seinen Wiederaufnahmeantrag stützt.</i></p> <p><i>(3) Auf den Wiederaufnahmeantrag finden die Artikel 120 bis 122 Anwendung. Er muss ferner enthalten:</i></p> <p><i>a) die Bezeichnung des angefochtenen Urteils oder Beschlusses;</i></p> <p><i>b) die Angabe der Punkte, in denen die</i></p>

<p>c) die Bezeichnung der Tatsachen, die dem Antrag zugrunde liegen;</p> <p>d) die Benennung der Beweismittel für das Vorliegen von Tatsachen, die die Wiederaufnahme rechtfertigen, und für die Wahrung der in Absatz 1 genannten Fristen.</p> <p>Der Antrag ist gegen sämtliche Parteien des Rechtsstreits zu richten, in dem die angefochtene Entscheidung ergangen ist.</p> <p>Der Antrag wird dem Spruchkörper zugewiesen, der die angefochtene Entscheidung erlassen hat.</p> <p>(3) Aufgrund der schriftlichen Stellungnahmen der Parteien entscheidet das Gericht durch Urteil über die Zulässigkeit des Antrags.</p> <p>Gibt das Gericht dem Antrag statt, so wird mündlich verhandelt, sofern das Gericht nichts anderes bestimmt. Das Gericht entscheidet durch Urteil.</p> <p>Die Urschrift des abändernden Urteils ist mit der Urschrift der abgeänderten Entscheidung zu verbinden. Ein Hinweis auf das Urteil ist am Rande der Urschrift der abgeänderten Entscheidung anzubringen.</p> <p>(4) Wird eine Entscheidung des Gerichts durch Rechtsmittel vor dem Gericht der Europäischen Union und durch einen Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens vor dem Gericht angefochten, so kann das Gericht nach Anhörung der Parteien das Verfahren bis zum Erlass des Urteils des Gerichts der Europäischen Union aussetzen.</p>	<p>Entscheidung angefochten wird;</p> <p>c) die Bezeichnung der Tatsachen, auf die der Antrag gestützt wird;</p> <p>d) die Benennung der Beweismittel für das Vorliegen der Tatsachen, die die Wiederaufnahme rechtfertigen, und für die Wahrung der in Absatz 2 genannten Fristen.</p> <p>(4) Der Wiederaufnahmeantrag ist gegen sämtliche Parteien des Verfahrens zu richten, dessen Wiederaufnahme beantragt wird.</p> <p>(5) Der Gerichtshof entscheidet nach Anhörung des Generalanwalts in Ansehung der schriftlichen Stellungnahmen der Parteien durch Beschluss über die Zulässigkeit des Antrags, ohne der Entscheidung in der Sache vorzugreifen.</p> <p>(6) Erklärt der Gerichtshof den Antrag für zulässig, so fährt er mit der Prüfung in der Sache fort und entscheidet durch Urteil gemäß den Bestimmungen dieser Verfahrensordnung.</p> <p>(7) Die Urschrift des abändernden Urteils wird mit der Urschrift der abgeänderten Entscheidung verbunden. Ein Hinweis auf das abändernde Urteil ist am Rande der Urschrift der abgeänderten Entscheidung anzubringen.</p>
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Der derzeitige Artikel 119 der Verfahrensordnung wird vorbehaltlich einiger Änderungen übernommen. So wird vorgeschlagen, vorzusehen, dass das Gericht durch Beschluss über die Zulässigkeit des Wiederaufnahmeantrags entscheidet und nicht mehr durch Urteil. Diese Lösung ist dadurch gerechtfertigt, dass die Entscheidung darüber im Anschluss an ein summarisches Verfahren und ohne mündliche Verhandlung getroffen wird. Dies entspricht im Übrigen auch der Lösung, die der Gerichtshof getroffen hat. Artikel 119 wird darüber hinaus in der Weise ergänzt, dass die Bestimmungen präzisiert werden, die auf das Hauptsacheverfahren anwendbar sind, wenn das Gericht die Einreichung von Schriftsätzen bestimmt. Schließlich wird, wie bereits für den Einspruch und den Drittwiderspruch, vorgeschlagen, die Worte „bis zum Erlass des Urteils des Gerichts der Europäischen Union“ wegzulassen.

Section 1.41 Siebter Abschnitt – Zurückverweisung von Rechtssachen an das Gericht nach Aufhebung

Zunächst wird vorgeschlagen, Artikel 112 der derzeitigen Verfahrensordnung nicht zu übernehmen. Dieser bestimmt, dass „[u]nter den Voraussetzungen der Artikel 9 bis 12 des Anhangs I der Satzung ... gegen die Urteile und Beschlüsse des Gerichts ein Rechtsmittel beim Gericht der Europäischen Union eingelegt werden [kann]“. Er enthält keinen Mehrwert gegenüber diesen Artikeln, und die Wiederholung höherrangiger Normen ist grundsätzlich aus Sicht der Rechtsetzungstechnik nicht wünschenswert. Außerdem wird entsprechend der Verfahrensordnung des Gerichts der Europäischen Union vorgeschlagen, die Fragen der Zurückverweisung nach Aufhebung (derzeitiger Artikel 113 Absatz 1 der Verfahrensordnung) und diejenigen der Zuweisung der zurückverwiesenen Rechtssache (derzeitiger Artikel 113 Absatz 2) zu trennen.

(i) Artikel 128 Zurückverweisung nach Aufhebung

Hebt das Gericht der Europäischen Union gemäß Artikel 13 des Anhangs I der Satzung ein Urteil oder einen Beschluss des Gerichts auf und beschließt, die Sache zur Entscheidung an das Gericht zurückzuverweisen, so wird die Sache durch das zurückverweisende Urteil beim Gericht anhängig.

Derzeitiger Text	Text der Verfahrensordnung des Gerichts der Europäischen Union
<p><i>Artikel 113 Zurückverweisung nach Aufhebung – Zuweisung der zurückverwiesenen Rechtssache</i></p> <p><i>(1) Verweist das Gericht der Europäischen Union, nachdem es ein Urteil oder einen Beschluss des Gerichts aufgehoben hat, die Rechtssache gemäß Artikel 13 des Anhangs I der Satzung an das Gericht zurück, so wird die Sache durch das zurückverweisende Urteil beim Gericht anhängig.</i></p> <p><i>(2) Der Präsident des Gerichts weist die Sache entweder dem Spruchkörper, der die aufgehobene Entscheidung erlassen hat, oder einem anderen Spruchkörper zu.</i></p> <p><i>Wird die Entscheidung eines Einzelrichters aufgehoben, so weist der Präsident des Gerichts die Sache einer Kammer zu, die mit drei Richtern tagt und der dieser Richter nicht angehört.</i></p>	<p><i>Artikel 117</i></p> <p><i>Hebt der Gerichtshof ein Urteil oder einen Beschluss des Gerichts auf und verweist er die Sache zur Entscheidung an das Gericht zurück, so wird die Sache durch das zurückverweisende Urteil bei dem Gericht anhängig.</i></p>

Der Artikel des Entwurfs übernimmt im Wesentlichen den derzeitigen Artikel 113 Absatz 1 der Verfahrensordnung, lehnt sich aber an die Formulierung der Verfahrensordnung des Gerichts der Europäischen Union an.

(ii) Artikel 129 Zuweisung der zurückverwiesenen Rechtssache

(1) Der Präsident des Gerichts weist die Rechtssache entweder dem Spruchkörper, der die aufgehobene Entscheidung erlassen hat, oder einem anderen Spruchkörper zu und bestimmt einen Richter zum Berichtersteller, der nicht bereits in der dem Rechtsmittel zugrunde liegenden Rechtssache mit dieser Funktion betraut war.

(2) Wird die Entscheidung eines Einzelrichters aufgehoben, so weist der Präsident des Gerichts die Sache einer Kammer mit drei Richtern zu, der dieser Richter nicht angehört.

<i>Derzeitiger Text</i>	<i>Text der Verfahrensordnung des Gerichts der Europäischen Union</i>
<p><i>Artikel 113 Zurückverweisung nach Aufhebung – Zuweisung der zurückverwiesenen Rechtssache</i></p> <p>...</p> <p><i>(2) Der Präsident des Gerichts weist die Sache entweder dem Spruchkörper, der die aufgehobene Entscheidung erlassen hat, oder einem anderen Spruchkörper zu.</i></p> <p><i>Wird die Entscheidung eines Einzelrichters aufgehoben, so weist der Präsident des Gerichts die Sache einer Kammer zu, die mit drei Richtern tagt und der dieser Richter nicht angehört.</i></p>	<p><i>Artikel 118</i></p> <p><i>§ 1 Hebt der Gerichtshof ein Urteil oder einen Beschluss einer Kammer auf, so kann der Präsident des Gerichts die Sache einer anderen Kammer mit der gleichen Richterzahl zuweisen.</i></p> <p><i>§ 2 Hebt der Gerichtshof ein Urteil oder einen Beschluss des Plenums oder der Großen Kammer des Gerichts auf, so wird die Sache dem Spruchkörper zugewiesen, der die betreffende Entscheidung erlassen hat.</i></p> <p><i>§ 2a Hebt der Gerichtshof ein Urteil oder einen Beschluss eines Einzelrichters auf, so weist der Präsident des Gerichts die Sache einer Kammer mit drei Richtern zu, der dieser Richter nicht angehört.</i></p> <p><i>§ 3 In den in den §§ 1, 2 und 2a vorgesehenen Fällen finden die Artikel 13 § 2, 14 § 1 und 51 entsprechende Anwendung.</i></p>

Um die Praxis des Gerichts transparenter zu machen, wird klargestellt, dass der Präsident des Gerichts einen Richter zum Berichtersteller bestimmt, der nicht bereits in der dem zurückverweisenden Urteil zugrunde liegenden Rechtssache mit dieser Funktion betraut war. Es ist zu bemerken, dass die Größe des Gerichts grundsätzlich einer Zuweisung der zurückverwiesenen Rechtssache an eine andere Kammer entgegensteht. Im Übrigen wäre eine Behandlung der Rechtssache durch andere Richter jedenfalls bei Rechtssachen, in denen die aufgehobene Entscheidung vom Plenum oder von der Kammer mit fünf Richtern erlassen wurde, nicht möglich.

(iii) Artikel 130 Verfahren zur Prüfung der zurückverwiesenen Rechtssache

(1) Der Kläger kann innerhalb von zwei Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem ihm das Urteil des Gerichts der Europäischen Union zugestellt worden ist, einen Schriftsatz zu den die Aufhebung und die Zurückverweisung rechtfertigenden Punkten einreichen.

(2) Dem Beklagten wird der Schriftsatz des Klägers oder ein Schreiben des Gerichts zugestellt, das ihn davon unterrichtet, dass ein solcher Schriftsatz fristgerecht nicht eingereicht wurde. Der Beklagte kann innerhalb eines Monats nach dieser Zustellung einen Schriftsatz einreichen. Die dem Beklagten zur Einreichung dieses Schriftsatzes gewährte Frist beträgt jedoch mindestens zwei Monate von dem Zeitpunkt an, zu dem ihm das Urteil des Gerichts der Europäischen Union zugestellt worden ist.

(3) Die Schriftsätze des Klägers und des Beklagten oder ein Schreiben des Gerichts, das anzeigt, dass beide Parteien oder eine Partei keinen Schriftsatz eingereicht haben, werden dem Streithelfer gleichzeitig zugestellt. Der Streithelfer kann innerhalb eines Monats nach dieser Zustellung einen Schriftsatz einreichen.

(4) War bei Verkündung des zurückverweisenden Urteils das schriftliche Verfahren vor dem Gericht noch nicht beendet, so wird es abweichend von den Absätzen 1 bis 3 durch prozessleitende Maßnahmen des Gerichts in dem Stadium, in dem es sich befand, fortgesetzt.

(5) Wenn die Umstände es rechtfertigen, kann das Gericht die Einreichung zusätzlicher Schriftsätze gestatten.

(6) Auf das weitere Verfahren finden die Artikel 36 bis 48, 56 bis 85 und 90 bis 114 Anwendung.

(7) Entspricht ein in diesem Artikel vorgesehener Schriftsatz nicht den in Artikel 45 Absatz 1 Unterabsätze 2 bis 4, Artikel 45 Absatz 2 Unterabsatz 2 oder Artikel 46 genannten Voraussetzungen, so setzt der Kanzler der betroffenen Partei eine Frist zur Mängelbehebung. Bei Ausbleiben einer fristgemäßen Mängelbehebung entscheidet das Gericht, ob die Nichtbeachtung dieser Voraussetzungen die formale Unzulässigkeit des Schriftsatzes zur Folge hat.

(8) Abweichend von Absatz 6 kann das Gericht mit Zustimmung der Parteien entscheiden, ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden.

<i>Derzeitiger Text</i>	<i>Text der Verfahrensordnung des Gerichts der Europäischen Union</i>
<i>Artikel 114 Verfahren zur Prüfung der zurückverwiesenen Rechtssache</i> <i>(1) Der Kläger kann innerhalb von zwei Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem ihm das Urteil des Gerichts der Europäischen Union zugestellt worden ist, einen Schriftsatz einreichen.</i>	<i>Artikel 119</i> <i>§ 1 Ist bei Erlass des zurückverweisenden Urteils das schriftliche Verfahren vor dem Gericht beendet, so finden auf das Verfahren die folgenden Bestimmungen Anwendung:</i> <i>a) Der Kläger kann innerhalb von zwei Monaten</i>

<p>(2) Der Beklagte kann innerhalb eines Monats nach dem Zeitpunkt, zu dem ihm dieser Schriftsatz übermittelt worden ist, einen Schriftsatz einreichen. Die dem Beklagten zur Einreichung dieses Schriftsatzes gewährte Frist beträgt jedoch mindestens zwei Monate von dem Zeitpunkt an, zu dem ihm das Urteil des Gerichts der Europäischen Union zugestellt worden ist.</p> <p>(3) Der Streithelfer kann innerhalb eines Monats nach dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Schriftsätze des Klägers und des Beklagten gleichzeitig übermittelt worden sind, einen Schriftsatz einreichen. Die dem Streithelfer für die Einreichung dieses Schriftsatzes gewährte Frist beträgt jedoch mindestens zwei Monate von dem Zeitpunkt an, zu dem ihm das Urteil des Gerichts der Europäischen Union zugestellt worden ist.</p> <p>(4) War bei Erlass des zurückverweisenden Urteils das schriftliche Verfahren vor dem Gericht noch nicht beendet, so wird es abweichend von den Absätzen 1 bis 3 durch prozessleitende Maßnahmen des Gerichts in dem Stadium, in dem es sich befand, fortgesetzt.</p> <p>(5) Wenn die Umstände es rechtfertigen, kann das Gericht die Einreichung zusätzlicher Schriftsätze gestatten.</p> <p>(6) Auf das Verfahren finden die Bestimmungen des Zweiten Titels entsprechende Anwendung.</p>	<p>nach dem Zeitpunkt, zu dem ihm das Urteil des Gerichtshofes zugestellt worden ist, einen Schriftsatz einreichen.</p> <p>b) Der Beklagte kann innerhalb eines Monats nach dem Zeitpunkt, zu dem ihm dieser Schriftsatz übermittelt worden ist, einen Schriftsatz einreichen. Die dem Beklagten zur Einreichung dieses Schriftsatzes gewährte Frist beträgt jedoch mindestens zwei Monate von dem Zeitpunkt an, zu dem ihm das Urteil des Gerichtshofes zugestellt worden ist.</p> <p>c) Der Streithelfer kann innerhalb eines Monats nach dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Schriftsätze des Klägers und des Beklagten gleichzeitig übermittelt worden sind, einen Schriftsatz einreichen. Die dem Streithelfer für die Einreichung dieses Schriftsatzes gewährte Frist beträgt jedoch mindestens zwei Monate von dem Zeitpunkt an, zu dem ihm das Urteil des Gerichtshofes zugestellt worden ist.</p> <p>§ 2 War bei Erlass des zurückverweisenden Urteils das schriftliche Verfahren vor dem Gericht noch nicht beendet, so wird es durch prozessleitende Maßnahmen des Gerichts in dem Stadium, in dem es sich befand, fortgesetzt.</p> <p>§ 3 Wenn die Umstände es rechtfertigen, kann das Gericht die Einreichung zusätzlicher Schriftsätze gestatten.</p> <p>Artikel 120</p> <p>Auf das Verfahren finden die Bestimmungen des Zweiten Titels entsprechende Anwendung.</p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Der derzeitige Artikel 114 der Verfahrensordnung wurde dahin geändert, dass klargestellt wird, dass sich der nach der Zurückverweisung eingereichte Schriftsatz des Klägers auf die die Aufhebung und die Zurückverweisung rechtfertigenden Punkte beschränken muss. Außerdem wird der Fall berücksichtigt, dass der Kläger keinen Schriftsatz einreicht, was in der Praxis vorkommt. Darüber hinaus regelt Absatz 6 durch Verweis auf die einschlägigen Bestimmungen das Verfahren, das nach Zurückverweisung auf das in den Absätzen 1 bis 4 des Entwurfs beschriebene schriftliche Verfahren folgt. Allerdings wird abweichend vom Regelverfahren deutlich gemacht, dass das Gericht mit Zustimmung der Parteien auf eine erneute mündliche Verhandlung verzichten kann. Schließlich enthält Absatz 7 eine bereits bekannte Bestimmung zur Behebung von Mängeln der Verfahrensschriftstücke.

(iv) Artikel 131 Kosten nach Zurückverweisung

Das Gericht entscheidet über die Kosten des Rechtsstreits vor dem Gericht und über die Kosten des Rechtsmittelverfahrens vor dem Gericht der Europäischen Union.

<i>Derzeitiger Text</i>	<i>Text der Verfahrensordnung des Gerichts der Europäischen Union</i>
<i>Artikel 115 Kosten</i> <i>Das Gericht entscheidet über die Kosten des Rechtsstreits vor dem Gericht und über die Kosten des Rechtsmittelverfahrens vor dem Gericht der Europäischen Union.</i>	<i>Artikel 121</i> <i>Das Gericht entscheidet über die Kosten des Rechtsstreits vor dem Gericht und über die Kosten des Rechtsmittelverfahrens vor dem Gerichtshof.</i>

Der Artikel des Entwurfs belässt den derzeitigen Artikel 115 unverändert und erfordert keine Bemerkungen.

**Section 1.42DRITTER TITEL
SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

(i) Artikel 132 Durchführungsbestimmungen

Das Gericht kann durch gesonderten Rechtsakt praktische Durchführungsbestimmungen zu dieser Verfahrensordnung erlassen.

<i>Derzeitiger Text</i>	<i>Text der Verfahrensordnung des Gerichtshofs</i>
<i>Artikel 120 Praktische Anweisungen des Gerichts</i> <i>Das Gericht kann praktische Anweisungen insbesondere zur Vorbereitung und zum Ablauf der mündlichen Verhandlungen, zur gütlichen Beilegung von Rechtsstreitigkeiten sowie zur Präsentation und zur Einreichung von Schriftsätzen und schriftlichen Erklärungen erteilen.</i>	<i>Artikel 208 Durchführungsbestimmungen</i> <i>Der Gerichtshof kann durch gesonderten Rechtsakt praktische Durchführungsbestimmungen zu dieser Verfahrensordnung erlassen.</i>

Der Text des Entwurfs orientiert sich an den Durchführungsbestimmungen der Verfahrensordnung des Gerichtshofs.

(ii) Artikel 133 Aufhebung

Diese Verfahrensordnung tritt an die Stelle der Verfahrensordnung des Gerichts vom 25. Juli 2007 in ihrer zuletzt am 18. Mai 2011 geänderten Fassung (*Amtsblatt der Europäischen Union*, L 162 vom 22. Juni 2011, S. 19).

<i>Derzeitiger Text</i>	<i>Text der Verfahrensordnung des Gerichtshofs</i>
<i>Keine Entsprechung</i>	<p><i>Artikel 209 Aufhebung</i></p> <p><i>Diese Verfahrensordnung tritt an die Stelle der Verfahrensordnung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 19. Juni 1991 in ihrer zuletzt am 24. Mai 2011 geänderten Fassung (Amtsblatt der Europäischen Union, L 162 vom 22. Juni 2011, Seite 17).</i></p>

Der Text des Entwurfs erfordert keine Anmerkungen.

(iii) Artikel 134 Veröffentlichung und Inkrafttreten der Verfahrensordnung

Diese in den in der Verfahrensordnung des Gerichts der Europäischen Union genannten Verfahrenssprachen verbindliche Verfahrensordnung wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht. Sie tritt am ersten Tag des dritten Monats nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

<i>Derzeitiger Text</i>	<i>Text der Verfahrensordnung des Gerichtshofs</i>
<p><i>Artikel 121 Veröffentlichung der Verfahrensordnung</i></p> <p><i>Diese Verfahrensordnung ist in den in der Verfahrensordnung des Gerichts der Europäischen Union genannten Verfahrenssprachen verbindlich; sie wird im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Sie tritt am ersten Tag des dritten Monats nach</i></p>	<p><i>Artikel 210 Veröffentlichung und Inkrafttreten der vorliegenden Verfahrensordnung</i></p> <p><i>Diese in den in Artikel 36 genannten Sprachen verbindliche Verfahrensordnung wird im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.</i></p>

<i>ihrer Veröffentlichung in Kraft.</i>	
-----------------------------------------	--

Der Text erfordert keine Bemerkungen.

Geschehen zu Luxemburg am ...

Die Kanzlerin

W. Hakenberg

Der Präsident

S. Van Raepenbusch